

LUZERN



Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)

*Entwürfe von Gesetzesänderungen
und andere Massnahmen
im Rahmen des Projekts*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket zur Sanierung des Finanzhaushalts bis 2019 vor. Er beantragt dem Kantonsrat eine Kombination von Sparmassnahmen bei der Verwaltung und verschiedenen Bezüglern kantonaler Leistungen sowie Einnahmenerhöhungen. Die verbleibende Finanzierungslücke soll mit einer Erhöhung des Steuerfusses um 1/10 Einheit per 2017 geschlossen werden. Bei einer Ablehnung der Steuererhöhung droht eine Neuverschuldung, die mit der heute gültigen Schuldenbremse nicht vereinbar wäre.

Mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) soll eine massive Neuverschuldung verhindert werden. Mit der Beratung des Planungsberichtes B 39 vom 19. April 2016 hat der Kantonsrat im Juni 2016 Kenntnis vom Sanierungsbedarf erhalten und lenkend auf das provisorische Massnahmenpaket KP17 eingewirkt. Seitdem hat sich der finanzielle Handlungsbedarf weiter vergrössert. Die Erträge aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA) in den Jahren 2017 bis 2019 reduzieren sich im Vergleich zur bisherigen Planung um rund 190 Millionen Franken. Gegenüber dem letzten Aufgaben- und Finanzplan sind in den Jahren 2017 bis 2019 Verbesserungen von insgesamt rund 520 Millionen Franken notwendig.

Der Regierungsrat legt eine breit gefächerte und ausgewogene Kombination von Massnahmen im Umfang von über 360 Millionen Franken vor, um die Finanzen bis 2019 ins Lot zu bringen. Nachfolgend ein Überblick über die wesentlichen Elemente des KP17:

- Mit einer Organisationsentwicklung über die gesamte Verwaltung hinweg sollen Personal- und Sachaufwand um 5 Prozent gesenkt werden.
- Die Wochenarbeitszeit für kantonale Angestellte wird auf 43,25 Stunden, die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen um 1 Wochenlektion erhöht. Ausserdem werden drei bezahlte Feiertage gestrichen. Im Gegenzug steigt der Anspruch auf Ferientage. Von der ursprünglich geplanten Streichung des Dienstaltersgeschenks für langjährige Mitarbeitende sieht der Regierungsrat ab.
- Die Ergänzungsleistungen zur AHV sollen neu von den Gemeinden finanziert werden, da diese auch für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig sind.
- Der Schlüssel zur Verteilung der zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung von Strassen und öffentlichem Verkehr soll vereinfacht werden.
- Die Motorfahrzeugsteuer, die seit 1995 nicht an die Teuerung angepasst wurde, soll erhöht werden.
- Das Paket umfasst zahlreiche weitere Einzelmassnahmen wie die Reduktion des kantonalen Finanzausgleichs um die auslaufenden Besitzstandswahrungen, tiefere Beiträge an die Musikschulen, eine Vereinfachung des Schatzungswesens, die zeitliche Erstreckung der Personalaufstockung bei der Luzerner Polizei, eine Kürzung des Trägerschaftsbeitrags an die Hochschulen, die Weiterverrechnung von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Sozialpsychiatrie und viele mehr.

Der Regierungsrat hat für die Gemeinden eine vorteilhafte Lösung gefunden. Sie wurden in den letzten Sparprogrammen um gut 30 Millionen Franken entlastet; demgegenüber erwächst ihnen aus dem KP17 eine Netto-Mehrbelastung von durchschnittlich rund 20 Millionen Franken jährlich.

Der Regierungsrat sieht die Grenzen bei den Anforderungen an die Effizienz und beim Abbau von Leistungen erreicht. Nach Einrechnung sämtlicher Massnahmen in den AFP 2017–2020 fehlen für den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung in den Jahren 2015–2019 noch 165 Millionen Franken. Der Regierungsrat beantragt deshalb als letzte Massnahme, den Steuerfuss für 2017 und 2018 auf 1,70 Einheiten zu erhöhen. Ab 2019 ist ein Steuerfuss von 1,65 Einheiten vorgesehen.

Für die Umsetzung einiger Massnahmen des Projekts KP17 sowie für die in der Beratung des Planungsberichtes B 39 vom Kantonsrat geforderte Steuergesetzrevision sind Gesetzesänderungen notwendig. Diese liegen in der Kompetenz des Kantonsrates und werden ihm mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	5
2 Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)	5
2.1 Projekt	5
2.2 Projektmethode	6
2.3 Bemerkungen des Kantonsrates zum AFP 2016–2019	6
2.4 Botschaft B 38	10
2.5 Planungsbericht B 39	10
3 Finanzperspektiven	15
4 Die Massnahmen des Projekts Konsolidierungsprogramm 2017	16
4.1 Wesentliche Änderungen gegenüber dem Planungsbericht B 39	16
4.2 Massnahmenliste	19
4.3 Erläuterungen zu Massnahmen ohne Gesetzesänderungen	38
4.4 Erhöhung des Steuerfusses (30.01)	42
4.5 Projekt Organisationsentwicklung	42
5 Erläuterungen zu den Massnahmen mit Gesetzesänderungen	44
5.1 Zusammenführung der gemeindeeigenen Betriebsämter zu grossen Ämtern (6–10) an wenigen Standorten auf die Amtsdauer 2020–2024 (Beginn: 1. September 2020; 2.01)	44
5.2 Kantonsbeiträge an Musikschulen: Der kantonale Beitrag an die Gemeinden pro Lernenden wird halbiert (2.04)	47
5.3 Altlastensanierung: Übertragung der Verantwortung für die nicht durch die Verursacher gedeckten Kosten (Ausfallkosten) vom Kanton zu den Gemeinden (2.07) ..	47
5.4 Ausserparlamentarische Kommissionen reduzieren (3.29)	48
5.5 Einführung einer Überschussbeteiligung des Kantons an der Gebäudeversicherung Luzern (4.01)	49
5.6 Verrechnung des Aufwandes für Vorprüfungsberichte bei Ortsplanungsverfahren an Gemeinden (6.02)	50
5.7 Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb (11.02)	50
5.8 Erweiterung der Einzelrichterkompetenz: Erhöhung des massgeblichen Streitwerts für eine Dreierbesetzung am Kantonsgericht in Zivil-, Vollstreckungs- und Verwaltungssachen von 10'000 auf 20'000 Franken (12.02)	52
5.9 Zusammenführung der vier Konkursämter zu einem Amt an 1–2 zentralen Standorten (Beginn März 2018 oder 2019; 12.03/12.04)	52
5.10 Weiterverrechnung der Kosten bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Sozialpsychiatrie (18.04)	53
5.11 Förderung der Versorgungskette "präventiv-ambulant-stationär" (19.01)	54
5.12 Bessere Planungsmöglichkeit bei den SEG-anerkannten Heimen (19.02)	56
5.13 Früherer Wechsel der Zuständigkeit bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (20.03)	56
5.14 Mittelverteilung für Strassen und öV (21.01)	57
5.15 Objektschutzbeiträge Gebäudeversicherung Luzern (23.01)	59
5.16 Steuergesetzrevision (Mehreinnahmen): Inkrafttreten 2018	62
5.17 Einführung Deponieabgaben (28.01)	65
5.18 Teilweise geänderte Kostentragung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (29.19)	66
6 Steuergesetzrevision	67

6.1 Einleitung	67
6.2 Massnahmen.....	68
6.3 Steuergesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung	74
6.4 Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern: Erläuterungen zur Gesetzesänderung	79
6.5 Gesetz über die Handänderungssteuer: Erläuterungen zur Gesetzesänderung	80
7 Auswirkungen	80
7.1 Ergebnis der Finanzplanung	80
7.2 Bevölkerung	84
7.3 Personal	85
7.4 Gemeinden	86
7.5 Wirtschaft	87
8 Würdigung.....	87
9 Antrag	88
Entwürfe	89
Anhang 1	123
Anhang 2	129

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Gesetzesänderungen und andere Massnahmen im Rahmen des Projekts Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17), auf deren Realisierung Sie im Rahmen der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans 2017–2020 (AFP 2017–2020) Einfluss nehmen können.

1 Ausgangslage

Im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 (AFP 2016–2019, B 18 vom 20. Oktober 2015) konnte der mittelfristige Ausgleich gemäss § 6 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) nicht eingehalten werden. Zudem sah die Ausgangslage für den AFP 2017–2020 sehr schlecht aus. In der Erfolgsrechnung wurde der mittelfristige Ausgleich um 297,3 Millionen Franken verfehlt. Die Geldflussrechnung der relevanten Jahre ergab gar einen Mittelabfluss von 329,7 Millionen Franken.

Wir wollen den Finanzhaushalt des Kantons Luzern nachhaltig sanieren, um Ihrem Rat künftig einen AFP vorlegen zu können, der den Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs entspricht. Unser Rat hat deshalb im Oktober 2015 beschlossen, ein Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) zu erarbeiten. Aufgrund der drohenden Neuverschuldung von rund 330 Millionen Franken in den Jahren 2017–2019 gingen wir von einem jährlichen Verbesserungsbedarf von rund 110 Millionen Franken aus.

Am 30. November 2015 hat Ihr Rat die Motion M 82 von Marcel Omlin namens der Planungs- und Finanzkommission (PFK) über einen Planungsbericht zur finanziellen Entwicklung des Kantons und zum Konsolidierungspaket 2017 erheblich erklärt. Mit dem Planungsbericht B 39 über Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) vom 19. April 2016 haben wir diese Motion umgesetzt. Wir haben dabei im Teil Finanzperspektiven die finanziellen Auswirkungen bis 2019 aufgezeigt. Andererseits haben wir Ihnen die geplanten Massnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Finanzhaushaltes vorgelegt. Am 20. Juni 2016 hat Ihr Rat den Planungsbericht B 39 beraten (vgl. Kap. 2.5).

Ihr Rat hat am 10. Dezember 2012 die Motion M 264 von Ludwig Peyer namens der CVP-Fraktion über die Erarbeitung eines neuen Finanzleitbildes erheblich erklärt. Die Motion verlangte unter anderem Aussagen zum Umgang mit der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), zum nationalen Finanzausgleich (NFA) sowie zur Steuerpolitik. Diese Grundsatzfragen der Finanzpolitik haben wir im Planungsbericht B 39 behandelt (vgl. Kap. 3.2 des Planungsberichtes B 39).

2 Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)

2.1 Projekt

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des AFP 2016–2019 (B 18 vom 20. Oktober 2015) erteilte unser Rat den Auftrag zum Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17). Das Projekt KP17 soll ab 2017 die Leistungen mit den finanziellen Möglichkeiten des Kantons in Einklang bringen und mittels Leistungs- und Einnahmenüberprüfungen dafür sorgen, dass die Vorgaben der Schuldenbremse ab dem AFP 2017–2020 nachhaltig eingehalten werden können.

2.2 Projektmethode

Wir haben für das Projekt KP17 eine verwaltungsinterne Projektorganisation eingesetzt. Zusätzlich haben wir die strategischen Massnahmen mit einer 16-köpfigen politischen Begleitkommission vorbesprochen. Dabei haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie wichtige Verbände und Organisationen ihre Haltungen sowie eigene Vorschläge eingebracht. Zahlreiche dieser Vorschläge wurden zusammen mit den übrigen Massnahmen weiterbearbeitet.

Das Projekt wurde in vier Phasen gegliedert:

- In der 1. Phase hat unser Rat strategische Massnahmen erarbeitet. Für jede strategische Massnahme wurde eine finanzielle Zielgrösse festgelegt. Die strategischen Massnahmen haben wir am 20. Februar 2016 mit der politischen Begleitgruppe diskutiert und deren Vorschläge entgegengenommen. Unser Rat hat anschliessend die überarbeiteten und ergänzten Massnahmen am 14. März 2016 der politischen Begleitgruppe und am 16. März 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ebenfalls in der 1. Phase wurden die Finanzperspektiven neu ermittelt, um den notwendigen Verbesserungsbedarf festzustellen. Zudem wurde ein erster Entwurf eines Planungsberichtes erarbeitet. Die politische Begleitgruppe hat uns am 11. April 2016 ihre Rückmeldung zum Entwurf gegeben.

- Teilweise überlagernd mit der 1. Phase wurden in der 2. Phase von März bis Juni 2016 die strategischen Massnahmen durch die Staatskanzlei, die Departemente und die Gerichte in Detailmassnahmen konkretisiert. Dabei ist der Stand der Arbeiten von Mitte März 2016 in den Planungsbericht B 39 eingeflossen. Die Erkenntnisse aus der Beratung des Planungsberichtes B 39 vom 20. Juni 2016 in Ihrem Rat und weitere Konkretisierungen sind in die Planungsarbeiten für die vorliegende Botschaft eingeflossen.
- In der 3. Phase von Juni bis September 2016 wurde die vorliegende Botschaft unseres Rates zum Konsolidierungsprogramm 2017 erarbeitet. Darin sind alle verabschiedeten Massnahmen und die dazu notwendigen Gesetzesänderungen enthalten. Parallel dazu erfolgte die Ausarbeitung des AFP 2017–2020.
- In der 4. Phase von Oktober bis Dezember 2016 erfolgt die politische Beratung des Projekts KP17 in Ihrem Rat. Die erste Beratung der Vorlage ist in der Novembersession 2016 vorgesehen. Die zweite Beratung soll zusammen mit der Beratung des AFP 2017–2020 in der Dezembersession 2016 stattfinden. Somit können die Gesetzesänderungen – nach Ablauf der Referendumsfrist – frühestens am 1. März 2017 in Kraft treten.

2.3 Bemerkungen des Kantonsrates zum AFP 2016–2019

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 hat Ihr Rat zum AFP 2016–2019 die folgenden Bemerkungen an unseren Rat überwiesen. Wir haben die Bemerkungen Ihres Rates wie folgt umgesetzt:

Allgemein

1. *Im Rahmen des AFP und des Konsolidierungsprogramms sind Einsparmöglichkeiten im Personalversicherungsbereich (Pensionskasse, Unfallversicherungsgesetz, Krankentaggeldgesetz), im Sinn der Gleichbehandlung und analog zu den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft, aufzuzeigen.*

Wir haben in den letzten Jahren, insbesondere auch im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II (AFP für die Jahre 2015 bis 2017) und des Projekts KP17, die Möglichkeiten von Einsparungen im Sozialversicherungsbereich laufend überprüft.

Die Angestellten des Kantons Luzern sind bei der Suva obligatorisch gegen Unfall versichert. Den einzigen Spielraum stellt hier die Finanzierung der Nichtberufsunfallversicherung dar. Während die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung in der Privatwirtschaft in vielen

Unternehmen ganz oder teilweise vom Arbeitgeber getragen werden, werden diese Prämien bei den Angestellten des Kantons Luzern bereits heute vollständig von den Angestellten getragen. Eine Einsparungsmöglichkeit ist hier also nicht gegeben.

Der Kanton Luzern verfügt nicht über eine Krankentaggeldversicherung. Wiederholt haben wir eine Einführung geprüft. Dabei zeigte sich regelmässig, dass die organisatorischen Voraussetzungen dazu noch fehlen, weil kein gemeinsames Zeit- und Absenzerfassungsprogramm im Einsatz ist. Damit ist die Gefahr von finanziellen Einbussen aufgrund fehlender standardisierter Meldeprozesse gross. Die heute umsetzbaren Lösungen würden insgesamt zu höheren Kosten führen. Nach der Einführung einer integrierten Zeitwirtschaft (Zeit- und Absenzerfassung) werden wir das Anliegen wieder aufgreifen.

Über die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge kann der Kanton Luzern nicht alleine bestimmen, da gemäss Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) eine einseitige hoheitliche Rechtsetzungsbefugnis des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers nicht möglich ist und zudem eine Vielzahl von Arbeitgebern mit ihren Angestellten an der Luzerner Pensionskasse (LUPK) beteiligt sind. Die Leistungen der LUPK sind heute schon nur knapp durchschnittlich. Zurzeit arbeitet der Vorstand der LUPK an einer Revision des Reglements der Luzerner Pensionskasse vom 12. Dezember 2013 (LUPK-Reglement; SRL Nr. 135). Ziel der Revision ist die langfristige und nachhaltige Sicherung der finanziellen Stabilität der LUPK.

Personalaufwand

2. *Es ist eine Erhöhung der Arbeitszeit auf 42,5 Stunden zu prüfen. Alternativ könnte auch die Abschaffung der bezahlten Pausen (15 Minuten pro Halbtage) geprüft werden.*

Zurzeit beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden, wobei pro Halbtage Anspruch auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten besteht. Die Nettoarbeitszeit beträgt somit 39,5 Stunden. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 soll die Arbeitszeit um 1,25 Stunden erhöht werden. Die Umsetzung soll dahingehend erfolgen, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 42 auf 43,25 Stunden erhöht wird, wobei der Anspruch auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten pro Halbtage bestehen bleibt.

3. *Die budgetwirksame Steigerung des Personalaufwands ab 2018–2019 bleibt auf 0,5 Prozent.*

Das Lohnsystem der Lehrpersonen wurde auf das Schuljahr 2016/2017 hin, ausgehend von den früher fixen Stufen, so weiterentwickelt, dass neu ebenfalls ein Lohnband bewirtschaftet wird und die Lehrpersonen parallel zum Verwaltungspersonal eine kontinuierliche Lohnentwicklung erhalten. Die vorgeschlagene Lohnentwicklung für die Jahre 2017–2019 kann somit sowohl beim Verwaltungspersonal wie auch bei den Lehrpersonen technisch umgesetzt werden. Mit den geplanten finanziellen Mitteln lässt sich bei den Lehrpersonen jedoch voraussichtlich kein voller Stufenanstieg realisieren. Aufgrund von früheren nicht ausfinanzierten Lohnklassenanpassungen liegen die Kosten für einen vollen Stufenanstieg zurzeit bei circa 1,3 Lohnprozenten.

Damit der Kanton Luzern und die Volksschulen als Arbeitgeber konkurrenzfähige Löhne anbieten können, müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Dazu sind im Durchschnitt jährliche Anpassungen von mindestens 1,0 Lohnprozenten, wovon 0,5 Prozent budgetwirksam, erforderlich. Die geplante budgetwirksame Lohnentwicklung von 0,5 Prozent für die Jahre 2018 und 2019 ist deshalb für den Erhalt der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt von grosser Wichtigkeit.

Seit 2014 standen aufgrund des fehlenden finanziellen Spielraums keine budgetwirksamen Erhöhungen zur Verfügung (Ausnahme 2015: 0,3 %). Ein längerfristiges Einfrieren des Personalaufwandes würde das Lohnniveau erodieren lassen und so die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Luzern auf dem Arbeitsmarkt stark beeinträchtigen. Zudem würde die Lohngerechtigkeit leiden, da die Lohnunterschiede zwischen jüngeren und älteren Mitarbeitenden zementiert würden.

Informatik

4. Das IT-Projektportfolio ist auf Effizienzgewinne zu überprüfen und entsprechend zu priorisieren.

Wir haben die IT-Governance des Kantons Luzern überarbeitet und in der Informatikverordnung vom 17. Juni 2016 (SRL Nr. 26a) abgebildet. Die neue Informatikverordnung ist seit dem 1. Juli 2016 in Kraft. Ein wesentliches Element der neuen IT-Governance ist die Zentralisierung der Mittel für das IT-Portfolio über Vorhaben und Projekte. Anstelle der dezentralen Führung der IT-Mittel für Vorhaben und Projekte werden diese Mittel ab 2017 zentral bei der Dienststelle Informatik eingestellt – mit Ausnahme der Mittel für Vorhaben und Projekte der Gerichte. Das Gremium der Organisationsverantwortlichen (OVG) ist zuständig für die Prozesse zur Führung und Bewirtschaftung des IT-Portfolios. Das OVG ist auch für die Priorisierung der Vorhaben und Projekte zuständig. Mit dem zentralen IT-Portfolio stellen wir sicher, dass die Mittel effektiv eingesetzt werden und auf Verschiebungen oder Verzögerungen von Vorhaben und Projekten reagiert werden kann.

Konsolidierungsprogramm

5. Das Konsolidierungsprogramm 17 soll eine Gesamtschau über die Einnahmen, die Ausgaben und die Schuldenbremse enthalten.

Wir haben Ihrem Rat mit dem Planungsbericht B 39 unsere strategischen Grundsätze zu den finanzpolitischen Stellschrauben dargelegt (vgl. B 39 vom 19. April 2016, Kap. 3.2.). Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihrem Rat Massnahmen in allen drei Bereichen.

Die Massnahmen ergeben für den Zeitraum 2017–2019, welcher für die Schuldenbremse im AFP 2017–2020 relevant ist, ein Verbesserungsvolumen von total 530,5 Millionen Franken. Davon sind 3,9 Millionen Franken auf Nettoverbesserungen in der Investitionsrechnung zurückzuführen. Der weitaus grössere Anteil der Massnahmen (526,6 Mio. Fr.) bezieht sich auf die Erfolgsrechnung. Diese Verbesserung setzt sich aus Minderausgaben von 293,7 Millionen Franken (56 %), aus Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Steuerfusses von 164,6 Millionen Franken (31 %) sowie aus sonstigen Mehreinnahmen von rund 68,2 Millionen Franken (13 %) zusammen (vgl. Kap.4.2).

Wir haben Ihrem Rat mit der Botschaft B 38 über die Lockerung der Schuldenbremse für den Voranschlag 2017 vom 2. April 2016 den Entwurf eines Spezialgesetzes vorgelegt. Der Ausgaben und Finanzplan 2017-2020 (vgl. Kap 7.1.1) hält die jährliche Vorgabe der heute gültigen Schuldenbremse ein.

H0-1010 Staatskanzlei

6. Die Erhöhung des Personaletats beim Datenschutzbeauftragten ist noch einmal zu überprüfen.

Seit geraumer Zeit weist der kantonale Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass er mit den vorhandenen Ressourcen (90 Stellenprozent, verteilt auf zwei Personen) seine gesetzlichen Aufgaben nicht wahrnehmen könne. Unser Rat hat sich deshalb im Frühjahr 2015 bereit erklärt, die kantonale Datenschutzaufsicht auf 2016 von 90 auf 190 Stellenprozent aufzustocken. Angesichts der notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse haben wir jedoch bei der Verabschiedung des Voranschlags 2016 diese Aufstockung um ein Jahr verschoben. Nach erneuter Prüfung sind wir zwar nach wie vor der Ansicht, dass der Datenschutzbeauftragte für die Erfüllung seiner Aufgaben mit ungenügenden personellen Ressourcen ausgestattet ist, was sich auch im interkantonalen Vergleich deutlich zeigt. Wir verzichten während der Wirkungsdauer des Projekts KP17 jedoch auf die vorgesehene Aufstockung. Nach der Konsolidierung der Kantonsfinanzen soll sie aber rasch umgesetzt werden.

H1-6620 JSD - Polizeiliche Leistungen

7. Auf weitere Kürzungen in den Jahren 2017–2019 bei den polizeilichen Leistungen ist zu verzichten.

Auf weitere Kürzungen der polizeilichen Leistungen soll verzichtet werden. Die präventive Präsenz der Luzerner Polizei wird nicht angetastet. Einsparungen und Effizienzsteigerungen sollen aber beim Sachaufwand, bei Mieten, im Back-Office und bei den Organisations- und Führungsstrukturen erzielt werden.

H2 BKD allgemein

8. Auf eine Pensenreduktion infolge Verkürzung des Schuljahres um eine Woche soll in den Jahren 2017–2019 verzichtet werden.

Die Pensenreduktion um eine Woche im Schuljahr 2016/2017 ist eine einmalige Massnahme. Der Bemerkung wird so entsprochen.

H2-3200 BKD - Volksschulbildung

9. Die Schulsozialarbeit soll künftig an der Primar- und Sekundarstufe nicht mehr zum verbindlichen Angebot gehören, sondern sie wird von den Schulen bei Bedarf angeboten.

Die Schulsozialarbeit soll künftig an der Primar- und Sekundarschule nicht mehr zum verbindlichen Angebot gehören, sondern sie wird von den Schulen bei Bedarf angeboten. Dieses Anliegen wurde mit Inkrafttreten der Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes per 1. August 2016 umgesetzt.

10. Ein Systemwechsel auf Pro-Kopf-Beiträge ist zu überprüfen.

Wir werden Ihrem Rat zum Systemwechsel auf Pro-Kopf-Beiträge per Ende 2016 eine separate Botschaft unterbreiten.

11. Eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtungen soll im Rahmen des KP17 bei allen Schulen (inkl. Volksschulen) unter Berücksichtigung eines kantonalen Benchmarks geprüft werden.

Im Planungsbericht B 39 wurde eine Überprüfung bei den Kantonen der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) vorgenommen und dokumentiert. Die in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung auf allen Stufen entsprechen den Erkenntnissen der Untersuchung.

H2-3300 BKD - Gymnasiale Bildung

12. Auf eine Erhöhung des Schulgeldes bei der gymnasialen Bildung in den Jahren 2017–2019 ist zu verzichten.

Der Bemerkung wird im AFP 2017–2020 entsprochen.

13. Auf die Anpassung der Subventionierung des freiwilligen Instrumentalunterrichts in den Jahren 2017–2019 ist zu verzichten.

Der Bemerkung wird im AFP 2017–2020 entsprochen.

14. Eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtungen soll im Rahmen des KP17 bei allen Schulen (inkl. Volksschulen) unter Berücksichtigung eines kantonalen Benchmarks geprüft werden.

Im Planungsbericht B 39 wurde eine Überprüfung bei den Kantonen der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) vorgenommen und dokumentiert. Die in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung auf allen Stufen entsprechen den Erkenntnissen der Untersuchung.

H2-3400 BKD - Berufs- und Weiterbildung

15. Eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtungen soll im Rahmen des KP17 bei allen Schulen (inkl. Volksschulen) unter Berücksichtigung eines kantonalen Benchmarks geprüft werden.

Im Planungsbericht B 39 wurde eine Überprüfung bei den Kantonen der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) vorgenommen und dokumentiert. Die in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung auf allen Stufen entsprechen den Erkenntnissen der Untersuchung.

16. Alternativen zur Ausbildung in der Fachklasse Grafik sollen im Rahmen des KP17 in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsverband geprüft werden.

Alternativen zur vollschulischen Ausbildung in der Fachklasse Grafik werden in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband geprüft. Erste Gespräche zur Förderung von Grafik-Lehrstellen haben stattgefunden, Initiativen zur Finanzierung (Berufsbildungsfonds) sind initialisiert.

17. Auf eine Erhöhung des Schulgeldes in den vollschulischen Angeboten in den Jahren 2017–2019 ist zu verzichten.

Der Bemerkung wird im AFP 2017–2020 entsprochen.

18. Auf eine Erhöhung des Schulgeldes in der postobligatorischen Schulzeit in den Jahren 2017–2019 ist zu verzichten.

Der Bemerkung wird im AFP 2017–2020 entsprochen.

H6-2052 BUWD - Öffentlicher Verkehr

19. Um das bestehende Angebot aufrechtzuerhalten, braucht es ab 2018 die geplanten Budgeterhöhungen, da bis dahin das Eigenkapital des VVL aufgebraucht ist.

Die Rechnung 2015 des Verkehrsverbundes Luzern (VVL) ist positiver ausgefallen als budgetiert. So konnten gar Rückzahlungen in der Höhe von je 1 Million Franken an Kanton und Gemeinden getätigt werden. Auch hinsichtlich der Rechnung 2016 ist nach heutigem Kenntnisstand im Gegensatz zum Stand AFP 2016–2019 von einem positiven Abschluss auszugehen. Das Eigenkapital des VVL dürfte somit über das Jahr 2018 hinaus in ausreichender Höhe vorhanden sein, weshalb die Budgeterhöhungen vorerst nicht im beantragten Umfang notwendig sind.

2.4 Botschaft B 38

Wir haben Ihrem Rat mit der Botschaft B 38 über die Lockerung der Schuldenbremse für den Voranschlag 2017 vom 12. April 2016 ein Spezialgesetz zur Beratung unterbreitet, mit dem die Schuldenbremse für den Voranschlag 2017 gelockert werden soll. Ihr Rat hat die Botschaft B 38 am 20. Juni 2016 in erster Beratung behandelt und dabei beschlossen, dass die jährlichen Vorgaben für den Voranschlag 2017 nicht ausgesetzt, sondern wie folgt angepasst werden sollen:

- die Erfolgsrechnung darf einen Aufwandüberschuss von höchstens 8 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen,
- die Vorgabe gemäss § 7 Absatz 2 FLG zum Geldfluss-Investitions-Verhältnis wird ausgesetzt,
- der mittelfristige Ausgleich über die Jahre 2015 bis 2019 gemäss § 6 FLG muss mit dem Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2017–2020 eingehalten werden.

Mit dieser Anpassung ist es möglich, in der Erfolgsrechnung 2017 einen Verlust von rund 50 Millionen Franken zu budgetieren (bisher max. 25 Mio. Fr.). Dieser Verlust muss aber in den Jahren 2018 und 2019 kompensiert werden, damit der mittelfristige Ausgleich der Schuldenbremse eingehalten werden kann.

Ihr Rat wird über die Botschaft B 38 in zweiter Beratung in der Septembersession 2016 beschliessen.

2.5 Planungsbericht B 39

Mit Beschluss vom 21. Juni 2016 hat Ihr Rat den Planungsbericht B 39 zur Kenntnis genommen und die folgenden Bemerkungen an unseren Rat überwiesen. Wir haben die Bemerkungen wie folgt umgesetzt:

1. *Die Auswirkungen der Veränderungen auf die einzelnen Gemeinden sind nach Möglichkeit aufzuzeigen.*

Wir weisen im Anhang 1 die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Massnahmen auf die Gemeinden aus, welche von Lustat erarbeitet wurden. Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen enthält dabei die Effekte im Durchschnitt der Jahre 2017–2020. Die Verteilung auf die Gemeinden basierte bei allen grösseren Massnahmen auf relativ guten Angaben. Bei einigen kleineren Massnahmen mussten Annahmen getroffen werden.

2. *Die durch das KP17 anfallenden Mehr- oder Minderaufwände der Gemeinden sind im Projekt AFR 18 aufzuführen und zu berücksichtigen.*

Unser Rat hat am 1. Juli 2015 die Projektorganisation Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) eingesetzt. Gemäss Projektauftrag war zeitweise eine parallele Erarbeitung der Projekte KP17 und AFR18 vorgesehen. Die zeitliche Überlappung der beiden Projekte stellte das Projekt AFR18 jedoch vor unüberwindbare Probleme, sodass unser Rat Anfang Juli auf Antrag des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) beschloss, das Projekt so lange zu sistieren, bis die Auswirkungen des KP17 bekannt sind.

3. *Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Steuerverwaltung sich nicht an der Schätzung durch die Gebäudeversicherung orientieren könnte.*

Wir begrüssen im Interesse der Verwaltungsökonomie und eines attraktiven Wohnstandortes eine solche Vereinfachung der steuerlichen Schätzungspraxis. Zwingende Voraussetzung ist aber die politische Bereitschaft zur Revision des Schätzungsgesetzes. Mit der heutigen gesetzlichen Grundlage lässt sich die Schätzungspraxis nicht grundlegend vereinfachen, da das Schätzungsverfahren (namentlich auch die Durchführung eines Augenscheins) gesetzlich verankert ist. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 4.3.2.

4. *Auf die Massnahme "Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nach 8 Jahren an die Gemeinden" (bisher 10 Jahre) sei zu verzichten.*

Unseres Erachtens gibt es triftige Gründe, die Zuständigkeit früher als heute den Gemeinden zu übertragen. Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 5.13.

5. *Auf die Massnahme "Mittelverteilung für Strassen und öV aus zweckgebundenen Einnahmen: öV-Projekte werden neu durch den VVL bearbeitet, Verteilschlüssel für die Verkehrsabgaben und die LSVA wird vereinfacht. Der Gemeindeanteil von 10 Prozent entfällt" ist zu verzichten.*

Aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage ist eine Beteiligung der Gemeinden am Projekt KP17 unerlässlich. Entsprechend ist an dieser Massnahme festzuhalten. Die Massnahme führt neben der finanziellen zu einer administrativen Entlastung beim Kanton, da die zweckgebundenen Strassenmittel nicht mehr nach Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Flächen aufgeschlüsselt auf die Gemeinden aufgeteilt werden müssen.

6. *Die Massnahmenliste unter Punkt 3.3.1 ist nicht abschliessend und der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere Massnahmen zur Reduktion des Fehlbetrages zu finden.*

Unser Rat hat seit der Beratung des Planungsberichtes B 39 intensiv am Massnahmenpaket KP17 weitergearbeitet. Einerseits haben wir die im Planungsbericht vorgesehenen Massnahmen weiter konkretisiert und wo notwendig angepasst. Andererseits haben wir zusätzliche Massnahmen erarbeitet und in die Massnahmenliste integriert. Das Massnahmenvolumen 2017–2019 stieg in der Folge von 243,3 Millionen Franken im Planungsbericht auf neu 530,5 Millionen Franken in der vorliegenden Botschaft. Weitere Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen in der Massnahmenliste finden Sie im Kapitel 4.1.

7. *In der Botschaft zum KP17 müssen die konkrete Umsetzung und die Auswirkungen der Organisationsentwicklung und der allfälligen Kürzung der Transferzahlungen aufgezeigt werden (keine Platzhalter).*

Wir haben im Rahmen des Projekts KP17 auch die strategische Massnahme Organisationsentwicklung/Prozessoptimierung/Querschnittsfunktionen/Strukturbereinigung (Projekt OE17)

beschlossen. Mit dieser Massnahme sollen die Gemeinkosten (Personalaufwand und Sachaufwand) über alle Aufgabenbereiche gegenüber dem Voranschlag 2016 um 5 Prozent gesenkt werden. Auch die Querschnittsaufgaben Finanzen/Controlling, Personal, Informatik, Kommunikation/Information, juristische Dienstleistungen und die Logistik sollten dabei auf Synergiepotenziale hin überprüft werden. Gesamthaft soll mit der Umsetzung des Projekts OE17 ab 2019 eine Verbesserung von jährlich 40 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag 2016 erzielt werden. Bereits jetzt definierte Detailmassnahmen sind als Einzelmassnahmen in die Massnahmenliste in Kapitel 4.2 eingeflossen (Kennzeichen OE). Beim Projekt OE17 handelt es sich um ein längerfristiges Projekt. Deshalb werden weitere Detailmassnahmen laufend ausgearbeitet. Der heutige Restbetrag zur Zielgrösse von 40 Millionen Franken wurde auf die Departemente aufgeteilt und ist jeweils als Platzhalter je Departement auf der Massnahmenliste ersichtlich. Weitere Informationen zum Projekt OE17 finden Sie im Kapitel 4.4.

Sämtliche Massnahmen des KP17, die eine Reduktion von Transferzahlungen zur Folge haben, sind als Einzelmassnahmen in der Massnahmenliste aufgeführt. Summarisch aufgeführt sind kleine Veränderungen unter je 0,05 Millionen Franken, welche im AFP-Prozess realisiert wurden.

8. Den in B 39 ausgewiesenen Brutto-Mehrbelastungen der Gemeinden im Zeitraum 2017–2020 durch das KP17 sind in der Botschaft KP17 die Entlastungen auf Ebene Massnahme gegenüberzustellen, damit die jährliche summarische Belastung der Gemeinden plausibilisiert werden kann.

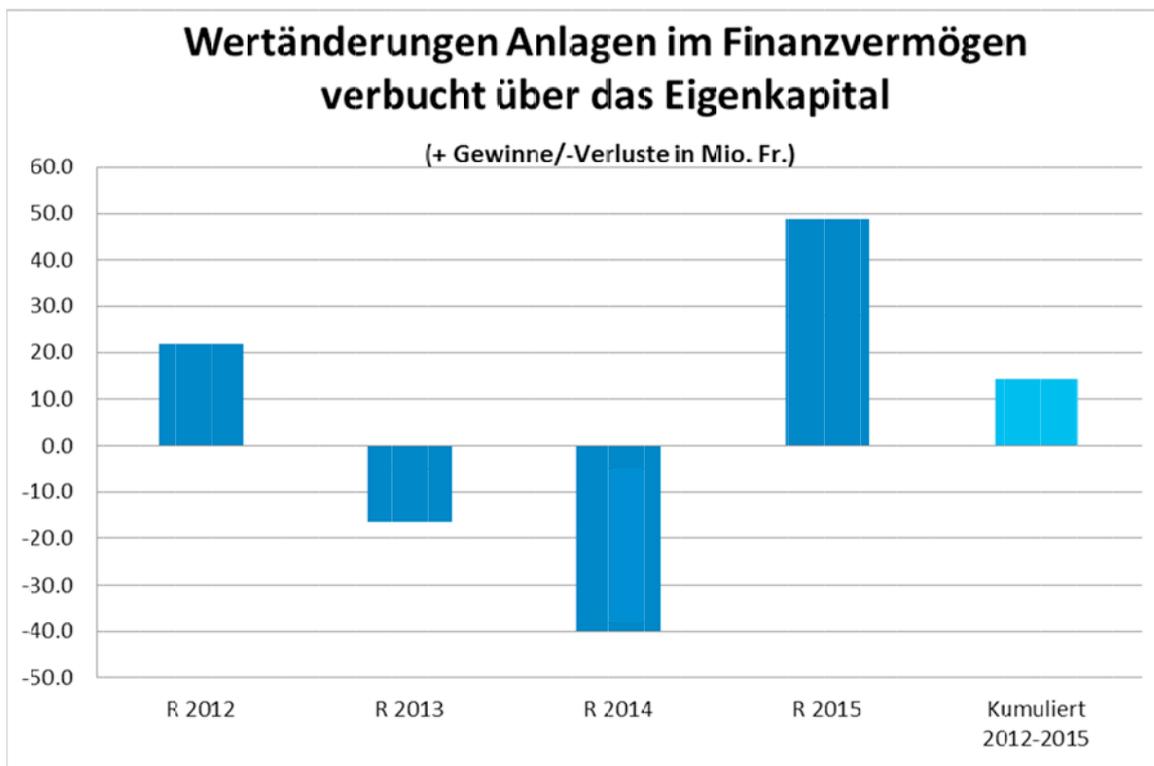
Wir haben die einzelnen Massnahmen mit den finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden ergänzt (vgl. Massnahmenliste Kap. 4.2). Weitere Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden finden Sie im Kapitel 7.4.

9. Es ist zu prüfen, ob und wie langfristige Kapitalgewinne in der Erfolgsrechnung erfasst werden können.

Gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM II) wird das Verwaltungsvermögen zum Anschaffungswert (oder wenn tiefer liegend zum Verkehrswert) bewertet. Das Finanzvermögen hingegen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet und kann somit Auf- und Abwertungen aufweisen. Diese national angewendete Systematik hat der Kanton Luzern bei der Einführung des FLG im Jahr 2011 umgesetzt.

Eine Erfassung von nicht realisierten Kapitalgewinnen von Anlagen im Verwaltungsvermögen (z.B. 51%-Beteiligung an der LUKB) in der Erfolgsrechnung ist somit laut HRM II ausgeschlossen. Im Finanzvermögen ist eine erfolgswirksame Verbuchung der Verkehrswertänderung grundsätzlich denkbar. In der Vernehmlassung zur Einführung des FLG wurden jedoch Befürchtungen geäussert, dass die Erfolgsrechnung dadurch volatiler werden könnte, eine ergebnisorientierte Bewertung stattfinden könnte und ein prozyklisches Ausgabeverhalten gefördert würde. Deshalb wurde entschieden, Wertschwankungen des Finanzvermögens direkt im Eigenkapital zu verbuchen, solange der Buchwert über den Anschaffungskosten liegt (vgl. Botschaft B 145 vom 5. Februar 2010). Diese Verbuchungsweise korrespondiert mit den Bestimmungen der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), welche für die Rechnungslegung des Kantons Luzern massgebend sind.

Wären die Wertänderung der Anlagen im Finanzvermögen seit der Einführung des FLG im Jahr 2011 erfolgswirksam verbucht worden, hätten sich folgende Wertschwankungen im Ergebnis niedergeschlagen:



Die gesamte Wertänderung im Betrachtungszeitraum 2012–2015 ist knapp positiv. Die jährlichen Ausschläge von minus 40 Millionen bis plus 49 Millionen Franken sind jedoch beträchtlich. Zudem sind diese jährlichen Schwankungen in der Erfolgsrechnung praktisch nicht planbar. Unser Rat ist deshalb der Meinung, dass die bestehende Regelung beibehalten werden sollte und Gewinne auf Anlagen des Finanzvermögens erst mit der Realisierung in der Erfolgsrechnung zu erfassen sind.

Im Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des FLG sieht unser Rat nebst dem Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Begrenzung dieser Nettoschulden vor. Bei der Berechnung der Nettoschulden wird der Verkehrswert der Anlagen im Finanzvermögen entlastend berücksichtigt. Somit berücksichtigt der Vernehmlassungsentwurf die langfristige Wertentwicklung der Anlagen im Finanzvermögen bei der Begrenzung der Schulden, nicht aber in der Erfolgsrechnung.

10. Die Beratung der Steuergesetzrevision soll in einem Paket im Rahmen der Beratung des KP17 im Herbst 2016 erfolgen. Ausgenommen sind noch unbekannte Elemente der Anschlussgesetzgebung der Unternehmenssteuerreform (USR) III.

Wir haben die geplante Steuergesetzrevision (ohne USR III) in die vorliegende Botschaft aufgenommen (vgl. insbes. Kap. 6). Die Massnahmen, die zu Mehreinnahmen führen und bereits Bestandteil des Projekts KP17 bildeten, werden zur besseren Übersicht weiterhin in separaten Kapiteln beschrieben (vgl. Kap. 5.16) und Ihrem Rat einzeln mit Änderungsentwürfen zum Steuergesetz unterbreitet.

11. Die Katasterschätzung ist einseitig (ohne GVL) zu vereinfachen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Bemerkung Nr. 3.

12. Im Bildungsbereich sind sämtliche Freifachangebote zu überprüfen.

Im Bereich der Volksschulbildung existieren keine Freifachangebote, auf die der Kanton Einfluss hätte. Seitens der Gymnasialbildung sowie der Berufs- und Weiterbildung werden die Freifachangebote untersucht und auf Notwendigkeit, Nachfrage (Auslastung) und finanzielle Aufwände hin überprüft.

13. Es sind mehrjährige Verträge mit konstanten Spitaltarifen zu prüfen.

Nach der geltenden Rechtslage kann der Kanton mit den Spitälern keine Tarifverträge, auch keine mehrjährigen, abschliessen. Tarifpartner sind die Krankenversicherer und die Spitäler, nicht aber der Kanton. Haben sich die Tarifpartner geeinigt, kann der Kanton die Tarife nur genehmigen oder die Genehmigung verweigern. Er kann die Verträge im Genehmigungsverfahren jedoch nicht abändern. Wenn die Tarifpartner sich nicht einigen, muss der Kanton die Tarife festlegen. Diese Entscheide können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 43 Abs. 4, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 53 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Damit hat der Kanton keine Einflussmöglichkeiten auf die Dauer der Verträge. Diese Bemerkung kann damit aus rechtlicher Sicht nicht umgesetzt werden.

14. Die mit dem FLG eingeführte Änderung im Zusammenhang mit dem Bezug von neuen Bundesmitteln ist rückgängig zu machen. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Betriebshilfe- und Investitionskreditgelder sind wie bis zum 31.12.2010 wieder als Eventualverpflichtung zu führen. Das FLG respektive die Verordnung sind so anzupassen, dass diese Mittel die Schuldenbremse nicht beeinflussen.

Die Rechnungslegung des Kantons Luzern vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons. Dieses in § 31 FLG normierte Prinzip will unser Rat hochhalten. Es wurde in der Evaluation des FLG im März 2015 von der PFK einstimmig unterstützt. Ein Verzicht auf die Bilanzierung der Aktivdarlehen gegenüber der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern (LKK) und der Passivdarlehen gegenüber dem Bund stehen damit nicht zur Diskussion. Falls der politische Wille besteht, diese Darlehen der Schuldenbremse zu entziehen, darf dies nicht über eine Anpassung der Rechnungslegung erfolgen. Eine entsprechende Regelung müsste direkt in die Schuldenbremse eingebaut werden, indem die entsprechenden Passivdarlehen gegenüber dem Bund explizit von der Schuldenbremse ausgeschlossen würden.

Unser Rat spricht sich klar gegen einen solchen Ausschluss aus der Schuldenbremse aus. Gemäss Bundesgesetzgebung ist der Kanton für gesprochene Investitionskredite verantwortlich. Er haftet per Gesetz gegenüber dem Gläubiger (Bund). In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Bundesdarlehen nicht von anderen Darlehen, welche der Kanton zur Finanzierung seiner Aktiven aufnimmt und welche selbstverständlich der Schuldenbremse unterliegen. Die Schuldenbremse verlangt eine Begrenzung der Schulden. Das "Zinsgeschenk" des Bundes ist nicht nur in Zeiten von Negativzinsen kein echtes Argument für eine Ausnahme von der Schuldenbremse. In jedem Fall würde der Ausfall von Darlehen der LKK den Kanton Luzern voll belasten, indem er auch ohne Rückfluss seitens der LKK das Bundesdarlehen tilgen müsste. Es ist aus unserer Sicht deshalb unerlässlich, die Verschuldung gegenüber dem Bund gleich wie die restliche Verschuldung zu steuern. Damit ist sichergestellt, dass die einzelnen Investitionsbedürfnisse und Anspruchsgruppen gleich behandelt werden. Seit der Einführung der neuen Rechnungslegung nach dem FLG Anfang 2011 bis zum Jahresabschluss 2015 haben sich die Bundesdarlehen, welche der Kanton Luzern zugunsten der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen hat, von 275,8 Millionen auf 284,2 Millionen Franken erhöht. Mit den Regelungen des FLG wurden die Darlehen also weder reduziert noch eingefroren. Unser Rat lehnt deshalb eine Spezialregelung für die Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft ab.

Wir empfehlen, die politische Diskussion zu diesem Thema grundsätzlich mit der Beratung der Änderung des FLG, welche in der Januarsession 2017 Ihres Rates vorgesehen ist, zu führen.

15. Bei Empfängern von Transferaufwendungen ist zu prüfen, ob die Beiträge um den Wert der Arbeitszeiterhöhung der Kernverwaltung gekürzt werden können.

Wir haben alle Transferaufwände auf Reduktionsmöglichkeiten untersucht. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Beiträge um den Wert der Arbeitszeiterhöhung der Kernverwaltung gekürzt werden können. Wir haben nebst der rechtlichen Beurteilung auch eine politische Beurteilung der Aufwendungen vorgenommen. Entsprechende Kürzungsmassnahmen finden Sie

in der Massnahmenliste (Kap. 4.2), in der Massnahme 13.01 sowie in verschiedenen Massnahmen unter der Nr. 29.

16. Die Massnahmen aus der Organisationsentwicklung sind gemäss Bemerkung zum AFP 2016-2019 ohne weitere Kürzung bei den polizeilichen Leistungen umzusetzen.

Auf weitere Kürzungen der polizeilichen Leistungen soll verzichtet werden. Die präventive Präsenz der Luzerner Polizei wird nicht angetastet. Einsparungen und Effizienzsteigerungen sollen aber beim Sachaufwand, bei Mieten, im Back-Office und bei den Organisations- und Führungsstrukturen erzielt werden.

17. Bei einer allfälligen temporären Senkung der Transferaufwände wird auf weitere Kürzungen bei den SEG-Institutionen verzichtet.

Wir haben bei den gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) anerkannten Institutionen auf eine temporäre Senkung der Transferaufwände verzichtet, weshalb sich Ausführungen zu dieser Bemerkung erübrigen.

3 Finanzperspektiven

Im Planungsbericht B 39 vom 19. April 2016 hat unser Rat im Kapitel "Finanzperspektiven" dargelegt, dass der Handlungsbedarf für einen schuldenbremskonformen AFP 2017–2020 bei rund 330 Millionen Franken liegt. Zudem haben wir auf die wesentlichen Risiken hingewiesen.

Seitdem hat sich der finanzielle Handlungsbedarf des Kantons Luzern noch einmal vergrößert. Gemäss den neusten Zahlen des Eidgenössischen Finanzdepartementes respektive des BAK Basel Economics dürften die Erträge aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA) in den Jahren 2017–2019 gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 um rund 190 Millionen Franken sinken. Diese Ausfälle übersteigen das im Planungsbericht über das Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) genannte Risiko.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ressourcenindex													
Stand B 39	76,7	76,5	75,5	74,1	76,1	77,0	78,9	79,6	83,5	84,5	86,0	84,6	
Trend Juni 2016										86,9	89,8	90,2	90,0
Ressourcenausgleich (in Mio. Fr.)													
Stand B 39	304,3	298,3	310,8	335,2	338,4	345,5	324,5	307,6	229,8	204,6	185,9	215,7	
Trend Juni 2016										167,0	126,0	122,0	125,0
Differenz										-37,6	-59,9	-93,6	

Der Fehlbetrag zum mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung hat sich in der Folge um 190 Millionen Franken auf rund 520 Millionen Franken erhöht.

Unser Rat hat vor den Sommerferien 2016 die folgenden Grundsätze festgelegt, um diese Finanzierungslücke zu schliessen:

1. Konsequente Aktivierung der im Planungsbericht KP17 geplanten Massnahmen
2. Enger Einbezug der Gemeinden
3. Reduktion der Transferaufwände
4. Vorübergehende Lockerung der Schuldenbremse (vgl. Botschaft B 38)
5. Szenario Steuerfusserhöhung wird in Betracht gezogen

Im nachfolgenden Kapitel 4 erläutern wir die vorgesehenen Massnahmen. Im Kapitel 7.1 präsentieren wir ausgehend von den Finanzperspektiven, wie sich die Massnahmen auf das Ergebnis des AFP 2017–2020 auswirken.

4 Die Massnahmen des Projekts Konsolidierungsprogramm 2017

4.1 Wesentliche Änderungen gegenüber dem Planungsbericht B 39

Der Planungsbericht B 39 wies für den Zeitraum 2017–2019, welcher für die Schuldenbremse im AFP 2017–2020 relevant ist, ein Massnahmenvolumen von total 243,3 Millionen Franken aus. Die aktuelle Massnahmenliste (vgl. Kap. 4.2) präsentiert für diesen Zeitraum Massnahmen im Umfang von 530,5 Millionen Franken.

Zu dieser Verbesserung von 287,2 Millionen Franken tragen die Massnahmen zur weiteren Reduktion der Transferaufwände (Massnahmen Nr. 29 ff) rund 110 Millionen Franken bei. Eine weitere wesentliche Verbesserung um 14 Millionen Franken resultiert aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens in Massnahme Nr. 26.05. Wegen der massiv tieferen Erträge aus dem NFA ist es aus Sicht unseres Rates unerlässlich, den Steuerfuss für die Jahre 2017 und 2018 auf 1,70 Einheiten sowie ab 2019 auf 1,65 Einheiten anzuheben. Diese letzte Massnahme Nr. 30.01 bringt Mehreinnahmen von 164,6 Millionen Franken.

Unser Rat hat beschlossen, die nachfolgenden, im Planungsbericht B 39 vorgesehenen Massnahmen in der vorliegenden Botschaft nicht mehr weiterzuverfolgen:

4.1.1 Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18)

Unser Rat hat am 1. Juli 2015 die Projektorganisation Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) eingesetzt. Gemäss Projektauftrag war zeitweise eine parallele Erarbeitung der Projekte KP17 und AFR18 vorgesehen. Die zeitliche Überlappung der beiden Projekte stellte das Projekt AFR18 jedoch vor unüberwindbare Probleme, sodass unser Rat Anfang Juli 2016 auf Antrag des VLG beschloss, das Projekt so lange zu sistieren, bis die Auswirkungen des KP17 bekannt sind (vgl. Kap. 7.4.3).

4.1.2 Abschaffung Dienstaltersgeschenk

Die Dienstaltersgeschenke werden in der Regel in Freitagen bezogen. Dies führt dazu, dass bei einer Aufhebung des Anspruchs lediglich die Kosten für die Stellvertretung der Lehrpersonen während des Bezugs des Dienstaltersgeschenks eingespart werden könnten. Die seit Beschluss des Planungsberichtes B 39 geführten Diskussionen mit unserem Personal und den Personalverbänden haben jedoch gezeigt, dass das Dienstaltersgeschenk als wichtige Wertschätzung für die Treue zum Arbeitgeber wahrgenommen wird. Wir verzichten deshalb auf die Umsetzung dieser Massnahme.

4.1.3 Überprüfung der Strukturen des Gymnasialangebots

Der Kantonsrat äusserte sich in den letzten Jahren verschiedentlich zu den Strukturen der Sekundarstufe I, das letzte Mal im Herbst 2014. Damals wurde eine Motion deutlich abgelehnt, welche die Erstellung eines Planungsberichtes über die Schulstrukturen und Modelle auf der Sekundarstufe I und II verlangte. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms KP17 sollen durch die Abschaffung von parallel geführten Bildungsgängen Einsparungen für die öffentliche Hand resultieren. Ein Vergleich unter den Kantonen der Deutschschweiz zeigt, dass etwas mehr als die Hälfte der Kantone kein Langzeitgymnasium führt, allerdings im Gegenzug progymnasiale Wege auf der Sekundarstufe I anbietet.

Unser Rat hat das Bildungs- und Kulturdepartement beauftragt, einen Bericht (vgl. Anhang 2) zu verfassen, welcher aufzeigen soll, welche organisatorischen und finanziellen Auswirkungen die Aufhebung des Langzeitgymnasiums für den Kanton und die Gemeinden hätte. Zudem werden Aspekte zur Wirksamkeit der Langzeitgymnasien beschrieben.

Mit einer Aufhebung der Untergymnasien müssten die Gemeinden künftig 1500 bis 1800 Schülerinnen und Schüler mehr in den Gemeindeschulen unterrichten. Wenn man die demografische Entwicklung einbezieht, wären es sogar bis zu 2500 Schülerinnen und Schüler. Während in 14 Gemeinden (primär kleine und mittlere Gemeinden) die zusätzlichen Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten in die bestehenden Sekundarschulklassen integriert werden könnten, müssten 26 Schulkreise zusätzliche Klassen eröffnen. Insgesamt müssten je nach Szenario 67 bis 76 zusätzliche Klassen in den Gemeinden geführt werden (ohne demografische Entwicklung). Diese Verschiebung hätte zur Folge, dass mangels Schulraum in 12 Gemeinden Investitionen getätigt werden müssten. Namentlich Wachstumsgemeinden wie Emmen, Kriens, Sursee und Luzern wären mit einem erheblichen Raumbedarf konfrontiert. Zu beachten ist die demografische Entwicklung mit einer Wachstumsprognose auf der Sekundarstufe I, welche die Gemeinden zukünftig mit den eigenen Schulbauten bewältigen müssten.

Aufgabe des Kantons seinerseits wäre es, die gymnasialen Standorte aufgrund der reduzierten Schülerzahlen (es würden 63 Klassen wegfallen) zu reorganisieren: Die Kantonsschule Musegg und ein bis zwei Gymnasien auf dem Land (Kantonsschule Beromünster und evtl. Seetal) dürften geschlossen werden. Der Kanton müsste für die frei werdenden Gebäude eine andere Nutzung finden beziehungsweise die Schulbauten veräussern. Aufgrund der Aufhebung des Langzeitgymnasiums müssten beim Kanton zudem 115 Vollzeitstellen abgebaut werden.

Diese Neuordnung der Sekundarstufe I hätte grössere Kostenverschiebungen zur Folge. Dem Kanton würden je nach Szenario Mehrkosten von 6,7 bis 10,7 Millionen Franken jährlich entstehen. Hinzu kämen noch einmalige Kosten für die Bezahlung eines Sozialplans im Umfang von 3,5 bis 5,5 Millionen Franken. Die Gemeinden ihrerseits würden um 8,2 bis 10,3 Millionen Franken jährlich entlastet. Nutzniesser wären primär kleine und mittlere Gemeinden. Grosse Gemeinden würden eher belastet. In der Gesamtbetrachtung entstünden der öffentlichen Hand je nach Szenario Mehrkosten von 0,4 Millionen Franken jährlich oder im besten Fall eine Einsparung von bis zu 1,5 Millionen Franken. In Anbetracht der Dimension des Vorhabens und der grossen Unsicherheiten bezüglich mehrerer Faktoren (z.B. der zukünftigen Ausgestaltung der Sekundarschul-Niveaus) wäre die Einsparung für die öffentliche Hand, falls eine solche überhaupt erzielt würde, nicht sehr gross.

Die derzeitige dezentrale Gymnasialstruktur im Kanton Luzern ermöglicht es, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ein regionales Gymnasialangebot nutzen können. Durch die Aufhebung von gymnasialen Standorten wäre dies nur noch bedingt möglich. Die nationale Studie EVAMAR II aus dem Jahr 2008 zur Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden zeigt auf, dass Langzeitgymnasiasten nach Abschluss der Matura bessere Leistungen in Mathematik, Deutsch, Biologie und bei den überfachlichen Kompetenzen erzielen als die Maturanden aus den Kurzzeitgymnasien. Im Kontext der derzeitigen nationalen Bestrebungen, die Qualität der gymnasialen Matura zu sichern, ist der Verzicht auf das Langzeitgymnasium kritisch zu betrachten.

Unser Rat empfiehlt Ihrem Rat, auf die Aufhebung des Langzeitgymnasiums zu verzichten.

4.1.4 Überprüfung des Fachmittelschulangebotes im Kanton Luzern

Die Fachmittelschule (FMS) ist eine Vollzeitschule auf der Sekundarstufe II. Deren Lehrgänge führen nach drei Jahren zu einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulabschluss in den Berufsfeldern Pädagogik, Soziales oder Musik. Die grosse Mehrheit der Lernenden im Kanton Luzern wählt das Berufsfeld Pädagogik, weshalb die Fachmittelschule vor allem als Zubringer für Lehrberufe fungiert.

Die Berufsfelder Musik und Soziales werden in den ersten drei Jahren integriert in den Pädagogik-Lehrgang geführt und durchschnittlich von 1-4 Lernenden pro Jahrgang gewählt.

Der *Fachmittelschulausweis Pädagogik* ermöglicht den Eintritt in die Fachmaturausbildung Pädagogik, die ein Semester dauert. Die Fachmatura ermöglicht den prüfungsfreien Studienbeginn an den pädagogischen Hochschulen in der Studienrichtung Kindergartenlehrperson beziehungsweise Primarlehrperson.

Der *Fachmittelschulausweis Soziales* ermöglicht den Eintritt in die Fachmaturausbildung Soziales, die ein Jahr dauert. Für das Fachmaturajahr wechseln die Lernenden des Kantons Luzern an die Fachmittelschule Zug oder Ingenbohl. Die Fachmatura Soziales bereitet auf ein Fachhochschulstudium im Bereich Soziales vor (z. B. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit).

Der *Fachmittelschulausweis Musik* ermöglicht den Eintritt in den Fachmaturitätslehrgang Musik, der ein Jahr dauert. Beim Profil Musik, das in der gesamten Zentralschweiz einzigartig ist (und grösstenteils integriert in den Pädagogik-Lehrgang geführt werden kann), besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Musik. Ziel ist es, am Ende des Fachmaturitätslehrgangs Musik die Aufnahmeprüfung an einen Bachelorstudiengang der Hochschule Luzern – Musik erfolgreich zu meistern.

Der Hauptgrund, weshalb alle Kantone den alternativen Zugang via Fachmaturität zur pädagogischen Hochschule anbieten (bei kleineren Kantonen: anbieten lassen), ist die Einsicht, dass man andernfalls viele geeignete Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Primarlehrerinnen und -lehrer vom Berufsfeld ausschliessen würde.

Eine vollständige Streichung des Fachmittelschulangebotes ist weder finanziell noch systemisch zu empfehlen. Die Lernenden würden weiter nach Ausbildungsplätzen suchen, sie wählen jedoch andere Ausbildungswege, die je nachdem gleiche (Gesundheitsmittelschule) oder sogar höhere Kosten zur Folge hätten (Gymnasium). Bei einer Totalschliessung (Streichung aller Angebote) könnten mittelfristig Einsparungen von rund 1 Million Franken erzielt werden. Aber der Preis wäre, dass ein Baustein aus dem Bildungssystem konzeptlos herausgebrochen würde, zumal die Fachmittelschule ein bedeutsames Element des Schweizer Bildungssystems darstellt: Sie sorgt für Fachkräfte-Nachwuchs in den Bereichen Pädagogik und Soziales. Namentlich die pädagogischen Hochschulen würden auf diese Weise eine wichtige Zubringerin verlieren.

Die Schliessung nur eines Standortes würde zu keinen wesentlichen Einsparungen führen und stünde in einem Missverhältnis zum regionalpolitischen Schaden. Zudem würde so den Wachstumstendenzen in der Region Sursee nicht Rechnung getragen. Empfohlen wird die Weiterführung des Status quo und bei geringer Anmeldezahl an der FMS Baldegg/Seetal der punktuelle Verzicht auf die Bildung einer ersten Klasse.

Die Gemeinden wären von dieser Massnahme nicht direkt betroffen, sie hätte aber negative Auswirkungen auf die Rekrutierung von Primarlehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen. Zudem würde sich bei einer vollständigen Schliessung des FMS-Angebots das Total des kantonalen Subventionsbeitrages an die Gemeindemusikschulen reduzieren (um rund 100'000 Fr.).

4.1.5 Regionalisierung und Professionalisierung Bauämter

Von der Umsetzung der Massnahme Regionalisierung und Professionalisierung der Bauämter wurde unter Würdigung der Ausgangslage im Gesamten und mit Blick auf die vergleichsweise geringen realisierbaren finanziellen Einspareffekte für den Kanton abgesehen. Unser Rat ist allerdings nach wie vor davon überzeugt, dass zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen im Planungs- und Bauwesen eine verstärkte Regionalisierung und Professionalisierung auf kommunaler Stufe Sinn macht und zusätzlich erhebliche Einsparungen möglich sind. Die Gemeinden sollen auf diesem Weg – ohne jedoch in die Gemeindeautonomie einzugreifen – bestärkt werden.

4.2 Massnahmenliste

Die Massnahmen gemäss Massnahmenliste ergeben für den Zeitraum 2017–2019, welcher für die Schuldenbremse im AFP 2017–2020 relevant ist, ein Verbesserungsvolumen von total 530,5 Millionen Franken.

Davon sind 3,9 Millionen Franken auf Nettoverbesserungen in der Investitionsrechnung zurückzuführen. In der Investitionsrechnung können einerseits Einsparungen von 14,1 Millionen Franken realisiert werden. Andererseits sind zusätzliche Investitionen im Umfang von 10,2 Millionen Franken notwendig, um anschliessend Einsparungen im Betrieb zu ermöglichen.

Der weitaus grössere Anteil der Massnahmen (526,6 Mio. Fr.) wirkt sich auf die Erfolgsrechnung aus. Diese Verbesserung setzt sich aus Minderausgaben von 293,7 Millionen Franken (56 %), aus Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Steuerfusses von 164,6 Millionen Franken (31 %) sowie aus sonstigen Mehreinnahmen von rund 68,2 Millionen Franken (13 %) zusammen.

Legende zur nachfolgenden Massnahmenliste:

- Massnahmen, welche die Organisationsentwicklung betreffen, sind mit "OE" gekennzeichnet.
- Diejenigen Massnahmen, für die in der vorliegenden Botschaft ein Entwurf für eine Gesetzesänderung vorliegt, sind in der Massnahmenliste mit § gekennzeichnet und im Kapitel 5 erläutert.
- Massnahmen, die keine Gesetzesänderung erfordern und somit in der Kompetenz unseres Rates liegen, sind – soweit zusätzlich zu den Informationen in der Massnahmenliste noch Ausführungen nötig sind – mit einem "E" gekennzeichnet und in Kapitel 4.3 erläutert.
- Diejenigen Massnahmen, deren Auswirkungen zurzeit noch nicht beziffert werden können, weisen anstelle eines Betrages einen Stern (*) auf.
- Schliesslich sind diejenigen Massnahmen, die nicht direkt einem Aufgabenbereich zugeordnet werden können, als "übergeordnet" deklariert.

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton				Finanz. Auswirkung Gemeinden							
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020				
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	OE	§	E
5.05	H2-3200 Volksschulbildung	Erhöhung Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen um eine Lektion (kommunale Schulen). Die finanzielle Auswirkung beim Kanton wird nur erreicht, wenn das Berechnungsmodell der Pro-Kopf-Beiträge geändert wird.	0,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,5	-6,0	-6,0	-6,0				
5.06	H2-3300 Gymnasialbildung	Erhöhung Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen um eine Lektion im UG und im MAR.	-1,2	-2,9	-2,9	-2,9	0,0	0,0	0,0	0,0				
5.07	H2-3400 Berufs- und Weiterbildung	Erhöhung Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen um eine Lektion.	-1,1	-2,7	-2,7	-2,7	0,0	0,0	0,0	0,0				
5.08	übergeordnet	Personalkostenbudget: Verzicht auf budgetwirksame Erhöhung des Personalaufwandes 2017. Nur Ausnutzung des Mutationseffektes ermöglichen. Wachstum 2018 und 2019 0,5 %, 2020 1,0 %.	-3,0	-5,2	-7,4	-3,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
5.09	H0-4040 Dienstleistungen Personal	Flankierende Massnahmen zum Projekt KP17 für Stellenabbau (Mehraufwand).	2,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0				
6			-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	0,4	0,4	0,4	0,4				
6.01	übergeordnet	Gebühren auf Kostendeckung prüfen. Kostendeckende Gebühren: Departemente, Gerichte und Gemeinden überprüfen ihre Gebühren mittels Kostendeckungsprinzip (Gebühr darf entstandene Kosten nicht übersteigen) und Äquivalenzprinzip (Gebühr steht in vernünftigem Verhältnis zum Wert).	*	*	*	*	*	*	*	*				*
6.02	H7-2030 Raum und Wirtschaft	Kostendeckende Gebühren: Verrechnung des Aufwandes für Vorprüfungsberichte bei Ortsplanungsverfahren an Gemeinden.	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	0,2	0,2	0,2	0,2				§
6.03	H7-2030 Raum und Wirtschaft	Erhöhung Staatszuschlag auf Nachführungsentschädigungen von Geometer: Erhöhung von 15 (= ca. 0.5 Mio. Fr./Jahr) auf rund 20 Prozent (= ca. 0,7 Mio. Fr./Jahr).	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0				
6.04	H0-2010 Stabsleistungen BUWD	Professionalisierung Bauämter/Betriebskosten eBAGEplus: Überwälzung eBAGEplus-Betriebskostenanteil des Kantons auf die Gemeinden.	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	0,2	0,2	0,2	0,2				

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden								
			2017	2018	2019	2020	2020	2017	2018	2019	2020	OE	OE	\$	E	
7		Kantonale Grundstücke rentabilisieren	0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
7.01	H0-4071 Immobilien	Deponieeinnahmen erzielen: Überprüfung des Ertragspotenzials bei staatlichen Deponien. Evaluation von geeigneten Fruchfolge-Kompensationsflächen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Umwelt und Energie bereits in Arbeit.	*	*	*	*	*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
7.02	H0-4071 Immobilien	Baurechte prüfen: Prüfung im Einzelfall, ob Baurecht statt Liegenschaftsverkauf möglich ist. Verhinderung von Heimfallentschädigungen bei der Rückgabe der Baurechte.	*	*	*	*	*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
7.03	H0-4050 Informatik und Material	Standort Ruopigen (DIIN): Integration in zentrale Verwaltung – wirksam erst nach 2020.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.04	H0-4071 Immobilien	Einnahmen Mobilfunkantennen und Werbeflächen: Erarbeitung Konzept für Mobilfunkbereich und Konzept für Werbeflächen zur Ausschöpfung von brachliegendem Ertragspotenzial.	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7.05	H0-4071 Immobilien	Mieten für Dritte erhöhen: Überprüfung der Marktmieten für Dritte in kantonalen Liegenschaften. Laufender Prozess unter Vorbehalt Miet- und Pachtrecht (aktuelles Risiko von Ertragssenkung infolge tiefem Referenzzinssatz).	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8		Priorisierung Infrastrukturprojekte	-1,0	0,0	-1,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
8.01	H0-4071 Immobilien	Zentrale Verwaltung Seetalplatz: Realisierung des Projektes einer zentralen Verwaltung zur zukünftigen Reduktion von Zumietungen und Nutzung von möglichen Synergiegewinnen. Bezug 2023/2024 und somit wirksam ab 2024.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.02	H0-4071 Immobilien	Generieren von Ertragspotenzial auf staatlichen Grundstücken: z.B. Bewirtschaftung Zeughaus Luzern und optimale Nutzung. Vorinvestition (IR) Zeughaus ist bis 2020 durch PH belegt. Wirksamkeit ab 2021.	0,0	0,0	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8.03	H0-4071 Immobilien	Realisierung Campus Horw (tertiäre Bildungsstätte) durch Übertragung an externe Immobilien AG. Bessere Allokation kantonalen Hochbauinvestitionsgelder. Entlastungspotenzial für die Erfolgsrechnung (z.B. zentrale Verwaltung). Auswirkungen nach 2020.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

		Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden					
Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	\$ E
10.05	H1-6630 Militär, Zivilschutz und Justizvollzug	Organisationsentwicklung Zivilschutz: Engere Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund in der Aus- und Weiterbildung sowie Umsetzung von Synergiepotenzialen innerhalb der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und des JSD sowie der übrigen Verwaltung.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE
11		Strassenverkehrsamt	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
11.01	H1-6640 Strassen- und Schifffahrtswesen	Strassenverkehrsamt: Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für alternative Antriebe (Elektro-, Gas-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb).	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
11.02	H1-6640 Strassen- und Schifffahrtswesen	Strassenverkehrsamt: Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb.	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	\$
12		Gerichte	0,0	-0,2	-0,1	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
12.01	H1-7010 Gerichtsweisen	Zusammenlegung Grundbuchamt Luzern Ost: Das Grundbuchamt Luzern Ost ist auf die Standorte Kriens und Hochdorf aufgeteilt. Diese beiden Standorte sind an einem zentralen Standort zusammenzuführen.	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE
12.02	H1-7010 Gerichtsweisen	Erweiterung der Einzelrichterkompetenz: Erhöhung des massgeblichen Streitwerts für eine Dreierbesetzung am Kantonsgericht in Zivil-, Vollstreckungs- und Verwaltungssachen von 10'000 auf 20'000 Franken.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE \$
12.03	H1-7010 Gerichtsweisen	Zusammenführung der vier Konkursämter zu einem Amt an 1 – 2 zentralen Standorten.	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE \$
12.04	H1-7010 Gerichtsweisen	Zusammenführung der vier Konkursämter zu einem Amt an 1 – 2 zentralen Standorten (IR).	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE \$
12.05	H1-7010 Gerichtsweisen	Erweiterung Einzelrichterkompetenz im Strafrecht: Da eine Verlagerung der Strafbefehlsverfahren zu den Strafgerichten stattfindet, wird die Erweiterung der Einzelrichterkompetenz bei Massnahmen und Strafen bis zu 1 oder 2 Jahren geprüft.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE E
13		Kürzung Trägerschaftsbeitrag an Hochschulen	-2,5	-6,0	-6,0	-6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
13.01	H2-3500 Hochschulbildung	Trägerschaftsbeiträge Hochschulen kürzen: Die Massnahmen der Erhöhung der Arbeitszeit beim Verwaltungspersonal und bei den Lehrpersonen wird bei den Hochschulen sinngemäss durch eine Kürzung des Trägerschaftsbeitrags in entsprechender Höhe umgesetzt.	-2,5	-6,0	-6,0	-6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	E

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden						
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	OE	\$	E
18		Optimierung Gesundheitswesen inkl. Prämienverbilligung	-3,6	-3,8	-3,7	-3,7	-2,2	-1,0	-0,9	-0,9				
18.01	H4-5020 Gesundheit	Kürzung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL-Beiträge) für Sanitätsnotrufzentrale: Es soll eine engere Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei geprüft werden.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	OE
18.02	H4-5020 Gesundheit	Überprüfung des Angebots der Sozial-Beratungszentren im Bereich Sucht: Die einzelnen Leistungen und deren Entschädigung sollen im Rahmen der Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen 2017-2018 kritisch überprüft werden.	-0,2	-0,4	-0,4	-0,4	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	
18.03	H4-5020 Gesundheit	Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung: Verschiebung des Beitritts bis zum Inkrafttreten des Konkordates (Beitritt 18 Kantone).	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
18.04	H4-5020 Gesundheit	Weiterverrechnung Sozialpsychiatrie: Der Kanton entschädigt die Lups via GWL-Beiträge für Leistungen der Sozialpsychiatrie. Der Teil der Aufgaben in der Zuständigkeit der Gemeinden (z.B. persönl. Sozialhilfe) soll von diesen in Form einer Pauschalabgeltung (d.h. keine Einzelverrechnung) bezahlt werden.	0,0	-1,0	-1,0	-1,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	\$
18.05	H5-5011 Sozialversicherungen	Berücksichtigung der zu erwartenden Rückerstattungen der Versicherer (individuelle Prämienverbilligung um rund 5 Millionen Franken brutto (50 % je Kanton und Gemeinden).	-2,4	-2,4	-2,3	-2,3	-2,4	-2,4	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	-2,3	
19		Reorganisation Institutionen und weitere Optimierung im SEG-Bereich	-2,3	-1,3	-1,8	-2,8	-0,3	0,7	0,2	-0,8				
19.01	H5-5040 Soziales und Gesellschaft	Förderung der Versorgungskette "präventiv-ambulant-stationär": Der Geltungsbereich soll geöffnet werden (gemäss Planungsbericht SEG). Nach anfänglichen Mehrkosten durch die Finanzierung bisheriger Gemeindefördermassnahmen resultieren mittelfristig Einsparungen.	0,0	1,0	0,5	-0,5	0,0	1,0	0,5	-0,5	0,5	0,5	-0,5	\$
19.02	H5-5040 Soziales und Gesellschaft	Markante Reduktion der 33 SEG-Institutionen durch Förderung von Zusammenschlüssen: Institutionen ab einer gewissen Grösse sollen zwecks Erhöhung des unternehmerischen Spielraums 4-jährige Leistungsvereinbarungen (mit Budgetvorbehalt) erhalten.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	\$

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden						
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	OE	\$	\$
21		Mittelverteilung zweckgebundene Einnahmen Verkehrsabgaben, Mineralölsteuer und LSA	-11,8	-12,9	-13,1	-14,1	11,8	10,9	11,1	10,1				
21.01	H6-2050 Strassen	Mittelverteilung für Strassen und öV aus zweckgebundenen Einnahmen: Verteilschlüssel für Verkehrsabgaben und LSA wird vereinfacht, indem neu 1/3 für öV und 2/3 für Kantonsstrassen verwendet werden. Gemeindeanteil entfällt. Realisierung von mehr Projekten dank Senkung des Standards. Übernahme der Planungsverantwortung durch VVL (ohne Aufgabenübertragung) für öV-Infrastrukturen.	-11,8	-11,9	-12,1	-12,1	11,8	11,9	12,1	12,1				
21.02	H6-2052 Öffentlicher Verkehr	Erhöhung Kostendeckungsgrad (KDG) bei öV-Linien: Einnahmenerhöhung (Billett-Preise, zusätzl. Beiträge Verkehrsversucher usw.), Kostensenkung.	0,0	-1,0	-1,0	-1,0	0,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0		
21.03	H6-2052 Öffentlicher Verkehr	Verzicht auf Kantonsbeiträge für Trolleybus-Fahrleitungsbau (IR): Verzicht auf künftige Elektrifizierung (ausg. Verlängerung Linie 1).	0,0	0,0	0,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0		
22		Energieförderprogramm	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
22.01	H7-2040 Umwelt und Energie	Reduktion Mittel für Energieförderung: Bundes- und Kantonsförderprogramme werden zusammengelegt. Ab 2018 stehen dem Kanton mit 1,5 Mio. Fr. Kantons- und 3 Mio. Fr. Bundesbeitrag sowie 4,5 Mio. Fr. Bundessockelbeitrag noch 9 Mio. Fr. zur Verfügung.	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
23		Revision Gewässergesetz, Einbezug Gebäudeversicherung	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
23.01	H7-2053 Naturgefahren	Objektschutzbeiträge Gebäudeversicherung Luzern (GVL) von jährlich durchschnittlich 5 Mio. Fr.: Zur Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren mit Hebelwirkung bei Bundesbeitrag. Daneben Reduktion Kostenanteil Kanton um 1,5 Mio. Fr. zur Entlastung der IR.	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
24		Landwirtschaftliche Kreditkasse (LK)	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
24.01	H8-2020 Landwirtschaft und Wald	Darlehen LK einfrieren: heutiger Stand des Fonds de Roulement (Investitionskredite Bund und Agrarkredit Kanton) = rund 330 Millionen Franken, eine weitere Öffnung ist nicht erforderlich (IR).	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden							
			2017	2018	2019	2020	2020	2017	2018	2019	2020	OE	OE	§	§
25		Reduktion Staatsbeiträge Landwirtschaft prüfen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
25.01	H8-2020 Landwirtschaft und Wald	Verzicht auf Staatsbeiträge im Bereich Landwirtschaft: Die Transferaufwände betragen im Jahr 2017 rund 2.5 Mio. Fr. und erhöhen sich ab 2018 auf gut 3 Mio. Fr. Mit der Reduktion dieser Beiträge (im Wesentlichen Ressourcenprogramm) werden auch die Bundesbeiträge reduziert.	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
26		Steuergesetzrevision (Mehreinnahmen): Inkrafttreten 2018	-1,9	-22,8	-21,1	-17,9	-17,9	-2,3	-26,9	-25,0	-21,2				
26.01	H9-4061 Steuern	Minimalsteuer für juristische Personen: Einführung einer Minimalsteuer für juristische Personen (Pendant zur Personalsteuer der natürlichen Personen).	0,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	0,0	-1,0	-1,0	-1,0				§
26.02	H9-4061 Steuern	Begrenzung Pendlerabzug: Begrenzung Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken. Annäherung an Bundessteuerregelung und das Vorgehen der umliegenden Kantone.	0,0	-5,9	-5,9	-5,9	-5,9	0,0	-7,1	-7,1	-7,1				§
26.03	H9-4061 Steuern	Abschaffung Eigenbetreuungsabzug: Streichung kantonalen Eigenbetreuungsabzug von 2000 Franken und gleichzeitige Erhöhung Fremdbetreuungsabzug von 4700 auf 6700 Franken.	0,0	-6,9	-6,9	-6,9	-6,9	0,0	-8,2	-8,2	-8,2				§
26.04	H9-4061 Steuern	Anpassung Ausgleichszins ab 2017: Der Kanton Luzern kennt positive und negative Ausgleichszinsen. Die Höhe des Zinssatzes wird überprüft.	-1,9	-2,0	-0,3	2,9	2,9	-2,3	-2,3	-0,4	3,4				
26.05	H9-4061 Steuern	Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens zu 70 Prozent (bisher 50 %).	0,0	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0	0,0	-8,3	-8,3	-8,3				§
27		Einsatz zusätzlicher Steuerexperten	-0,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-0,9	-2,6	-2,6	-2,6				
27.01	H9-4061 Steuern	Steuerexperten: Durch eine risikoorientierte Selektion der Steuerdossiers wird die gesetzliche Veranlagungstätigkeit noch besser wahrgenommen und die Wirksamkeit der Kontrollen erhöht. Nettoeinsparung (+Personalaufwand / +Mehrerträge).	-0,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-0,9	-2,6	-2,6	-2,6				
28		Prüfung Konzessionen	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0				
28.01	H7-2040 Umwelt und Energie	Einführung Deponieabgaben: Einführung kantonalen Abgabe als Abgeltung für bisher unentgeltlich erbrachte Beratungs-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten.	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	0,0	0,0	0,0	0,0				§
29		Weitere Reduktion Transferaufwände	-30,3	-39,5	-40,3	-40,3	-40,3	25,4	33,3	33,5	33,5				
29.01	übergeordnet	Platzhalter BKD Transferaufwände unter 50'000 Fr.	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	0,0	0,0	0,0	0,0				

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden				
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	§ E
29.02	H0-4020 Stabsleistungen FD	IC LUSTAT Luzerner Statistik Allgemeine Senkung Transferaufwand (inkl. Anrechnung Erhöhung Arbeitszeit)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.03	H0-6660 Dienstleistungen für Gemeinden	Platzhalter JSD Transferaufwände unter 50'000 Fr.	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.04	H2-3300 Gymnastische Bildung	Beiträge an Musikschulen der Gemeinden	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
29.05	H2-3400 Berufsbildung	Qualifikationsverfahren Lehrabschlussprüfungen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.06	H2-3400 Berufsbildung	Beiträge an private Organisationen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.07	H2-3400 Berufsbildung	Stipendien	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.08	H0-5010 Stabsleistungen GSD	Kürzung Kantonsbeitrag Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG)	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
29.09	H4-5020 Gesundheit	Kürzung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ehe- und Lebensberatung (elbe) und anderen Leistungserbringern des GSD um 8 % (Platzhalter für Kleinpositionen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.10	H4-5020 Gesundheit	Kürzung diverser Abteilungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.11	H5-5011 Sozialversicherungen	Kürzung der Entschädigung für an die Ausgleichskasse Luzern übertragene Aufgaben um netto 8 %	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
29.12	H5-5060 Asyl- und Flüchtlingswesen	Diverse Kürzungen von Staatsbeiträgen um 8 % (ohne Kürzung wirtschaftliche Sozialhilfe)	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.13	H6-2052 Öffentlicher Verkehr	Park-and-ride	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.14	übergeordnet	Platzhalter BUWD Transferaufwände unter 50'000 Fr.	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton					Finanz. Auswirkung Gemeinden				
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	SE
29.15	H8-2020 Landwirtschaft und Wald	Beiträge an regionale Organisationen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.16	H8-2020 Landwirtschaft und Wald	Beiträge Wald	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.17	H8-2020 Landwirtschaft und Wald	Pflege Unterhalt Natur- und Landschaftsschutz	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.18	H9-4061 Steuern	Entschädigungen an Gemeinden im Steuerbereich: Aufhebung Entschädigung von Fr. 10.5 je Steuereossier	0,0	-2,3	-2,3	-2,3	0,0	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
29.19	H5-5011 Sozialversicherungen	Kosten für EL zur AHV werden neu zu 100 % von den Gemeinden getragen (analog WSH und Restkosten Pflegefinanzierung). Kostenteiler EL zur IV (70:30) und Verwaltungskosten (50:50) bleiben unverändert.	-25,5	-31,2	-31,9	-31,9	25,5	31,2	31,9	31,9	31,9	31,9
29.20	H6-2052 Öffentlicher Verkehr	Verkehrsverbund Luzern (VVL) Senkung Transferaufwand (Anrechnung Erhöhung Arbeitszeit)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.21	H8-2020 Landwirtschaft und Wald	Landwirtschaftliche Kreditkasse Senkung Transferaufwand (Anrechnung Erhöhung Arbeitszeit)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.22	H8-2031 Wirtschaft	Wirtschaftsförderung Senkung Transferaufwand (Anrechnung Erhöhung Arbeitszeit)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.23	H2-3200 Volksschulbildung	Private Sonderschulen, Anrechnung Arbeitszeiterhöhung analog Kernverwaltung (bereits im AFP-Prozess umgesetzt)	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.24	H2-3200 Volksschulbildung	Sonderschulen an Gemeinden, Anrechnung Arbeitszeiterhöhung analog Kernverwaltung (bereits im AFP-Prozess umgesetzt)	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
29.25	H2-3400 Berufsbildung	Private Berufsschulen, Anrechnung Arbeitszeiterhöhung analog Kernverwaltung (bereits im AFP-Prozess umgesetzt)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.26	H2-3300 Gymnasiale Bildung	Beitrag an Gymnasium St. Klemens	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.27	H3-3502 Kultur und Kirche	Beitrag Zweckverband Grosse Kulturbetriebe	0,0	-1,2	-1,2	-1,2	0,0	0,0	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5

Nr.	Aufgabenbereich	Massnahme	Finanz. Auswirkung Kanton				Finanz. Auswirkung Gemeinden					
			2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	OE	\$ E
29.28	H3-3502 Kultur und Kirche	Reduktion Denkmalpflege Beiträge an Dritte	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29.29	H3-3502 Kultur und Kirche	Minderertrag aus dem interkantonalen Lastenausgleich Kultur	0,0	0,3	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30		Steuerfusserhöhung	-64,4	-66,4	-33,8	-34,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30.01	H9-4061 Steuern	Steuerfusserhöhung: Bisher 1,60 Einheiten, neu 1,70 Einheiten 2017 und 2018 sowie 1,65 Einheiten 2019 und 2020	-64,4	-66,4	-33,8	-34,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Total			-147,4	-183,9	-199,2	-191,9	30,3	14,1	16,6	19,2		
Jahre 2017–2020			-722,4									
Jahre 2017–2019 (Relevant für die Schuldenbremse im AFP 2017–2020)			-530,5									

4.3 Erläuterungen zu Massnahmen ohne Gesetzesänderungen

4.3.1 Kantonaler Finanzausgleich: Reduktion um den Betrag der auslaufenden Besitzstandswahrungen (2.02)

Im Planungsbericht B 97 über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2013) vom 26. November 2013 wurde festgehalten, dass der Luzerner Finanzausgleich die gesetzten Ziele weitgehend erreicht. Es sind nur noch einzelne Optimierungen und Systemkorrekturen nötig. In diesem Sinn nahm Ihr Rat vom Wirkungsbericht 2013 am 1. April 2014 zustimmend Kenntnis.

Im Anschluss an den Wirkungsbericht 2013 wurde eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (FAG; SRL Nr. 610) vorbereitet. Diese sah als Systemkorrektur eine Entkoppelung des Bildungslastenausgleichs vom Ressourcenindex vor. Um die Auswirkungen dieser Massnahme auf die ressourcenschwachen Gemeinden zu mindern, sollte die garantierte Mindestausstattung von 86,4 auf 87 Prozent des kantonalen Mittels angehoben werden.

Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren die Besitzstände von Gemeindefusionen im Ressourcenausgleich jeweils mit zusätzlichen Mitteln (§18 Verordnung über den Finanzausgleich, FAV; SRL Nr. 611). Dank auslaufender Besitzstände bisheriger Gemeindefusionen müssen Kanton und Gemeinden in den kommenden Jahren weniger zusätzliche Mittel für die Besitzstandswahrung zur Verfügung stellen. Die Mindestausstattung aller Gemeinden und damit deren Finanzierung bleiben davon unberührt. 2017 beträgt der Effekt für den Kanton Luzern 1,0 Millionen Franken, für 2018 1,4 Millionen Franken. In den Folgejahren sind die Entlastungen weiter zunehmend.

Die in der Revision geplante Reinvestition dieser dem Kanton zustehenden Mittel steht allerdings im Widerspruch zum Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17), das den dringenden Handlungsbedarf zur Sanierung des Luzerner Finanzhaushaltes ausweist.

Deshalb haben wir entschieden, die Teilrevision des Finanzausgleichs auszusetzen und 2017 wieder einen Wirkungsbericht zu erarbeiten. Darin kann die geänderte Ausgangslage mit dem Projekt KP17 abgebildet und die notwendigen Anpassungen können vorgeschlagen werden. Die übrigen Änderungen der Revisionsvorlage sind durch den Aufschub grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Sie werden im nächsten Wirkungsbericht erneut aufgegriffen.

4.3.2 Vereinfachung Schatzungswesen (3.01)

Die Forderung nach einer Vereinfachung des Schatzungswesens ist im Kanton Luzern seit Jahren ein politisches Dauerthema. Die Vereinfachung wurde bereits 2008 in zwei von Ihrem Rat als erheblich erklärten Vorstössen verlangt (Motion M 372 von Beat Ineichen über die Vereinfachung des Schatzungswesens und Postulat P 407 von Erwin Arnold über die Zusammenlegung der beiden Abteilungen der Gebäudeversicherung und des kantonalen Schatzungsamtes für Gebäudeschätzungen). In der Folge wurde die Machbarkeit in einer gemischten Projektorganisation mit Vertreterinnen und Vertretern der Gebäudeversicherung (GVL) und der Dienststelle Steuern des Kantons (DST) detailliert untersucht. Das Beratungsunternehmen Balmer-Etienne AG verfasste dazu einen Bericht mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung für verschiedene Varianten. Im Rahmen der weiteren Arbeiten zeigte sich, dass das Synergiepotenzial bei der favorisierten Variante tiefer ausgefallen wäre als ursprünglich angenommen. Zudem konnten die Differenzen zwischen der GVL und der DST nicht bereinigt werden.

Mit der Botschaft B 55 Leistungen und Strukturen vom 23. Oktober 2012 wurde die Zusammenlegung des Schatzungswesens erneut thematisiert. Am 5. Juli 2013 haben wir, basierend auf dem Projektbericht, entschieden, das Projekt abzubrechen. Wir erteilten dem Finanzdepartement aber den Auftrag, eine Revision des Schatzungswesens innerhalb des bestehenden Gesetzesrahmens einzuleiten. Es zeigte sich jedoch, dass dabei nur bescheidene

Anpassungsmöglichkeiten bestehen, welche nicht zu überzeugen vermögen und daher 2014 durch unseren Rat abgelehnt wurden.

Bei der Beratung des Planungsberichtes B 39 überwies Ihr Rat mit grossen Mehrheiten Bemerkungen zur Vereinfachung des Schatzungswesens. Ihr Rat zeigte in diesen Beratungen keine Bereitschaft, die beiden Schatzungsorganisationen zusammenzulegen. Vielmehr wurden Anträge überwiesen, wonach die steuerlichen Schatzungen an den Werten der Gebäudeversicherung anzuknüpfen hätten und die Schatzungsverfahren im Steuerbereich selbständig (ohne GVL) zu vereinfachen seien. Eine solche Vereinfachung der steuerlichen Schatzungspraxis begrüssen wir im Interesse der Verwaltungsökonomie und eines attraktiven Wohnstandortes. Zwingende Voraussetzung dazu ist aber eine umfassende Revision des Schatzungsgesetzes.

Im Grundsatz begrüssen wir eine Revision des in die Jahre gekommenen Schatzungsgesetzes. Bereits heute bestehen in anderen Kantonen einfachere und massentaugliche Verfahren (z.B. Kantone ZH, OW und ZG). Solche einfacheren Verfahren sind wesentlich verwaltungsökonomischer. Zudem wird damit unser Legislaturziel zur Stärkung des Luzerner Wohnstandortes gestärkt. Mit einer zukunftsweisenden Revision sollten folgende Punkte geprüft werden:

- Für die steuerliche Schatzung wird auf die Gebäudedaten der GVL abgestützt. Die Schatzungsprozesse werden deutlich vereinfacht und koordiniert,
- Verzicht auf ein separates Schatzungsgesetz, Neudefinition des Schatzungsverfahrens und Integration in das Steuergesetz (inkl. Angleichung der Rechtsmittelverfahren analog den Einkommens- und Vermögenssteuern),
- Einführung eines Mitwirkungsverfahrens für die Eigentümerschaft (analog zum Steuerungsverfahren),
- im Regelfall Verzicht auf einen Augenschein vor Ort (Einführung von sog. Pultschatzungen),
- Bewertung des Landanteils einer Immobilie nach Landrichtwerten (z.B. drei differenzierte Werte je PLZ-Kreis); periodische Aktualisierung der Landrichtwerte (z.B. alle 10 Jahre),
- Übernahme des Gebäudeversicherungswertes der GVL für die Baute (bei Stockwerkeigentum anschliessendes Splitting nach Wertquote je Eigentümer/in),
- Festlegung eines Entwertungsfaktors für die Baute nach Alter des Objekts; periodische Überprüfung des wirtschaftlichen Alters (z.B. erstmals 25 Jahre nach Erstellung und danach alle 15 Jahre),
- Ersatz der jährlichen Mietwertindexierung durch einen Sollrenditefaktor (z.B. Referenzzinssatz SNB plus objektspezifischer Zuschlag je Objektkategorie).

Eine solche grundlegende Gesetzesrevision beinhaltet Kosteneinsparpotenzial von rund 8 bis 10 Personaleinheiten oder 1,5 Millionen Franken.

4.3.3 Organisationsentwicklung Departementssekretariat JSD, Reduktion Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Reduktion Kanzlei (3.24)

Im Rahmen der Organisationsentwicklung werden die Ressourcen in der Kanzlei des Departementssekretariates JSD um 30 Prozent reduziert. Neben Synergiegewinnen, die aus bereinigten Prozessen erzielt werden sollen, wird auch das Dienstleistungsspektrum eingeschränkt.

Weiter werden Koordinationsaufgaben im Bereich häusliche Gewalt abgebaut. Aufrechterhalten werden auf tieferem Niveau Präventionsarbeiten. Die Dienststellen Luzerner Polizei und Staatsanwaltschaft werden ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich häusliche Gewalt aber weiterhin gesetzeskonform und professionell wahrnehmen.

Diese Massnahmen führen zu einer Reduktion um 40 Stellenprozent per 1. April 2017, zu einer Reduktion des Sachaufwands im Bereich Koordination Gewaltprävention um 70'000 Franken sowie zu einer Reduktion der Abgeltung in der Leistungsvereinbarung mit der Agre-

dis.ch (Verzicht Subventionierung Gewaltberatung) um 27'000 Franken. Weitere Leistungsvereinbarungen in der Grössenordnung von rund 46'000 Franken mit der Agredis.ch bleiben bestehen.

4.3.4 Organisationsentwicklung Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv (GHS) (3.25)

Der Start der Organisationsentwicklung (OE) in der Dienststelle Gemeinden, Handelsregister und Staatsarchiv (GHS), mit Fokus auf der Abteilung Amt für Gemeinden, fällt mit der Pensionierung der Leiterin der GHS zusammen. Um die Chancen einer umfassenden Prüfung von Aufgaben und Dienstleistungen im Amt für Gemeinden und im Departementssekretariat JSD nutzen zu können, wird die Dienststelle ad interim durch den stellvertretenden Dienststellenleiter der GHS geführt. Im Rahmen einer Reduktion von juristischen Dienstleistungen (u.a. gegenüber den Gemeinden) soll das Pensum der pensionierten Dienststellenleiterin nicht ersetzt werden. Weiter werden Stellenprozente in den Bereichen Kommunikation und Sekretariat abgebaut. Insgesamt ergibt dies eine Pensenreduktion von rund 150 Prozent sowie Einsparungen von rund 320'000 Franken. Weitere Optimierungen werden im Rahmen der OE geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Die Kriterien dazu werden sich unter anderem aus der künftigen Strategie bei den Gemeindereformen, aus der finanziellen Situation der Gemeinden und aus der allfälligen Reduktion von Beratungsleistungen in den einzelnen Gemeindeaufsichtsbereichen ergeben.

4.3.5 Luzerner Polizei: Zeitliche Erstreckung der Personalaufstockung gemäss B 114 ab 2017 auf 8 statt 4 Jahre (9.01)

Die Erstreckung der Personalaufstockung bei der Luzerner Polizei auf insgesamt acht statt vier Jahre ist aus unserer Sicht möglich. Sie hilft mit, das Kostenwachstum zu bremsen und damit die finanziellen Vorgaben aus dem Projekt KP17 zu erreichen. Als Nebeneffekt wirkt sich die Massnahme zudem positiv auf die Rekrutierung aus. Es ist einfacher, nebst der ordentlichen Rekrutierung von 20 bis 25 Mitarbeitenden zusätzlich nur fünf statt zehn Personen pro Jahr zu finden, welche die hohen Anforderungen an den Polizeiberuf erfüllen. Die Aufstockung muss schliesslich aber umgesetzt werden, damit auch der Synergiegewinn von 32 Stellen zugunsten der Front realisiert werden kann.

4.3.6 Luzerner Polizei: Anpassung des Stationierungskonzepts (9.02)

Das Stationierungskonzept wird im Projekt Organisationsentwicklung Luzerner Polizei intensiv bearbeitet. Es wird eine Konzentration gewisser dezentraler Standorte angestrebt. Prioritär und für die Einsatzbereitschaft äusserst wichtig ist dabei das bereits realisierte Logistik-Zentrum Ibach und als Ziel ein Ausbau des Stützpunktes Sprengi. In der Sprengi sollen alle nicht ortsgebundenen Abteilungen (Kommando, Stab, Sicherheits- und Verkehrspolizei, Operationen sowie Technik und Logistik – insgesamt rund 230 Mitarbeitende) stationiert werden, welche heute in teuren Zentrumsanlagen angesiedelt sind. Die heute eher günstigen Polizeiposten auf der Landschaft werden nur im Rahmen auslaufender Mietverträge als Daueraufgabe überprüft und bei Bedarf neue Standorte in deren Umgebung evaluiert.

4.3.7 Organisationsentwicklung Justizvollzug: Anpassung der Struktur der Gefängnisse (10.01)

Nach der Erweiterung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Grosshof (Inbetriebnahme am 1. Januar 2017) wird im Zusammenhang mit der anstehenden dringenden Sanierung der JVA Wauwilermoos ebenfalls eine massvolle Erweiterung der Anzahl Haftplätze um circa 25 Plätze beabsichtigt. Dadurch können die Fixkosten auf mehr Haftplätze verteilt werden, was zu einem verbesserten Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag und insgesamt zu einer betriebswirtschaftlichen Optimierung führt.

Eine Erweiterung der Haftplätze in der JVA Wauwilermoos erfordert entsprechende Investitionen. Durch die Sanierung und Erweiterung (u.a. Schaffung einer geschlossenen Übergangsabteilung als Vorstufe zum eigentlichen offenen Vollzug) wird der Standort Wauwilermoos und dadurch der offene Vollzug als wichtiges Element des Stufenvollzugs im Konkordanzverfahren

dat der Nordwest- und Innerschweiz langfristig gesichert und gestärkt. Da die Nachfrage nach mehr Haftplätzen sehr volatil ist, soll der Erweiterungsbau multifunktional ausgestaltet werden. So soll beispielsweise ermöglicht werden, dass eine Abteilung für den Vollzug von Ersatz- und kurzen Freiheitsstrafen bereitgestellt wird. Auch können dadurch kostspielige Unterbringungen in anderen Kantonen reduziert werden. Voraussetzung ist, dass die geplanten Plätze vom Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz mitgetragen werden. Der Bund würde in diesem Fall 30 Prozent der Investitionskosten übernehmen.

4.3.8 Organisationsentwicklung Justizvollzug: Anpassung von Dienstleistungen und Querschnittsaufgaben in beiden Gefängnissen (10.02)

Die gestartete Organisationsentwicklung in der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) geht verschiedene Themen an:

- Überprüfung des Leistungsauftrags und Erarbeitung der Strategien im Bereich Justizvollzug (JVA Grosshof, JVA Wauwilermoos, Vollzugs- und Bewährungsdienst),
- Optimierung der Supportprozesse im Verhältnis zur Dienststellenleitung sowie
- Überprüfung und Optimierung der Dienstleistungen zwischen den Abteilungen der Dienststelle MZJ.

Gestützt auf diese Erkenntnisse soll auch die organisatorische Zusammenlegung der beiden Justizvollzugsanstalten zu einer Institution geprüft und entschieden werden (Stichwort: 1 Institution – 2 Standorte).

Unabhängig von der Organisationsentwicklung werden folgende Massnahmen geprüft respektive bereits umgesetzt:

- JVA Grosshof: Erhöhung der Belegung nach Inbetriebnahme der Erweiterung auf 114 Plätze (anstelle der ursprünglich in Aussicht gestellten 104 Plätze); dadurch kann das Ziel eines ausgeglichenen Budgets erreicht werden.
- JVA Wauwilermoos: Hier streben wir eine betriebswirtschaftliche Optimierung in den Bereichen Gewerbe und Landwirtschaftsbetrieb an. Unter Aufrechterhaltung eines weiterhin differenzierten Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen für die Insassen sollen wenig rentable Bereiche geschlossen werden. Gleichzeitig soll der Aufbau eines Fleischverarbeitungsbetriebs vorangetrieben werden (dazu kommen allfällige Erweiterungen im Zusammenhang mit der Sanierung, vgl. Massnahme 10.01, Kap. 4.3.7).

Während ein personeller Ausbau in der JVA Grosshof im Zuge des Zuwachses der Gefängnisplätze notwendig sein wird, sind in anderen Bereichen punktuell ein Personalabbau und eine Herabsetzung der Lohneinstufung möglich.

4.3.9 Erweiterung Einzelrichterkompetenz im Strafrecht (12.05)

Die Umsetzung dieser Massnahme unterbreiten wir Ihnen in einer separaten Botschaft (Botschaft B 54 Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafverfahren an den erstinstanzlichen Gerichten – Teilrevision des Justizgesetzes vom 23. August 2016).

4.3.10 Kürzung Trägerschaftsbeitrag an Hochschulen (13.01)

Die Massnahmen des Projekts KP17, welche die Hochschulen betreffen, schlagen wir Ihnen in einem Umfeld von Unsicherheiten und Einbrüchen bei den anderen Finanzierungsquellen der Hochschulen vor. Die neuen Finanzierungsregeln des Bundes, die gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20) zurzeit erarbeitet werden, lassen für die Hochschule Luzern und die Universität ab 2017 geringere Bundesbeiträge erwarten. Gemäss aktuellen Berechnungsmodellen werden die beiden Hochschulen zusammen pro Jahr rund 1,5 Millionen Franken weniger erhalten.

Bei der Hochschule Luzern wird das Problem verstärkt durch die noch nicht erfüllte Auflage der Trägerkantone im Leistungsauftrag, bis 2017 ein Defizit von 3 Millionen Franken auszugleichen. Ausserdem hat der Bund angekündigt, dass im Jahr 2016 für die Fachhochschulen

einmalig weniger Bundesbeiträge zur Verfügung stehen werden. Die Hochschule Luzern rechnet mit einer Einbusse von rund 2,5 Millionen Franken.

Obwohl die Pädagogische Hochschule Luzern (PH Luzern) von den Kürzungen der Bundesbeiträge nicht betroffen ist, weil sie als pädagogische Hochschule keine Beiträge erhält, muss auch sie mit finanziellen Einbussen rechnen. Wegen der Forderungen von Nicht-Standortkantonen und aufgrund aktueller Berechnungen werden die Pro-Kopf-Beiträge der anderen Kantone gemäss interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; SRL Nr. 535) an die pädagogischen Hochschulen gesenkt. Für die PH Luzern bedeutet das Ertragseinbussen von rund 3 Millionen Franken jährlich.

Ob die anstehende Revision der interkantonalen Vereinbarungen auch für die Universität und die Fachhochschule zu zusätzlichen Einbussen führen wird, ist noch nicht klar. Die Hochschulen sind aber in jedem Fall mit überproportionalen finanziellen Verlusten konfrontiert und diskutieren zurzeit Massnahmen wie Lohnreduktionen, Stellenabbau oder Stellenstopp sowie qualitätssenkende Massnahmen in der Lehre (z.B. schlechteres Betreuungsverhältnis) und Ähnliches.

4.3.11 Pro-Kopf-Beiträge in der Volksschulbildung: Standardkosten (14.01)

Seit der Finanzreform 08 basieren die Beiträge des Kantons an die Kosten der kommunalen Volksschulen auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Schulgemeinden beziehungsweise den Normkosten. Sie werden als Pro-Kopf-Beiträge ausgerichtet. In den letzten Jahren sind die Normkosten pro Jahr zum Teil je nach Schulstufe um mehr als vier Prozent angestiegen, obwohl zum Beispiel der Lohnzuwachs gering war. Mit dem Systemwechsel hin zu Standardkosten in der Volksschule soll das Wachstum bei den Kantonsbeiträgen tiefer ausfallen, da dieses nur noch diejenigen Faktoren berücksichtigt, welche vom Kanton direkt beeinflusst werden. Zu diesen Faktoren gehören beispielsweise die ordentliche Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen, Anpassungen von kantonalen Vorgaben bei den Rahmenbedingungen oder die obligatorische Einführung von Lehrmitteln. Die neue Berechnungssystematik soll erstmals im Jahr 2019 greifen. Die dafür notwendige Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400e) werden wir Ihrem Rat mit einer separaten Botschaft unterbreiten.

4.4 Erhöhung des Steuerfusses (30.01)

Nach Einrechnung sämtlicher Massnahmen in den AFP 2017-2020 fehlen für den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung in den Jahren 2015-2019 noch rund 165 Millionen Franken. Im Projekt KP17, sind die politisch durchsetzbaren Massnahmen für ausgabenseitige Verbesserungen ausgeschöpft worden. Die Erhöhung des Steuerfusses ist die letzte Option.

Auf Grund der massiv tieferen Erträge aus dem NFA ist es aus Sicht unseres Rates unerlässlich den Steuerfuss für die Jahre 2017 und 2018 auf 1,70 Einheiten sowie ab 2019 auf 1,65 Einheiten anzuheben. Diese letzte Massnahme Nr. 30.01 bringt Mehreinnahmen von 164,6 Millionen Franken. Die Steuererhöhung ist das einzige Mittel, um die Finanzierungslücke zeitgerecht zu schliessen. Eine Neuverschuldung, die sich später kaum mehr kompensieren lässt, halten wir für unverantwortbar.

Gemäss § 2 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. 620) unterliegt der Beschluss Ihres Rates, über die Festsetzung eines Steuerfusses von mehr als 1,60 Einheiten dem fakultativen Referendum nach § 24 Unterabsatz e der Kantonsverfassung.

4.5 Projekt Organisationsentwicklung

4.5.1 Allgemeine Ausführungen

Unser Rat hat im Rahmen des Projekts KP17 auch die strategische Massnahme Organisationsentwicklung/Prozessoptimierung/Querschnittsfunktionen/Strukturbereinigung (Projekt OE17) beschlossen. Mit dieser Massnahme sollen die Gemeinkosten (Personalaufwand und

Sachaufwand) über alle Aufgabenbereiche um 5 Prozent gegenüber dem Voranschlag 2016 gesenkt werden. Auch die Querschnittsaufgaben Finanzen/Controlling, Personal, Informatik, Kommunikation/Information, juristische Dienstleitungen und die Logistik sollen dabei auf Synergiepotenziale hin überprüft werden. Gesamthaft soll mit der Umsetzung des Projekts OE17 ab 2019 eine Verbesserung von jährlich 40 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag 2016 erzielt werden. Wir haben dabei folgende Projektziele formuliert:

- über alle Aufgabenbereiche eine Einsparung von 5 Prozent der Gemeinkosten (Personalaufwand und Sachaufwand) gegenüber dem Voranschlag 2016,
- Überprüfung aller politischen Leistungsaufträge je Dienststelle (Effektivität),
- Prüfung einer Prozessoptimierung beziehungsweise einer Optimierung der Ablauforganisation (Effizienz),
- Optimierung und bei Bedarf Anpassung der Aufbauorganisation,
- Prüfung einer Anpassung der Infrastruktur und der Arbeitsinstrumente (z. B. Anpassungen von Fach- und Querschnittsanwendungen an die neue Organisation unter Berücksichtigung von neuen oder technischen Möglichkeiten),
- Anpassung der mit dem Projekt OE17 zusammenhängenden Normierungen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen).

4.5.2 Projektorganisation und aktueller Stand

Die Gesamtverantwortung für das Projekt OE17 liegt bei unserem Rat, der in seiner Rolle als Auftraggeber von einem Lenkungsausschuss unterstützt wird.

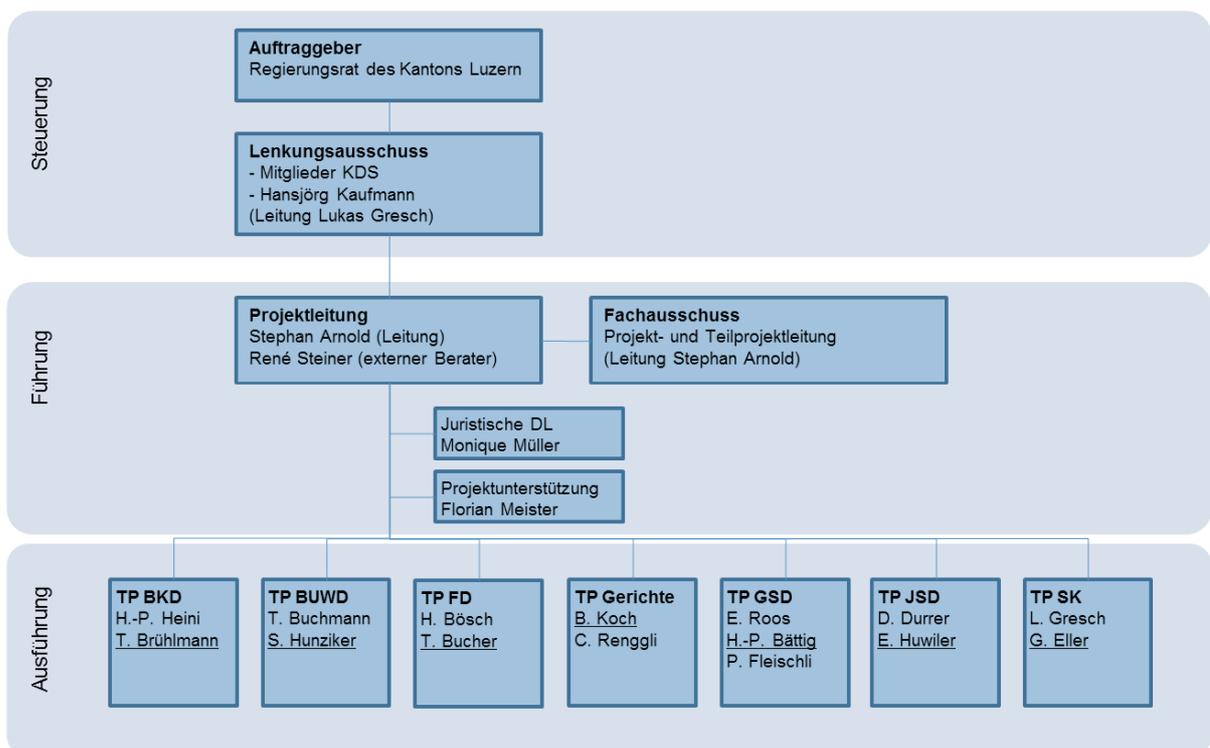


Abbildung Projektorganisation

Das Projekt gliedert sich in vier Hauptstossrichtungen:

- Organisationsentwicklung gesamte Verwaltung
- Organisationsentwicklung je Departement/Staatskanzlei/Kantonsgericht
- Organisationsentwicklung je Dienststelle inklusive Überprüfung der zugewiesenen politischen Leistungsaufträge
- Organisationsentwicklung Querschnittsaufgaben Staatskanzlei und Finanzdepartement gesamter Kanton

Das Projekt OE17 umfasst vier Phasen, von der Initialisierung über die Konzeption mit Grob- und Detailkonzept bis zur Umsetzung. Massnahmen, die aufgrund ihres Reifegrades bereit für die Umsetzung sind, sollen vorzeitig als "Quick Win" realisiert werden.

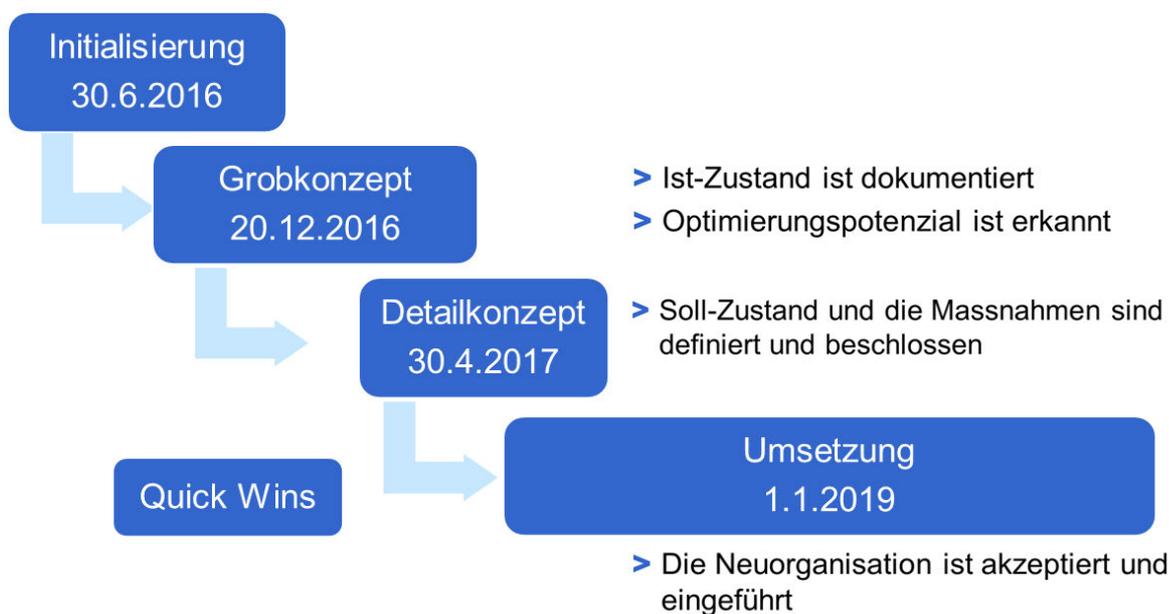


Abbildung Projektphasen

Mit dem Projekt OE17 sollen einerseits die im Planungsbericht B 39 definierten OE-Massnahmen konkretisiert und Grob- und Detailkonzepte dazu ausgearbeitet werden. Andererseits gilt es, neue OE-Massnahmen zu definieren und dazu ebenfalls Konzepte zu formulieren. Wir planen, bis Ende 2016 die Grobkonzepte der Massnahmen zu beschliessen.

In den Teilprojekten sind – in ihrem Bereich – Massnahmen im Umfang der finanziellen Vorgaben unseres Rates auszuarbeiten. Für die Teilprojekte gelten für die Phase Grobkonzept folgende Terminvorgaben:

- Abgabe Berichte Ist-Analyse und Kapitel 1 bis 3 der Grobkonzepte 12.08.2016
- Abgabe erstes vollständiges Grobkonzept 31.08.2016
- Abgabe 50 Prozent der Grobkonzepte 14.10.2016
- Abgabe restliche 50 Prozent der Grobkonzepte 31.10.2016
- Abgabe bereinigte Grobkonzepte 18.11.2016

Die Projektleitung hat zusammen mit dem Fachausschuss, in dem alle Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter vertreten sind, in zwei Workshops Ideen für weitere mögliche Massnahmen erarbeitet. Im Vordergrund standen dabei übergreifende Themen und Querschnittfunktionen. Unser Rat hat Anfang Juli 2016 ausgehend von diesen Vorschlägen weitere 26 Massnahmen definiert, für die bis Ende 2016 Grobkonzepte ausgearbeitet werden sollen.

5 Erläuterungen zu den Massnahmen mit Gesetzesänderungen

5.1 Zusammenführung der gemeindeeigenen Betriebsämter zu grossen Ämtern (6–10) an wenigen Standorten auf die Amtsdauer 2020–2024 (Beginn: 1. September 2020; 2.01)

5.1.1 Massnahme

Gemäss § 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 (EGSchKG; SRL Nr. 290) bildet jede Einwohnergemeinde einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsbeamten oder einer Betreibungsbeamtin und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin (Abs. 1). Zwei oder mehr Einwohnergemeinden kön-

nen sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einem Betreibungskreis vereinigen (Abs. 2). Zusammenschlüsse einzelner Gemeinden wurden bereits vollzogen. Die betriebliche Organisation der einzelnen Betreibungskreise ist dabei sehr unterschiedlich:

Die Jahresrechnungen der Stadt Luzern und der Gemeinde Kriens zeigen auf, dass direkt von der Gemeinde geführte Betreibungsämter, die eine gewisse Grösse betreffend Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen, einen Ertragsüberschuss erwirtschaften. Die Stadt Luzern (ca. 80'000 Einwohnerinnen und Einwohner) weist in der Jahresrechnung 2015 einen Ertragsüberschuss von rund 1 Million Franken aus, die Gemeinde Kriens (26'850 Einwohnerinnen und Einwohner) einen Überschuss von 221'499 Franken. Die Einnahmen werden mit den Gebühren aus den eingeleiteten Betreibungen, Pfändungen, Verlustscheinen und Betreibungsauskünften erzielt.

Tabelle: Ertragsüberschüsse der Jahre 2011–2015 in Franken

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Luzern	1'011'000	1'066'000			
Kriens	221'499	246'264	211'755	129'137	404'445

Die Mehrzahl der Luzerner Betreibungsämter wird im Sportelsystem geführt. Das Amt ist ein selbständiger Betrieb im Auftragsverhältnis. Die Gebühreneinnahmen bilden den Umsatz der Betreibungsbeamtinnen und -beamten, welche keine Abgaben aus dem Gebührenertrag an die Gemeinden leisten müssen. Entsprechend reduzieren sich die Kosten für die Gemeinden, falls es weniger Betreibungen gibt und die Betreibungsbeamtinnen und -beamten nicht ausgelastet sind. Viele Gemeinden, die das Betreibungswesen via Mandat an einen Betreibungsbeamten im Sportelsystem delegiert haben, zahlen anhand der Anzahl Betreibungen eine Funktionsentschädigung an die Betreibungsbeamtinnen und -beamten aus.

Das Sportelsystem wurde zu einer Zeit eingeführt, in der das Betreibungsamt von einer Person pro Gemeinde im Nebenamt geführt wurde. Ist aber ein Betreibungskreis genügend gross für ein Vollamt, ist das Sportelsystem für die Gemeinden, ökonomisch betrachtet, nicht die effizienteste Lösung.

Bereits heute bilden mehrere Gemeinden im Kanton Luzern zusammen einen Betreibungskreis, der im Sportelsystem geführt wird. Zurzeit gibt es bei 83 Gemeinden rund 50 Betreibungskreise.

Die Gemeinden, welche das Betreibungsamt im Sportelsystem führen lassen, veröffentlichen keine Kennzahlen. Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich daher auf die eingangs genannten Zahlen der Betreibungsämter Luzern und Kriens. Dabei ist überdies zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Betreibungen Schwankungen unterworfen ist, die sich auf die Ertragslage auswirken. Eine Überführung der Sportelämter in von den Gemeinden direkt geführte Betreibungsämter ist nur dann angezeigt, wenn das Betreibungsamt mindestens 1000 eingeleitete Betreibungen pro Jahr aufweist. Ein genügend grosses Betreibungsamt kann Eingangsspitzen und Phasen mit weniger Eingängen von Betreibungsbegehren intern auffangen und die Arbeiten entsprechend verteilen. Gleichzeitig ist dem regionalen Aspekt nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Als Beispiel ist das von der Gemeinde Kriens geführte Betreibungsamt aufzuführen. Es betreut mit rund sechs Vollzeitstellen eine Gemeinde mit 26'850 Einwohnerinnen und Einwohnern. Es weist rund 6550 eingeleitete Betreibungen pro Jahr auf und erzielt durchschnittlich einen Ertragsüberschuss von rund 200'000 Franken.

Im Weiteren zeigt bereits die heutige Entwicklung, dass wegen der gestiegenen Anforderungen an die Ausbildung der Betreibungsbeamtinnen und -beamten, an die zeitliche Erreichbarkeit (Öffnungszeiten) und an die Verwendung der erforderlichen IT-Struktur Vollämter angestrebt werden, um die Tätigkeit professionell und ertragbringend ausführen zu können. Gerade die Investitionen in Büros und vor allem in die IT-Struktur sind nur gewinnbringend,

wenn das Betreibungsamt einen genügend grossen Umsatz erwirtschaftet. Mehr Erfahrung und tägliche Anwendung bewirken zudem eine qualitativ hochstehende Ausführung der Aufgaben, da auf vertieftes Wissen zurückgegriffen werden kann und die Abläufe gut eingespielt sind.

Zur Schaffung von regional gut erreichbaren und unter ökonomischen Aspekten erfolgreichen Betreibungsämtern sind die bestehenden Betreibungsämter – analog zu den 10 Zivilstandsämtern – zu 10 bis 15 Ämtern zusammenzuschliessen. Mit der zusätzlichen Aufhebung des Sportelsystems erhalten die Gemeinden den erwirtschafteten Ertragsüberschuss in ihre Gemeindekassen. Ab einer bestimmten Betriebsgrösse können auch die bisherigen Vorteile, die mit der Ablösung des Sportelsystems wegfallen (z.B. wirtschaftliche Risiken und unterschiedliche Auslastung gehen zulasten des Auftragsnehmers), aufgefangen werden. Die Schaffung grösserer Betreibungskreise fällt nach der bisherigen kantonalen Rechtslage in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Diesbezüglich wäre auch denkbar, dass der Kanton diese Aufgabe übernehmen würde. Dies hätte aber konsequenterweise zur Folge, dass der Ertragsüberschuss dem Kanton zufallen würde.

Damit die Überführung der Sportelämter in gemeindeeigene Ämter geordnet ablaufen kann, ist diese Massnahme auf den 1. September 2020 geplant. Am 31. August 2020 geht die Legislatur der gerade wiedergewählten Betreibungsbeamtinnen und -beamten im Kanton Luzern zu Ende. Die Einführung der neuen Struktur auf den 1. September 2020 gibt den Gemeinden genügend Zeit, sich zu grösseren Betreibungskreisen zusammenzuschliessen, geeignete Räumlichkeiten zu organisieren und die Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie deren Stellvertretungen und allfällige weitere Mitarbeitende zu wählen und anzustellen.

Für die Aufsicht über die Betreibungsämter sollen weiterhin die Bezirksgerichte und die Finanzkontrolle zuständig sein. Der Aufwand für die Aufsicht wird bei einer Reduktion der Betreibungskreise und der Abschaffung des Sportelsystems ebenfalls verringert werden können. Die Massnahme ist durch die einzelnen Gemeinden umzusetzen, bei Bedarf unterstützt durch den Verband Luzerner Gemeinden.

Im zeitlichen Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 ist diese Massnahme nicht umsetzbar. Für den AFP 2021–2024 sind im kantonalen Finanzausgleich 2 Millionen Franken Ertragsüberschuss der Gemeinden zu berücksichtigen. Diese Zahl basiert auf folgender Einschätzung: Ausgangspunkt bilden die erwähnten Zahlen (ca. 220'000 Fr. Ertrag bei einer Bevölkerung von 26'850 Einwohnerinnen und Einwohnern). Eine lineare Hochrechnung auf die 400'000 Einwohnerinnen und Einwohner des ganzen Kantons würde aber den unterschiedlichen Verhältnissen des Kantons nicht ausreichend Rechnung tragen. Gerade bei einem flächenmässig grossen Betreibungsamt mit einer geringeren Bevölkerungsdichte ist die Anzahl der zu erwartenden Betreibungen kleiner und der damit verbundene Aufwand höher. Bei solchen Verhältnissen ist kaum abschätzbar, ob ein Ertragsüberschuss für die Gemeinden resultiert. Demgegenüber darf bei ähnlich gelagerten Verhältnissen wie in der Gemeinde Kriens (z.B. in Agglomerationsgemeinden der Stadt Luzern oder bei anderen Regionalzentren) von einem Einnahmenüberschuss für die Gemeinden ausgegangen werden. Schliesslich gilt es auch, die mit der Schaffung neuer Betreibungsämter verbundenen Investitionskosten zu berücksichtigen. Insgesamt kann aber mit einem Ertragsüberschuss der Gemeinden von rund 2 Millionen Franken (inkl. die bereits genannten Zahlen der Stadt Luzern und Kriens) gerechnet werden. Dieser wird indessen – je nach Wirtschaftslage – Schwankungen unterworfen sein.

Folgende Risiken bestehen bei einer Umstrukturierung und Neuorganisation der Betreibungsämter zu gemeindeeigenen Betreibungsämtern:

- Anfangsinvestitionen und Betriebskosten (Büro, IT usw.),
- Rekrutierung von qualifiziertem Personal,
- Zentralisierung kann zu grösseren Aufwänden beim Vollzug vor Ort führen,
- Konjunkturabhängigkeit,
- bei der Anzahl Betreibungskreise ist die regionalpolitische Verankerung zu beachten.

5.1.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 15 Absatz 1

Diese Bestimmung regelt die Besoldung im Sportelamt. Diese wird aufgehoben. Neu wird der Betreibungsbeamte oder die Betreibungsbeamtin von der Gemeinde fest besoldet, die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

5.2 Kantonsbeiträge an Musikschulen: Der kantonale Beitrag an die Gemeinden pro Lernenden wird halbiert (2.04)

5.2.1 Massnahme

Der Kanton leistet an jene Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 350 Franken pro Schuljahr. Dieser soll halbiert werden und somit neu 175 Franken pro Schuljahr betragen.

5.2.2 Gesetz über die Volksschulbildung: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 56 Absatz 3

Die Halbierung des Kantonsbeitrages an die Musikschulen bedingt eine Anpassung von § 56 Absatz 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz; SRL Nr. 400a). Für die Berechnung der Kantonsbeiträge ist die Anzahl Lernender am 1. November des Vorjahres massgebend (§ 5 Abs. 2 Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010; SRL Nr. 415). Die Änderung kann am 1. August 2017 in Kraft treten. Sie wird somit auf das Schuljahr 2017/2018 beziehungsweise auf das Budgetjahr 2018 hin wirksam, weil diese Kantonsbeiträge den Gemeinden jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres ausbezahlt werden (§ 5 Abs. 3 Verordnung über die kommunalen Musikschulen).

5.3 Altlastensanierung: Übertragung der Verantwortung für die nicht durch die Verursacher gedeckten Kosten (Ausfallkosten) vom Kanton zu den Gemeinden (2.07)

5.3.1 Massnahme

Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte (belastete Standorte) müssen saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG]; SR 814.01). Grundsätzlich trägt der Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 32d Abs. 1 USG). Den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, trägt das zuständige Gemeinwesen (Art. 32d Abs. 3 USG). Bis anhin gingen diese sogenannten Ausfallkosten gemäss geltendem § 32 Absatz 1b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG; SRL Nr. 700) zulasten des Kantons. Neu sollen die Ausfallkosten grundsätzlich von den Gemeinden getragen werden.

5.3.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 32 Absatz 1b und § 32a (neu)

Die durch die Gemeinden zu tragenden Ausfallkosten werden durch eine Sonderabgabe finanziert, die von der Gemeinde bei jeder steuerpflichtigen Person mit der Steuerrechnung erhoben wird. Schuldner der Sonderabgabe sind einerseits diejenigen natürlichen Personen, die eine Personalsteuer nach § 230 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) zu entrichten haben, andererseits die steuerpflichtigen juristischen Personen. Bei verheirateten Personen wird die Sonderabgabe im Gegensatz zur Personalsteuer von beiden Partnern einzeln geschuldet. Die Sonderabgabe stellt rechtlich eine voraussetzungslos ge-

schuldete Zwecksteuer dar. Deren Höhe wird nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft.

Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den gesamten Ausfallkosten im Kanton. Die Dienststelle Umwelt und Energie rechnet in den nächsten 25 Jahren mit geschätzten Ausfallkosten in der Höhe von 40 Millionen Franken. Aufgeteilt auf die Zahl der Steuerpflichtigen, die zurzeit bei rund 325'000 liegt (305'000 steuerpflichtige natürliche Personen und 19'000 steuerpflichtige juristische Personen), und unter Zugrundlegung eines maximal zehnjährigen Erhebungszeitraums beläuft sich die Sonderabgabe auf jährlich 12 Franken pro steuerpflichtige Person. Wir gehen davon aus, dass diejenigen Kosten, für welche die Gemeinden als Verursacherinnen von Altlasten aufkommen müssen, damit mitabgegolten werden können. Die Einkünfte aus der Sonderabgabe werden vom Kanton treuhänderisch verwaltet. Über die Sonderabgabe kommen letztlich somit die gesamte Kantonsbevölkerung und die steuerpflichtigen juristischen Personen solidarisch für die Ausfallkosten auf. Die Erhebung der Sonderabgabe wird vorerst auf fünf Jahre befristet. Je nach Stand der geäußerten Einnahmen per Ende 2021 und nach erneuter Einschätzung der Höhe der Ausfallkosten wird der Kantonsrat über die Weiterführung der Sonderabgabe zu entscheiden haben. Der Grundsatz zur neuen Kostentragung wird im neuen § 32a EGUSG verankert, das Nähere wird in der Verordnung geregelt. Der bisherige § 32 Absatz 1b EGUSG ist zu streichen.

5.4 Ausserparlamentarische Kommissionen reduzieren (3.29)

5.4.1 Massnahme

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder von diversen ausserparlamentarischen Kommissionen, die verschiedene – vor allem aber beratende – Funktionen ausüben. Diese Expertenkommissionen sollen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 deutlich reduziert und nur noch die zwingend notwendigen beibehalten werden. Obwohl der bezifferbare Spareffekt bei einer allfälligen Aufhebung aller Kommissionen (Wegfall Entschädigungen) gering ist, sollen durch Effizienzgewinne und Wegfall von Doppelspurigkeiten indirekte Spareffekte erzielt werden. Folgende Kommissionen sollen per 2017 aufgehoben und ihre Aufgaben in die Verwaltung integriert werden:

- Diplomkommission für die Diplomierung an der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern,
- Wohnbaukommission,
- Fachkommission für Psychatriefragen,
- Kommission für die Gedenkfeier der Schlacht bei Sempach.

Für die Aufhebung der Wohnbaukommission ist eine Gesetzesänderung nötig (s.u.). Die anderen drei Kommissionen kann unser Rat in eigener Kompetenz auflösen.

Im Rahmen der Organisationsentwicklung werden zudem Optimierungen bei folgenden Kommissionen geprüft:

- Steuerkommission juristische Personen und Personengesellschaften,
- Denkmalkommission,
- Kommission für Gesellschaftsfragen,
- Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention,
- Kommission für Suchtfragen,
- Aufsichtskommission des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof,
- Aufsichtskommission für die Strafanstalt Wauwilermoos,
- Gemeindeschreiber-Prüfungskommission,
- Kantonales Einigungsamt,
- Prüfungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamte sowie Sachwalter.

5.4.2 Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 13 Absatz 1

In dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für die Wohnbaukommission (WBK) aufgehoben. Ihre Aufgaben sollen durch die Verwaltung übernommen werden. Die Auflösung der WBK beeinflusst die fachliche Zuständigkeitsordnung des Kantons nicht, da diese Kommission lediglich als beratendes Organ tätig ist und keine Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der eigentlichen Wohnbau- und Eigentumsförderung hat.

5.5 Einführung einer Überschussbeteiligung des Kantons an der Gebäudeversicherung Luzern (4.01)

5.5.1 Massnahme

Die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) soll dem Kanton inskünftig jährlich einen Teil ihres Gewinns abliefern. Das Gebäudeversicherungsmonopol des Kantons Luzern ist ein sogenanntes polizeiliches und sozialpolitisches Gewerbemonopol und darf nicht als Fiskalmonopol ausgestaltet sein. Nicht von einem unzulässigen fiskalischen Zweck ist auszugehen, wenn das Gebäudeversicherungsmonopol, das sich unabhängig von fiskalischen Interessen mit zulässigen Gründen des öffentlichen Wohls rechtfertigen lässt, daneben einen gewissen unbedeutenden Reinertrag abwirft. Grundsätzlich darf die GVL ihre Tätigkeit also nicht auf Gewinnerzielung ausrichten. Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten, die Rückversicherungsprämien zu bezahlen und durch Beiträge den Feuerschutz zu fördern (vgl. § 16 Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 [GVG; SRL Nr. 750]). Sie dürfen nicht so ausgestaltet werden, dass von vornherein ein Überschuss budgetiert wird. Hingegen sind vereinzelte Gewinne nicht grundsätzlich unzulässig. Es liegt auf der Hand, dass die Faktoren, welche die Jahresrechnung der GVL beeinflussen, nicht so präzise geschätzt werden können, dass die Rechnung ausgeglichen ist. Namentlich ist der Schadenverlauf nicht genau voraussehbar. Es wird also zwangsläufig Gewinne oder Verluste geben. Deswegen wird das polizeilich und sozialpolitisch gerechtfertigte Gebäudeversicherungsmonopol noch nicht zu einem verbotenen Fiskalmonopol. Es ist zulässig vorzusehen, dass der gewissermassen zufällige Überschuss gestützt auf eine gesetzliche Grundlage (teilweise) dem Staat abzuliefern ist.

Da die GVL – wie erwähnt – grundsätzlich keinen Gewinn erwirtschaften darf, kann eine Abgabe an den Kanton nur in einem bescheidenen Rahmen vorgesehen werden. Mit Blick auf die Tatsache, dass namentlich bei günstigem Schadenverlauf zwangsläufig gewisse Einnahmenüberschüsse entstehen, ist nach der Rechtsprechung eine gewissermassen nur zufällige und geringfügige Gewinnablieferung statthaft. Voraussetzung ist, dass die Gewinnabschöpfung in Bezug auf das Prämienvolumen und die Entlastungsmöglichkeit der Versicherten unbedeutend erscheint. Nicht ausser Acht zu lassen ist sodann, dass die GVL steuerbefreit ist, was eine bescheidene Abgabe vom Jahresüberschuss ebenfalls rechtfertigt. 1998 hat das Bundesgericht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens denn auch eine gesetzliche Regelung akzeptiert, welche eine maximale Überschussabgabe von einer Million Franken (was damals 2 % der Prämieinnahmen entsprach) vorsah (BGE 124 I 11). Heute kennen die Kantone Aargau (§ 19 Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 19. September 2006; SAR 673.100) und Solothurn (§ 35^{bis} Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24.09.1972; BGS 618.111) eine solche Abgabe. Im Kanton Aargau hat die Gebäudeversicherung bei einem Jahresüberschuss jeweils die Hälfte davon, begrenzt auf eine Million Franken, dem Kanton abzuliefern. Zurzeit ist der Kanton Aargau im Rahmen des Paketes "Entlastungsmassnahmen 2016" daran, bei den freiwilligen Versicherungen der Gebäudeversicherung eine zusätzliche Überschussbeteiligung in der Höhe von maximal einer weiteren Million Franken vorzusehen. Im Kanton Solothurn leistet die Gebäudeversicherung jährlich eine Abgabe von 2 Prozent des Prämienertes des Geschäftsvorjahres an die Staatskasse. Die Abgabe betrug 2014 knapp eine Million Franken. Für den Kanton Luzern ist neu in § 22a GVG ebenfalls eine geringfügige Überschussabgabe vorzusehen. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Ab-

gabenerhebung und lehnt sich an die Lösung des Kantons Aargau an. Die Gewinnablieferung ist auf maximal 1,5 Millionen Franken des Überschusses des Geschäftsjahres, das heisst des Jahresergebnisses gemäss Erfolgsrechnung, zu beschränken, was rund 2 Prozent der Prämieinnahmen entspricht. Der restliche Überschuss ist wie üblich zur Stärkung der Reserven (risikotragendes Kapital) zu verwenden. Resultieren während Jahren namhafte Überschüsse, so sind die Prämien oder die Leistungen anzupassen.

5.5.2 Gebäudeversicherungsgesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 22a

Die Gebäudeversicherung Luzern hat dem Kanton neu jährlich eine Überschussabgabe zu leisten. Abzuliefern ist die Hälfte des Überschusses, höchstens aber 1,5 Millionen Franken. Die Abgabe soll erstmals im Jahr 2017 aufgrund des Geschäftsergebnisses 2016 geleistet werden. Dies wird mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung sichergestellt.

5.6 Verrechnung des Aufwandes für Vorprüfungsberichte bei Ortsplanungsverfahren an Gemeinden (6.02)

5.6.1 Massnahme

Neue oder zu ändernde Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne sind vor deren öffentlichen Auflage dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 [PBG; SRL Nr. 735]). Die damit zusammenhängenden Dienstleistungen des Kantons wurden bis anhin kostenlos erbracht. Ortsplanungsverfahren sind häufig dossierreich, aufwendig zu koordinieren und verursachen raumplanerischen und rechtlichen Abklärungsbedarf. Die Vorprüfungsberichte enthalten verbindliche Aussagen über die Recht- und Zweckmässigkeit der vorgeprüften Pläne und Vorschriften sowie deren Übereinstimmung mit dem Richtplan. Für Vorprüfungen in Bau- und Planungssachen soll deshalb neu eine Gebühr erhoben werden.

5.6.2 Planungs- und Baugesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 212 Absatz 3a

Heute ist es gemäss § 212 Absatz 3a PBG möglich, für Vorabklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte in Bau- und Planungssachen eine Gebühr zu erheben. Diese Bestimmung wird um die Gebühr für Vorprüfungen ergänzt. Diese richtet sich nach den Grundsätzen der Gebührenbemessung in den §§ 7-11 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (GebG; SRL Nr. 680).

Die Einzelheiten der Gebühr sollen in der Planungs- und Bauverordnung geregelt werden. Sie soll grundsätzlich 1000 bis 5000 Franken pro Vorprüfung betragen. Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Aufwand. Bei besonders aufwendigen Vorprüfungen soll die Gebühr bis maximal 7500 Franken erhöht werden können. Bei besonders geringem Aufwand wird die Gebühr reduziert. Dienen Ortsplanungsverfahren der Realisierung eines vorwiegend im privaten Interesse liegenden Vorhabens, berechnet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der vollumfänglich verrechnet wird. Für die Gemeinden besteht die Möglichkeit, die durch die Vorprüfungsgebühr anfallenden Aufwendungen den Privaten weiterzuerrechnen. Die Gemeinden werden gegenüber den Privaten insofern bevorzugt behandelt, als für Projekte von Letzteren der volle Zeitaufwand verrechnet wird, für die Gemeinden jedoch höchstens eine Pauschale von 7500 Franken.

5.7 Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb (11.02)

5.7.1 Massnahme

Seit 1995 wurden die Verkehrssteuern nicht angepasst. Wir erachten deshalb eine moderate Erhöhung in der Höhe von durchschnittlich 2 Prozent für vertretbar, zumal die Teuerung seither rund 12,7 Prozent beträgt und eine weitaus grössere Erhöhung rechtfertigen würde. Zu beachten ist jedoch, dass die Mehreinnahmen nicht in die allgemeine Staatskasse fallen. Die

Verkehrssteuern sind vielmehr zweckgebunden und vor allem für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden zu verwenden (vgl. § 9 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes [Strassenverkehrsgesetz] vom 15. März 1994; SRL Nr. 776). Es ist im Rahmen des Projekts KP17 allerdings auch geplant, den Verteilschlüssel anzupassen, indem unter anderem der 10-Prozent-Anteil an die Gemeinden entfallen soll (vgl. Kap. 5.14, Massnahme 21.01). Die generelle Erhöhung der ordentlichen Motorfahrzeugsteuern bedarf sowohl einer Gesetzes- als auch einer Verordnungsänderung.

5.7.2 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 7 Absatz 2

Die Abgabe für Dauerbewilligungen soll von bisher 500 auf 600 Franken erhöht werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Ansätze für die verschiedenen Bewilligungsarten nach oben anzupassen (vgl. § 4e Strassenverkehrsverordnung vom 9. Dezember 1986; SRL Nr. 777).

§ 13 Absätze 1a – d, g und h

Bei den Personenwagen, den Motorrädern, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschleppern, Sattelmotorfahrzeugen, Motorwagen, Transportanhängern und Wohnanhängern sowie bei den Arbeitsmotorwagen und Traktoren soll die Verkehrssteuer um durchschnittlich 2 Prozent erhöht werden.

§ 14

Die Abgasvorschriften FAV 1 – 3, auf die heute bei der Festsetzung eines Steuer-Malus abgestellt wird, stammen aus den frühen 1990er-Jahren. Sie sind veraltet und zeigen heute auch keine Wirkungen mehr, da sie statisch konzipiert sind. Die Voraussetzungen für einen Steuerzuschlag sollen deshalb dynamisiert und durch die heute gebräuchlichen Euro-Emissionskategorien ersetzt werden.

§ 15

Die Erhöhung der Verkehrssteuer soll auch für die in § 15 erwähnten Fahrzeugarten (landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsanhänger, Kleinmotorräder sowie Anhänger für Motorräder und Kleinmotorräder, Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden, sowie Motorfahrräder) gelten. Der Höchstbetrag soll neu bei 60 Franken (statt wie heute 50 Fr.) festgelegt werden.

§§ 16 und 18 Absatz 1

Die 2-prozentige Erhöhung der Verkehrssteuer betrifft auch Fahrzeuge mit Händlerschildern und solche mit Tagesschildern.

§ 17 Absatz 2

Im Zuge der generellen Anpassung der Verkehrssteuer ist auch der Steuerrahmen für Wechselkontrollschilder von 500 auf 600 Franken zu erhöhen.

Übergangsbestimmung

Die höheren Verkehrssteueransätze und Abgaben sollen ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung gelten und pro rata erhoben werden. Dies ist mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung sicherzustellen.

5.8 Erweiterung der Einzelrichterkompetenz: Erhöhung des massgeblichen Streitwerts für eine Dreierbesetzung am Kantonsgericht in Zivil-, Vollstreckungs- und Verwaltungssachen von 10'000 auf 20'000 Franken (12.02)

5.8.1 Massnahme

Im Rahmen der Fusion des Obergerichtes mit dem Verwaltungsgericht wurde der massgebliche Streitwert für eine Dreierbesetzung am Kantonsgericht in Zivil-, Vollstreckungs- und Verwaltungssachen auf 10'000 Franken festgesetzt. Das Obergericht hatte zuvor in allen Fällen mindestens eine Dreierbesetzung, und im Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 41, bis 31.5.2013 in Kraft) war bestimmt, dass die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes für Streitsachen bis 20'000 Franken die Einzelrichterkompetenz vorsehen könne.

Zur Entlastung der Kantonsrichterinnen und -richter im Rahmen ihrer Mitrichtertätigkeit soll eine Erhöhung des massgeblichen Streitwerts für eine Dreierbesetzung am Kantonsgericht in Zivil-, Vollstreckungs- und Verwaltungssachen von 10'000 auf 20'000 Franken vorgenommen werden.

5.8.2 Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 18a Absätze 1a und 2a

Die Erweiterung der Einzelrichterkompetenz in Zivil-, Vollstreckungs- und Verwaltungssachen bedarf die entsprechende Anpassung dieses Paragraphen, der in den Absätzen 1a und 2a den Streitwert für die Einzelrichterkompetenz festlegt. Dieser ist von 10'000 auf 20'000 Franken zu erhöhen.

5.9 Zusammenführung der vier Konkursämter zu einem Amt an 1–2 zentralen Standorten (Beginn März 2018 oder 2019; 12.03/12.04)

5.9.1 Massnahme

Zurzeit gibt es im Kanton Luzern vier Konkurskreise (Konkursamt Luzern, Konkursamt Kriens, Konkursamt Hochdorf, Konkursamt Luzern West), welche den Gerichtsbezirken entsprechen (§ 2 EGSchKG). Diese vier Kreise werden von den vier Standorten Luzern (Konkursamt Luzern), Kriens (Konkursamt Kriens und Konkursamt Hochdorf), Willisau und Buttisholz (Konkursamt Luzern West) aus geführt.

Das Konkursamt Luzern West wird im Sportelsystem geführt. Beim Sportelsystem bilden die Gebühreneinnahmen den Umsatz des Konkursbeamten oder der Konkursbeamtin. Der Kanton zahlt für jeden Konkurs und jede Grundpfandverwertung eine Zulage von 65 Prozent an den Konkursbeamten oder die Konkursbeamtin aus (§ 3 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum EGSchKG; SRL Nr. 290a). Aus dem Gebührenertrag wird keine Abgabe an den Kanton geleistet. Der Aufwand des Kantons reduziert sich, wenn es weniger Konkurse gibt und die Konkursbeamtinnen und -beamten nicht ausgelastet sind. Die drei Kreise Luzern, Kriens und Hochdorf werden auf Rechnung des Staates geführt. Für die Gruppe Konkursämter sind 10 Mitarbeitende tätig.

Das Konkursamt Luzern West soll neu auch auf Rechnung des Staates geführt werden. Der ganze Kanton Luzern bildet neu einen Konkurskreis. Aus betrieblicher Sicht sind aber zwei Standorte notwendig, um die Anfahrtswege kurz zu halten. Damit kann auch dem wichtigen Aspekt weiterhin Rechnung getragen werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konkursamtes mit den lokalen und regionalen Verhältnissen vertraut sind. Die Einsparungen liegen bei der einheitlichen IT-Lösung für den ganzen Kanton und der schlanken Leitungsfunktion. Dank der einheitlichen Leitung können alle Mitarbeitenden flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden.

5.9.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 2

Gemäss § 2 EGSchKG bildet der Kanton neu einen Konkurskreis. Dieser wird von einem Konkursbeamten oder einer Konkursbeamtin geleitet.

§ 12 Absatz 2 und § 16 Absätze 2 und 3

Diese Bestimmungen sind aufzuheben. Weiter wird § 1 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. 290a) neu formuliert und die §§ 2 – 4 aufgehoben. Die Umsetzung soll in den Jahren 2018 und 2019 erfolgen.

5.10 Weiterverrechnung der Kosten bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Sozialpsychiatrie (18.04)

5.10.1 Massnahme

Nach § 6d des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SpG; SRL Nr. 800a) gewährt der Kanton den Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen der vorhandenen Mittel und des Leistungsauftrags nach § 5 des Gesetzes Staatsbeiträge für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Der Leistungsauftrag kann neben dem üblichen Leistungsspektrum die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen beinhalten. Als gemeinwirtschaftliche Leistungen gelten insbesondere spitalgebundene, versorgungspolitisch sinnvolle ambulante und stationäre Leistungen, soweit diese nicht durch Vergütungen der Patientinnen und Patienten und der Versicherer gedeckt sind, die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre (§ 5 SpG; Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Bei der Luzerner Psychiatrie (Lups) gehören zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch die sozialpsychiatrischen Leistungen. Die aktuellen Leistungsaufträge der anderen Listenspitäler sehen keine Abgeltung von sozialpsychiatrischen Leistungen vor.

Unter den sozialpsychiatrischen Leistungen sind neben Präventionsmassnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit auch Leistungen der spitalinternen Sozialdienste und die Beratung von Fachpersonen, Institutionen und Behörden zu verstehen. Konkret handelt es sich beispielsweise um Vernetzungsgespräche mit den kommunalen Sozialdiensten, der Invalidenversicherung, der Ausgleichskasse Luzern, den Betreibungsämtern sowie mit Schulen und Heimen. Zudem unterstützt die Lups hilfebedürftige Personen beim Abfassen von Gesuchen an verschiedene Behörden und Instanzen sowie bei der Stellensuche. Im Jahr 2015 leistete der Kanton der Lups für die Erbringung von sozialpsychiatrischen Leistungen 5,5 Millionen Franken.

Gemäss § 24 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892) hat jemand, der sich in persönlichen Schwierigkeiten befindet, Anspruch auf persönliche Sozialhilfe. Dieser Anspruch besteht unabhängig von den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Nothilfe (§ 24 Abs. 2 SHG). Die persönliche Sozialhilfe wird insbesondere geleistet durch Beratung und Betreuung (§ 25 Abs. 1a SHG), durch Vermittlung an Institutionen der Bereiche Alter, Behinderung, Sucht oder Selbsthilfe (§ 25 Abs. 1b SHG) und durch sonstige Dienstleistungen (§ 25 Abs. 1c SHG). Die Einwohnergemeinde, welche die persönliche Sozialhilfe leistet, trägt deren Kosten (§ 26 SHG). Viele der oben erwähnten Tätigkeiten können als persönliche Sozialhilfe angesehen werden, für welche die zuständige Gemeinde aufzukommen hat. Die von der Lups erbrachten sozialpsychiatrischen Leistungen entlasten die Gemeinden nicht nur bei der persönlichen Sozialhilfe, sondern sind auch geeignet zu verhindern, dass die hilfebedürftigen Personen wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen müssen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, wenn die Einwohnergemeinden die Kosten für sozialpsychiatrische Leistungen, welche die Lups erbringt, zumindest mittragen. Allerdings würde es zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen, wenn die Lups der zuständigen Einwohnergemeinde in jedem Einzelfall Rechnung stellen müsste. Es ist deshalb gerechtfertigt,

wenn sich die Gemeinden an den gemeinwirtschaftlichen Leistungen für erbrachte sozialpsychiatrische Leistungen der Lups pauschal beteiligen. Dazu fehlt eine gesetzliche Grundlage. Sie soll in § 6d SpG mit einem neuen Absatz 2 geschaffen werden. Durch diese Massnahme wird der Kanton ab 2018 um 1 Million Franken entlastet.

5.10.2 Spitalgesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 6d Absatz 2 (neu)

Neu sollen sich die Einwohnergemeinden pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler beteiligen. Eine solche Beteiligung soll aber nur vorgesehen sein, soweit im Leistungsauftrag des entsprechenden Listenspitals für das Erbringen von sozialpsychiatrischen Leistungen eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes aufweisen. Unser Rat soll die Einzelheiten, insbesondere die Art der sozialpsychiatrischen Leistungen, die Höhe der kommunalen Beteiligung und die Aufteilung unter den Gemeinden, durch Verordnung festlegen. Analog der Regelung von § 14 des Sozialhilfegesetzes sollen die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung des Ordnungsrechts in geeigneter Weise beigezogen werden. Dies kann beispielsweise über eine Kontaktnahme mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) geschehen.

5.11 Förderung der Versorgungskette "präventiv-ambulant-stationär" (19.01)

5.11.1 Massnahme

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 894) regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen. Es bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für die Betreuung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt wird die soziale Integration der betreuungsbedürftigen Personen (§ 1 SEG).

Als soziale Einrichtungen gelten die von der Kommission für soziale Einrichtungen (Koseg) anerkannten stationären und heimähnlichen Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder in einer solchen untergebracht worden sind; unter heimähnliche Einrichtungen fallen insbesondere Pflegefamilien (§ 2 Abs. 1a SEG; SEG-Bereich A). Als soziale Einrichtungen geltend weiter stationäre Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1b SEG; SEG-Bereich B), stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich (§ 2 Abs. 1c SEG; SEG-Bereich C) und Sonderschulinternate (§ 2 Abs. 1d SEG; SEG-Bereich D). Dieser Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes über soziale Einrichtungen entspricht demjenigen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002/14. September 2007 (SRL Nr. 896), welcher der Kanton am 7. September 2004 beigetreten ist. Einrichtungen und Bereiche von sozialen Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene und Jugendliche gemäss der schweizerischen Strafgesetzgebung, Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen, die Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinn der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) erbringen, und Einrichtungen für Betagte sowie Spitäler und andere medizinisch geleitete Einrichtungen sind nicht soziale Einrichtungen im Sinn des Gesetzes über soziale Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 SEG).

Mit der Botschaft B 36 vom 3. April 2012 unterbreiteten wir Ihrem Rat einen Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG (publiziert in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2012, S. 1050). In diesem Bericht waren verschiedene Massnahmen enthalten, die den ambulanten Bereich betrafen (Kap. II.10.2 und III.8). Ihr Rat nahm den Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis (KR 2012 1208) und überwies eine Bemerkung, wonach der Aus-

bau des SEG-Angebotes für verhaltensauffällige und schwersterziehbare Kinder und Jugendliche dringlicher vorzuziehen sei, als dies der Planungsbericht vorsehe. Im Rahmen der Beratungen dieser Bemerkung wurde von Ihrem Rat auch die Bedeutung von ambulanten Angeboten hervorgehoben (KR 2012 1207).

Nach der parlamentarischen Behandlung hat die Koseg gestützt auf § 10 Absatz 2 SEG verschiedene anerkannte stationäre soziale Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich beauftragt, sozialpädagogische Familienarbeit in Form der aufsuchenden Hilfe anzubieten. Gemäss § 10 Absatz 2 SEG sind innovative Angebote zu fördern. Erste Auswertungen der Pilotprojekte im ambulanten Bereich zeigen, dass diese geeignet sind, stationäre Aufenthalte zu verkürzen oder zu verhindern. Auch in anderen Kantonen werden in den letzten Jahren vermehrt ambulante Leistungen als Ergänzung zu stationären Erziehungshilfen gefördert. Dasselbe gilt für ambulante Angebote zur sozialen und beruflichen Integration von erwachsenen Personen mit Behinderungen. Dazu gehören beispielsweise geschützte Tagesstruktur- und Werkstattplätze innerhalb einer stationären Einrichtung sowie Wohn- und Arbeitsbegleitungen ausserhalb solcher Institutionen. Im Kanton Luzern bieten einige SEG-erkannte stationäre Einrichtungen ambulante Tages- und Werkstattplätze an. Die Nutzung dieser Angebote setzt aber nicht voraus, dass die betreffenden Personen auch in der Einrichtung wohnen.

Den positiven Erfahrungen des Kantons Luzern und anderer Kantone bei ambulanten Angeboten soll mit einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes über soziale Einrichtungen Rechnung getragen werden. Diese Massnahme wird in den Jahren 2018 und 2019 einen zusätzlichen Aufwand von 1 beziehungsweise 0,5 Millionen Franken verursachen. Ab dem Jahr 2020 ist mit einer Entlastung des Kantons von 0,5 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.

5.11.2 Gesetz über soziale Einrichtungen: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 2 Absatz 1^{bis} (neu)

Im Sinn des Planungsberichtes über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG vom 3. April 2012 und aufgrund der positiven Ergebnisse der anschliessend durchgeführten Pilotprojekte soll die Möglichkeit geschaffen werden, vermehrt ambulante Leistungen über das SEG finanzieren zu können. Dies setzt voraus, dass die entsprechende soziale Einrichtung unter den Geltungsbereich von § 2 SEG fällt und von der Koseg anerkannt ist (§ 14 SEG).

Nach der geltenden Rechtslage können ambulant erbrachte Leistungen nur dann über das Gesetz über soziale Einrichtungen finanziert werden, wenn eine anerkannte stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche oder für erwachsene Personen mit Behinderungen diese Leistungen erbringt (§ 2 Abs. 1a und b SEG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SEG letzter Satz). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine erwachsene Person mit einer Behinderung in ihrer eigenen Wohnung lebt, aber von einer anerkannten stationären Einrichtung betreut wird. Zudem sieht § 2 Absatz 1b vor, dass Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen auch dann anerkannt werden können, wenn sie diese Zielgruppe nicht beherbergen. In diesem Sinn erbringen solche Stätten auch ambulante Leistungen.

Künftig sollen gemäss dem neuen Absatz 1^{bis} auch Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Personen mit Behinderungen anerkannt werden können, die ihre Leistungen ausschliesslich ambulant erbringen. Hingegen erachten wir es nicht als notwendig, die Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich im Sinn von § 2 Absatz 1c SEG auf ambulante Angebote auszudehnen. Zudem soll die bisherige Praxis verdeutlicht werden, dass auch anerkannte stationäre Einrichtungen Abgeltungen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen erhalten können, wenn sie Leistungen ambulant erbringen (§ 10 Abs. 2 SEG letzter Satz).

Allerdings müssen auch in den Fällen von § 2 Absatz 1^{bis} des Entwurfs die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäss § 15 Absatz 1 SEG erfüllt sein. Insbesondere muss aufgrund

des aktuellen Planungsberichtes ein Bedarf für das konkrete Leistungsangebot der gesuchstellenden sozialen Einrichtung bestehen (§ 15 Abs. 1b SEG). Ein weiteres Kontrollinstrument sind der Leistungsauftrag und die Leistungsvereinbarung (§§ 10 und 11 SEG).

Zudem gilt auch bei der Anerkennung von sozialen Einrichtungen, dass innovative Angebote zu fördern sind (§ 10 Abs. 2 SEG).

5.12 Bessere Planungsmöglichkeit bei den SEG-anerkannten Heimen (19.02)

5.12.1 Massnahme

Gemäss § 11 SEG schliesst das Gesundheits- und Sozialdepartement mit jeder anerkannten sozialen Einrichtung auf der Grundlage des Leistungsauftrages jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Leistungspauschalen festgelegt. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu. Die Praxis hat gezeigt, dass jährliche Leistungsvereinbarungen den anerkannten sozialen Einrichtungen nur eine beschränkte Planungsmöglichkeit einräumen. Neu soll deshalb die Möglichkeit bestehen, solche Leistungsvereinbarungen für maximal vier Jahre abzuschliessen. Obwohl mehrjährige Vereinbarungen immer unter dem Vorbehalt stehen, dass Ihr Rat die jeweiligen Mittel spricht (§ 20i Abs. 3c FLG), soll damit vor allem bei grösseren anerkannten sozialen Einrichtungen eine gewisse Planungsstabilität erreicht werden.

5.12.2 Gesetz über soziale Einrichtungen: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 11 Absatz 1

Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel 5.12.1.

5.13 Früherer Wechsel der Zuständigkeit bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (20.03)

5.13.1 Massnahme

Gemäss den §§ 53 Absatz 1 und 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892) ist der Kanton zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich. Zu diesen Personen gehören auch Flüchtlinge (einschliesslich vorläufig anerkannter Flüchtlinge) und vorläufig aufgenommene Personen. Der Kanton trägt die Kosten der Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden (§§ 53 Abs. 5 und 54 Abs. 5 SHG). Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist die Einwohnergemeinde zuständig (§ 53 Abs. 6 SHG). Dasselbe gilt für Flüchtlinge (§ 54 Abs. 6 SHG).

Der Bund gilt den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe mit Globalpauschalen ab. Für Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, werden die Globalpauschalen längstens während fünf Jahren nach der Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet (Art. 88 Abs. 1 und 3 Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31). Für vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge zahlt der Bund längstens während sieben Jahren nach der Einreise (Art. 87 Abs. 1a und b sowie Abs. 3 Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005; SR 142.20). Im interkantonalen Vergleich ist der Kanton Luzern mit zehn Jahren sehr lange zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Zudem ist die Dauer der innerkantonalen Kostenpflicht nach dem Sozialhilfegesetz nicht identisch mit der Dauer des Kostenersatzes zwischen dem Bund und den Kantonen. Um eine gewisse Annäherung zu erreichen, sollen die Gemeinden künftig anstatt nach zehn Jahren Aufenthalt neu bereits nach acht Jahren Aufenthalt für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen zuständig sein. Auch nach dieser Anpassung wird der Kanton die Kosten der Sozialhilfe länger tragen müssen (acht Jahre Aufenthalt), als er sie vom Bund erstattet erhält (fünf bzw. sieben Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs bzw. nach Einreise).

Diese Gesetzesänderung würde den kantonalen Haushalt in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich um zwischen 2,6 und 3,8 Millionen Franken entlasten. Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, wollen wir diese Einsparungen für Massnahmen der beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen einsetzen, die nicht vom Bund finanziert werden. Dementsprechend soll der Kanton im Sozialhilfegesetz verpflichtet werden, während der Zeit, in der er für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Flüchtlinge und an vorläufig aufgenommene Personen zuständig ist, für eine genügende berufliche Integration dieser Personen zu sorgen. Mit dieser Regelung sollen die Integrationsquote erhöht und langfristig auch die Kosten der kommunalen Sozialhilfe reduziert werden.

5.13.2 Sozialhilfegesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§§ 53 Absatz 6 und 54 Absatz 6

Damit die Gemeinden bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, bereits nach acht Jahren Aufenthalt in der Schweiz zuständig sind, sind die §§ 53 Absatz 6 und 54 Absatz 6 entsprechend anzupassen. Geändert werden soll die Dauer des Aufenthalts. Zudem soll ergänzt werden, dass der Kanton während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration zu sorgen hat. Der übrige Gesetzestext bleibt unverändert. Diese Gesetzesänderung bedingt eine entsprechende Änderung der §§ 14 Absatz 1 und 17 Absatz 1 der Kantonalen Asylverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892b).

5.14 Mittelverteilung für Strassen und öV (21.01)

5.14.1 Massnahme

Die zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung des Strassenbaus und des öffentlichen Verkehrs (Mineralölsteuer, leistungsabhängige Strassenverkehrsabgabe [LSVA], Verkehrssteuer werden heute mit einem komplizierten Verteilschlüssel auf die Kantonsstrassen, die Gemeindestrassen, die Güterstrassen, den öffentlichen Verkehr sowie die Verkehrspolizei aufgeteilt. Diese Regelung der Mittelverteilung soll vereinfacht werden. Dabei soll der den Gemeinden zufallende Anteil zur Mitfinanzierung der Gemeindestrassen entfallen. Dank der insbesondere dadurch möglichen Erhöhung der Anteile zugunsten des öffentlichen Personen- sowie des Schienenverkehrs verringert sich der jährliche Staatsbeitrag zugunsten des Verkehrsverbundes Luzern (VVL) von rund 46 Millionen auf rund 14,5 Millionen Franken.

Am 7. Dezember 2015 hat Ihr Rat das Postulat P 552 von Yvonne Hunkeler über kostengünstigeres öffentliches Bauen erheblich erklärt. Das Postulat fordert eine Überprüfung der Standards aller Investitionen im Hoch- und im Tiefbau auf deren Zweckmässigkeit. Die Investitionen in den Tiefbau erfolgen grossmehrheitlich aus zweckgebundenen Mitteln. Einsparungen zugunsten der allgemeinen Staatskasse sind somit mit einer Senkung des Standards bei den Investitionen im Tiefbau nicht möglich. Hingegen kann mit einer solchen gleichwohl anzustrebenden Senkung des Standards mit den gleichen Mitteln eine grössere Anzahl Projekte realisiert werden.

Die Planung der öV-Infrastrukturen verbleibt nach wie vor in der Verantwortung des Kantons. Eine vollständige Übertragung dieser Verantwortung an den VVL würde zu einer Verkomplizierung der Abläufe führen und die damit verbundenen Nachteile würden die Vorteile bei Weitem übertreffen. Es ist jedoch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem VVL vorgesehen. Dieses Vorgehen erlaubt es, Schnittstellen abzubauen und die Abstimmung zwischen Infrastruktur- und Betriebsplanung zu verbessern.

5.14.2 Strassengesetz, Gesetz über den öffentlichen Verkehr, Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts: Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

§§ 83 und 83a Strassengesetz, § 26 Gesetz über den öffentlichen Verkehr, § 9 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts
 Gemäss dem geltenden § 83 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755) verwendet der Kanton heute für den Bau der Kantonsstrassen neben den Beiträgen des Bundes aus der Mineralölsteuer hauptsächlich 70 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA sowie 70 Prozent der Einnahmen aus der Verkehrssteuer nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts. Von den nicht werkgebundenen Mitteln aus der Mineralölsteuer sowie den Einnahmen aus den Verkehrssteuern werden je 6 Prozent für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen verwendet (§ 83 Abs. 4 StrG). Die Gemeinden finanzieren ihre Investitionen in den Strassenbau heute unter anderem aus werkgebundenen Beiträgen des Bundes aus der Mineralölsteuer, aus 10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA sowie aus 10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen (§ 83a Abs. 1 StrG).

Für die Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personen- und den Schienengüterverkehr verwendet der Kanton heute neben weiteren dafür bereitgestellten Beiträgen 20 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA und 5 Prozent der Einnahmen aus der Verkehrssteuer (§ 26 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 [öVG]; SRL Nr. 775). Die übrigen Einnahmen aus der Verkehrssteuer von 15 Prozent fliessen heute an die Verkehrspolizei (§ 9 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts vom 15. März 1994; SRL Nr. 776).

Die heutige Verteilung der dem Kanton zufallenden Mittel aus der LSVA, der Mineralölsteuer und der Einnahmen aus der Verkehrssteuer lässt sich demnach wie folgt zusammenfassen:

	<i>LSVA</i>	<i>Mineralölsteuer</i>	<i>Verkehrsabgaben</i>
Kantonsstrassen	70 % (§ 83 StrG)	100 %* des Kantonsanteils (§ 83 StrG)	70 %* (§ 83 StrG und § 9 SRL Nr. 776)
Gemeindestrassen	10 % (§ 83a StrG)	100 % des Gemeindeanteils (§ 83a StrG)	10 % (§ 83a StrG)
öV	20 % (§ 26 öVG)	-	5 % (§ 26 öVG und § 9 SRL Nr. 776)
Güterstrassen	-	*davon 6 % (§ 83 StrG)	*davon 6 % (§ 83 StrG)
Verkehrspolizei	-	-	15 % (SRL Nr. 776)

Um die Mittelverteilung zu vereinfachen, sollen zur Finanzierung des Kantonsstrassenbaus zwei Drittel des dem Kanton zufallenden Anteils aus der LSVA sowie zwei Drittel der Verkehrsabgaben verwendet werden. Der Anteil zugunsten der Güterstrassen aus der Mineralölsteuer und aus den Verkehrsabgaben wird auf je 5 Prozent reduziert. Diese Änderungen werden in § 83 StrG vorgenommen. Die Anteile von je 10 Prozent aus der LSVA sowie der Verkehrsabgaben zugunsten der Gemeinden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege sollen künftig entfallen, was zur Aufhebung von § 83a Absätze 1b, 1d und 2 StrG sowie zur Änderung von § 83a Absatz 3 StrG führt. Neu sollen von den Mitteln aus der LSVA sowie von den Verkehrsabgaben je ein Drittel für die Finanzierung der Aufwendungen für den öffentlichen Personen- und den Schienenverkehr verwendet werden, was eine entsprechende Entlastung der allgemeinen Staatskasse in der Höhe von über 30 Millionen Franken zur Folge hat. Die Anteile in § 26 Absatz 1 öVG sind entsprechend zu ändern. Durch die Erhöhung zugunsten des öffentlichen Personen- und des Schienenverkehrs fällt der Anteil von 15 Prozent der Einnahmen aus den Verkehrssteuern zugunsten der Verkehrspolizei weg. Deren

Aufwendungen sollen künftig durch die allgemeine Staatskasse finanziert werden. Die Prozentsätze in § 9 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts sind entsprechend zu ändern.

Die nachstehende Tabelle zeigt die vorgeschlagene neue Mittelverteilung:

	<i>LSVA</i>		<i>Mineralölsteuer</i>	<i>Verkehrsabgaben</i>	
Kantonsstrassen	2/3	(§ 83 StrG)	100 %* des Kantonsanteils (§ 83 StrG)	2/3*	(§ 83 StrG und § 9 SRL Nr. 776)
Gemeindestrassen	-		100 % des Gemeindeanteils (§ 83a StrG)	-	
öV	1/3	(§ 26 öVG)	-	1/3	(§ 26 öVG und § 9 SRL Nr. 776)
Güterstrassen	-		*davon 5 % (§ 83 StrG)	-	*davon 5 % (§ 83 StrG)
Verkehrspolizei	-		-	-	

5.15 Objektschutzbeiträge Gebäudeversicherung Luzern (23.01)

5.15.1 Massnahme

Im Kanton Luzern besteht ein grosser Bedarf an Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren. 10 Prozent der Siedlungsflächen sind nicht vor einem sogenannten 100-jährlichen Hochwasserereignis geschützt. Es bestehen aber auch Schutzdefizite bezüglich Murgängen, Stein- und Blockschlägen, Felsstürzen, Hangrutschungen und Lawinen. Ziel der Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren ist es, das Schadensrisiko im Siedlungsgebiet massgeblich zu reduzieren. Dies hat letztlich auch zur Folge, dass in einem Ereignisfall der Schaden an Gebäuden, die von der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) gemäss § 24 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976 (GVG; SRL Nr. 750) gegen Elementarschäden versichert sind, ausbleibt.

Zur Prävention von Elementarschäden unterstützt die GVL bereits heute freiwillige, durch die Eigentümer initiierte Objektschutzmassnahmen an Gebäuden mit einem finanziellen Beitrag. Im Sinne eines erweiterten Objektschutzes soll die GVL neu auch einen Beitrag an die von Kanton und Gemeinden zu realisierenden Massnahmen zum Schutz ihrer versicherten Objekte leisten, mit denen das Schadensrisiko massgeblich reduziert werden kann. Die Verwaltungskommission der GVL hat bereits an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2015 beschlossen, den Elementarschadenschutz auszubauen und in den nächsten Jahren finanzielle Mittel für den erweiterten Objektschutz zur Verfügung zu stellen (vgl. Medienmitteilung der GVL vom 22. Juni 2015). Mit der Änderung des GVG sollen die geplanten Beiträge der GVL an den Elementarschadenschutz nun gesetzlich geregelt werden. Die GVL soll mit rund 5 Millionen Franken jährlich Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren im Sinne von erweiterten Objektschutzmassnahmen finanziell unterstützen.

Die für Schutzmassnahmen des Kantons und der Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden dadurch erhöht, und dringend nötige Projekte zum Schutz des Siedlungsgebietes vor Naturgefahren können innert angemessener Frist realisiert werden. Die Präventionsbeiträge der GVL werden dabei anteilmässig zu den Beiträgen von Kanton, Gemeinden und Interessierten hinzugerechnet. Die Erhöhung der finanziellen Mittel beschränkt sich somit nicht nur unmittelbar auf den GVL-Beitrag: Da der Bund die Schutzprojekte im Verhältnis zu den vom Kanton insgesamt (also inkl. der Beiträge von Gemeinden, Interessierten und Dritten) bereitgestellten finanziellen Mitteln subventioniert, führt der GVL-Beitrag mit dieser Hebelwirkung auch zu einer Erhöhung der Bundesbeiträge.

Gleichzeitig werden zur Entlastung der Investitionsrechnung die im AFP 2016–2019 eingeplanten Nettoinvestitionen des Kantons in den Hochwasserschutz um 1,5 Millionen Franken reduziert, was auch zu einer Reduktion der eingeplanten Gemeinde- und Interessiertenbeiträge führt. Durch die Veränderungen der kantonsseitig insgesamt (inkl. Präventionsbeiträge der GVL) zur Verfügung stehenden Mittel ändern sich wiederum die eingeplanten Bundesbeiträge. Insgesamt wird das Investitionsvolumen für Hochwasserschutzprojekte mit den vorgesehenen Massnahmen gegenüber den im AFP 2016–2019 eingestellten Mittel vergrössert.

Die sich aus den vorliegenden Massnahmen ergebenden Veränderungen in der Investitionsrechnung sollen anhand des AFP-Planjahres 2017 mit einem Rechenbeispiel veranschaulicht werden. Zur Vereinfachung werden konstante Werte für die Kostenanteile von Bund, Kanton und Gemeinden angenommen, wie sie auch im AFP den Investitionen im Bereich Naturgefahren zugrunde liegen: Bundesbeiträge 33 Prozent, Gemeinde- und Interessiertenbeiträge 35 Prozent, Kantonsanteil 32 Prozent (vgl. Bemerkungen zu den Planjahren, 50 Sachanlagen, im Aufgabenbereich H7 - 2053 BUWD - Naturgefahren).

Gemäss AFP 2016–2019	Planjahr 2017 Mio. Fr.
Total Investitionen in Schutz vor Hochwasser geplant	26,8
davon Bundesbeitrag (33 %)	8,8
davon Gemeinde-/Interessiertenbeiträge (35 %)	9,4
Investitionen Kanton	8,6
Total Investitionen in Schutz vor Massenbewegungen geplant	1,0
davon Bundesbeitrag (33 %)	0,3
davon Gemeinde-/Interessiertenbeiträge (35 %)	0,4
Investitionen Kanton	0,3
Total Investitionen in Schutz vor Naturgefahren geplant	27,8
Änderung	
Investitionen Kanton in Schutz vor Hochwasser geplant (vgl. oben)	8,6
abzüglich Entlastung Investitionsrechnung mit KP17	-1,5
Investitionen Kanton in Hochwasserschutz neu	7,1
Gemeinde-/Interessiertenbeiträge in Schutz vor Hochwasser neu (35 %)	7,7
Total Investitionen Kanton/Gemeinden/Interessierte in Schutz vor Hochwasser	14,8
Investitionen Kanton in Schutz vor Massenbewegungen unverändert (vgl. oben)	0,3
Gemeinde-/Interessiertenbeiträge in Schutz vor Massenbewegungen unverändert (vgl. oben)	0,4
Total Investitionen Kanton/Gemeinden/Interessierte in Schutz vor Massenbewegungen	0,7
Total Investitionen Kanton/Gemeinden/Interessierte in Schutz vor Naturgefahren neu	15,5
zuzüglich Präventionsbeiträge der GVL	5,0
Total Investitionen in Schutz vor Naturgefahren "kantonsseitig" neu (67 %)	20,5
zuzüglich Bundesbeiträge (33 %)	10,1
Total Investitionen in den Schutz vor Naturgefahren neu	30,6

5.15.2 Gebäudeversicherungsgesetz: Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

5.15.2.1 Gebäudeversicherungsgesetz: Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen § 16 Absatz 2

Zur Finanzierung der GVL-Beiträge an den Elementarschadenschutz sollen anstelle der heute gemäss § 16 Absatz 2 GVG bereits bestehenden Beiträge zur Förderung des Feuer-schutzes neu Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes erhoben werden. Eine Prämien-erhöhung ist dazu nicht erforderlich (vgl. nachfolgende Ausführungen zu den §§ 43 und 43a GVG).

Zwischentitel vor § 43, § 43, § 43a (neu) und Zwischentitel vor § 44 (neu)

Das geltende Gebäudeversicherungsgesetz beschränkt sich nebst dem in § 16 Absatz 2 verankerten Grundsatz auf eine Delegation der Kompetenz zur Regelung der Feuerschutzbeiträge an den Regierungsrat in den Schlussbestimmungen. Auch die neuen Präventionsbeiträge sollen weitgehend in der Verordnung geregelt werden. Die entsprechenden Kompetenzen werden unserem Rat in § 43 GVG erteilt. Mit dem geänderten Zwischentitel vor § 43, "Prävention", und dem neuen § 43a GVG werden die Bestimmungen zu den Präventionsbeiträgen jedoch neu in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Mit dem neuen § 43a GVG wird direkt im Gesetz verankert, was als Feuer- und Elementarschadenschutz im Sinn von Artikel 16 Absatz 2 GVG gilt und welche Massnahmen folglich mit den Präventionsbeiträgen gefördert werden sollen. Die Umschreibung des Feuerschutzes in § 43a Absatz 1 GVG entspricht dabei der heutigen Umschreibung in § 32 Absatz 1 der Gebäudeversicherungsverordnung vom 10. September 1976 (GVV; SRL Nr. 750a). Als Elementarschadenschutz gelten gemäss § 43a Absatz 2 GVG sowohl Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren (erweiterte Objektschutzmassnahmen), als auch Objektschutzmassnahmen von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern. Eine Zweckentfremdung der Präventionsbeiträge wird in § 43 Absatz 2 GVG – wie in dieser Bestimmung bisher allein für die Feuerschutzbeiträge – wiederum gesetzlich ausgeschlossen.

Der Finanzierungsmechanismus ist mit einer Änderung der Gebäudeversicherungsverordnung zu regeln. Heute erhebt die GVL von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern – gemeinsam mit den ordentlichen Prämien – Feuerschutzbeiträge im Umfang von 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungswert (Wiederherstellungswert eines Gebäudes in gleicher Art und Grösse nach einem grossen Schadenfall). Gemäss Geschäftsbericht 2015 betrug der Versicherungswert der von der GVL versicherten Gebäude im Jahr 2015 110 Milliarden Franken (Stand 31. Dezember 2015). Der Prämienenertrag der GVL belief sich auf 74'900'000 Franken, wovon 17'008'000 Franken als Feuerschutzbeiträge eingenommen wurden. Die Feuerschutzbeiträge sind ein wichtiges Instrument zur Finanzierung des Brandschutzes der Gebäude im Kanton Luzern. In den letzten Jahren hat sich bei den Feuerschäden jedoch eine rückläufige Tendenz abgezeichnet, sodass der Fonds für Feuerschutzbeiträge stetig geäuftet werden konnte (im Jahr 2015 flossen 4'374'000 Franken in den Fonds). Gleichzeitig ist bei den Elementarschäden eine steigende Tendenz feststellbar.

Um den aktuellen Tendenzen Rechnung zu tragen und den präventiven Schutz vor Elementarschäden vermehrt zu fördern, sollen die bisherigen Feuerschutzbeiträge der GVL in der Höhe von 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungswert in Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes umgewandelt werden. Mindestens 30 Prozent dieser Präventionsbeiträge der GVL sollen für den erweiterten Objektschutz, also für Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren, verwendet werden. Zur Finanzierung solcher Massnahmen stehen so jährlich rund 5 Millionen Franken neue Einnahmen zur Verfügung. Für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bedeutet dies aber keine Mehrbelastung.

Die GVL hat über die Präventionsbeiträge gesondert Rechnung zu führen und über deren Einnahmen und Verwendung jährlich Bericht zu erstatten. Über die Verwendung der Beiträge zur Förderung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren entscheidet die Verwaltungskommission der GVL auf Gesuch des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes hin. Basierend auf der – laufend nachgeführten – Priorisierungsliste der verschiedenen Elementarschadenmassnahmen im jeweils geltenden Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren stellt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement der Verwaltungskommission Antrag auf Beiträge für die Realisierung von konkreten Elementarschadenprojekten oder von Realisierungsetappen (Baulosen). Es wird nur Antrag für Projekte gestellt, die das Elementarschadenrisiko massgeblich reduzieren und die kurz vor der baulichen Ausführung stehen. Im Antrag soll das Nutzen-Kosten-Verhältnis bezüglich der Gebäudewerte dargestellt werden. Die Verwaltungskommission wird gestützt auf diese

Informationen über die Beiträge entscheiden. Das Nähere ist – wie bei den bereits bestehenden Feuerschutzbeiträgen – in einem Reglement der GVL zu bestimmen.

5.16 Steuergesetzrevision (Mehreinnahmen): Inkrafttreten 2018

In diesem Kapitel erläutern wir die steuerlichen Massnahmen, die zu Mehreinnahmen führen würden und bereits Bestandteil des Planungsberichtes KP17 waren. Sie werden Ihrem Rat mit einzelnen Änderungsentwürfen zum Steuergesetz unterbreitet. Bei der Beratung des Planungsberichtes B 39 am 21. Juni 2016 hat Ihr Rat unter Ziffer 10 die Bemerkung überwiesen, wonach die Beratung der nächsten Steuergesetzrevision in einem Paket im Rahmen des KP17 im Herbst 2016 erfolgen soll. Ausgenommen seien noch unbekannte Elemente der Anschlussgesetzgebung der Unternehmenssteuerreform III. Die entsprechenden Ausführungen zur geplanten Steuergesetzrevision sind im Kapitel 6 dieser Botschaft enthalten. Die finanziellen Auswirkungen der dort beschriebenen Gesetzesänderungen fallen jedoch insgesamt nicht ins Gewicht und können daher für das KP17 vernachlässigt werden.

5.16.1 Massnahme: Minimalsteuer für juristische Personen (26.01)

Diverse Kantone (AG, AI, AR, GR, NW, OW, SO, SG, SH, SZ und TG) kennen eine Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Diese bewegt sich in der Regel zwischen 200 und 500 Franken pro Jahr. Für Genossenschaften sind teilweise tiefere Beträge vorgesehen.

Erreicht die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer nicht die Höhe der Minimalsteuer, ist an deren Stelle die Minimalsteuer geschuldet. Das Steuergesetz des Kantons Luzern vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) kennt bisher nur eine Mindestkapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Diese beträgt 500 Franken pro Jahr (§ 94 StG). Nach der deutlichen Reduktion der Gewinn- und der Kapitalsteuer drängt sich auch für den Kanton Luzern das Erheben einer Minimalsteuer auf. Diese soll von Kapitalgesellschaften erhoben werden, wenn die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und der Kapitalsteuer 500 Franken nicht erreicht. Für Genossenschaften soll die Mindeststeuer 200 Franken betragen. Keine Minimalsteuer soll von Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen erhoben werden. Mit dieser Differenzierung wird den anlässlich der Steuergesetzrevision 2011 geäusserten Bedenken gegen eine Minimalsteuer weitgehend Rechnung getragen.

Im Kanton Luzern entrichten rund 60 Prozent der juristischen Personen weniger als 500 Franken Staats- und Gemeindefsteuern. Allein die direkten Personalkosten pro Veranlagung belaufen sich dagegen im Durchschnitt auf rund 200 Franken. Die Einführung der Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bringt dem Kanton und den Gemeinden je rund 1 Million Franken Mehreinnahmen.

5.16.2 Steuergesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 95 Absätze 3 und 4

In diesen Bestimmungen wird neu eine Minimalsteuer von 500 Franken für Kapitalgesellschaften und von 200 Franken für Genossenschaften vorgesehen. Diese ist geschuldet, wenn die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und Kapitalsteuer 500 beziehungsweise 200 Franken nicht erreicht. Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen haben keine Minimalsteuer zu entrichten.

5.16.3 Massnahme: Begrenzung Pendlerabzug (26.02)

Am 6. September 2010 wurde die eidgenössische Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr" eingereicht. Die Initiative verlangte eine gesicherte Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab. Er stellte ihr mit der Botschaft über den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Bundesblatt [BBl] 2012 1577) einen direkten Gegenentwurf gegenüber. Bestandteil des Gegenentwurfs bildete das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (BBl 2012 1761). Der Gesetzesentwurf enthielt unter

anderem eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3000 Franken. Die Kantone können neu ebenfalls einen Maximalabzug einführen.

Die eidgenössischen Räte hiessen den Bundesbeschluss am 20. Juni 2013 als direkten Gegenentwurf zur genannten Volksinitiative gut. Am 28. Juni 2013 zog das Initiativkomitee die Volksinitiative zurück. In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nahmen Volk und Stände den Gegenentwurf zur Volksinitiative an. Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2015 651 und 993) trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Vorlage gut 61 Prozent. Es liegt daher nahe, den Fahrkostenabzug bei den Staats- und Gemeindesteuern ebenfalls zu beschränken. Im Hinblick auf die Regelungen der Mehrheit der anderen Kantone, welche einen entsprechenden Abzug eingeführt haben oder deren Einführung diskutieren (erwähnt seien insbesondere die Nachbarkantone AG, BE, NW, SZ, ZG), soll der Abzug auf 6000 Franken beschränkt werden. Dies entspricht in etwa dem Preis eines Generalabonnements der 1. Klasse. Im Kanton Luzern machen rund 3 Prozent der Steuerpflichtigen einen Fahrkostenabzug von über 6000 Franken geltend. Der Kanton Luzern kannte zudem bis zum Inkrafttreten der Steuerharmonisierung per 2001 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (damals auf 4000 Franken). Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hatte das Bundesgericht als verfassungskonform erachtet. Sie verstosse namentlich nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Gemäss diesem Urteil bilden Fahrkosten nur bis zu einem bestimmten Grad steuerlich abziehbare Gewinnungskosten. Da die Arbeits- und Wohnortwahl grundsätzlich eine freie private Entscheidung sei, ging das Bundesgericht bei grösseren Kosten von teilweise steuerlich nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten aus (BGE 2P.113/1991 vom 22.4.1992). Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs reduziert zudem die indirekte Subventionierung des Pendelns über steuerliche Abzüge. Davon profitieren im Ergebnis die Raumplanung, die Verkehrsinfrastruktur und die Umwelt. Mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs verliert der Wohnstandort Luzern allerdings etwas an Attraktivität im Vergleich zu Kantonen, welche Fahrkosten weiterhin unbeschränkt zum Abzug zulassen (z.B. AI, FR, GL, GR, OW, NE, SO, TI, VD, VS).

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 6000 Franken verschafft dem Kanton rund 5,9 Millionen und den Gemeinden rund 7,1 Millionen Franken Mehreinnahmen.

5.16.4 Steuergesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 33 Absätze 1a und 2

In § 33 Absatz 1a StG werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte neu auf höchstens 6000 Franken beschränkt. Entsprechend ist die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit des Nachweises höherer Kosten anzupassen.

5.16.5 Massnahme: Abschaffung Eigenbetreuungsabzug und Erhöhung Fremdbetreuungsabzug (26.03)

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (AS 2010 455) wurden die Voraussetzungen für den Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis 14 Jahre im Bundesrecht verankert (s. Art. 33 Abs. 3 Gesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, und Art. 9 Abs. 2m Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG). Das Bundesgesetz brachte ferner die hälftige Teilung des Kinderabzugs bei getrennt lebenden Eltern mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge (Art. 35 Abs. 1a DBG; das StHG kennt dagegen keine entsprechende Bestimmung; die hälftige Teilung des Kinderabzugs, des Versicherungsabzugs für Kinder und des Steuerfreibetrags für Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge bei getrennter Besteuerung der Eltern wurde für das kantonale Recht in § 14a der Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000 [SRL Nr. 621] geregelt). Die Bestimmungen traten 2011 (DBG) beziehungsweise 2013 (StHG) in Kraft.

Mit der Steuergesetzrevision 2011 wurde eine Neugestaltung der Abzüge für die Kinderbetreuung vorgenommen. Mit der Neugestaltung wurde die von Ihrem Rat erheblich erklärte Motion M 53 von Andrea Gmür-Schönenberger über die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs, eröffnet am 10. September 2007, umgesetzt. Die Motion verlangte die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs neu auch für die Eigenbetreuung von Kindern. Fremdbetreuungskosten sollten nur so weit abgezogen werden können, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von 3000 Franken (gemäss Motion) übersteigen. Der Abzug für die Eigen- und die Fremdbetreuung sollte höchstens 6700 Franken betragen. Im Hinblick auf die finanziellen Folgen wurde der Abzug für die Eigenbetreuung in der Folge allerdings auf 2000 Franken beschränkt (§ 42 Abs. 1b und c StG).

Der Abzug für die Fremdbetreuung berücksichtigt die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbusen bei der Fremdbetreuung der Kinder infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person. Er zielt darauf ab, keine zusätzlichen steuerlichen Hürden für die Ausübung einer Berufstätigkeit aufzubauen. Er dient zusammen mit dem Zweitverdiener-Abzug dazu, die Ausübung einer Berufstätigkeit durch beide Ehepartner oder eine alleinerziehende Person nicht zu bestrafen. Familien mit Fremdbetreuungskosten wurden mit der Steuergesetzrevision 2011 gegenüber der früheren Situation zwar nicht stärker belastet. Familien mit Eigenbetreuung wurden bei dieser Gesetzesrevision im Vergleich zu Familien mit Fremdbetreuung jedoch bessergestellt. Damit sollte die Wertschätzung für die Eigenbetreuung gemäss Motion M 53 finanziell zum Ausdruck gebracht werden. Im Ergebnis zahlen jedoch Familien mit dem gleichen verfügbaren Einkommen aufgrund der Steuergesetzrevision 2011 nicht mehr den gleichen Steuerbetrag. Das zeigt folgendes Berechnungsbeispiel:

Beispiel in Franken:

	Familie mit Eigenbetreuung	Familie mit Fremdbetreuung
Nettoeinkommen (ohne Betreuungskosten)	60'000	66'700
- Fremdbetreuungskosten	-	- 6'700
<i>verfügbares Einkommen</i>	<i>60'000</i>	<i>60'000</i>
Nettoeinkommen (ohne Betreuungskosten)	60'000	66'700
- Abzug Eigenbetreuung	- 2'000	- 2'000
- Abzug Fremdbetreuung (max.)	-	- 4'700
<i>steuerbares Einkommen</i> (ohne Kinderabzüge)	<i>58'000</i>	<i>60'000</i>

In der Volksabstimmung vom 24. November 2013 lehnten Volk und Stände die eidgenössische Volksinitiative "Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen" ab. Die Initiative verlangte im Wesentlichen die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs in der Höhe des Abzugs der Fremdbetreuungskosten. Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern lehnten die Initiative mit 55 Prozent Nein-Stimmen ab. Unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses und der geschilderten Ungleichbehandlung wollen wir den kantonalen Eigenbetreuungsabzug wieder abschaffen. Der Fremdbetreuungsabzug soll in der ursprünglichen Höhe von 6700 Franken und entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts ausgestaltet werden. Damit entfällt auch eine den Vollzug erschwerende Differenz zur Veranlagung der direkten Bundessteuer.

Die Neuordnung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung verschafft dem Kanton rund 6,9 Millionen und den Gemeinden rund 8,2 Millionen Franken Mehreinnahmen.

5.16.6 Steuergesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 40 Absatz 1l, § 42 Absätze 1b und c sowie 2

Die Neuordnung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung bedingt die Aufhebung von § 42 Absätze 1b und c StG. Der Verweis in § 42 Absatz 2 StG ist ebenfalls entsprechend anzupassen. Sodann wird die bisherige Bestimmung von § 14a der Steuerverordnung über die hälftige Teilung des Kinderabzugs, des Versicherungsabzugs und des Steuerfreibetrags für Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge bei getrennter Besteuerung der Eltern im Steuergesetz selbst geregelt (§ 42 Abs. 2 Satz 2). Der Fremdbetreuungsabzug ist entsprechend den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 2m StHG nicht mehr als Sozialabzug, sondern neu unter den allgemeinen Abzügen in § 40 Absatz 1l zu regeln. Die Altersgrenze für die Berechtigung zum Abzug sinkt entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts von bisher 15 auf neu 14 Altersjahre. Der bisher unbegrenzte Abzug bei schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person wird in den Fremdbetreuungskostenabzug (Abzug von Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person) integriert.

5.16.7 Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens zu 70 Prozent (26.05)

Hält eine natürliche Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, versteuert sie entsprechende Beteiligungserträge im Kanton Luzern nur zu 50 Prozent als Einkommen. Diese Reduktion mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Unternehmen und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Die Reduktion um 50 Prozent gilt im Kanton Luzern sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Bei der direkten Bundessteuer beträgt die entsprechende Reduktion für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ebenfalls 50 Prozent, für private Beteiligungserträge dagegen 40 Prozent (Art. 18 bzw. Art. 20 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11). Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgten Steuersenkungen bei den juristischen Personen rechtfertigen es rechnerisch, die bisher gewährte Reduktion zu verringern und entsprechend die Teilbesteuerungsquote für Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens von bisher 50 auf neu 70 Prozent (gerundet) zu erhöhen. Diese Massnahme verschlechtert allerdings die Attraktivität des Wohnstandortes Luzern im Vergleich mit den umliegenden Kantonen namentlich für Steuerzahlende mit entsprechenden Beteiligungen.

Die Teilbesteuerung qualifizierter privater Beteiligungserträge neu zu 70 Prozent bringt dem Kanton rund 7 Millionen und den Gemeinden rund 8,3 Millionen Franken Mehreinnahmen (Berechnungsbasis Steuerjahr 2012).

5.16.8 Steuergesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 27 Absatz 3

Die Erhöhung der Teilbesteuerungsquote für Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens von bisher 50 auf neu 70 Prozent bedarf einer entsprechenden Anpassung von § 27 Absatz 3.

5.17 Einführung Deponieabgaben (28.01)

5.17.1 Massnahme

Im Zusammenhang mit Deponien und Materialentnahmestellen erbringt der Kanton umfangreiche und bis anhin kostenlose Leistungen zugunsten der Privatwirtschaft. Im Rahmen der Richtplanung werden langfristige Kiesabbaugebiete von kantonalen Bedeutung ausgeschieden und sichergestellt sowie aufgezeigt, wo mögliche Standorte für Deponien liegen. Bei der Planung und Einrichtung von neuen Abbau- und Wiederauffüllstellen sowie von Deponien erbringt der Kanton umfassende Beratungsdienstleistungen zugunsten von Unternehmen und Planungsbüros. Zudem erfolgt auch eine umfassende Beratung der Unternehmer und

der Gemeinden beim Betrieb von Abbau- und Wiederauffüllstellen sowie von Deponien. Schliesslich führt der Kanton sowohl bei Deponien als auch bei Abbau- und Wiederauffüllstellen regelmässig Kontrollen durch.

Diese kantonalen Dienstleistungen sollen durch eine Abgabe für die Ablagerung von Abfällen sowie unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial abgegolten werden.

5.17.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 44a (neu)

Die Abgabe für die Ablagerung von Abfällen soll maximal 1 Franken pro Tonne abgelagertes Material betragen, die Abgabe für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial maximal Fr. 0.50 pro Tonne abgelagertes Material. Die Abgabe wird bei den Inhaberinnen und Inhabern von Deponien und Materialentnahmestellen erhoben. Um zusätzlichen administrativen und technischen Aufwand (u.a. Anschaffung von Waagen) zu vermeiden, wird zur Festlegung der abgelagerten Menge Material (unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial) auf die Selbstdeklaration der Unternehmer abgestellt. So wird diese Menge bereits heute im Zuge der jährlich stattfindenden Kontrolle durch das Inspektorat des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, in der Regel allerdings in Kubikmeter lose, erhoben. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die Verordnung einen Umrechnungsfaktor von Tonne zu Kubikmeter lose festlegt. Auch die Menge der abgelagerten Abfälle wird zuhanden des Bundes für die Berechnung der Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA-Abgabe) erhoben. Es kann auf diese Zahlen abgestellt werden. Die Höhe der Abgabe soll sich nach der Art beziehungsweise dem Verschmutzungsgrad des abgelagerten Materials richten.

Die Neuregelung bedingt einen neuen § 44a EGUSG, das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung. Dabei ist vorgesehen, für die Ablagerung von Abfällen eine Abgabe von 70 Rappen pro Tonne und für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial eine solche von 35 Rappen pro Tonne zu erheben. Der Umrechnungsfaktor von Tonne zu Kubikmeter lose wird für Abfälle auf 1,5 und für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial auf 1,6 festgelegt. Dies dürfte zu jährlichen Einnahmen zugunsten der Staatskasse von rund 900'000 Franken führen. Auf eine Abgabe für das Abbauen von Rohstoffen wollen wir verzichten, damit die hiesige Kiesindustrie, die sich in einem schwierigen Marktumfeld bewegt, nicht zusätzlich belastet wird. Sollte sich überdies die Marktsituation für das Ablagern von Abfällen oder das Ablagern von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial im Vergleich zu heute wesentlich verändern, soll die Höhe der Abgabe den neuen Verhältnissen angepasst werden.

5.18 Teilweise geänderte Kostentragung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (29.19)

5.18.1 Massnahme

Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (kELG; SRL Nr. 881) gewährt der Kanton Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30), soweit das kantonale Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Nach § 7 Absatz 1 kELG wird die Durchführung dieses Gesetzes der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütet ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten, wobei die Gemeinden 50 Prozent dieser Kosten tragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den gesamten Verwaltungskosten berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 kELG): § 12 kELG bestimmt bezüglich der Finanzierung der Ergänzungsleistungen, dass die Kosten der Bund, der Kanton und die Gemeinden tragen. Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente dienen vorab der Sicherung des Lebensbedarfs im Alter. Weiter ist festzustellen, dass viele Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistung zu ihrer IV-Rente in einem Heim leben, das nach dem kantonalen Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 894) anerkannt ist. Diese Umstände rechtfertigen eine unterschiedliche Regelung bei der Kostentragung durch den Kanton und die Gemeinden. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden insofern für den Altersbereich zuständig, als sie für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten zuständig sind. Sie regeln die Finanzierung und tragen die Kosten, soweit diese insbesondere nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind (§ 69 Abs. 1 und 2 Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. Oktober 1989; SRL Nr. 892c). Demgegenüber tragen der Kanton und die Gemeinden die Restkosten im SEG-Bereich je hälftig, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind (§ 28 Abs. 1 SEG).

Vor diesem Hintergrund sollen künftig die Gemeinden die Kosten für die Ergänzungsleistungen zu den AHV-Renten zu 100 Prozent tragen. Die Kosten für die Ergänzungsleistungen zu den IV-Renten sollen gemeinsam durch Kanton und Gemeinden getragen werden. Dabei soll die geltende Kostenaufteilung von 70 Prozent zulasten des Kantons und 30 Prozent zulasten der Gesamtheit der Gemeinden weitergeführt werden. Ebenso unverändert soll der Teiler bei den Verwaltungskosten (50 % Kanton, 50 % Gesamtheit der Gemeinden) bleiben.

Diese Massnahme wird – sofern die Gesetzesänderung am 1. März 2017 in Kraft tritt – den Kanton im Jahr 2017 um rund 25,5 Millionen Franken und in den Folgejahren um jährlich 31,2 Millionen Franken entlasten.

5.18.2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Erläuterung zur Gesetzesänderung

§ 12 Absatz 2a

In § 12 Absatz 2a kELG soll entsprechend den obigen Ausführungen neu bestimmt werden, dass die Gemeinden vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, 100 Prozent der Kosten für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente tragen. Weiter soll in Absatz 2b dieser Bestimmung der Kostenteiler bei Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente wie bisher bei 30 Prozent zulasten des Kantons und 70 Prozent zulasten aller Gemeinden festgeschrieben werden.

Um die grösstmögliche Entlastung des Kantons zu erreichen, schlagen wir Ihrem Rat vor, diese Gesetzesänderung so früh wie möglich in Kraft zu setzen. Dies ist der 1. März 2017. Die unterjährige Inkraftsetzung sollte im Vollzug nicht zu Problemen führen.

6 Steuergesetzrevision

6.1 Einleitung

Bei Beratung des Planungsberichtes B 39 am 21. Juni 2016 hat Ihr Rat unter Ziffer 10 die Bemerkung überwiesen, wonach die Beratung der Steuergesetzrevision in einem Paket im Rahmen des KP17 im Herbst 2016 erfolgen soll. Ausgenommen seien noch unbekannte Elemente der Anschlussgesetzgebung der Unternehmenssteuerreform (USR) III. Die geplante Steuergesetzrevision enthält im Wesentlichen zwei Schwerpunkte: Anschlussgesetzgebungen an diverse Änderungen des Bundesrechts (vgl. dazu die nachfolgenden Kap. 6.2.1 bis Kap. 6.2.12) und punktuelle Verbesserungen im Rahmen der Sondersteuern im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse des 21. Jahrhunderts (vgl. dazu die nachfolgenden Kap. 6.2.13 bis Kap. 6.2.17). Die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen fallen insgesamt nicht ins Gewicht und können daher vernachlässigt werden.

Die Massnahmen, die zu Mehreinnahmen führen würden und bereits Bestandteil des Planungsberichtes KP17 waren, werden dagegen zwecks besserer Übersichtlichkeit in einem separaten Kapitel (vgl. Kap. 5.16) beschrieben und je einzeln in entsprechenden Änderungsentwürfen zum Steuergesetz unterbreitet.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage nicht umgesetzt wurde namentlich die von Ihrem Rat als Postulat erheblich erklärte Motion M 704 von Armin Hartmann über eine Erhöhung der Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer vom 29. Juni 2010. Eine Erhöhung der Steuerfreiträge um 50 Prozent auf 15'000 Franken für Kinder, 75'000 Franken für Alleinstehende und 150'000 Franken für Verheiratete würde zu Steuerausfällen von rund 3 Millionen Franken bei den Staatssteuern und von 3,6 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern führen. Eine Verdoppelung der Abzüge auf 20'000, 100'000 beziehungsweise 200'000 Franken würde Ausfälle von 5,4 Millionen Franken bei den Staatssteuern und 6,7 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern bewirken (Stand 2010).

Ebenfalls im Hinblick auf die finanziellen Folgen nicht umgesetzt wurden die von Ihrem Rat zur Prüfung überwiesenen Vorstösse über Steuererleichterungen für Investitionen in erneuerbare Energien:

- das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrler über mögliche Steuererleichterungen bei Investitionen in erneuerbare Energien bzw. in energetische Verbesserungen von Gebäuden vom 13. September 2010,
- die Motion M 38 von Urs Brücker über Steuererleichterungen bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien vom 12. September 2011 (erheblich erklärt als Postulat) und
- die Motion M 575 von Jürg Meyer über konkrete Massnahmen zum Solarjahr 2014: steuerliche Entlastung bei Investitionen in Solaranlagen vom 9. September 2014 (erheblich erklärt als Postulat).

6.2 Massnahmen

6.2.1 Bahnreform 2

Am 1. Januar 2010 trat das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 (AS 2009 5597) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem auch die Bestimmungen über die Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen geändert (s. Art. 56 Unterabs. d DBG und Art. 23 Abs. 1j StHG). Bis 2010 waren konzessionierte Verkehrsunternehmen als Ganzes steuerbefreit, sofern sie von verkehrspolitischer Bedeutung waren und mindestens drei Jahre lang keine Gewinnausschüttungen vornahmen. Seit 2010 wird eine Steuerbefreiung nur noch in der Abgeltungssparte gewährt. Die Steuerbefreiung ist auf die konzessionierte Tätigkeit beschränkt. Primäres Anknüpfungskriterium für eine Steuerbefreiung bildet somit das Vorliegen einer Bundeskonzession. Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerbefreiten konzessionierten Tätigkeit ist, dass die betreffende Sparte eine Abgeltung erhält oder durch die Konzession verpflichtet ist, den Betrieb ganzjährig aufrecht zu erhalten. Die steuerbefreite Abgeltungssparte kann bis zu 100 Prozent des Unternehmens ausmachen. Zur Besteuerung der konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen haben die Schweizerische Steuerkonferenz das Kreisschreiben 33 vom 6. September 2009 und die Eidgenössische Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 35 vom 2. Dezember 2011 erlassen.

6.2.2 Zuwendungen an politische Parteien

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 (AS 2010 449) wurden die Voraussetzungen für den entsprechenden Abzug im Bundesrecht verankert (s. Art. 33 Abs. 1i DBG und Art. 9 Abs. 2l StHG). Die Bestimmungen traten 2011 (DBG) beziehungsweise 2013 (StHG) in Kraft. Der Kanton Luzern kannte bereits seit 2001 einen Abzug für Zuwendungen und Beiträge an die im Kantonsrat vertretenen Parteien. Der Abzug beträgt seit 2013 10 Prozent des Reineinkommens, höchstens aber 5300 Franken.

6.2.3 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3259) wurden für die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen per 2013 verschiedene Neuerungen eingeführt. Diese zielten darauf ab, die Rechtssicherheit wiederherzustellen und zwar insbesondere in Bezug auf den jeweiligen Besteuerungszeitpunkt und auf die Steuerbemessung bei internationalen Sachverhalten. Die Regelung wurde in Anlehnung an den Kommentar zum OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen erstellt. Die in Artikel 129 Absatz 1d DBG (und analog in Art. 45 Unterabs. e StHG) vorgesehenen neuen Bescheinigungs- und Meldepflichten wurden in der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung [MBV], SR 642.115.325.1) näher ausgeführt. Zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung sodann das umfangreiche Kreisschreiben Nr. 37 vom 22. Juli 2013 erlassen.

6.2.4 Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

Das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes vom 17. Juni 2011 (AS 2012 489) umschreibt den steuerfreien Feuerwehrosold im Bundesrecht. Die entsprechenden Bestimmungen traten 2013 (DBG) und 2015 (StHG) in Kraft. Die Regelung von § 31 Absatz 1l entspricht inhaltlich Artikel 24 Unterabsatz f^{bis} DBG und Artikel 7 Absatz 4h^{bis} StHG (ohne Betrag). Die Höhe des Freibetrags von 5000 Franken entspricht der Regelung bei der direkten Bundessteuer und derjenigen der meisten Kantone. Die bisherige Regelung in § 12d Steuerverordnung basierte auf Artikel 72n Absatz 2 StHG.

6.2.5 Obligationenrecht (Rechnungslegungsrecht)

Mit der Änderung der Bestimmungen über die Rechnungslegung im Obligationenrecht wurden auch diverse andere Bundesgesetze entsprechend angepasst (AS 2012 6679). Darunter fielen auch die Bestimmungen von Artikel 126 Absatz 3 DBG und Artikel 42 Absatz 3 StHG. Sie wurden um den Verweis ergänzt, dass sich die Führung und die Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Belegen nach den entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts richten. Die Änderungen traten auf 2013 in Kraft und wurden mit dem eidgenössischen Steuererlassgesetz (vgl. Kapitel 6.2.11) auf 2016 nochmals geändert.

6.2.6 Lotteriegewinne

Mit dem Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung der Lotteriegewinne vom 15. Juni 2012 (AS 2012 5977) wurden eine neue Freigrenze für die Steuerbarkeit von Lotteriegewinnen und der pauschale Abzug der Einsatzkosten im Bundesrecht verankert. Vor Inkrafttreten der neuen Regelung waren Lotteriegewinne bei der direkten Bundessteuer sowie den Staats- und Gemeindesteuern vollumfänglich und bei der Verrechnungssteuer ab 50 Franken steuerbar. Die neue Freigrenze von 1000 Franken brachte administrative Vereinfachungen, da bei Lotterie- und Wettveranstaltungen weniger Gewinnabrechnungen mit Angabe des Verrechnungssteuerabzuges ausgestellt werden müssen. Neu können zudem 5 Prozent der Gewinne aus Lotterien als Einsatzkosten abgezogen werden. Dieser Abzug darf nicht höher als 5000 Franken sein. Die genannten Beträge gelten für die direkte Bundessteuer. Aufgrund der Tarifautonomie können die Kantone bei den kantonalen Steuern über die Höhe der Freigrenze, des Prozentsatzes für den Abzug der Einsatzkosten sowie über einen allfälligen Abzugshöchstbetrag selber bestimmen. Die bisherige Regelung der Freigrenze und des Abzugs in § 12c der Luzerner Steuerverordnung basierte auf Artikel 72p Absatz 2 StHG. Sie entspricht der Regelung der direkten Bundessteuer und derjenigen der meisten Kantone.

6.2.7 Besteuerung nach dem Aufwand

Das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 (AS 2013 779) bezweckte eine Verschärfung der bereits bestehenden Bestimmungen über die Aufwandbesteuerung (Pauschalbesteuerung). Die geänderten Bestimmungen traten auf 2014 (StHG) und 2016 (DBG) in Kraft. Bei der Aufwandbesteuerung können aus dem Ausland zugezogene Personen, die hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, ihre Steuern nicht auf

der Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens, sondern nach dem effektiven Lebensaufwand entrichten. Bei Ehegatten, die nach dem Aufwand besteuert werden wollen, müssen neu beide Partner sämtliche Voraussetzungen erfüllen. Nach geändertem Recht muss der Lebensaufwand mindestens das Siebenfache (und nicht mehr das Fünffache) der Wohnkosten oder das Dreifache (und nicht mehr das Doppelte) des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung betragen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer ab 2016 mindestens 400'000 Franken. Für die kantonalen Steuern müssen die Kantone ebenfalls eine Mindestbemessungsgrundlage einführen. Über deren Höhe können sie frei entscheiden. Mit Annahme des Gegenentwurfs zur Initiative "Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung" in der Volksabstimmung wurde die Mindestbemessungsgrundlage im Kanton Luzern bereits auf 2013 neu festgelegt: beim Einkommen auf das Siebenfache der Wohnkosten oder auf das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, mindestens aber 600'000 Franken, und beim Vermögen auf das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage für das Einkommen. Für Personen, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderungen nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während der fünf folgenden Jahre noch das bisherige Recht.

6.2.8 Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern

Mit dem Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen vom 22. März 2013 (AS 2013 2397) wurde die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung als einziges Bemessungssystem im Bundesrecht verankert. Das Bundesgesetz trat auf 2014 in Kraft. Da der Kanton Luzern dieses Bemessungssystem bereits eingeführt hat, besteht für ihn diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

6.2.9 Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB

Der aktuelle Wortlaut der Bestimmungen im DBG und im StHG über die Verfolgungsverjährung, die Vollstreckungsverjährung sowie die Vergehenssanktionen widerspiegelt seit längerer Zeit nicht mehr das heute geltende Recht. Dies ist auf verschiedene Revisionen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches zurückzuführen. Das geltende Recht lässt sich im DBG und im StHG (als gesetzliche Grundlage für das kantonale Recht) nur herauslesen, wenn die Umrechnungsnorm von Artikel 333 StGB beigezogen wird.

Das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 (AS 2015 779) beseitigt diese Intransparenz. Es tritt auf 2017 in Kraft. Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung sollen das heute geltende Recht abbilden, das keine Unterbrechung und keinen Stillstand kennt. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im DBG und StHG wurde auf 10 Jahre festgelegt.

Neben diesem Hauptpunkt wurden auch die Vergehenssanktionen im DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angepasst. Bei der Vollstreckungsverjährung wurde zudem eine Präzisierung im DBG eingeführt. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um einige rein formelle Korrekturen in beiden Gesetzen vorzunehmen. Für die Steuerpflichtigen bedeuten diese Gesetzesänderungen eine Wiederherstellung der Rechtssicherheit.

6.2.10 Aus- und Weiterbildungskosten

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 (AS 2014 1105) wurde die bisherige steuerliche Unterscheidung zwischen (nicht abziehbaren) Ausbildungskosten und (abziehbaren) Weiterbildungskosten aufgegeben. Ab 2016 können beide Arten von Bildungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 12'000 Franken (DBG) beziehungsweise bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag (StHG) abgezogen werden. Die Höhe des kantonalen Abzugs wurde analog zur Regelung bei der direkten Bundessteuer und derjenigen der meisten Kan-

tone auf 12'000 Franken festgelegt. Die bisherige Regelung in § 12b Steuerverordnung basierte auf Artikel 72n Absatz 2 StHG.

Abzugsfähig sind ab 2016 alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II. Liegt kein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vor, sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Nicht abzugsfähig sind Kosten für Aus- und Weiterbildungen, die nicht berufsorientiert sind (Liebhaberei, Hobby).

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung sind schwierig abzuschätzen. Ausgehend von Schätzungen des Bundes dürften die jährlichen Mindereinnahmen wegen des Abzugs der Aus- und Weiterbildungskosten für den Kanton und die Gemeinden ab 2016 insgesamt rund 3 Millionen Franken betragen.

6.2.11 Steuererlass

Mit dem Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) vom 20. Juni 2014 (AS 2015 9) erhalten die Kantone auf 2016 die alleinige Kompetenz zur Beurteilung der Erlassgesuche bei der direkten Bundessteuer. Die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK), die bisher über Erlassgesuche ab 25'000 Franken entschied, wird aufgehoben. Damit werden Doppelspurigkeiten zwischen den Kantonen und dem Bund beseitigt und das Steuersystem wird vereinfacht. Die Kantone bestimmen, welche kantonale Behörde für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständig ist. Gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer bestehen sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung die gleichen Rechtsmittel wie gegen Entscheide über den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern. Neu urteilt das Bundesgericht im Beschwerdefall als letzte Instanz, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Damit wird in Grundsatzfragen eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung gewährleistet.

Das StHG enthält mit Ausnahme des Beschwerderechts an das Bundesgericht keine Regelung zum Erlass. Die kantonale Erlasspraxis orientiert sich aus Praktikabilitätsgründen bereits heute am Recht der direkten Bundessteuer (vgl. den entsprechenden Verweis in § 42 Abs. 1 Steuerverordnung).

Ausserhalb der Erlassmaterie wurden im Steuererlassgesetz ferner noch Steuerbestimmungen aufgrund des geänderten Rechnungslegungsrechts angepasst.

6.2.12 Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 (AS 2015 2947) sieht eine Freigrenze von 20'000 Franken beim steuerbaren Gewinn vor, die für alle juristischen Personen gilt, deren Mittel ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Kantone können die Höhe der Freigrenze für die kantonalen Steuern selber festlegen. Die kantonalen Kapitalsteuern sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Neuerung tritt auf 2018 (DBG) beziehungsweise auf 2016 mit zweijähriger Anpassungsfrist (StHG) in Kraft.

Ideelle Zwecke verfolgen juristische Personen, die beispielsweise politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Wer ideelle Zwecke verfolgt, ist nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder Angehörige bedacht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit darf nur ausnahmsweise ausgeübt werden, wenn diese von untergeordneter Bedeutung und nicht der eigentliche Zweck der juristischen Person ist (s. Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2014, in: BBl 2014 5369).

Der Kanton Luzern kennt bereits nach bisherigem Recht Freigrenzen für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Danach werden Gewinne unter 10'000 Franken und Eigen-

kapital unter 100'000 Franken nicht besteuert (§ 87 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 StG). Bei diesen Personenkategorien dürfte es sich grossmehrheitlich um juristische Personen mit ideellen Zwecken handeln. Zwecks Vereinheitlichung und Vereinfachung soll daher die bestehende Freigrenze von 10'000 Franken beim Gewinn auf 20'000 Franken angehoben werden. Die damit verbundenen Steuerausfälle können vernachlässigt werden.

6.2.13 Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Erbschaftsteuer

Nach dem Wortlaut des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (EStG; SRL Nr. 630) wären Zuwendungen an Lebenspartner als Zuwendungen an Nichtverwandte zu besteuern, das heisst mit 20 bis 40 Prozent je nach Höhe der Zuwendung. Die Besteuerung von Zuwendungen an langjährige Lebenspartner zum Steuersatz für Nichtverwandte erschien jedoch im Hinblick auf den privilegierten Steuersatz für Angestellte und den Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) verfassungsrechtlich problematisch (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Oktober 1993). Gestützt auf dieses Urteil und vergleichbare Rechtsgrundlagen wandte die Luzerner Praxis in der Folge den privilegierten Steuersatz für Angestellte (6 % plus Progressionszuschlag bis höchstens 12 %) ebenfalls auf Lebenspartner an.

Mit Ausnahme des Kantons Luzern stellen sämtliche Zentralschweizer Kantone die Lebenspartner erbschaftssteuerrechtlich den Ehegatten gleich. Sie sind somit von der Erbschaftsteuer befreit. Sowohl vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen als auch aufgrund der fehlenden Schenkungssteuer im Kanton Luzern erscheint die Gleichbehandlung auch bei uns als angebracht. Den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen wird dadurch besser Rechnung getragen. Die damit verbundenen Steuerausfälle lassen sich nicht beziffern. Sie können insgesamt aber vernachlässigt werden. Mit dieser Massnahme würde Luzern auch von vermögenden Personen, die mit einem Lebenspartner oder einer Lebenspartnerin zusammenleben, vermehrt als interessanter Wohnstandort in Erwägung gezogen.

6.2.14 Erbschaftsteuer bei Eröffnung des Erbgangs im Kanton nach IPRG

Die neu zu schaffenden Bestimmungen betreffen Schweizer Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz im Ausland. Befasst sich die dortige Behörde nicht mit dem Nachlass oder unterstellen Schweizer Staatsangehörige ihren Nachlass mittels letztwilliger Verfügung der schweizerischen Zuständigkeit, ist ihr Schweizer Heimatort für die Eröffnung des Erbgangs zuständig (Art. 87 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]; SR 291). Befasst sich die ausländische Behörde nicht mit dem Nachlass, darf grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie auch keine Erbschaftsteuer erhebt. Nach geltendem Recht fehlt es in solchen Fällen (mangels eines luzernischen Wohnsitzes zum Todeszeitpunkt) an einer gesetzlichen Grundlage zur Erfassung des beweglichen Vermögens mit der luzernischen Erbschaftsteuer am Heimatort. Im Kanton besteuert werden können nur luzernische Grundstücke der verstorbenen Person (§ 2 Abs. 1b EStG). Diese Besteuerungslücke soll mit entsprechenden Ergänzungen von § 2 Absatz 1a und 15 Absatz 1a EStG geschlossen werden.

6.2.15 Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Handänderungssteuer

Analog zur Erbschaftsteuer sind Lebenspartner auch bei der Handänderungssteuer registrierten Partnerschaften (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) steuerlich gleichzustellen. Bei Rechtsgeschäften zwischen Lebenspartnern soll keine Handänderungssteuer mehr erhoben werden. Konsequenterweise sind ferner auch Rechtsgeschäfte zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie deren Lebenspartnern analog zu Rechtsgeschäften zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern von der Handänderungssteuer zu befreien (vgl. Kap. 6.2.16). Der Kanton Luzern stellt mit dem Verzicht auf die Handänderungssteuer bei solchen Rechtsgeschäften seine gesellschaftspolitische Aufgeschlossenheit unter Beweis. Die damit verbundenen Steuerausfälle lassen sich nicht beziffern. Sie können insgesamt aber vernachlässigt werden.

6.2.16 Befreiung der Schwiegerkinder und -eltern von der Handänderungssteuer

Gemäss § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 (HStG; SRL Nr. 645) sind Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und Verwandten in auf- und absteigender Linie (z. B. zwischen Vater und Tochter sowie Grossmutter und Enkel) von der Handänderungssteuer ausgenommen. Diese Ausnahme basiert auf der Überlegung, dass es nicht opportun ist, Grundstücksübertragungen innerhalb des engen Familienkreises zu besteuern. Die Grundstücksübertragung von Schwiegereltern auf deren Schwiegerkinder lässt sich aber nicht unter diese Ausnahmebestimmung subsumieren und ist somit steuerbar. Deshalb stehen an sich steuerfreie Übertragungen, bei denen das Grundstück zuerst auf das eigene Kind und danach innert fünf Jahren von diesem auf seinen Ehegatten weiter übertragen wird, unter dem Vorbehalt der Steuerumgehung. Eine Steuerumgehung wird grundsätzlich dann angenommen, wenn die gewählte Rechtsgestaltung im Widerspruch zu den gewollten wirtschaftlichen Gegebenheiten steht und lediglich mit der damit verbundenen erheblichen Steuerersparnis erklärbar ist. In diesem Fall wird steuerlich auf das wirtschaftlich tatsächlich Gewollte abgestellt.

Die bisherige Regelung von § 3 Absatz 1 Ziffer 2 HStG lässt unberücksichtigt, dass bei einer Grundstückübertragung von den Eltern an ihre Kinder und deren Ehegatten nach wie vor eine Übertragung innerhalb des engen Familienkreises stattfindet. Die fehlende Ausnahmebestimmung für Schwiegerkinder im geltenden Gesetz führt in der Praxis dazu, dass zuerst eine Übertragung zu Alleineigentum von den Eltern an ihr Kind und danach eine Übertragung zu Mit- oder Gesamteigentum vom Kind an seinen Ehegatten erfolgt. Die Steuerfreiheit solcher Übertragungen wird zwar grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass zwischen der ersten und zweiten Handänderung mindestens fünf Jahre liegen müssen. Auch bei weniger als fünf Jahren Abstand zwischen erster und zweiter Handänderung nimmt die Praxis jedoch bei Vorliegen gewisser, in den Weisungen der Dienststelle Steuern des Kantons beschriebener Sachverhalte keine Steuerumgehung an. Im Ergebnis sind die für eine steuerfreie Grundstücksübertragung geforderten Voraussetzungen bei rechtzeitiger Steuerplanung in vielen Fällen reine Formalitäten und daher entbehrlich. Die bestehende Rechtslage verursacht bei den betroffenen Personen aber zusätzliche Kosten (Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Beratungskosten) und bei den Behörden zusätzlichen Aufwand (Prüfung einer Steuerumgehung). Die Regelung von § 3 Absatz 1 Ziffer 2 HStG mit ihren praktischen Konsequenzen ist deshalb zu überdenken. Entsprechend unserem Antrag erklärte Ihr Rat daher die Motion M 12 von Armin Hartmann über eine Befreiung von der Handänderungssteuer für Grundstücksverkäufe an Schwiegerkinder bei Miteigentum vom 20. Juni 2011 als Postulat erheblich.

Diese Überlegungen gelten schliesslich auch im umgekehrten Fall (Übertragung eines Grundstücks vom Kind und Schwiegerkind an die Eltern beziehungsweise Schwiegereltern). Dieser Fall ist zwar atypisch und kommt entsprechend selten vor.

Die mit der entsprechenden Gesetzesänderung verbundenen Steuerausfälle lassen sich nicht berechnen. Da die Handänderungssteuer aber bei rechtzeitiger Steuerplanung bereits heute in der Regel vermieden werden kann, dürften die Steuerausfälle nach unserer Einschätzung marginal und daher verkräftbar sein.

6.2.17 Befreiung des Erbgangs von der Handänderungssteuer

Bei erbrechtlichen Übertragungen des Grundstücks kommt es zu zwei Handänderungen: Übergang des Grundstücks an die Erbengemeinschaft beim Tod (Erbgang) und Übergang des Grundstücks an einzelne Erben und Erben (Erbteilung). Besteuert werden sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur eine Handänderung und zwar im Rahmen der Erbteilung. Dieser gesetzgeberische Wille kommt nach Auffassung des Bundesgerichts aber im Wortlaut von § 3 Absatz 1 Ziffer 3 HStG so nicht zum Ausdruck. Vielmehr knüpfe die Bestimmung am Erbgang (Tod) als steuerbegründende Handänderung an (BGE 2C_687/2014 vom 28. August 2015). Diese Interpretation hat zur Folge, dass die Veranlagungsverjährung bereits ab dem Tod zu laufen beginnt. Dadurch werden die Veranlagungsbehörden gezwun-

gen, die zur Unterbrechung der relativen Verjährungsfrist erforderlichen Amtshandlungen periodisch vorzunehmen, was eine systematische Erfassung der Fälle bereits im Zeitpunkt des Erbanfalls erfordert. Der Rückbezug auf den Erbgang als steuerbegründende Handänderung führt dazu, dass als Bemessungsgrundlage auf den im Zeitpunkt des Erbgangs massgebenden Handänderungswert abgestellt werden muss, was zumeist einen zusätzlichen Veranlagungsaufwand bedeutet. Zudem hat sich die bereits bestehende Komplexität bei Fällen von Untererbengemeinschaften und partiellen Erbteilungen noch erhöht. Für einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf spricht neben der erwähnten Zunahme an Verwaltungsaufwand hauptsächlich der Umstand, dass die steuerpflichtigen Personen es nunmehr in der Hand haben, den Eintritt der absoluten Verjährung zu steuern. Diese Folge entspricht klarerweise nicht dem Willen des Gesetzgebers bei der Schaffung von § 3 Absatz 1 Ziffer 3 HStG.

Viele Kantone mit einer reinen Handänderungssteuer befreien sowohl die Handänderung infolge Erbgangs als auch diejenige infolge Erbteilung. Bei der Grundstückgewinnsteuer führen beide Sachverhalte zu einem Steueraufschub. Für eine gänzliche Befreiung erbrechtlicher Übertragungen von Grundstücken von der Handänderungssteuer spricht ferner der Umstand, dass derselbe Rechtsverkehr grundsätzlich bereits der Erbschaftssteuer unterliegt. Mit Inkrafttreten der Befreiung des Erbgangs von der Handänderungssteuer würden auch bereits erfolgte Erbgänge steuerlich definitiv freigestellt, die mangels Veräusserung durch die Erbengemeinschaft an einen Dritten oder mangels vollzogener Teilung bisher vorläufig befreit waren.

6.3 Steuergesetz: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 10 Unterabsatz b (wirtschaftliche Zugehörigkeit von Organen von juristischen Personen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 1b DBG und Artikel 4 Absatz 2b StHG. Der bisherige Wortlaut wird um geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 21 Absatz 1 (Voraussetzungen der Besteuerung nach dem Aufwand)

Die Voraussetzungen der Besteuerung nach dem Aufwand entsprechen denjenigen von Artikel 14 Absatz 1 DBG und Artikel 6 Absatz 1 StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.7).

§ 21 Absatz 2 (Voraussetzungen der Besteuerung nach dem Aufwand bei Ehegatten)

Die Bestimmung entspricht Artikel 14 Absatz 2 DBG und Artikel 6 Absatz 2 StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.7).

§ 21 Absatz 3 (Bemessung des Einkommens)

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich Artikel 14 Absatz 3 DBG und Artikel 6 Absatz 3 StHG. Anders als bei der direkten Bundessteuer beträgt das Mindesteinkommen aber entsprechend dem bisherigen Recht nicht 400'000, sondern 600'000 Franken (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.7).

§ 21 Absatz 6 (modifizierte Aufwandbesteuerung)

Die Regelung betreffend die modifizierte Aufwandbesteuerung entspricht Artikel 14 Absatz 5 DBG und Artikel 6 Absatz 7 StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.7).

§ 21 Absatz 7 (Anpassung des Mindesteinkommens an die Teuerung)

Das Mindesteinkommen bei der Besteuerung nach dem Aufwand soll wie bei der direkten Bundessteuer (Art. 14 Abs. 7 DBG) an die Teuerung angepasst werden. Für die Modalitäten der Anpassung gilt § 61 Absatz 2 sinngemäss.

§ 24 Absatz 1 (unselbständige Erwerbstätigkeit Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 17 Absatz 1 DBG. Der bisherige Wortlaut wird um geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 24 Absatz 3 (unselbständige Erwerbstätigkeit Aus- und Weiterbildungskosten)

Die Bestimmung entspricht Artikel 17 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 StHG. Sie will sicherstellen, dass Aus- und Weiterbildungen, die von Arbeitgebenden finanziert werden, keine Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen der Arbeitnehmenden haben (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.10).

§ 24a (Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Legaldefinitionen der echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen entsprechen Artikel 17a DBG und Artikel 7c StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 24b (Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 17b DBG und Artikel 7d StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3)

§ 24c (Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 17c DBG und Artikel 7e StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 24d (Anteilmässige Besteuerung)

Die Bestimmung entspricht Artikel 17d DBG und Artikel 7f StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 31 Unterabsatz 1l (Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes)

Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 24 Unterabsatz 1^{bis} DBG und Artikel 7 Absatz 4h^{bis} StHG (ohne Betrag). Die Höhe des Freibetrags von 5000 Franken entspricht der Regelung bei der direkten Bundessteuer und derjenigen der meisten Kantone (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.4).

§ 31 Unterabsatz 1m (Freigrenze für Lotteriegewinne)

Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 24 Unterabsatz j DBG und Artikel 7 Absatz 4m StHG (ohne Betrag). Die Höhe der Freigrenze von 1000 Franken entspricht der Regelung bei der direkten Bundessteuer und derjenigen der meisten Kantone (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.4).

§ 33 Absätze 1c und d (Abzug Berufskosten)

Die Bestimmung entspricht Artikel 26 Absatz 1c und d (per 2016 aufgehoben) DBG. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind neu als allgemeiner Abzug in § 40 Absatz 1m geregelt. In Absatz 1c ist daher ein entsprechender Vorbehalt anzubringen und Absatz 1d aufzuheben (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.10).

§ 34 Absatz 2e (Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten des Personals)

Der neue Absatz 2e hält analog zu Artikel 27 Absatz 2e DBG und Artikel 10 Absatz 1f StHG ausdrücklich fest, dass die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals zum geschäftsmässig begründeten Aufwand von Selbständigerwerbenden gehören (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.10).

§ 35 Absatz 1 (Abschreibungen bei Selbständigerwerbenden)

Die Bestimmung entspricht Artikel 28 Absatz 1 DBG. Es handelt sich um Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht, die mit dem Steuererlassgesetz vorgenommen wurden (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.5).

§ 40 Absatz 1i (Abzug von Zuwendungen an Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnütziger Zwecksetzung sowie an Gemeinwesen)

Der bisherige Gesetzesverweis (auf § 70 Abs. 1a-c) wird entsprechend Artikel 9 Absatz 2i StHG auf die Kirchgemeinden ausgedehnt, deren Steuerbefreiung in § 70 Absatz 1d geregelt ist.

§ 40 Absatz 1k (Abzug von Zuwendungen an politische Parteien)

Die Voraussetzungen für den Abzug entsprechen inhaltlich Artikel 33 Absatz 1i DBG und Artikel 9 Absatz 2l StHG. Die Höhe des Abzugs ist nach kantonalem Recht festzulegen. Die Beschränkung des Abzugs auf höchstens 5300 Franken entspricht dem bisherigen Recht. Die relative Beschränkung des Abzugs auf 10 Prozent des Reineinkommens gemäss bisherigem Recht wird in Angleichung an die Struktur des Abzugs bei der direkten Bundessteuer aufgegeben (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.2).

§ 40 Absatz 1m (Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten)

Die Bestimmung entspricht Artikel 33 Absatz 1j DBG und Artikel 9 Absatz 2o StHG (mit einem nach kantonalen Recht zu bestimmenden Abzugsbetrag). Der Aus- und Weiterbildungskostenabzug ist neu als allgemeiner Abzug ausgestaltet. Abziehbar sind alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulung, nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder nach der Vollendung des 20. Lebensjahrs, sofern es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Alle Bildungskosten, die nicht berufsorientiert sind, werden nicht zum Abzug zugelassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung (Liebhaberei, Hobby) handelt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.10).

§ 40 Absatz 3 (Abzug Einsatzkosten für Lotterien)

Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 33 Absatz 4 DBG und Artikel 9 Absatz 2n StHG (ohne Betrag). Die Höhe des Abzugs (5 Prozent, höchstens 5000 Franken) entspricht der Regelung bei der direkten Bundessteuer und derjenigen der meisten Kantone (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.6)

§ 41 Unterabsatz b (Ausbildungskosten)

Ausbildungskosten können neu im Rahmen von § 40 Absatz 1m abgezogen werden. Absatz 1b ist deshalb zu streichen (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.10).

§ 48a (Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Vermögenssteuer erfolgt analog zu Artikel 14a StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 70 Absatz 1l (konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 56 Unterabsatz d DBG und Artikel 23 Absatz 1j StHG (vgl. Ausführungen zur Bahnreform 2 in Kap. 6.2.1).

§ 73 Absatz 1c (Abzug von Zuwendungen an Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnütziger Zwecksetzung sowie an Gemeinwesen)

Der bisherige Gesetzesverweis (auf § 70 Abs. 1a-c) wird entsprechend Artikel 25 Absatz 1c StHG auf die Kirchgemeinden ausgedehnt, deren Steuerbefreiung in § 70 Absatz 1d geregelt ist.

§ 73 Absatz 1d (Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten des Personals)

Der neue Absatz 1d hält analog zu Artikel 59 Absatz 1e DBG und Artikel 25 Absatz 1e StHG ausdrücklich fest, dass die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals zum geschäftsmässig begründeten Aufwand von juristischen Personen gehören (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.10).

§ 76 Absatz 1 (Abschreibungen bei juristischen Personen)

Die Bestimmung entspricht Artikel 62 Absatz 1 DBG. Es handelt sich um Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht, die mit dem Steuererlassgesetz vorgenommen wurden (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.5).

§ 87 Absatz 2 (Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen)

Die Freigrenze beim Gewinn für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen wird analog zur Freigrenze für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken von bis-

her 10'000 auf 20'000 Franken erhöht. Die Formulierung wird an diejenige von § 87a angepasst. Überschreitet der Gewinn 20'000 Franken, ist der gesamte Gewinn steuerbar (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.12).

§ 87a (Freigrenze beim Gewinn von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)

Die Freigrenze von 20'000 Franken bei Gewinnen von juristischen Personen mit ideellen Zwecken entspricht Artikel 66a DBG und Artikel 26a StHG (vorbehältlich des nach kantonalem Recht zu bestimmenden Betrags). Überschreitet der Gewinn 20'000 Franken, ist der gesamte Gewinn steuerbar (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.12).

§ 93 Absatz 3 (Freigrenze für das Eigenkapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken)

Für Gewinne juristischer Personen mit ideellen Zwecken sieht der neue § 87a eine Freigrenze von 20'000 Franken vor (analog zu den Gewinnen von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen). Es ist folgerichtig, für juristische Personen mit ideellen Zwecken auch bei der Kapitalsteuer eine Freigabegrenze festzulegen. Die Höhe der Freigrenze von 100'000 Franken orientiert sich wiederum an derjenigen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen. Übersteigt das steuerbare Eigenkapital die Freigrenze von 100'000 Franken, ist das ganze Eigenkapital steuerbar.

§ 102 Absatz 2a (steuerbare Leistungen)

Die Umschreibung der steuerbaren Leistungen im Rahmen der Quellensteuer wird analog zu Artikel 84 Absatz 2 DBG und Artikel 32 Absatz 3 StHG um geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 103 Absatz 4 (massgebende Steuereinheiten für Quellensteuer)

Der Kantonsrat entscheidet nicht vor Dezember über die Staatssteuereinheiten. Das erschwert eine frühzeitige Orientierung der Arbeitgeber über den Quellensteuertarif, damit diese rechtzeitig ihre EDV anpassen können. Analog zur Regelung bei den Gemeindesteuern werden daher auch für die Staatssteuern neu die Steuereinheiten des Kalenderjahres, das dem Steuerjahr vorausgeht, als massgebend erklärt.

§ 106 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Mit dem Komma zwischen "die hier für kurze Dauer" und "als Grenzgängerinnen" wird eine unbeabsichtigte Differenz zur direkten Bundessteuer (Art. 91 DBG) bereinigt.

§ 109 (Organe juristischer Personen)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen Artikel 93 Absätze 1 und 2 DBG und Artikel 35 Absätze 1c und d StHG. Neu werden auch Mitarbeiterbeteiligungen ausdrücklich steuerpflichtig erklärt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3). Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Satz 2 von Absatz 3.

§ 111a (Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Regelung entspricht Artikel 97a DBG und Artikel 35 Absatz 1i StHG. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.3. Die Höhe des Steuersatzes von 20 Prozent entspricht der bisherigen Praxis, die sich am Satz für Organe von juristischen Personen orientiert.

§ 112 (Begriffsbestimmung)

Der interne Verweis umfasst neu auch § 111a.

§ 114 Absatz 1e (anteilmässige Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen)

Die Regelung entspricht Artikel 100 Absatz 1d DBG und Artikel 37 Absatz 1d StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 146 Absatz 2 (Beilagen zur Steuererklärung bei selbständiger Erwerbstätigkeit)

Die Regelung entspricht Artikel 125 Absatz 2 DBG und Artikel 42 Absatz 3 StHG. Es handelt sich um Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht, die mit dem Steuererlassgesetz vorgenommen wurden (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.5).

§ 147 Absatz 3 (Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Belegen)

Die Regelung entspricht Artikel 126 Absatz 3 DBG und Artikel 42 Absatz 4 StHG (Formulierung gemäss Steuererlassgesetz; vgl. Ausführungen in den Kap. 6.2.5 und 6.2.11).

§ 150 Absatz 1d (Bescheinigung von Mitarbeiterbeteiligungen)

Die Regelung entspricht Artikel 129 Absatz 1d DBG und Artikel 45 Unterabsatz e StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.3).

§ 161 Absatz 2 (Einspracherecht)

Gemäss bisherigem Gesetzeswortlaut kann die Einwohnergemeinde oder die Dienststelle Steuern des Kantons bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode bei der zuständigen Veranlagungsbehörde gegen zu niedrige Veranlagungen Einsprache erheben. Das Verwaltungsgericht (heute Kantonsgericht) hat diese Bestimmung indessen als harmonisierungswidrig beurteilt. Eine längere Einsprachefrist als 60 Tage seit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person widerspreche dem Gebot der Harmonisierung von Bundesrecht und kantonalem Recht (Entscheid vom 25.7.2012 i.S. T., teilweise publiziert als LGVE 2012 II Nr. 24). Der neue Wortlaut trägt dieser Rechtsprechung Rechnung.

§ 164 Absatz 2 (Beschwerderecht der Einwohnergemeinde und der Dienststelle Steuern des Kantons)

Sind die Einwohnergemeinde und die Dienststelle Steuern des Kantons zur Einsprache berechtigt (§ 161 Abs. 2), ist beiden konsequenterweise auch das Beschwerderecht einzuräumen, wenn sie einen Einspracheentscheid anfechten wollen.

§ 181 (interkantonale und internationale Steuerausscheidungen)

Die Steuerauscheidung erfolgt in der Praxis im Rahmen der Veranlagung. Spezielle Bestimmungen über den Inhalt eines Steuerauscheidungsentscheids, dessen Zustellung und Anfechtung sind damit überholt.

§ 200 Absatz 3 (Erlass)

Mit dem eidgenössischen Steuererlassgesetz wurden etliche Inhalte, die bis jetzt in der entsprechenden Bundesverordnung geregelt waren, im Gesetz selbst geregelt. Da sich das kantonale Recht beim Erlass grundsätzlich am Bundesrecht orientiert, sind gemäss neuem Absatz 3 Bestimmungen der Artikel 167 bis 167e DBG sinngemäss anzuwenden, wenn das kantonale Recht nichts Abweichendes regelt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.11).

§ 210 Absätze 1 und 2 (Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten)

Die Verjährungsfrist in Absatz 1 wird analog zu Artikel 184 Absatz 1a DBG und Artikel 58 Absatz 1 StHG von bisher zwei auf neu drei Jahre verlängert. Die Unterbrechung der Verjährung gemäss dem bisherigen Absatz 2 entfällt. Gemäss neuem Absatz 2 tritt die Verjährung analog zu Artikel 184 Absatz 2 DBG und Artikel 58 Absatz 2 StHG nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 223 Absatz 2 (Verjährung bei versuchter Steuerhinterziehung)

Die Verjährungsfrist wegen versuchter Steuerhinterziehung in Absatz 2 wird analog zu Artikel 184 Absatz 1a und Artikel 58 Absatz 1 StHG von bisher vier auf neu sechs Jahre verlängert (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 223 Absatz 3 (Nichteintritt der Verjährung)

Die Unterbrechung der Verjährung gemäss dem bisherigen Absatz 3 entfällt. Gemäss neuem Absatz 3 tritt die Verjährung analog zu Artikel 184 Absatz 2 DBG und Artikel 58 Absatz 2 StHG nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 225 Absatz 1 (Steuerbetrug)

Absatz 1 wird analog zu Artikel 186 Absatz 1 DBG und Artikel 59 Absatz 1 StHG um einen Satz ergänzt, wonach eine bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden kann (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 226 Absatz 1 (Veruntreuung von Quellensteuern)

Absatz 1 wird analog zu Artikel 187 Absatz 1 DBG und Artikel 59 Absatz 1 StHG um einen Satz ergänzt, wonach eine bedingte Strafe mit einer Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden kann (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 229 (Verjährung der Strafverfolgung)

In Absatz 1 wird die Frist zur Strafverfolgung von Steuervergehen analog zu Artikel 189 Absatz 1 DBG und Artikel 60 Absatz 1 StHG von bisher 10 auf neu 15 Jahre verlängert. Die Unterbrechung der Verjährung gemäss dem bisherigen Absatz 2 entfällt. Gemäss neuem Absatz 2 tritt die Verjährung analog zu Artikel 189 Absatz 2 DBG und Artikel 60 Absatz 2 StHG nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 239 Absatz 2 (interkommunale Steuerausscheidung)

Die interkommunale Steuerausscheidung erfolgt in der Praxis im Rahmen der Veranlagung. Eine spezielle Bestimmung zur Anfechtung eines Steuerausscheidungsentscheids ist damit überholt.

§ 258b (Übergangsbestimmung Anpassung des Steuerstrafrechts an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB)

Die Übergangsbestimmung entspricht Artikel 205 f. DBG und Artikel 78 f. StHG (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.9).

§ 259a (Übergangsbestimmung Besteuerung nach dem Aufwand)

Die Übergangsregelung für die Besteuerung nach dem Aufwand entspricht grundsätzlich derjenigen von Artikel 205d DBG und Artikel 78e StHG. Die Weitergeltung des bisherigen Rechts für fünf Jahre (bis und mit Steuerperiode 2020) beschränkt sich jedoch auf die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand (§ 21 Abs. 1, 2 und 6). Die Bestimmungen über die Mindestbemessung (§ 21 Abs. 3–5) wurden kantonal bereits auf 2013 mit einer ab diesem Zeitpunkt laufenden Übergangsfrist von fünf Jahren (bis und mit Steuerperiode 2017) eingeführt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.7).

6.4 Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 2 Unterabsatz a (Besteuerung am letzten Wohnsitz oder am Ort der Eröffnung des Erbgangs im Kanton)

Die luzernische Erbschaftssteuer knüpft neu auch am Ort der Eröffnung des Erbgangs im Kanton an (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.14).

§ 11 Absatz 1e (Steuerbefreiung der Lebenspartner)

Lebenspartnerinnen und -partner sollen bei der Erbschaftssteuer registrierten Partnerschaften (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) steuerlich gleichgestellt und von der Erbschaftssteuer befreit werden. Lebenspartner im Sinn dieser Bestimmung ist, wer mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat. Die Dauer des Zusammenlebens von zwei Jahren orientiert sich an der auf 2016 geänderten Praxis sowie der Bestimmung von § 33 des Gesetzes betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652), nach der Pflegekinder Nachkommen gleichgestellt sind, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.13).

§ 15 Absatz 1 (Veranlagungszuständigkeit)

Die Zuständigkeit zur Veranlagung ist auf den Fall der Eröffnung des Erbgangs im Kanton auszudehnen (Abs. 1a). Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.14. Die Änderungen in den Absätzen 1b und c sind nur redaktioneller Natur.

6.5 Gesetz über die Handänderungssteuer: Erläuterungen zur Gesetzesänderung

§ 3 Ziffer 2 (Steuerbefreiung der Lebenspartner sowie der Partner von in auf- und absteigender Linie Verwandten)

Die bisherige Steuerbefreiung der Ehegatten und der eingetragenen Partnerinnen und Partner wird auf die Lebenspartnerinnen und -partner ausgedehnt. Die Umschreibung der Lebenspartner (Zusammenleben von mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung) entspricht derjenigen bei der Erbschaftssteuer. Die Steuerbefreiung bei Rechtsgeschäften zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie schliesst neu auch deren Partnerinnen und Partner (Ehegatten, eingetragene Partner und Lebenspartner) ein. Mit der generellen Steuerbefreiung des Erbgangs gemäss der neuen Ziffer 3 kann auf die bisherige Präzisierung am Ende der bisherigen Ziffer 2 ("gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird") verzichtet werden. Die umfangreicher gewordene Bestimmung wird dadurch wieder etwas entschlackt (vgl. Ausführungen in den Kap. 6.2.15 und 6.2.16).

§ 3 Ziffer 3 (Steuerbefreiung des Erbgangs)

Handänderungen von Grundstücken infolge Erbgangs werden neu vollständig von der Handänderungssteuer befreit (vgl. Ausführungen in Kap. 6.2.17).

7 Auswirkungen

7.1 Ergebnis der Finanzplanung

7.1.1 AFP 2017–2020

Im Planungsbericht B 39 vom 19. April 2016 hat unser Rat in der Finanzperspektive dargelegt, dass der Handlungsbedarf für einen schuldenbremskonformen AFP 2017–2020 bei rund 330 Millionen Franken liegt. Die tieferen Erträge des NFA belasten die Jahre 2017–2019 zusätzlich mit rund 190 Millionen Franken (vgl. Kap 3).

Die Veränderungen gegenüber der Finanzperspektive im Planungsbericht B 39, welche im AFP-Prozess 2017–2020 auftraten, sind mit insgesamt 8,2 Millionen Franken relativ gering. Eine Ursache für diese Verschlechterung ist, dass die Verbesserungen der Jahresrechnung 2015 in geringerem Umfang als in der Finanzperspektive geschätzt, nachhaltig wirksam sind.

Das Massnahmenpaket KP17 umfasst Massnahmen im Umfang von 361,9 Millionen Franken, welche in der Erfolgsrechnung wirksam sind. Nach der Berücksichtigung dieser Massnahmen verbleibt ein Fehlbetrag von 164,3 Millionen Franken. Um einerseits die jährliche Vorgabe der Schuldenbremse sowie andererseits den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung einzuhalten, beantragt unser Rat eine Steuerfusserhöhung auf 1,70 Einheiten für 2017 und 2018 sowie 1,65 Einheiten ab 2019. Dies führt zu Mehreinnahmen von 164,6 Millionen Franken. Mit der Erhöhung des Steuerfusses lösen wir das Problem dann, wenn es anfällt. Die Steuererhöhung ist das einzige Mittel, um die Finanzierungslücke zeitgerecht zu schliessen. Eine Neuverschuldung, die sich später kaum mehr kompensieren lässt, halten wir für unverantwortbar. Der mittelfristige Ausgleich wird mit 0,3 Millionen Franken knapp erreicht.

Die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(in Mio. Fr.)	2015	2016	2017	2018	2019	Total
Ausgangslage Planungsbericht B 39	-23,3	21,2	113,9	137,9	76,8	326,4
Verschlechterung NFA			38,1	59,9	93,6	191,6
Veränderungen im AFP-Prozess 2017–2020			6,4	1,1	0,7	8,2
Saldo Erfolgsrechnung vor KP17	-23,3	21,2	158,4	198,9	171,1	526,3
Massnahmenpaket KP17 exkl. Anpassung Steuerfuss			-79,4	-122,8	-159,8	-361,9
Saldo Erfolgsrechnung vor Erhöhung Steuerfuss	-23,3	21,2	79,1	76,1	11,3	164,3
Anpassung Steuerfuss			-64,4	-66,4	-33,8	-164,6
AFP 2017–2020	-23,3	21,2	14,6	9,7	-22,5	-0,3

- = Entlastung / + = Belastung

Im AFP 2017–2020 ergibt sich für die finanzpolitische Steuerung folgendes Gesamtbild:

falls nicht anders angegeben in Mio. Fr.	AFP 2017–2020					
	R 2015	B 2016	B 2017	2018	2019	2020
Ergebnis Erfolgsrechnung ¹⁾	-23,3	21,2	14,6	9,7	-22,5	-33,9
Mittelfristiger Ausgleich AFP 2017–2020 ¹⁾			-0,3			
Mittelfristiger Ausgleich AFP 2018–2021 ¹⁾				-11,0		
Geldzu- (+) / -abfluss (-)	165,4	-28,4	-14,4	-30,7	-45,1	-32,5
Mittelfristiger Ausgleich AFP 2017–2020			46,8			
Mittelfristiger Ausgleich AFP 2018–2021				-151,2		
Geldfluss-Investitions-Verhältnis	226,6 %	80,0 %	89,9 %	81,1 %	77,5 %	84,9 %

¹⁾ + = Aufwandüberschuss; – = Ertragsüberschuss

Der AFP 2017–2020 hält sowohl in der Erfolgsrechnung als auch in der Geldflussrechnung die Vorgaben der finanzpolitischen Steuerung (§§ 6 und 7 FLG) ein. In der Erfolgsrechnung zeigt das Budget 2017 einen Aufwandüberschuss von 14,6 Millionen Franken, der mittelfristige Ausgleich über die Jahre 2015 bis 2019 ergibt einen Ertragsüberschuss von 0,3 Millionen Franken. Die Geldflussrechnung weist im Budget 2017 einen Geldabfluss von 14,4 Millionen Franken aus, der mittelfristige Ausgleich jedoch einen Geldzufluss von 46,8 Millionen Franken.

Der Ausblick auf den AFP 2018–2021 zeigt in der Geldflussrechnung eine wesentliche Verschlechterung. Der mittelfristige Ausgleich über die Jahre 2016 bis 2020 weist einen Geldabfluss von über 150 Millionen Franken aus und dürfte sich, gestützt auf den Trend der ersten Hochrechnung 2016, weiter verschlechtern. Zudem müssen die nachfolgend aufgezeigten Risiken in die Beurteilung einbezogen werden.

Wir werden Ihrem Rat Ende 2016 den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen unterbreiten. Darin beantragen wir - gestützt auf das Evaluationsergebnis - die Beibehaltung der dualen Schuldenbremse mit dem Schutz des Eigen-

kapitals und der Steuerung der Verschuldung. Im Bereich der Investitionen soll die Schuldenbremse flexibler werden, indem neu nicht mehr die generelle Vermeidung neuer Schulden angestrebt wird, sondern ein tragbares Schuldenniveau.

7.1.2 Chancen und Risiken

Wir haben im AFP 2017–2020 so realistisch wie möglich geplant. Das heisst, wir gehen in jedem Bereich vom jeweils wahrscheinlichsten Szenario aus (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50 %). Dabei bestehen immer gewisse Chancen und Risiken, dass ein anderes, finanziell besseres oder schlechteres Szenario eintritt.

Um die künftige finanzielle Entwicklung und die Finanzplanung des Kantons Luzern zu beurteilen, ist es notwendig, auch diese Szenarien zu kennen, sofern sie eine gewisse Wahrscheinlichkeit und einen starken finanziellen Effekt aufweisen. Nachfolgend führen wir finanzielle Risiken mit geringer bis mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (20–50 %) und einer finanziellen Auswirkung ab 10 Millionen Franken pro Jahr auf. Bei kleineren Chancen und Risiken gehen wir davon aus, dass eine gewisse Kompensation von positiven und negativen Abweichungen stattfindet und dass deren Bewältigung künftig in einem ordentlichen AFP-Prozess möglich ist. Auf der Ausgabenseite besteht nach wie vor ein gewisses Risiko steigender Leistungsmengen und Kosten.

7.1.2.1 Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank

Die jährlichen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) stellen einen Unsicherheitsfaktor dar. Die geltende Vereinbarung zwischen dem Bund und der SNB sieht zwar jährlich eine Ausschüttung von 1 Milliarde Franken vor. In Abhängigkeit vom Geschäftsgang der SNB kann dieser Betrag jedoch tiefer oder höher liegen.

Die Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB über die Gewinnausschüttung wird 2016 neu verhandelt. Wir gehen von einer Verstetigung der Gewinnausschüttung bei weiterhin 1 Milliarde Franken aus. Es ist nach unserer Einschätzung unwahrscheinlich, dass die Gewinnausschüttung erhöht wird. Für die AFP-Periode 2017–2020 rechnen wir mit einer stabilen Gewinnausschüttung von jährlich 32 Millionen Franken.

Es besteht ein gewisses Risiko, dass in einzelnen Jahren die Gewinnausschüttung aufgrund des Geschäftsgangs der SNB ganz ausfallen könnte. Ein nachhaltiger Ausfall ist jedoch nicht zu erwarten.

Chance/Risiko (+ Belastung / - Entlastung in Mio. Fr.)

	Eintrittswahrscheinlichkeit	2017	2018	2019	2020
Risiko	ca. 33 % in einem der Jahre	32	32	32	32

7.1.2.2 Nationaler Finanzausgleich

Wie das laufende Jahr zeigt, besteht bei der Höhe der NFA-Zahlungen eine hohe Unsicherheit. Im AFP 2017–2020 haben wir wiederum die Prognosen aus der Simulation der BAK Basel Economics AG (BAK Basel) verwendet. Dies führte zu einer Reduktion der Beiträge um rund 190 Millionen Franken gegenüber dem AFP 2016–2019 (vgl. Kap 3). Wir schätzen diese Prognosen als realistisch ein. Nach wie vor schätzen wir das Risiko von tieferen Beiträgen höher ein als die Chance auf höhere Beiträge.

Chance/Risiko (+ Belastung / - Entlastung in Mio. Fr.)

	Eintrittswahrscheinlichkeit	2017	2018	2019	2020
Chance	ca. 20 %		-10	-10	-10
Risiko	ca. 30 %		40	40	40

7.1.2.3 Staatssteuererträge

Aufgrund des Jahresabschlusses 2015 haben wir eine Analyse der Staatssteuererträge vorgenommen und die Planung der Steuererträge für den AFP 2017–2020 aktualisiert. Die Er-

fahrung der letzten Jahre zeigt, dass sowohl positive als auch negative Planabweichungen von rund 2 Prozent möglich sind.

Chance/Risiko (+ Belastung / - Entlastung in Mio. Fr.)

	Eintrittswahrscheinlichkeit	2017	2018	2019	2020
Chance	ca. 20 %	-22	-23	-24	-25
Risiko	ca. 20 %	22	23	24	25

7.1.2.4 Luzerner Pensionskasse

Die weiterhin tiefen Ertragsaussichten und die nach wie vor steigende Lebenserwartung der Versicherten verlangen eine grundsätzliche Überprüfung der Bestimmungen des Reglements der Luzerner Pensionskasse vom 12. Dezember 2013 (LUPK-Reglement; SRL Nr. 135). Ursprünglich wollte der Vorstand der LUPK die Versicherten im Herbst 2016 detailliert über die geplanten Änderungen informieren. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass eine Senkung der Umwandlungsätze zwingend notwendig ist. Diese Senkung der Umwandlungsätze soll jedoch mit flankierenden Massnahmen abgefedert werden. Der Vorstand der LUPK wird dazu mit den Arbeitgebern (Kanton und angeschlossene Arbeitgeber) das Gespräch für eine finanzielle Beteiligung suchen. Dieser Prozess nimmt jedoch mehr Zeit in Anspruch als geplant. Der Vorstand der LUPK hat deshalb beschlossen, das Inkrafttreten der Anpassung des LUPK-Reglements um ein Jahr beziehungsweise frühestens auf den 1. Januar 2019 zu verschieben.

7.1.2.5 Stabilisierungsprogramme des Bundes

Die finanziellen Aussichten des Bundes haben sich stark verschlechtert. Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum und die Teuerung mussten deutlich nach unten korrigiert werden. In der Folge mussten auch die Einnahmenschätzungen um bis zu 5 Milliarden Franken reduziert werden. Nur ein Teil dieser Einnahmenschätzungen konnte durch automatische Effekte aufgefangen werden. Der Bundesrat hat daher bereits im Voranschlag 2016 Entlastungen von über einer Milliarde Franken umgesetzt. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 soll der Haushalt ab 2017 um zusätzlich jährlich 0,8 bis 1 Milliarde Franken entlastet werden.

Das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 soll im Wesentlichen auf der Ausgabenseite ansetzen. Der Bundesrat hat gemäss seinen Ausführungen in der Vernehmlassungsvorlage darauf geachtet, dass das Programm keine markanten negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Kernaufgaben des Bundes hat. Ebenso sollen reine Lastenabwälzungen auf die Kantone vermieden werden. Wo einzelne Massnahmen den Verbundbereich betreffen, sollen sie so ausgestaltet werden, dass für die Kantone eine möglichst grosse Wahlfreiheit bei der Umsetzung besteht und sie sich nach Möglichkeit selber entlasten können.

Die Senkung oder Streichung von Finanzen und Leistungen des Bundes wird nur dann keine Auswirkungen auf die Kantone haben, wenn die Kantone die entsprechenden finanziellen Leistungen und Qualitätsstandards ebenfalls reduzieren. Dieser Umstand soll bei der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 auf kantonaler Ebene entsprechend berücksichtigt werden.

Die Hochrechnung 2016 des Bundes für die direkte Bundessteuer liegt wegen Sonderfaktoren um 1 Milliarde Franken über der Mai-Schätzung, welche die Grundlage für den Voranschlag 2017 des Bundes war. Über den Erwartungen liegen vor allem die Vorauszahlungen der Steuern 2016, die erst 2017 zur Zahlung fällig werden (+0,9 Mrd. Fr.). Bei der Verrechnungssteuer sind es hauptsächlich aufgeschobene Rückforderungen, die zu einem besseren Ergebnis führen. Dieser Zuwachs der Vorauszahlungen beziehungsweise der Aufschub bei den Rückforderungen ist nicht dauerhaft, sondern steht im Zusammenhang mit den Negativzinsen. In der Finanzplanung geht der Bund davon aus, dass die kurzfristigen Zinssätze im Jahr 2018 wieder positiv sind. Trifft diese Entwicklung ein, werden sich die Vorauszahlungen beziehungsweise Rückforderungen wieder normalisieren und sich in Form von Mindereinnahmen in der Rechnung des Bundes niederschlagen. Ab 2018 drohen dem Bund deshalb nach wie vor strukturelle Defizite von bis zu 2 Milliarden Franken. Der Bundesrat wird des-

halb unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage im zweiten Halbjahr ein weiteres Stabilisierungspaket für die Jahre 2018–2020 vorlegen. Bei Sparpaketen des Bundes besteht ein gewisses Risiko, dass versucht wird, Aufgaben auf die Kantone abzuwälzen.

7.1.2.6 USR III und Anteil an Bundessteuern

Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 2016 die Unternehmenssteuerreform verabschiedet. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Es gilt als sicher, dass gegen die Vorlage das Referendum ergriffen wird. Trotzdem bereiten sich die Kantone auf die Anschlussgesetzgebung vor. Um die Standortattraktivität der Schweiz und der einzelnen Kantone nach dem Wegfall der Sonderbesteuerung von Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften zu erhalten, müssen die Kantone das für sie geeignete Instrumentenset in einer Anschlussgesetzgebung definieren und ausprägen. In welcher Höhe die einzelnen Kantone die neuen Instrumente Patentbox, Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie die zinsbereinigte Gewinnsteuer einsetzen, ist heute noch nicht bekannt. Hingegen ist bekannt, dass die grosse Mehrheit der Kantone den ordentlichen Gewinnsteuersatz stark, teilweise bis auf die Höhe von Luzern, absenken. Mit der Ausgangslage, wie sie im Kanton Luzern vorliegt, werden wir voraussichtlich die neuen Instrumente Patentbox, Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie die zinsbereinigte Gewinnsteuer – falls überhaupt – voraussichtlich nur sehr minimal einsetzen müssen. Damit werden alle Unternehmen gleich besteuert. Falls die Volksinitiative "Für faire Unternehmenssteuern" jedoch vom Volk angenommen würde, würden wir mit dem neu geltenden Gewinnsteuersatz im hinteren Mittelfeld zu liegen kommen. In der Konsequenz müssten wir die neuen Instrumente Patentbox, Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie die zinsbereinigte Gewinnsteuer aggressiver, das heisst mit höheren Entlastungen einführen, um sowohl international wie auch national in steuerlicher Hinsicht konkurrenzfähig zu bleiben.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III stellt die Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer eine Möglichkeit dar, Steuerausfälle der Kantone zu kompensieren. Die Vorlage sieht die Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer von heute 17 auf 21,2 Prozent vor, welche wir ab 2019 im AFP 2017-2020 einberechnet haben. Es besteht das Risiko, dass die USR III im Fall eines Referendums an der Urne scheitern könnte und die entsprechenden Mehrerträge für den Kanton ausbleiben.

Chance/Risiko (in Mio. Fr.)

	Eintrittswahrscheinlichkeit	2016	2017	2018	2019	2020
Risiko	33 %				33,7	34,7

7.2 Bevölkerung

7.2.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen für die Bevölkerung weder zu einem weitreichenden Leistungsabbau noch zu starken finanziellen Mehrbelastungen. Bei gewissen Massnahmen kommt es sogar zu einer Verbesserung. So sollen bei den sozialen Einrichtungen die ambulanten Leistungen ausgebaut werden, um stationäre Aufenthalte zu verkürzen oder zu verhindern (Massnahme 19.01).

Bei den Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen werden die beruflichen Integrationsbemühungen verstärkt. Dies soll dazu beitragen, die Sozialhilfeabhängigkeit so weit wie möglich zu mindern beziehungsweise zu vermeiden (Massnahme 20.03).

Mit der vorgesehenen Sonderabgabe für Ausfallkosten bei der Altlastensanierung werden diese Kosten solidarisch durch die gesamte Kantonsbevölkerung getragen (Massnahme 2.07). Die damit verbundene geringe Mehrbelastung für die Bevölkerung und die Wirtschaft erachten wir als vertretbar, ebenso wie die rund zweiprozentige Erhöhung der Steuer für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb.

Auswirkungen ergeben sich für die Bevölkerung aus den steuerlichen Massnahmen, die zu Mehreinnahmen führen. So trifft die Beschränkung des Fahrkostenabzugs (Massnahme 26.02) insbesondere Personen, die lange Arbeitswege haben und dafür auf ein Auto angewiesen sind. Die Neuordnung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung von Kindern (Massnahme 26.03) führt zu einer im Vergleich zum bisherigen Recht moderaten Mehrbelastung der Familien, die ihre Kinder selber betreuen. Sie beseitigt die steuerliche Benachteiligung von Familien, die Kinder infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit mit entsprechenden Kosten durch Dritte betreuen lassen müssen, gegenüber Familien, die ihre Kinder selber betreuen. Die Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen (Massnahme 26.05) verschlechtert die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen namentlich für sogenannte gute Steuerzahlende. Sie kompensiert andererseits Begünstigungen, die mit Steuersenkungen bei den juristischen Personen entstanden sind.

Schliesslich hat die Änderung bezüglich der Tragung der Kosten der Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente (Massnahme 29.19) keine Auswirkungen auf die Bevölkerung. Der EL-Anspruch wird gleich wie vor der Gesetzesänderung berechnet. Diese betrifft nur den Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden.

7.2.2 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Konsolidierungsprogramm 2017

Eine Vielzahl von Massnahmen aus dem Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 hat für die Bevölkerung direkte oder indirekte Auswirkungen. So hat die Überprüfung der Strukturen des Gymnasialangebots und des Fachmittelschulangebots ergeben, dass bei diesen Angeboten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollen. Ebenfalls wird die Bevölkerung von der Vereinfachung des Schatzungswesens profitieren (Massnahme 3.01). In gewissen Bereichen wird es zu einem Leistungsabbau kommen, doch werden die staatlichen Kernaufgaben durch die Massnahmen nicht beeinträchtigt. Die vorgesehene Steuerfusserhöhung (Massnahme 30.01) hat sehr geringe Auswirkungen auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Vor dem Hintergrund des Spardrucks erachten wir die Auswirkungen der Gesamtheit der Massnahmen auf die Bevölkerung als vertretbar.

7.3 Personal

7.3.1 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Konsolidierungsprogramm 2017

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 sind folgende Massnahmen im Personalbereich geplant, welche Änderungen auf Verordnungsstufe zur Folge haben:

Arbeitszeit Verwaltungspersonal

Die von den Angestellten effektiv zu leistende Arbeitszeit pro Jahr hängt von der wöchentlichen Arbeitszeit, dem Ferienanspruch und den arbeitsfreien Tagen ab. Die wöchentliche Arbeitszeit soll um 1,25 Stunden erhöht werden. Dies soll grundsätzlich durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 43,25 Stunden erfolgen, wobei der Anspruch auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten pro Halbtage beibehalten wird. Die arbeitsfreien Tage sollen um drei reduziert und im Gegenzug soll der Anspruch auf Ferientage erhöht werden. Konkret sollen der Morgen des 24. und des 31. Dezembers, die beiden Fasnachtshalbtage sowie das Patroziniumsfest der Kirchgemeinde am Arbeitsort nicht mehr als freie Arbeitstage gelten. Dafür soll der Ferienanspruch um jeweils fünf (bis 59 Jahre) beziehungsweise drei Tage (ab 60 Jahre) angehoben werden. Um den Spareffekt der höheren Nettoarbeitszeit budgetwirksam umsetzen zu können, sollen die Stellen in allen Bereichen mit Verwaltungspersonal um 1,5 Prozent reduziert werden (entspricht ca. 50 Vollzeitstellen). Der daraus resultierende Stellenabbau soll hauptsächlich durch die natürlichen Fluktuationen erreicht werden.

Arbeitszeit Lehrpersonen

Wie beim Verwaltungspersonal soll die jährliche Arbeitszeit bei den Lehrpersonen erhöht werden. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen wird deshalb auf das Schuljahr 2017/2018 (1. August 2017) um eine Lektion steigen. Auch der Ferienanspruch für die Lehr-

personen soll gleich hoch bleiben wie für das Verwaltungspersonal. Er wird deshalb für die Lehrpersonen auf das Schuljahr 2017/2018 ebenfalls um fünf beziehungsweise drei Tage angehoben.

7.3.2 Personalreduktionen und Sozialplan

Die Umsetzung von verschiedenen Massnahmen führt zu Personalreduktionen im Umfang von 100 Vollzeitstellen. Dabei ist auf die Sozialverträglichkeit zu achten (vgl. Massnahme 5.09).

Über die Anwendung des Sozialplans (vgl. Verordnung über die Massnahmen bei einem grösseren Stellenabbau vom 10. Februar 2004; SRL Nr. 54) kann erst dann entschieden werden, wenn die personellen Auswirkungen gesamthaft überschaut werden können. Insbesondere ist zu klären, wie weit die Stellenreduktion im Rahmen der natürlichen Fluktuation, durch Pensenreduktionen, Weiterbeschäftigung in anderen Funktionen oder freiwillige vorzeitige Pensionierungen erreicht werden kann. Unabhängig davon, ob ein Sozialplan erstellt wird oder nicht, sind geeignete Begleitmassnahmen zur Abfederung vorzusehen. Solche umfassen beispielsweise die individuelle Verlängerung der Kündigungsfrist, die interne oder externe Unterstützung von stellensuchenden Mitarbeitenden und die Umsetzung der gesetzlichen Ansprüche, wie zum Beispiel des Anspruchs auf Abfindung gemäss § 25 Personalgesetz.

Um ein rechtlich korrektes Vorgehen und die Gleichbehandlung der betroffenen Mitarbeitenden zu gewährleisten, ist der Stellenabbau durch die Dienststelle Personal zu begleiten.

7.4 Gemeinden

7.4.1 Finanzielle Auswirkungen

Für die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 auf die Gemeinden verweisen wir auf die Massnahmenliste in Kapitel 4.2 sowie auf den Anhang 1 mit den finanziellen Auswirkungen. Anhang 1 enthält dabei die Effekte auf die Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2017–2020. Für die Verteilung auf die Gemeinden waren bei allen grösseren Massnahmen relativ gute Angaben vorhanden. Bei einigen kleineren Massnahmen mussten Annahmen getroffen werden.

Die Jahresabschlüsse der Gemeinden der letzten Jahre zeigen, dass die Gemeinden heute finanziell gut dastehen. Insbesondere haben sie auch im Rahmen der Finanzreform 08 und bei den beiden Massnahmenpaketen Leistungen und Strukturen I & II profitiert. Wir erachten daher eine Mehrbelastung der Gemeinden gegenüber dem Planungsbericht als vertretbar. Zudem ist im Rahmen der Totalrevision des Wasserbaugesetzes eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen. Dabei ist geplant, bisherige Gemeindeaufgaben neu dem Kanton zuzuweisen. Als Folge davon sollen die Gemeinden und Interessierte künftig in Umsetzung des AKV-Prinzips keine Beiträge mehr an die Kosten des Wasserbaus leisten.

7.4.2 Gemeindepersonal

Die Gemeinden sind von den in Kapitel 7.3.1 erwähnten Massnahmen ebenfalls und in gleichem Ausmass betroffen wie der Kanton, ausser sie haben im Personalbereich eigene Regelungen getroffen. Dies ist gemäss Personalrecht für das gemeindeeigene Verwaltungspersonal, nicht aber für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste möglich.

7.4.3 Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18)

Im Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) sollen die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden infolge neuer Zuordnungen, Entflechtungen und Normierungen der Aufgaben in einer Globalbilanz dargestellt werden.

Unser Rat hat am 1. Juli 2015 die Projektorganisation Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) eingesetzt. Diese besteht aus einer Projektsteuerung, einer Projektleitung und aus Teilprojekten, in denen sowohl Kantons- als auch Gemeindevertreterinnen und -vertreter mitarbeiten. Die Teilprojekte sind nach Departementen organisiert. Die Teilprojektleiterinnen und -leiter werden durch die Departemente gestellt. Gemäss Projektauftrag war zeitweise eine parallele Erarbeitung der Projekte KP17 und AFR18 vorgesehen. Die zeitliche Überlappung der beiden Projekte stellte das Projekt AFR18 jedoch vor unüberwindbare Probleme, sodass unser Rat Anfang Juli 2016 auf Antrag des VLG beschloss, das Projekt zu sistieren, bis die Auswirkungen des KP17 bekannt sind.

7.4.4 Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich und den Wirkungsbericht 2017

Im Wirkungsbericht 2017 werden wir die Auswirkungen des KP17 auf den kantonalen Finanzausgleich dokumentieren.

7.5 Wirtschaft

7.5.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Führt der Kanton Luzern eine Minimalsteuer für juristische Personen ein (Massnahme 26.01), ist nicht auszuschliessen, dass Unternehmen, deren ordentliche Steuer weniger als der Minimalbetrag beträgt, den Kanton verlassen. Aufgrund der geringen Belastung durch die Minimalsteuer ist aber höchstens in Einzelfällen damit zu rechnen. Einige inaktive Unternehmen könnten liquidiert werden. Ebenfalls werden die Unternehmen durch die Sonderabgabe für die Altlastensanierung (Massnahme 2.07) geringfügig belastet. Insgesamt dürften die volkswirtschaftlichen Konsequenzen aber kaum spürbar sein.

Die Beschränkung des Fahrkostenabzugs verringert (Massnahme 26.02) die indirekte Subventionierung der Pendlerströme durch Steuerabzüge. Dies wirkt sich positiv auf die Raumentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur und die Ökologie aus.

Die finanzielle Belastung von Inhaberinnen und Inhabern von Deponien und Materialentnahmestellen (Massnahme 28.01) erachten wir im heutigen Marktumfeld als vertretbar. Sollte sich die Marktsituation im Vergleich zu heute wesentlich verändern, werden wir die Höhe der Abgaben den neuen Verhältnissen anpassen.

7.5.2 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Konsolidierungsprogramm 2017

Dank den Massnahmen aus dem Konsolidierungsprogramm 2017 wird der Staat deutlich weniger ausgeben als bisher geplant. Zudem werden weniger Staatsbeiträge ausgeschüttet. Dies wird für einzelne Anspruchsgruppen spürbar sein. Die vorgesehene Steuerfusserhöhung (Massnahme 30.01) hat sehr geringe Auswirkungen auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Die Wirtschaft insgesamt dürfte von den Auswirkungen des KP17 nicht merklich betroffen sein.

8 Würdigung

Der Kanton Luzern ist das Opfer seines eigenen Erfolgs. Die wachsende Bevölkerungszahl, die alternde Gesellschaft, der technische Fortschritt und die steigenden Ansprüche führen zu einem anhaltenden Kostenwachstum im Kanton Luzern. Besonders im Gesundheits- und Sozialwesen ist das Wachstum sehr stark. Auch das Bildungswesen, der öffentliche Verkehr und die Sicherheit sind gute Beispiele dafür, dass mehr Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig auch mehr Leistungen und mehr Kosten bedeuten. Die Ausgaben steigen nicht in der Verwaltung oder wegen der Verwaltung. Die Ausgaben steigen wegen den Leistungen und den höheren Leistungsmengen. Wir können dieses Leistungswachstum nicht ungebremst finanzieren.

Bei den Einnahmen macht uns der nationale Finanzausgleich (NFA) einen dicken Strich durch die Rechnung. Vor dem Sommer 2016 betrug die Finanzierungslücke, die wir mit dem

KP17 schliessen müssen, rund 330 Millionen Franken. Diese Lücke haben wir mit Leistungs- und Ausgabenreduktionen, mit Effizienzsteigerungsmassnahmen und moderaten Mehreinnahmen gestopft. Anfang Sommer 2016 sind die NFA-Erträge noch einmal stark gesunken, um weitere rund 190 Millionen Franken. Die Finanzierungslücke bis 2019 beträgt somit über 520 Millionen Franken. Diese Finanzierungslücke können wir nicht mehr nur mit Leistungsreduktionen auffangen. Wegen des NFA-Ausfalls müssen wir deshalb den Steuerfuss ab 2017 von 1,6 auf 1,7 Einheiten erhöhen.

Mit dieser Steuerfuss-Erhöhung lösen wir das Finanzierungsproblem dann, wenn es anfällt, nämlich 2017 und 2018. 2019 und 2020 sollten wir den Steuerfuss wieder auf 1,65 Einheiten senken können, sofern die Risiken, welche im Kapitel 7.1.2 aufgeführt sind, nicht eintreten. Wenn wir diese Erhöhung nicht jetzt vornehmen, schieben wir das Problem auf die lange Bank. Wir müssten uns neu verschulden und wegen der Schuldenbremse in den Folgejahren umso höhere Gewinne machen, um diese Schulden zu kompensieren. Wir halten es für politisch und wirtschaftlich ausgeschlossen, solch hohe Gewinne zu budgetieren und dann auch zu realisieren.

Wir wollen das Problem jetzt lösen und nicht auf später verschieben. Wir appellieren eindringlich an den Kantonsrat, seine Verantwortung für den Kanton in der gleichen Art und Weise wahrzunehmen. Wir appellieren ebenso eindringlich an die Luzerner Bevölkerung, diese Steuererhöhung in einer allfälligen Abstimmung gutzuheissen. Der Schaden wäre sonst immens. Würde das Referendum gegen die Steuerfuss-Erhöhung ergriffen, hätten wir bis zur Volksabstimmung, welche etwa im Mai 2017 stattfinden würde, kein rechtskräftiges Budget und im schlimmsten Fall, bei einer Ablehnung der Steuererhöhung an der Urne, anschliessend einen finanzpolitischen Notstand. Das Sparpaket, das dann nötig würde, dürfte man als "Kahlschlag" bezeichnen. Wir müssten zusätzlich zum KP17 noch einmal über 160 Millionen Franken sparen. Wir halten das für unverantwortlich.

Die vorliegende Botschaft ist das Ergebnis eines langen, intensiven Prozesses, in den die wichtigen Interessengruppen und der Kantonsrat intensiv stark eingebunden waren. Wir sind bei den Anforderungen an die Effizienz und beim Abbau von Leistungen an die Grenzen gegangen. Es gibt keine Alternativen und keine Ersatzmassnahmen zu den vorgeschlagenen Massnahmen. Mit dem KP17 schaffen wir den Turnaround; aber nur, wenn Ihr Rat die von uns beantragten Massnahmen konsequent mitträgt. Wir sind uns bewusst, dass die im KP17 beantragten Massnahmen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger schmerzhaft sind. Wir sind aber überzeugt, dass die Massnahmen in der Gesamtheit ausgewogen und vertretbar sind. Das KP17 ist die richtige Strategie, um die Luzerner Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Ihnen mit dieser Botschaft vorgelegten Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Luzern, 6. September 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf 2.01: Zusammenführung der gemeindeeigenen Betreibungsämter an wenigen Standorten auf die Amtsdauer 2020-2024

Nr. 290

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 15 *Besoldung des Betreibungsbeamten*

Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde besoldet. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 2.04: Reduktion Kantonsbeiträge an Musikschulen

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 56 *Absatz 3*

³ Der Kanton leistet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 175 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag nach Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Entwurf 2.07: Altlastensanierung: Übertragung der Verantwortung vom Kanton an die
Gemeinen bzw. Abfallverbände**

Nr. 700

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den
Umweltschutz**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 32 *Absatz 1b*
wird aufgehoben.

§ 32a *(neu)*
 Ausfallkosten

¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Sanierungskosten (Ausfallkosten).

² Für die Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacher zu tragen haben, erheben die Gemeinden eine Sonderabgabe pro steuerpflichtige Person (natürliche und juristische Personen). Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den Ausfallkosten im ganzen Kanton. Die Erhebung der Sonderabgabe wird auf fünf Jahre befristet.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Entwurf 3.29: Ausserparlamentarische Kommissionen reduzieren

Nr. 897

Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat vollzieht das Gesetz. Er kann das zuständige Departement oder das zuständige Verwaltungsorgan mit dem Vollzug beauftragen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 22a *(neu)*

Überschussabgabe

¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die Gebäudeversicherung die Hälfte davon, höchstens jedoch 1,5 Millionen Franken, an die Staatskasse abzuliefern.

² Resultieren während mehrerer Jahre namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder die Leistungen anzupassen.

II.

Die Abgabe ist erstmals im Jahr 2017 bei einem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 zu leisten.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 6.02: Verrechnung des Aufwandes für Vorprüfungsberichte
bei Ortsplanungsverfahren an Gemeinden**

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 212 *Absatz 3a*

³ Der Regierungsrat regelt nach den Grundsätzen der Gebührenbemessung in den §§ 7-11 des Gebührengesetzes mit Verordnung unter anderem

- a. die Gebühren für Vorprüfungen, Vorabklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte in Bau- und Planungssachen,

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 776

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

²Die Abgabe beträgt höchstens 600 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe für die einzelnen Bewilligungsarten fest.

§ 13 *Absätze 1a - d, g und h*

¹Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

a.	Personenwagen		
	1.	bis 2 PS	Fr. 210.–
	2.	bis 3 PS	Fr. 226.–
	3.	bis 4 PS	Fr. 244.–
	4.	bis 5 PS	Fr. 282.–
	5.	bis 6 PS	Fr. 299.–
	6.	bis 7 PS	Fr. 315.–
	7.	bis 8 PS	Fr. 360.–
	8.	bis 9 PS	Fr. 377.–
	9.	bis 10 PS	Fr. 397.–
	10.	bis 11 PS	Fr. 425.–
	11.	bis 12 PS	Fr. 453.–
	12.	bis 13 PS	Fr. 482.–
	13.	bis 14 PS	Fr. 511.–
	14.	bis 15 PS	Fr. 539.–
	15.	bis 16 PS	Fr. 618.–
	16.	bis 17 PS	Fr. 658.–
	17.	bis 18 PS	Fr. 700.–
	18.	bis 19 PS	Fr. 740.–
	19.	bis 20 PS	Fr. 779.–
	20.	bis 21 PS	Fr. 820.–
	21.	bis 22 PS	Fr. 860.–
	22.	bis 23 PS	Fr. 902.–
	23.	bis 24 PS	Fr. 952.–
	24.	bis 25 PS	Fr. 1003.–
	25.	bis 26 PS	Fr. 1053.–
	26.	bis 27 PS	Fr. 1104.–
	27.	bis 28 PS	Fr. 1154.–
	28.	bis 29 PS	Fr. 1206.–
	29.	bis 30 PS	Fr. 1255.–

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 30. | bis 31 PS | Fr. 1306.– |
| 31. | bis 32 PS | Fr. 1358.– |
| 32. | bis 33 PS | Fr. 1408.– |
| 33. | für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer | Fr. 46.– |
| 34. | Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht; dagegen werden solche über 0,5 PS als volle PS berechnet. | |
| b. zweirädrige Motorräder | | |
| 1. | mit und ohne Sozius bis 1 PS | Fr. 61.– |
| 2. | für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer | Fr. 24.– |
| 3. | Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht, Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet. | |
| 4. | Für dreirädrige Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen wird ein Zuschlag von Fr. 61.– erhoben. | |
| c. Gesellschaftswagen und Kleinbusse | | |
| 1. | für jeden im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrgast–Sitzplatz | Fr. 36.– |
| d. Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmo-
torfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum | | |
| 1. | bis 1500 kg Gesamtgewicht | Fr. 286.– |
| 2. | bis 2000 kg Gesamtgewicht | Fr. 337.– |
| 3. | bis 2500 kg Gesamtgewicht | Fr. 388.– |
| 4. | bis 3000 kg Gesamtgewicht | Fr. 459.– |
| 5. | bis 3500 kg Gesamtgewicht | Fr. 541.– |
| 6. | bis 6000 kg Gesamtgewicht | Fr. 663.– |
| 7. | bis 8000 kg Gesamtgewicht | Fr. 816.– |
| 8. | bis 10'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 969.– |
| 9. | bis 12'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1122.– |
| 10. | bis 14'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1275.– |
| 11. | bis 16'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1428.– |
| 12. | bis 19'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1632.– |
| 13. | bis 22'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1836.– |
| 14. | bis 25'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2040.– |
| 15. | bis 28'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2244.– |
| 16. | bis 29'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2321.– |
| 17. | bis 30'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2397.– |
| 18. | bis 31'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2474.– |
| 19. | bis 32'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2550.– |
| 20. | bis 33'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2627.– |
| 21. | bis 34'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2703.– |
| 22. | bis 35'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2780.– |
| 23. | bis 36'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2856.– |
| 24. | bis 37'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2933.– |
| 25. | bis 38'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3009.– |
| 26. | bis 39'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3086.– |
| 27. | bis 40'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3162.– |
| g. Transportanhänger | | |
| 1. | bis 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 92.– |
| 2. | bis 1000 kg Gesamtgewicht | Fr. 122.– |
| 3. | bis 2500 kg Gesamtgewicht | Fr. 184.– |
| 4. | bis 5000 kg Gesamtgewicht | Fr. 245.– |
| 5. | bis 8000 kg Gesamtgewicht | Fr. 367.– |
| 6. | bis 12'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 490.– |
| 7. | bis 16'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 612.– |
| 8. | bis 20'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 734.– |
| 9. | bis 21'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 765.– |
| 10. | bis 22'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 796.– |
| 11. | bis 23'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 826.– |
| 12. | bis 24'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 857.– |
| 13. | bis 25'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 887.– |
| 14. | bis 26'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 918.– |
| 15. | bis 27'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 949.– |
| 16. | bis 28'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 979.– |
| 17. | bis 29'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1010.– |
| 18. | bis 30'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1040.– |
| 19. | bis 31'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1071.– |
| 20. | bis 32'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1102.– |
| 21. | bis 33'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1132.– |
| 22. | bis 34'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1163.– |

- h. Arbeitsmotorwagen sowie Traktoren, Motorkarren und Motoreinachsler, die gewerblich verwendet werden,
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. bis 1000 kg Gesamtgewicht | Fr. 67.– |
| 2. bis 2000 kg Gesamtgewicht | Fr. 135.– |
| 3. bis 4000 kg Gesamtgewicht | Fr. 269.– |
| 4. bis 8000 kg Gesamtgewicht | Fr. 404.– |
| 5. bis 16'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 539.– |
| 6. bis 32'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 673.– |
| 7. über 32'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 808.– |

§ 14 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge, welche um drei oder mehr Euro-Emissionskategorien schlechter eingestuft sind als die aktuell geltende, bis höchstens 30 Prozent erhöhen. Anpassungen erfolgen auf die nächste Steuerperiode.

§ 15 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹ Verkehrssteuern bis zum Höchstbetrag von 60 Franken werden vom Regierungsrat für folgende Fahrzeugarten festgelegt:

§ 16 *Fahrzeuge mit Händlerschildern*

¹ Für Fahrzeuge, die mit Händlerschildern gefahren werden, sind Kollektivsteuern zu entrichten. Sie betragen für

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a. Motorwagen | Fr. 612.– |
| b. Motorräder | Fr. 204.– |
| c. Kleinmotorräder | Fr. 102.– |
| d. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger | Fr. 255.– |

§ 17 *Absatz 2*

² Für jedes Wechselkontrollschild wird zusätzlich eine jährliche Verkehrssteuer bis zum Höchstbetrag von 600 Franken erhoben.

§ 18 *Absatz 1*

¹ Für Fahrzeuge mit Tagesschildern wird eine Pauschalsteuer von höchstens 102 Franken erhoben.

II.

Die höheren Verkehrssteuern und Abgaben werden im Jahr 2017 pro rata erhoben.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
 Der Präsident:
 Der Staatsschreiber:

**Entwurf 12.02: Erweiterung Einzelrichterkompetenz in Zivil-,
Vollstreckungs- und Verwaltungssachen**

Nr. 260

**Gesetz
über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 18a *Absätze 1a und 2a*

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Zivil- und in Vollstreckungssachen über

a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20'000 Franken beträgt,

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Verwaltungssachen über

a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20'000 Franken beträgt; die Berechnung des Streitwertes richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz),

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 12.03/12.04: Zusammenführung der vier Konkursämter
zu einem Amt an 1–2 zentralen Standorten**

Nr. 290

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Konkurskreis*

Der Kanton Luzern bildet einen Konkurskreis mit einem Konkursbeamten und einem oder mehreren Stellvertretern.

§ 12 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 16 *Absätze 2 und 3*

werden aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,.....

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Entwurf 18.04: Weiterverrechnung der Kosten bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Sozialpsychiatrie

Nr. 800a

Spitalgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 11. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6d *Absatz 2 (neu)*

² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Arten der sozialpsychiatrischen Leistungen, an denen sich die Gemeinden zu beteiligen haben, die Höhe der Beteiligung und die Aufteilung unter den Gemeinden. Er zieht die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung des Verordnungsrechts in geeigneter Weise bei.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 19.01: Förderung der Versorgungskette "präventiv-ambulant-stationär"

Nr. 894

Gesetz über soziale Einrichtungen

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1bis} Die Kommission kann auch soziale Einrichtungen anerkennen, die in den Bereichen gemäss Absatz 1a und b tätig sind und ihre Leistungen ambulant erbringen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 19.02: Bessere Planungsmöglichkeit bei den SEG-anerkannten Heimen

Nr. 894

Gesetz über soziale Einrichtungen

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 11 *Absatz 1*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit jeder anerkannten sozialen Einrichtung auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Leistungspauschalen festgelegt. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 20.03: Früherer Wechsel der Zuständigkeit bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

Nr. 892

Sozialhilfegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

§ 53 *Absatz 6*

⁶ Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als acht Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Der Kanton sorgt während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration.

§ 54 *Absatz 6*

⁶ Halten sich Flüchtlinge mehr als acht Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Der Kanton sorgt während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 21.01: Mittelverteilung für Strassen und öV

Nr. 755

Strassengesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 83 *Absätze 1b und d und 4*

¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

- b. zwei Drittel des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,
- d. zwei Drittel der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes,

⁴ 5 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

§ 83a *Absätze 1b und d, 2 und 3*

Die Unterabsätze 1b und 1d sowie Absatz 2 werden aufgehoben.

³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1e genannten Mittel.

II.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 26 *Absätze 1a und b*

¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

- a. ein Drittel des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997,
- b. ein Drittel der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994.

III.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absatz 1*

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu zwei Dritteln für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes und zu einem Drittel für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr zu verwenden.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 23.01: Objektschutzbeiträge Gebäudeversicherung Luzern

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 2*

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten, die Rückversicherungsprämien zu bezahlen und durch Präventionsbeiträge den Feuer- und Elementarschadenschutz zu fördern.

Zwischentitel vor § 43

8 Prävention

§ 43 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wer jährlich Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes zu entrichten hat, setzt deren Höhe fest und nennt den Empfänger der Beiträge.

² Die Präventionsbeiträge dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 43a *(neu)*

Feuer- und Elementarschadenschutz

¹ Als Feuerschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. der Brandschutz in Gebäuden;
- b. die Erstellung und der Ausbau angemessener Löschwassereinrichtungen;
- c. eine gute Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren;
- d. eine wirksame Alarmierung der Feuerwehren;
- e. andere Bestrebungen im Interesse der Schadenverhütung und -bekämpfung.

² Als Elementarschadenschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren (erweiterte Objektschutzmassnahmen);
- b. Objektschutzmassnahmen von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

Zwischentitel vor § 44 (neu)

9 Schlussbestimmungen

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 26.01: Minimalsteuer für juristische Personen

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 95 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72-95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72-95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 33 *Absätze 1a und 2*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken,

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 26.03: Abschaffung Eigenbetreuungsabzug und
Erhöhung Fremdbetreuungsabzug**

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 40 *Absatz 11 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die nachgewiesenen Kosten bis 6700 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 42 *Absätze 1b, c und 2*

Die Unterabsätze 1b und c werden aufgehoben.

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a und d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 26.05: Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden
Beteiligungen des Privatvermögens zu 70 Prozent**

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 27 *Absatz 3*

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 700

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Umweltschutz**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 44a (neu)

Abgabe für Deponien und Materialentnahmestellen

¹ Für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien entrichten die Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie dem Kanton eine Abgabe von maximal 1 Franken pro Tonne Material. Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial entrichten die Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie oder einer Materialentnahmestelle dem Kanton eine Abgabe von maximal 50 Rappen pro Tonne Material.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abgaben, in der Verordnung und berücksichtigt dabei die Marktgegebenheiten für das Ablagern von Abfällen sowie von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 29.19: Teilweise geänderte Kostentragung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Nr. 881

**Gesetz
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 wird wie folgt geändert:

§ 12 *Absatz 2*

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, tragen

- a. die Gemeinden 100 Prozent der Kosten für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente,
- b. der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent der Kosten für Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz b*

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

§ 21 *Absätze 1, 2, 3, 6 sowie 7 (neu)*

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 600'000 Franken,
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts (100%) nach § 28 Absätze 2 und 3,
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8.

⁶ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

⁷ Der Regierungsrat passt den Betrag nach Absatz 3a an den Landesindex der Konsumentenpreise an. § 61 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 24 *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

³ Die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

§ 24a *(neu)*

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,
- b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Absatz 1a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

§ 24b *(neu)*

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 24c *(neu)*

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 24d *(neu)*

Anteilmässige Besteuerung

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 31 *Unterabsätze 1 und m (neu)*

Steuerfrei sind

- l. der Sold der Milizfeuerwehreute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterиеähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

§ 33 *Absätze 1c und d*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, § 40 Absatz 1m bleibt vorbehalten.

Absatz 1d wird aufgehoben.

§ 34 *Absatz 2e (neu)*

² Dazu gehören insbesondere

- e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 35 *Absatz 1*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 40 *Absätze 1i und k sowie 1m und 3 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a-d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,
- k. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

§ 41 *Unterabsatz b*

wird aufgehoben.

§ 48a *(neu)*

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den §§ 24b Absatz 3 und 24c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 70 *Absatz 1l*

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- l. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung

ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben,

§ 73 *Absatz 1c sowie d (neu)*

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a-d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,
- d. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 76 *Absatz 1*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 87 *Absatz 2*

² Gewinne bis höchstens 20'000 Franken werden nicht besteuert.

§ 87a *(neu)*

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 93 *Absatz 3 (neu)*

³ Eigenkapital unter 100'000 Franken von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 102 *Absatz 2a*

² Steuerbar sind

- a. alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile,

§ 103 *Absatz 4*

⁴ Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern. Massgebend für die Staatssteuern sind die Steuereinheiten im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht.

§ 106 *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgängerinnen, Grenzgänger, Wochenaufhalterinnen, Wochenaufhalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 101–105.

§ 109 *Organe juristischer Personen*

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Einkünfte. Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

§ 111a (neu)

Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 24d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 20 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 112 *Begriffsbestimmung*

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 106-111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 114 *Absatz 1e (neu)*

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- e. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 146 *Absatz 2*

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen in der Steuerperiode.

§ 147 *Absatz 3*

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957–958 f. des Obligationenrechts.

§ 150 *Absatz 1d (neu)*

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

§ 161 *Absatz 2*

² Die Einwohnergemeinde oder die Dienststelle Steuern des Kantons kann gegen Veranlagungen bis spätestens 60 Tage nach Eröffnung an die steuerpflichtige Person bei der zuständigen Veranlagungsbehörde Einsprache erheben.

§ 164 *Absatz 2*

² Das Beschwerderecht steht auch der Einwohnergemeinde oder der Dienststelle Steuern des Kantons zu, wenn sie zuvor gestützt auf § 161 Absatz 2 Einsprache erhoben hat.

§ 181

wird aufgehoben.

§ 200 *Absatz 3 (neu)*

³ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, sind für den Erlass die Artikel 167–167e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sinngemäss anzuwenden.

§ 210 *Absätze 1 und 2*

¹ Die Strafverfolgung verjährt drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 223 *Absätze 2 und 3*

² Die Strafverfolgung wegen versuchter Steuerhinterziehung verjährt sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht wurde, die Steuern zu hinterziehen.

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 225 *Absatz 1*

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder einer anderen Person Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 226 *Absatz 1*

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder zu einer anderen Person Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 229 *Verjährung der Strafverfolgung*

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, seit der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 239 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 258b *(neu)*

Anpassung des Steuerstrafrechts an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB

Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

Zwischentitel vor § 259a

4.3.8 Besteuerung nach dem Aufwand

§ 259a (neu)

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 21 Absätze 1, 2 und 6 des bisherigen Rechts.

II.

Folgende Erlasse werden im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 1999 geändert:

a. Gesetz über die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

§ 2 Unterabsatz a

Die Erbschaftssteuern werden berechnet:

- a. von dem im Kanton befindlichen liegenden sowie dem gesamten fahrenden Vermögen des Erblassers, wenn derselbe im Kanton seinen Wohnsitz hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;

§ 11 Absatz 1e

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer sind befreit:

- e. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner sowie an den Lebenspartner, sofern dieser mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat.

§ 15 Absatz 1

¹ Die Erbschaftsteuer veranlagt die Gemeinde

- a. im Falle von § 2 Absatz 1a am letzten Wohnsitz des Erblassers oder am Ort, an dem der Erbgang im Kanton eröffnet wurde,
- b. im Falle von § 2 Absatz 1b am Ort der gelegenen Sache,
- c. im Falle von § 2 Absatz 1c am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers oder, wenn dieser im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Heimatort.

b. Das Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffern 2 und 3

Steuerfreie Handänderungen sind:

2. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern, zwischen Lebenspartnern, die während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben, sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie einschliesslich ihrer Partner (Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner),
3. der Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis),

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

- Anhang 1 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden
- Anhang 2 Bericht Prüfauftrag Konsolidierungsprogramm KP17:
Überprüfung der Struktur der Gymnasialbildung im Kanton Luzern

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

GNR	Gemeindename	Nummer Botschaft 2.02		2.04	5.04	5.05	6.02	
		Bezeichnung	Massnahme	Finanzausgleich: Verzicht auf Revision	Halbierung Kantonsbeiträge Musikschule	Unterrichts- Verpflichtung kant. Schulen	Unterrichts- Verpflichtung Gemeindeschulen	Gebühren Ortsplanung
	Total in Fr.	in Fr./Einw.						
	Total Kanton	-73'996'000	-186	-1'600'000	-1'350'000	-425'000	-1'500'000	-250'000
	Total Gemeinden	20'038'500	50	1'600'000	1'350'000	-425'000	-5'125'000	200'000
1001	Doppleschwand	13'544	18	-17'784	3'655	-484	-14'552	377
1002	Entlebuch	284'993	85	8'664	12'431	-1'453	-49'628	1'685
1010	Escholzmatt-Marbach	421'639	97	-6'546	16'776	-2'083	-66'480	2'191
1004	Flühli	290'327	154	16'739	5'801	-727	-22'735	953
1005	Hasle	118'399	68	-11'465	7'299	-1'550	-28'529	901
1007	Romoos	107'091	158	-1'214	2'609	-775	-9'996	336
1008	Schüpfheim	293'985	71	-2'260	15'871	-3'197	-62'190	2'084
1009	Werthenstein	132'759	65	-12'631	8'259	-1'599	-32'333	1'031
1021	Aesch	41'199	38	-	3'310	-872	-12'695	533
1022	Altwis	-2'825	-7	-11'015	2'167	-630	-8'316	208
1023	Ballwil	388'381	141	275'609	11'957	-2'858	-46'443	1'343
1024	Emmen	1'935'556	65	530'097	92'302	-30'763	-350'051	14'845
1025	Ermensee	23'540	26	-7'498	3'968	-581	-15'658	438
1026	Eschenbach	179'631	49	-3'250	13'531	-3'827	-52'017	1'822
1030	Hitzkirch	162'103	31	-15'678	21'229	-9'107	-78'334	2'569
1031	Hochdorf	526'602	54	64'825	32'755	-9'495	-125'397	4'765
1032	Hohenrain	121'985	48	-12'691	10'340	-2'471	-40'162	1'257
1033	Inwil	69'461	29	-21'064	9'779	-2'422	-37'862	1'231
1037	Rain	5'364	2	-59'625	11'612	-3'779	-44'188	1'284
1039	Römerswil	79'568	47	-6'689	6'976	-2'035	-26'760	846
1040	Rothenburg	620'355	85	358'329	29'574	-12'741	-109'606	3'673
1041	Schongau	29'560	29	-14'801	4'453	-1'744	-16'675	509
1051	Adligenswil	337'988	63	150'224	20'216	-7'460	-76'034	2'711
1052	Buchrain	225'934	37	-22'060	24'237	-5'910	-93'992	3'123
1053	Dierikon	51'240	36	6'083	5'208	-1'889	-19'550	730
1054	Ebikon	607'751	46	7'192	41'693	-12'402	-159'146	6'478
1055	Gisikon	42'201	35	-1'934	3'752	-1'356	-14'110	575
1056	Greppen	1'876	2	-20'933	4'658	-969	-17'250	524
1057	Honau	16'118	42	-74	1'164	-678	-4'158	193
1058	Horw	621'603	45	10'060	42'652	-18'797	-157'553	7'001
1059	Kriens	1'577'378	58	230'721	83'439	-29'358	-314'843	13'801
1061	Luzern	3'994'876	49	31'284	202'177	-81'968	-753'047	41'082
1062	Malters	322'083	46	-5'624	26'792	-6'734	-103'635	3'509
1063	Meggen	207'568	30	-95'865	20'366	-8'235	-75'813	3'434
1064	Meierskappel	40'333	30	-13'376	5'854	-339	-18'533	685
1065	Root	452'426	96	258'050	18'685	-4'796	-72'054	2'400
1066	Schwarzenberg	135'401	79	5'949	6'296	-1'599	-24'327	855
1067	Udligenswil	129'057	57	46'053	8'474	-2'568	-30'785	1'146
1068	Vitznau	72'831	55	-2'829	3'429	-678	-13'093	644
1069	Weggis	172'748	40	-26'105	11'310	-2'713	-41'401	2'207
1081	Beromünster	314'873	49	-24'254	26'490	-8'235	-100'804	3'160
1082	Büron	35'273	15	-20'570	10'016	-3'682	-37'597	1'159
1083	Buttisholz	38'070	12	-63'531	16'280	-3'440	-63'473	1'658
1084	Eich	53'150	32	-5'380	5'520	-2'616	-20'258	865
1085	Geuensee	61'929	22	-24'697	11'375	-4'699	-42'374	1'394
1086	Grosswangen	126'101	40	-19'430	12'841	-3'585	-49'407	1'573
1088	Hildisrieden	108'116	51	35'109	7'245	-3'585	-26'451	1'042
1089	Knutwil	10'501	5	-44'694	9'671	-2'422	-37'464	1'078
1091	Mauensee	64'547	49	5'356	4'410	-1'647	-16'277	644
1093	Neuenkirch	219'933	33	-60'374	27'407	-7'024	-106'024	3'286
1094	Nottwil	106'327	29	-18'849	14'469	-3'004	-56'528	1'762
1095	Oberkirch	153'641	36	-5'287	16'636	-4'166	-64'446	2'059
1097	Rickenbach	117'074	37	-9'223	12'862	-4'166	-47'372	1'576
1098	Ruswil	341'502	50	2'047	26'210	-7'896	-100'229	3'453
1099	Schenkon	86'632	32	-12'545	8'841	-3'100	-33'439	1'384
1100	Schlierbach	26'689	33	-13'504	3'774	-872	-14'685	401
1102	Sempach	322'807	78	275'427	17'736	-6'395	-66'790	2'114
1103	Sursee	348'272	37	7'316	27'957	-9'689	-105'758	4'759
1104	Triengen	199'228	44	-8'197	19'040	-4'990	-73'557	2'262
1107	Wolhusen	188'337	44	2'040	16'701	-4'941	-63'826	2'176
1121	Alberswil	41'337	63	706	2'253	-436	-8'846	326
1122	Altbüron	39'273	40	7'320	3'418	-824	-13'270	494
1123	Altshofen	106'165	68	32'318	6'146	-2'325	-23'089	800
1125	Dagmersellen	165'549	32	5'621	18'447	-4'941	-71'125	2'594
1126	Ebersecken	26'134	65	-4'557	1'833	-339	-7'210	203
1127	Egolzwil	60'515	43	11'698	3'978	-533	-15'835	693
1128	Ettiswil	92'412	35	-7'612	10'641	-3'585	-40'384	1'299
1129	Fischbach	28'859	40	-12'324	3'482	-1'599	-12'695	372
1130	Gettnau	40'630	36	-6'157	4'722	-1'114	-18'356	551
1131	Grossdietwil	36'159	44	-2'877	3'450	-1'356	-12'916	425
1132	Hergiswil	110'830	59	-17'116	7'968	-969	-31'758	947
1135	Luthern	101'764	79	-6'267	5'499	-1'889	-20'833	662
1136	Menznau	124'330	43	-23'861	12'248	-2'374	-48'080	1'479
1137	Nebikon	65'072	25	-235	10'113	-1'938	-39'720	1'276
1139	Pfaffnau	152'100	60	17'074	8'151	-2'228	-31'051	1'168
1140	Reiden	263'117	38	-10'585	25'358	-5'716	-97'752	3'493
1142	Roggliwil	30'412	46	321	2'318	-533	-9'023	328
1143	Schötz	120'726	29	-921	17'143	-5'280	-65'507	2'075
1145	Ufhusen	50'243	56	-4'351	3'590	-1'017	-13'800	444
1146	Wauwil	81'690	41	10'465	6'760	-1'356	-26'495	965
1147	Wikon	62'599	42	-3'047	5'509	-727	-18'666	745
1151	Willisau	366'908	48	13'275	26'501	-8'284	-101'025	3'864
1150	Zell	96'045	48	-2'516	7'935	-1'841	-30'874	1'013

Nummer Botschaft 6.04	15.01	18.02	18.04	18.05	19.01	19.03	
Bezeichnung Massnahme eBAGE+ Betriebskosten	Reduktion der Sekundar-Schulkreise	Sozialberatungs-zentren	Mitfinanzierung Sozialpsychiatrie	Rückerstattungen IPV	Versorgungskette	Leistungskatalog SEG	
GNR Gemeindegname							
Total Kanton	-200'000	-	-350'000	-750'000	-2'350'000	250'000	-500'000
Total Gemeinden	200'000	-212'500	350'000	750'000	-2'350'000	250'000	-500'000
1001 Doppleschwand	404	-	659	1'412	-4'425	471	-941
1002 Entlebuch	1'798	-	2'949	6'320	-19'801	2'107	-4'213
1010 Escholzmatt-Marbach	2'122	-8'500	3'834	8'216	-25'745	2'739	-5'478
1004 Flühl	1'313	-8'500	1'667	3'573	-11'196	1'191	-2'382
1005 Hasle	1'010	-8'500	1'577	3'379	-10'589	1'126	-2'253
1007 Romoos	404	-	588	1'260	-3'948	420	-840
1008 Schüpfheim	3'051	-8'500	3'646	7'814	-24'482	2'605	-5'209
1009 Werthenstein	1'051	-	1'805	3'868	-12'119	1'289	-2'579
1021 Aesch	909	-	932	1'998	-6'259	666	-1'332
1022 Altwis	344	-	364	779	-2'442	260	-520
1023 Ballwil	1'313	-	2'350	5'035	-15'776	1'678	-3'357
1024 Emmen	12'125	-	25'982	55'674	-174'444	18'559	-37'115
1025 Ermensee	525	-	767	1'644	-5'151	548	-1'096
1026 Eschenbach	1'596	-	3'188	6'831	-21'403	2'277	-4'554
1030 Hitzkirch	3'334	-	4'496	9'634	-30'188	3'211	-6'423
1031 Hochdorf	4'425	-	8'338	17'868	-55'986	5'956	-11'912
1032 Hohenrain	1'637	-	2'201	4'715	-14'775	1'572	-3'144
1033 Inwil	2'021	-	2'154	4'617	-14'466	1'539	-3'078
1037 Rain	1'515	-8'500	2'247	4'814	-15'085	1'605	-3'210
1039 Römerswil	1'010	-	1'480	3'172	-9'939	1'057	-2'115
1040 Rothenburg	3'354	-	6'427	13'772	-43'152	4'591	-9'181
1041 Schongau	808	-	891	1'908	-5'979	636	-1'272
1051 Adligenswil	1'899	-	4'744	10'167	-31'855	3'389	-6'778
1052 Buchrain	3'576	-	5'465	11'710	-36'691	3'903	-7'807
1053 Dierikon	586	-	1'277	2'737	-8'576	912	-1'825
1054 Ebikon	7'153	-	11'336	24'292	-76'115	8'098	-16'194
1055 Gisikon	606	-	1'006	2'155	-6'753	718	-1'437
1056 Greppen	667	-	917	1'965	-6'158	655	-1'310
1057 Honau	222	-	338	724	-2'269	241	-483
1058 Horw	6'527	-	12'253	26'254	-82'261	8'752	-17'501
1059 Kriens	10'851	-	24'152	51'753	-162'158	17'252	-34'501
1061 Luzern	36'958	-	71'896	154'060	-482'722	51'354	-102'706
1062 Malters	3'880	-	6'140	13'158	-41'229	4'386	-8'772
1063 Meggen	3'496	-8'500	6'009	12'877	-40'347	4'292	-8'585
1064 Meierskappel	909	-	1'198	2'568	-8'046	856	-1'712
1065 Root	3'051	-	4'201	9'001	-28'204	3'000	-6'001
1066 Schwarzenberg	869	-	1'495	3'204	-10'041	1'068	-2'136
1067 Udligenswil	1'010	-	2'006	4'299	-13'471	1'433	-2'866
1068 Vitznau	970	-	1'127	2'416	-7'569	805	-1'610
1069 Weggis	2'263	-8'500	3'863	8'277	-25'935	2'759	-5'518
1081 Beromünster	3'718	-	5'529	11'849	-37'126	3'950	-7'899
1082 Büron	990	-8'500	2'028	4'347	-13'620	1'449	-2'898
1083 Buttisholz	2'101	-	2'902	6'219	-19'486	2'073	-4'146
1084 Eich	1'091	-	1'514	3'244	-10'166	1'081	-2'163
1085 Geunsee	1'596	-	2'439	5'227	-16'377	1'742	-3'485
1086 Grosswangen	1'899	-8'500	2'753	5'900	-18'485	1'967	-3'933
1088 Hildisrieden	1'192	-8'500	1'823	3'906	-12'238	1'302	-2'604
1089 Knutwil	1'738	-	1'886	4'041	-12'661	1'347	-2'694
1091 Mauensee	748	-	1'127	2'416	-7'569	805	-1'610
1093 Neuenkirch	3'617	-	5'751	12'324	-38'614	4'108	-8'216
1094 Nottwil	1'819	-8'500	3'083	6'607	-20'701	2'202	-4'404
1095 Oberkirch	2'687	-8'500	3'603	7'720	-24'191	2'573	-5'147
1097 Rickenbach	1'596	-8'500	2'758	5'911	-18'521	1'970	-3'941
1098 Ruswil	3'556	-	6'042	12'947	-40'568	4'316	-8'631
1099 Schenkon	20	-	2'422	5'191	-16'264	1'730	-3'460
1100 Schlierbach	727	-	702	1'505	-4'717	502	-1'004
1102 Sempach	2'061	-8'500	3'700	7'928	-24'840	2'643	-5'285
1103 Sursee	3'799	-	8'329	17'847	-55'921	5'949	-11'898
1104 Triengen	2'405	-	3'958	8'481	-26'573	2'827	-5'654
1107 Wolhusen	1'879	-8'500	3'809	8'161	-25'572	2'720	-5'441
1121 Alberswil	364	-	570	1'222	-3'829	407	-815
1122 Altbüron	687	-	864	1'851	-5'800	617	-1'234
1123 Altishofen	1'132	-	1'401	3'001	-9'403	1'000	-2'001
1125 Dagmersellen	2'970	-8'500	4'539	9'727	-30'479	3'242	-6'485
1126 Ebersecken	182	-	356	762	-2'388	254	-508
1127 Egolzwil	828	-	1'213	2'600	-8'147	867	-1'733
1128 Ettiswil	1'414	-8'500	2'272	4'869	-15'258	1'623	-3'246
1129 Fischbach	344	-	650	1'393	-4'365	464	-929
1130 Gettnau	445	-	965	2'068	-6'479	689	-1'379
1131 Grossdietwil	485	-	743	1'593	-4'991	531	-1'062
1132 Hergiswil	990	-8'500	1'658	3'552	-11'131	1'184	-2'368
1135 Luthern	606	-8'500	1'159	2'484	-7'784	828	-1'656
1136 Menznau	1'596	-8'500	2'588	5'546	-17'378	1'849	-3'697
1137 Nebikon	1'334	-8'500	2'232	4'784	-14'990	1'595	-3'189
1139 Pfaffnau	1'475	-8'500	2'044	4'379	-13'721	1'460	-2'919
1140 Reiden	3'415	-	6'113	13'099	-41'044	4'366	-8'733
1142 Roggliswil	566	-	574	1'230	-3'853	410	-820
1143 Schötz	2'041	-8'500	3'632	7'783	-24'387	2'594	-5'189
1145 Ufhusen	566	-	777	1'665	-5'217	555	-1'110
1146 Wauwil	1'212	-8'500	1'689	3'619	-11'339	1'206	-2'413
1147 Wikon	869	-	1'304	2'794	-8'754	931	-1'863
1151 Willisau	4'526	-	6'761	14'489	-45'398	4'830	-9'659
1150 Zell	1'152	-8'500	1'773	3'799	-11'905	1'266	-2'533

Nummer Botschaft	19.04	19.05	19.06	20.03	21.01	21.02	21.03
Bezeichnung Massnahme	Kostenbeteiligung SEG	Elternbeiträge Internat	SEG-Gebäude Abschreibungs- dauer	WSH, Nothilfe, Asyl	Mittelverteilung Strasse und ÖV	Kostendeckung ÖV	Trolley-Fahrleitung
GNR Gemeindegemeinde							
Total Kanton	-1'000'000	-280'000	-500'000	-	-11'975'000	-750'000	-250'000
Total Gemeinden	1'000'000	-280'000	-500'000	2'350'000	11'975'000	-750'000	-250'000
1001 Doppleschwand	1'883	-527	-940	-	30'831	-978	-326
1002 Entlebuch	8'426	-2'359	-4'199	49'416	189'727	-4'793	-1'598
1010 Escholzmatt-Marbach	10'955	-3'067	-5'424	54'907	311'658	-7'061	-2'354
1004 Flühli	4'764	-1'334	-2'360	-	259'620	-3'355	-1'118
1005 Hasle	4'506	-1'262	-2'192	6'863	121'274	-2'661	-887
1007 Romoos	1'680	-470	-848	-	90'040	-791	-264
1008 Schüpfheim	10'418	-2'917	-5'209	78'241	170'495	-5'391	-1'797
1009 Werthenstein	5'157	-1'444	-2'563	56'279	77'991	-2'977	-992
1021 Aesch	2'663	-746	-1'364	-	35'547	-1'355	-452
1022 Altwis	1'039	-291	-522	-	15'203	-524	-175
1023 Ballwil	6'713	-1'880	-3'446	1'373	77'867	-3'494	-1'165
1024 Emmen	74'231	-20'784	-37'269	155'110	707'515	-63'810	-21'269
1025 Ermensee	2'192	-614	-1'118	2'745	31'096	-1'807	-602
1026 Eschenbach	9'108	-2'550	-4'587	-	108'274	-4'567	-1'522
1030 Hitzkirch	12'846	-3'597	-6'460	27'453	172'069	-9'290	-3'097
1031 Hochdorf	23'824	-6'671	-12'194	72'751	234'618	-13'695	-4'565
1032 Hohenrain	6'287	-1'760	-3'184	16'472	103'620	-3'644	-1'215
1033 Inwil	6'156	-1'724	-3'043	1'373	75'965	-3'118	-1'039
1037 Rain	6'419	-1'797	-3'186	-	76'542	-3'558	-1'186
1039 Römerswil	4'230	-1'184	-2'139	-	72'820	-2'663	-888
1040 Rothenburg	18'363	-5'142	-9'200	10'981	195'980	-16'027	-5'342
1041 Schongau	2'544	-712	-1'269	-	47'766	-1'355	-452
1051 Adligenswil	13'555	-3'796	-6'706	23'335	135'755	-10'768	-3'589
1052 Buchrain	15'613	-4'372	-7'689	45'298	149'853	-9'257	-3'086
1053 Dierikon	3'649	-1'022	-1'803	1'373	38'338	-2'321	-774
1054 Ebikon	32'389	-9'069	-16'433	52'161	310'309	-28'549	-9'516
1055 Gisikon	2'874	-805	-1'491	-	27'968	-1'614	-538
1056 Greppen	2'620	-734	-1'299	-	34'053	-1'293	-431
1057 Honau	966	-270	-476	-	11'169	-458	-153
1058 Horw	35'005	-9'801	-17'289	45'298	355'342	-30'021	-10'007
1059 Kriens	69'003	-19'321	-33'912	174'327	674'461	-50'812	-16'937
1061 Luzern	205'413	-57'515	-101'934	820'852	1'919'844	-216'488	-72'162
1062 Malters	17'544	-4'912	-8'762	19'217	214'841	-8'287	-2'762
1063 Meggen	17'169	-4'807	-8'593	23'335	182'130	-15'344	-5'115
1064 Meierskappel	3'424	-959	-1'695	5'491	49'255	-1'982	-661
1065 Root	12'002	-3'361	-5'916	43'925	125'140	-8'860	-2'953
1066 Schwarzenberg	4'273	-1'196	-2'137	-	117'152	-2'183	-728
1067 Udligenswil	5'732	-1'605	-2'856	-	63'961	-4'064	-1'355
1068 Vitznau	3'221	-902	-1'655	-	52'512	-2'861	-954
1069 Weggis	11'036	-3'090	-5'429	13'727	149'806	-6'855	-2'285
1081 Beromünster	15'798	-4'423	-8'081	41'180	226'748	-10'235	-3'412
1082 Büron	5'796	-1'623	-2'968	12'354	62'808	-3'191	-1'064
1083 Buttisholz	8'292	-2'322	-4'080	4'118	107'970	-4'972	-1'657
1084 Eich	4'326	-1'211	-2'112	-	57'330	-2'576	-859
1085 Geuensee	6'969	-1'951	-3'565	5'491	75'564	-3'866	-1'289
1086 Grosswangen	7'866	-2'203	-3'912	20'590	110'145	-4'276	-1'425
1088 Hildisrieden	5'208	-1'458	-2'681	-	60'888	-2'769	-923
1089 Knutwil	5'388	-1'509	-2'685	4'118	67'919	-3'303	-1'101
1091 Mauensee	3'221	-902	-1'663	-	43'389	-2'038	-679
1093 Neuenschwil	16'432	-4'601	-8'333	28'826	200'230	-11'923	-3'974
1094 Nottwil	8'809	-2'466	-4'530	21'963	108'849	-5'882	-1'961
1095 Oberkirch	10'294	-2'882	-5'412	6'863	114'411	-6'488	-2'163
1097 Rickenbach	7'881	-2'207	-4'005	30'199	94'545	-3'388	-1'129
1098 Ruswil	17'263	-4'834	-8'579	34'317	245'751	-10'782	-3'594
1099 Schenklen	6'921	-1'938	-3'444	2'745	77'613	-5'432	-1'811
1100 Schlierbach	2'007	-562	-1'027	-	32'402	-1'006	-335
1102 Sempach	10'570	-2'960	-5'215	1'373	118'338	-6'535	-2'178
1103 Sursee	23'796	-6'663	-11'899	38'435	225'846	-16'661	-5'554
1104 Triengen	11'308	-3'166	-5'656	30'199	145'833	-5'661	-1'887
1107 Wolhusen	10'882	-3'047	-5'416	50'789	126'383	-7'501	-2'500
1121 Alberswil	1'629	-456	-823	9'609	21'721	-1'168	-389
1122 Altbüron	2'468	-691	-1'236	-	35'700	-1'367	-456
1123 Altshofen	4'001	-1'120	-1'950	19'217	47'491	-2'094	-698
1125 Dagmersellen	12'970	-3'632	-6'563	1'373	164'326	-6'217	-2'072
1126 Ebersecken	1'016	-285	-503	-	26'289	-433	-144
1127 Egolzwil	3'467	-971	-1'781	8'236	39'516	-1'757	-586
1128 Ettiswil	6'493	-1'818	-3'322	9'609	83'533	-4'450	-1'483
1129 Fischbach	1'858	-520	-910	5'491	32'814	-1'125	-375
1130 Gettnau	2'757	-772	-1'429	-	36'893	-1'692	-564
1131 Grossdietwil	2'124	-595	-1'042	-	39'516	-1'182	-394
1132 Hergiswil	4'736	-1'326	-2'366	-	105'363	-2'333	-778
1135 Luthern	3'312	-927	-1'616	-	105'441	-1'448	-483
1136 Menznau	7'395	-2'071	-3'616	21'963	127'228	-3'865	-1'288
1137 Nebikon	6'379	-1'786	-3'216	-	64'759	-3'525	-1'175
1139 Pfaffnau	5'839	-1'635	-3'171	20'590	87'882	-3'427	-1'142
1140 Reiden	17'466	-4'890	-8'747	45'298	211'050	-9'795	-3'265
1142 Roggliswil	1'640	-459	-829	-	27'165	-1'120	-373
1143 Schötz	10'377	-2'906	-5'247	6'863	123'806	-4'823	-1'608
1145 Ufhusen	2'220	-622	-1'118	-	44'410	-903	-301
1146 Wauwil	4'825	-1'351	-2'480	2'745	49'278	-2'529	-843
1147 Wikon	3'725	-1'043	-1'852	-	50'057	-2'301	-767
1151 Willisau	19'318	-5'409	-9'625	46'671	256'021	-11'596	-3'865
1150 Zell	5'066	-1'418	-2'504	16'472	73'372	-3'434	-1'145

Nummer Botschaft	26.01	26.02	26.03	26.04	26.05	27.01	29.03
Bezeichnung Massnahme	Minimalsteuer JP	Pendlerabzug	Eigenbetreuungs- abzug	Ausgleichszins	Besteuerung Beteiligungen Privatvermögen	Steuerexperten	Transfers JSD <50'000
GNR Gemeindegemeinde							
Total Kanton	-750'000	-4'425'000	-5'175'000	-325'000	-5'250'000	-1'250'000	-69'000
Total Gemeinden	-750'000	-5'325'000	-6'150'000	-400'000	-6'225'000	-2'175'000	12'000
1001 Doppleschwand	-704	-10'512	-22'883	-444	-6'906	-2'413	23
1002 Entlebuch	-6'810	-46'678	-64'179	-2'539	-39'515	-13'807	101
1010 Escholzmatt-Marbach	-5'283	-58'552	-74'126	-2'755	-42'871	-14'979	130
1004 Flühli	-3'874	-36'232	-29'408	-1'300	-20'225	-7'067	57
1005 Hasle	-2'700	-32'247	-38'072	-1'092	-16'988	-5'936	53
1007 Romoos	-1'174	-5'729	-10'839	-302	-4'706	-1'644	20
1008 Schüpfheim	-4'931	-56'845	-75'444	-3'090	-48'085	-16'801	125
1009 Werthenstein	-2'113	-25'793	-45'568	-1'884	-29'318	-10'244	62
1021 Aesch	-2'466	-20'892	-16'380	-1'182	-18'396	-6'427	33
1022 Altwis	-470	-10'058	-13'595	-331	-5'154	-1'801	13
1023 Ballwil	-5'753	-34'474	-47'509	-2'103	-32'721	-11'433	83
1024 Emmen	-34'754	-325'631	-436'048	-25'474	-396'448	-138'518	893
1025 Ermensee	-587	-16'936	-19'702	-853	-13'269	-4'636	27
1026 Eschenbach	-5'049	-36'964	-55'345	-2'683	-41'755	-14'589	110
1030 Hitzkirch	-8'101	-111'926	-104'674	-5'173	-80'504	-28'128	155
1031 Hochdorf	-10'449	-120'145	-154'699	-8'286	-128'950	-45'055	293
1032 Hohenrain	-2'583	-33'814	-56'209	-2'247	-34'972	-12'219	76
1033 Inwil	-5'166	-35'133	-48'147	-2'258	-35'138	-12'277	73
1037 Rain	-3'992	-42'949	-58'511	-2'327	-36'208	-12'651	76
1039 Römerswil	-1'644	-24'694	-38'186	-1'228	-19'112	-6'678	51
1040 Rothenburg	-12'093	-92'755	-133'006	-7'083	-110'226	-38'513	221
1041 Schongau	-1'057	-22'548	-22'713	-867	-13'489	-4'713	30
1051 Adligenswil	-9'510	-64'845	-97'420	-5'954	-92'653	-32'373	161
1052 Buchrain	-6'692	-86'763	-112'786	-5'543	-86'268	-30'142	185
1053 Dierikon	-2'348	-16'856	-22'642	-1'991	-30'982	-10'825	43
1054 Ebikon	-19'137	-133'074	-175'201	-12'296	-191'360	-66'861	394
1055 Gisikon	-1'057	-19'163	-14'608	-1'192	-18'558	-6'484	36
1056 Greppen	-2'583	-28'071	-21'976	-1'022	-15'903	-5'557	31
1057 Honau	-470	-5'978	-6'213	-327	-5'092	-1'779	11
1058 Horw	-31'818	-138'890	-157'490	-15'758	-245'249	-85'690	414
1059 Kriens	-41'211	-262'398	-357'246	-26'650	-414'748	-144'912	813
1061 Luzern	-246'087	-809'139	-766'834	-104'282	-1'622'897	-567'036	2'445
1062 Malters	-9'510	-85'730	-124'448	-5'798	-90'225	-31'525	210
1063 Meggen	-24'773	-56'069	-44'895	-9'567	-148'880	-52'018	206
1064 Meierskappel	-2'231	-19'676	-31'009	-1'601	-24'908	-8'703	41
1065 Root	-12'093	-60'970	-84'661	-4'900	-76'258	-26'644	142
1066 Schwarzenberg	-2'583	-29'104	-32'901	-1'407	-21'903	-7'653	51
1067 Udligenswil	-4'109	-26'181	-41'445	-2'389	-37'180	-12'991	69
1068 Vitznau	-2'935	-22'767	-9'755	-1'270	-19'757	-6'903	40
1069 Weggis	-12'563	-62'493	-42'004	-5'822	-90'606	-31'657	130
1081 Beromünster	-7'631	-83'781	-123'810	-4'985	-77'583	-27'107	194
1082 Büron	-3'757	-55'205	-53'488	-1'979	-30'798	-10'761	71
1083 Buttisholz	-4'931	-47'462	-87'565	-2'814	-43'794	-15'301	98
1084 Eich	-5'283	-38'305	-21'828	-1'941	-30'210	-10'555	51
1085 Geuensee	-3'287	-52'318	-60'878	-2'463	-38'337	-13'395	86
1086 Grosswangen	-4'344	-39'814	-67'828	-2'614	-40'675	-14'212	94
1088 Hildisrieden	-3'757	-34'642	-34'474	-1'994	-31'033	-10'843	64
1089 Knutwil	-3'170	-45'674	-51'101	-2'100	-32'684	-11'420	64
1091 Mauensee	-1'526	-16'878	-21'962	-1'309	-20'375	-7'119	40
1093 Neuenkirch	-8'336	-86'785	-135'110	-5'657	-88'039	-30'761	200
1094 Nottwil	-5'753	-59'138	-77'526	-3'493	-54'361	-18'993	109
1095 Oberkirch	-5'988	-63'761	-68'876	-3'808	-59'267	-20'708	130
1097 Rickenbach	-4'696	-57'131	-63'938	-2'955	-45'981	-16'066	96
1098 Ruswil	-6'810	-88'572	-142'740	-5'902	-91'854	-32'094	206
1099 Schenkon	-5'988	-45'271	-31'406	-3'322	-51'704	-18'065	83
1100 Schlierbach	-939	-10'644	-19'143	-492	-7'662	-2'677	25
1102 Sempach	-8'453	-96'088	-97'654	-5'274	-82'071	-28'675	125
1103 Sursee	-27'122	-147'337	-127'473	-10'899	-169'614	-59'263	286
1104 Triengen	-6'692	-65'680	-73'134	-4'595	-71'509	-24'985	136
1107 Wolhusen	-6'340	-67'409	-88'855	-3'975	-61'862	-21'614	130
1121 Alberswil	-939	-11'120	-9'918	-456	-7'099	-2'480	20
1122 Altbüron	-2'113	-23'522	-19'964	-966	-15'033	-5'252	30
1123 Altishofen	-1'057	-27'492	-27'354	-1'556	-24'220	-8'462	47
1125 Dagmersellen	-6'692	-134'664	-90'349	-4'558	-70'928	-24'782	158
1126 Ebersecken	-352	-3'135	-10'591	-264	-4'101	-1'433	12
1127 Egolzwil	-2'231	-38'356	-19'185	-1'495	-23'271	-8'131	43
1128 Eттiswil	-1'996	-46'758	-53'659	-2'092	-32'553	-11'374	80
1129 Fischbach	-704	-14'255	-15'862	-441	-6'860	-2'397	22
1130 Gettnau	-1'761	-14'226	-24'520	-872	-13'573	-4'742	34
1131 Grossdietwil	-1'174	-17'859	-17'974	-681	-10'602	-3'704	25
1132 Hergiswil	-1'879	-21'823	-39'199	-988	-15'379	-5'373	57
1135 Luthern	-1'291	-24'123	-27'849	-704	-10'956	-3'828	39
1136 Menznau	-3'053	-43'176	-72'815	-2'279	-35'463	-12'391	87
1137 Nebikon	-2'700	-49'271	-45'433	-2'399	-37'331	-13'043	77
1139 Pfäfnau	-3'874	-44'436	-36'401	-1'985	-30'889	-10'792	76
1140 Reiden	-13'384	-155'431	-117'859	-6'231	-96'973	-33'882	210
1142 Roggliswil	-822	-15'889	-10'903	-529	-8'234	-2'877	20
1143 Schötz	-5'636	-89'026	-92'865	-3'281	-51'053	-17'838	126
1145 Ufhusen	-2'113	-10'409	-21'048	-547	-8'507	-2'972	27
1146 Wauwil	-2'700	-26'745	-33'113	-1'642	-25'550	-8'927	60
1147 Wikon	-2'113	-22'233	-27'318	-1'298	-20'197	-7'057	44
1151 Willisau	-10'332	-132'605	-141'224	-7'096	-110'428	-38'583	231
1150 Zell	-2'818	-26'877	-37'031	-1'799	-28'004	-9'784	60

Nummer Botschaft	29.04	29.08	29.11	29.18	29.19	29.20	29.24	29.27
Bezeichnung Massnahme	Gymnasien, Beiträge Musikschulen	Stabsleistungen GSD	Entschädigung Ausgleichskasse	Entschädigung Steuerverwaltung an Gemeinden	EL AHV	Transfer VVL	Arbeitszeit Sonderschulen Gemeinden	Zweckverband grosse Kulturbetriebe
GNR Gemeindegname								
Total Kanton	-210'000	-60'000	-232'000	-1725'000	-30'093'000	-7'000	-60'000	-585'000
Total Gemeinden	210'000	-60'000	-232'000	1725'000	30'093'000	-7'000	-60'000	-250'000
1001 Doppleschwand	239	-113	-436	2'950	56'600	-9	-113	-470
1002 Entlebuch	718	-504	-1'948	14'588	252'736	-45	-504	-2'100
1010 Escholzmatt-Marbach	1'029	-651	-2'517	18'517	326'466	-66	-651	-2'712
1004 Flüfli	359	-283	-1'095	6'948	142'027	-31	-283	-1'180
1005 Hasle	766	-263	-1'017	7'317	131'915	-25	-263	-1'096
1007 Romoos	383	-102	-393	2'904	51'015	-7	-102	-424
1008 Schüpfheim	1'580	-625	-2'417	17'238	313'486	-50	-625	-2'604
1009 Werthenstein	790	-308	-1'189	8'195	154'253	-28	-308	-1'281
1021 Aesch	431	-164	-633	4'544	82'107	-13	-164	-682
1022 Altwis	311	-63	-242	1'571	31'394	-5	-63	-261
1023 Ballwil	1'412	-413	-1'599	10'860	207'381	-33	-413	-1'723
1024 Emmen	15'199	-4'472	-17'293	127'792	2'243'078	-595	-4'472	-18'636
1025 Ermensee	287	-134	-519	3'458	67'316	-17	-134	-559
1026 Eschenbach	1'891	-550	-2'128	15'174	276'055	-43	-550	-2'293
1030 Hitzkirch	4'500	-775	-2'997	20'350	388'801	-87	-775	-3'230
1031 Hochdorf	4'692	-1'463	-5'658	39'892	733'908	-128	-1'463	-6'097
1032 Hohenrain	1'221	-382	-1'477	9'936	191'608	-34	-382	-1'592
1033 Inwil	1'197	-365	-1'412	9'828	183'156	-29	-365	-1'522
1037 Rain	1'867	-382	-1'478	10'244	191'759	-33	-382	-1'593
1039 Römerswil	1'005	-257	-993	6'732	128'745	-25	-257	-1'070
1040 Rothenburg	6'295	-1'104	-4'269	30'394	553'695	-150	-1'104	-4'600
1041 Schongau	862	-152	-589	3'967	76'372	-13	-152	-634
1051 Adligenswil	3'686	-805	-3'111	22'468	403'593	-100	-805	-3'353
1052 Buchrain	2'920	-923	-3'568	25'695	462'758	-86	-923	-3'844
1053 Dierikon	934	-216	-837	6'447	108'520	-22	-216	-902
1054 Ebikon	6'128	-1'972	-7'625	56'475	989'058	-266	-1'972	-8'217
1055 Gisikon	670	-179	-692	5'022	89'729	-15	-179	-745
1056 Greppen	479	-156	-603	4'190	78'183	-12	-156	-650
1057 Honau	335	-57	-221	1'533	28'677	-4	-57	-238
1058 Horw	9'288	-2'075	-8'022	61'451	1'040'526	-279	-2'075	-8'644
1059 Kriens	14'506	-4'069	-15'735	121'553	2'041'055	-473	-4'069	-16'956
1061 Luzern	40'501	-12'231	-47'298	391'562	6'135'013	-2'020	-12'231	-50'968
1062 Malters	3'327	-1'051	-4'066	30'301	527'357	-77	-1'051	-4'381
1063 Meggen	4'069	-1'031	-3'987	30'910	517'169	-143	-1'031	-4'296
1064 Meierskappel	168	-203	-787	5'345	102'030	-19	-203	-848
1065 Root	2'370	-710	-2'745	19'287	356'049	-83	-710	-2'958
1066 Schwarzenberg	790	-256	-991	7'294	128'594	-20	-256	-1'068
1067 Udligenswil	1'269	-343	-1'325	9'035	171'912	-38	-343	-1'428
1068 Vitznau	335	-199	-768	5'276	99'615	-27	-199	-828
1069 Weggis	1'340	-652	-2'519	18'840	326'768	-64	-652	-2'715
1081 Beromünster	4'069	-970	-3'750	25'002	486'379	-96	-970	-4'041
1082 Büren	1'819	-356	-1'377	9'112	178'628	-30	-356	-1'484
1083 Buttisholz	1'700	-490	-1'893	13'025	245'567	-46	-490	-2'040
1084 Eich	1'293	-253	-980	7'779	127'085	-24	-253	-1'056
1085 Geuensee	2'322	-428	-1'654	10'483	214'550	-36	-428	-1'782
1086 Grosswangen	1'771	-469	-1'815	12'640	235'454	-40	-469	-1'956
1088 Hildisrieden	1'771	-322	-1'244	8'426	161'346	-26	-322	-1'340
1089 Knutwil	1'197	-322	-1'246	8'426	161'573	-31	-322	-1'342
1091 Mauensee	814	-200	-771	5'084	100'068	-19	-200	-831
1093 Neuenkirch	3'471	-1'000	-3'867	26'650	501'547	-111	-1'000	-4'167
1094 Nottwil	1'484	-544	-2'102	14'111	272'659	-55	-544	-2'265
1095 Oberkirch	2'059	-649	-2'511	16'560	325'712	-61	-649	-2'706
1097 Rickenbach	2'059	-481	-1'858	12'655	241'039	-32	-481	-2'002
1098 Ruswil	3'902	-1'029	-3'981	28'668	516'339	-101	-1'029	-4'290
1099 Schenkon	1'532	-413	-1'598	12'231	207'305	-51	-413	-1'722
1100 Schlierbach	431	-123	-476	2'919	61'807	-9	-123	-513
1102 Sempach	3'160	-626	-2'420	17'022	313'863	-61	-626	-2'607
1103 Sursee	4'787	-1'428	-5'521	43'227	716'173	-156	-1'428	-5'950
1104 Triengen	2'466	-679	-2'625	18'686	340'427	-53	-679	-2'828
1107 Wolhusen	2'442	-650	-2'513	17'677	325'938	-70	-650	-2'708
1121 Alberswil	215	-99	-382	2'565	49'506	-11	-99	-411
1122 Altbrün	407	-148	-574	4'236	74'410	-13	-148	-618
1123 Altishofen	1'149	-234	-905	6'301	117'350	-20	-234	-975
1125 Dagmersellen	2'442	-788	-3'045	22'098	394'989	-58	-788	-3'281
1126 Ebersecken	168	-60	-233	1'648	30'262	-4	-60	-251
1127 Egolzwil	263	-214	-826	6'123	107'162	-16	-214	-890
1128 Ettiswil	1'771	-399	-1'541	11'030	199'910	-42	-399	-1'661
1129 Fischbach	790	-109	-422	2'858	54'788	-11	-109	-455
1130 Gettnau	551	-172	-663	4'298	86'031	-16	-172	-715
1131 Grossdietwil	670	-125	-483	3'559	62'712	-11	-125	-521
1132 Hergiswil	479	-284	-1'098	7'649	142'404	-22	-284	-1'183
1135 Luthern	934	-194	-750	5'638	97'276	-14	-194	-808
1136 Menznau	1'173	-434	-1'678	11'831	217'644	-36	-434	-1'808
1137 Nebikon	957	-386	-1'492	10'352	193'570	-33	-386	-1'608
1139 Pfaffnau	1'101	-381	-1'471	10'029	190'854	-32	-381	-1'586
1140 Reiden	2'825	-1'050	-4'059	28'884	526'451	-91	-1'050	-4'374
1142 Roggliswil	263	-99	-385	2'965	49'883	-10	-99	-414
1143 Schötz	2'609	-630	-2'435	16'283	315'825	-45	-630	-2'624
1145 Uffhusen	503	-134	-519	3'559	67'316	-8	-134	-559
1146 Wauwil	670	-298	-1'151	7'918	149'272	-24	-298	-1'240
1147 Wikon	359	-222	-859	6'285	111'463	-21	-222	-926
1151 Willisau	4'093	-1'155	-4'466	33'875	579'278	-108	-1'155	-4'812
1150 Zell	910	-300	-1'162	8'550	150'706	-32	-300	-1'252

**Bericht Prüfauftrag Konsolidierungsprogramm KP17:
Überprüfung der Struktur der Gymnasialbildung im Kanton Luzern**



**Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Gymnasialbildung**

BERICHT

Prüfauftrag Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17): Überprüfung der Struktur der Gymnasialbildung im Kanton Luzern

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	3
2 Fragestellungen	4
3 Aufhebung des Langzeitgymnasiums	4
3.1 Vorgeschichte	4
3.2 Das heutige Gymnasialangebot in den Kantonen der Deutsch-EDK (D-EDK)	5
3.3 Das heutige Gymnasialangebot im Kanton Luzern	6
3.4 Demografische Entwicklung in den Volksschulen und auf der gymnasialen Stufe	7
3.4.1 Rückblick 2004–2015: Sekundarstufe I	7
3.4.2 Ausblick Volksschulen 2014–2035	7
3.4.3 Ausblick 2014–2035: Gymnasien	9
3.4.4 Ausblick 2014–2035: Sekundarstufe I	9
3.4.5 Folgen auf den Schulraumbedarf	10
4 Aufhebung des Langzeitgymnasiums: Finanzielle Folgen	13
4.1 Kennzahlen	14
4.2 IST-Situation Sekundarschulen	14
4.3 Kostenmodellierung: Aufhebung des Langzeitgymnasiums	15
4.4 Raumaufwand	19
4.5 Fazit zu den finanziellen Auswirkungen	19
5 Pädagogische Auswirkungen	20
5.1 Effektivität der Sek.-Modelle	20
5.2 Weitere vermutete Auswirkungen	21
5.3 Anpassungen in der Sekundarschule	22
6 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	22
7 Literaturverzeichnis	24

1 Zusammenfassung

Der Kantonsrat äusserte sich in den letzten Jahren verschiedentlich über die Strukturen der Sekundarstufe I, das letzte Mal im Herbst 2014: Damals wurde eine Motion deutlich abgelehnt, welche die Erstellung eines Planungsberichts über die Schulstrukturen und Modelle auf der Sekundarstufe I und II verlangte. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms KP17 sollen infolge Abschaffung von parallel geführten Bildungsgängen Einsparungen für die öffentliche Hand resultieren. Ein Vergleich unter den Kantonen der Deutschschweiz zeigt, dass etwas mehr als die Hälfte der Kantone kein Langzeitgymnasium führt, allerdings im Gegenzug progymnasiale Wege auf der Sekundarstufe I anbietet.

Der Bericht im Anhang 2 zeigt auf, welche organisatorischen und finanziellen Auswirkungen die Aufhebung des Langzeitgymnasiums für den Kanton und die Gemeinden hätte. Zudem werden Aspekte zur Wirksamkeit der Langzeitgymnasien beschrieben.

Mit einer Aufhebung der Untergymnasien müssten die Gemeinden künftig 1500 bis 1800 Schülerinnen und Schüler mehr in den Gemeindeschulen unterrichten. Wenn man die demografische Entwicklung einbezieht, wären es sogar bis zu 2500 Schülerinnen und Schüler. Während in 14 Gemeinden (primär kleine und mittlere Gemeinden) die zusätzlichen Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten in die bestehenden Sekundarschulklassen integriert werden könnten, müssten 26 Schulkreise zusätzliche Klassen eröffnen. Insgesamt müssten je nach Szenario 67 bis 76 zusätzliche Klassen in den Gemeinden geführt werden (ohne demografische Entwicklung). Diese Verschiebung hätte zur Folge, dass mangels Schulraum in 12 Gemeinden Investitionen getätigt werden müssten. Namentlich Wachstumsgemeinden wie Emmen, Kriens, Sursee und Luzern wären mit einem erheblichen Raumbedarf konfrontiert. Zu beachten ist die demografische Entwicklung mit einer Wachstumsprognose auf der Sekundarstufe I, welche die Gemeinden zukünftig mit den eigenen Schulbauten bewältigen müssten.

Aufgabe des Kantons seinerseits wäre es, die gymnasialen Standorte aufgrund der reduzierten Schülerzahlen (es würden 63 Klassen wegfallen) zu reorganisieren: Die Kantonsschule Musegg und ein bis zwei Gymnasien auf dem Land (Kantonsschule Beromünster und evtl. Seetal) dürften geschlossen werden. Der Kanton müsste für die frei werdenden Gebäude eine andere Nutzung finden beziehungsweise die Schulbauten veräussern. Aufgrund der Aufhebung des Langzeitgymnasiums müssten beim Kanton zudem 115 Vollzeitstellen abgebaut werden.

Diese Neuordnung der Sekundarstufe I hätte grössere Kostenverschiebungen zur Folge. Dem Kanton würden je nach Szenario Mehrkosten von 6,7 bis 10,7 Millionen Franken jährlich entstehen. Hinzu kämen noch einmalige Kosten für die Bezahlung eines Sozialplans im Umfang von 3,5 bis 5,5 Millionen Franken. Die Gemeinden ihrerseits würden um 8,2 bis 10,3 Millionen Franken jährlich entlastet. Nutzniesser wären primär kleine und mittlere Gemeinden. Grosse Gemeinden würden eher belastet. In der Gesamtbetrachtung entstünden der öffentlichen Hand je nach Szenario Mehrkosten von 0,4 Millionen Franken jährlich oder im besten Fall eine Einsparung von bis zu 1,5 Millionen Franken. In Anbetracht der Dimension des Vorhabens und der grossen Unsicherheiten bezüglich mehrerer Faktoren (z.B. der zukünftigen Ausgestaltung der Sekundarschul-Niveaus) wäre die Einsparung für die öffentliche Hand, falls eine solche überhaupt erzielt würde, nicht sehr gross.

Die derzeitige dezentrale Gymnasialstruktur im Kanton Luzern ermöglicht es, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern ein regionales Gymnasialangebot nutzen können. Durch die Aufhebung von gymnasialen Standorten wäre dies nur noch bedingt möglich. Die nationale Studie EVAMAR II aus dem Jahr 2008 zur Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden zeigt auf, dass Langzeitgymnasiasten nach Abschluss der Matura bessere Leistungen in Mathematik, Deutsch, Biologie und bei den überfachlichen Kompetenzen erzielen als die Maturandinnen und Maturanden aus den Kurzzeitgymnasien. Im Kontext der derzeitigen

nationalen Bestrebungen, die Qualität der gymnasialen Matura zu sichern, ist der Verzicht auf das Langzeitgymnasium kritisch zu betrachten.

2 Fragestellungen

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) und der Aufgaben und Finanzreform 2018 (AFR18) die Dienststelle Gymnasialbildung beauftragt, die Strukturen der Gymnasialbildung im Kanton Luzern zu überprüfen. Dabei sollten folgende drei Bereiche unter primär (aber nicht ausschliesslich) finanziellen Gesichtspunkten analysiert werden:

1. Abschaffung des Langzeitgymnasiums – organisatorische und finanzielle Folgen
2. Optimierung im Wahlangebot (Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer)
3. Optimierung in der Führungsstruktur

Im folgenden Bericht wird die erste Fragestellung bearbeitet, weil die Thematik von grosser Tragweite ist und entsprechend umfassend beleuchtet werden soll. Die Optimierung des Wahlangebotes wurde – und wird weiterhin – im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans beziehungsweise der Budgets durch die Dienststelle Gymnasialbildung umgesetzt. Eine entsprechende Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates ist vorgesehen.

Die Optimierung der Führungsstruktur wird im Rahmen des Projekts Organisationsentwicklung zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet und deren Ergebnisse in das besagte Projekt integriert.

3 Aufhebung des Langzeitgymnasiums

3.1 Vorgeschichte

Kanton Luzern: Die Abschaffung des Langzeitgymnasiums ist im Kanton Luzern bereits 1998 und 2004 thematisiert worden. 2004 hat die Regierung die Abschaffung prüfen lassen. Eine entsprechende Studie kam zum Schluss, dass eine Abschaffung des Langzeitgymnasiums sowohl aus pädagogischen wie auch aus finanziellen Gründen wenig Sinn machen würde. Daran hält die Regierung auch heute noch fest. Bildungsdirektor Reto Wyss sagte in einem Interview in der Neuen Luzerner Zeitung: «Der Kanton Luzern hat viel getan, sich als Wohn- und Arbeitsort zu positionieren. Dazu gehört auch als Standortvorteil das Langzeitgymnasium.» (Zitat aus der Neuen Luzerner Zeitung vom 7.12.2012).

Im Herbst 2014 hat der Kantonsrat mit einer Mehrheit von 70 Prozent eine Motion abgelehnt, welche die Erstellung eines Planungsberichts über die Schulstrukturen und Modelle auf der Sekundarstufe I und der Sekundarschule II verlangte. FDP, GLP, Grüne, SP/Juso und eine klare Mehrheit der CVP-Fraktion lehnten die Motion ab und bestätigten somit die bestehende Organisationsform auf der Sekundarstufe I.

Städteinitiative Bildung Volksschule: Die Bildungsdirektoren der 23 grössten Schweizer Städte adressierten im Februar 2008 einen Forderungskatalog an die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Darin propagiert diese bildungspolitische Lobby mit der «Städteinitiative Bildung Volksschule» die Aufhebung der Langzeitgymnasien. Das Begehren zeitigte in der Folge keinerlei Wirkung.

Kanton Zürich: Im Frühjahr 2002 wurde eine breite Vernehmlassung zur Frage zur Aufhebung des Langzeitgymnasiums durchgeführt. Eine klare Mehrheit der Gemeinden (90 %) sprach sich für eine Beibehaltung der Langzeitgymnasien aus. Anfang 2016 wurde die Diskussion neu entflammt, lanciert von den Grünen, die eine Motion zur Abschaffung des Langzeitgymnasiums ankündigten. Die Motion ist weiterhin ausstehend. Die eben kürzlich von der Zürcher Regierung vorgelegten Massnahmen zur Leistungsüberprüfung 2017 zeigen auf, dass der Kanton Zürich weiterhin an den Langzeitgymnasien festhält.

Kanton Zug: Die Abschaffung des Langzeitgymnasiums war verschiedentlich Thema der politischen Diskussion im Kanton Zug, zuletzt 2011 mit der Motion Walker/Lehner. Die Motion

zielte unter anderem darauf ab, den Übertritt an die Kantonsschule Zug und die Kantonsschule Menzingen neu zu regeln, wonach der Übertritt erst nach mindestens zwei Schuljahren an den gemeindlichen Sekundarstufen I erfolgen sollte. Faktisch wurde damit die Abschaffung des Langzeitgymnasiums eingefordert. Diesen Weg verfolgte der Kantonsrat nicht weiter.

Kanton Nidwalden: Im Frühjahr 2015 wurde ein Bericht zu einer Vernehmlassung vorgelegt, der die Abschaffung des Untergymnasiums am Kollegium St. Fidelis Stans thematisiert. Die Anhörung bei den Parteien und Schulbehörden hat gezeigt, dass man am bestehenden Modell des Langzeitgymnasiums festhalten will. Das Vorhaben wurde sistiert und die alte Organisationsform bestätigt (vgl. http://www.nw.ch/dl.php/de/54f9786dc36f6/KZG_Bericht_150302.pdf).

3.2 Das heutige Gymnasialangebot in den Kantonen der Deutsch-EDK (D-EDK)

Folgende Übersicht zeigt das schulische Angebot auf der Sekundarstufe I in den Kantonen der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz D-EDK. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone führen kein Langzeitgymnasium (LZG). Alle Kantone der Zentralschweiz führen ein Langzeitgymnasium:

Kanton	AG	AI	AR	BE	BL	BS
	Kein LZG Bezirksschule (progymn. Sek. I)	LZG	kein LZG	kein LZG	kein LZG progymn. Sek I	kein LZG progymn. Sek I
Kanton	GR	GL	FR	LU	NW	OW
	LZG	LZG	kein LZG	LZG	LZG	LZG
Kanton	SO	SG*	SH	SZ*	TG	VS
	kein LZG progymn. Sek I	tw. LZG (Stadt St. Gallen) ansonsten kein LZG	kein LZG	tw. LZG (private Mittelschulen) ansonsten kein LZG	kein LZG	Sonder--Status, weil 5 Jahre Gym.
Kanton	ZG	ZH	Fürstentum Liechtenstein	Summe:		
	LZG	LZG	LZG	<ul style="list-style-type: none"> mit LZG: 9 Kantone bzw. Liechtenstein ohne LZG: 10 Kantone *hybrides Modell: 2 Sonderlösung Wallis 		

Tabelle 1: Strukturen der Sekundarstufe I in der Deutschschweiz

Langzeitgymnasien und die generelle Struktur der Sekundarstufen I und II der Schweizer Kantone bilden auch innerhalb des europäischen Kontextes keine Ausnahmeerscheinung (OELKERS 2008, Seite 31): Belgien, Deutschland, Irland, Liechtenstein (siehe oben), Luxemburg und Österreich haben ein vergleichbares System. Andere Länder Europas setzen indes auf Leistungsniveaus ohne dauerhafte Trennung der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler. Zu den in der Literatur jeweils beschriebenen Vor- und Nachteilen wird in Kapitel 6 summarisch eingegangen.

3.3 Das heutige Gymnasialangebot im Kanton Luzern

Der Kanton Luzern führt heute an acht Schulen insgesamt sechs Langzeitgymnasien und sechs Kurzzeitgymnasien. Darüber hinaus besteht eine Leistungsvereinbarung mit der privaten Stiftung St. Klemens Ebikon. Zusätzlich finanziert der Kanton Luzern für Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Meierskappel, Udligenswil, Weggis, Greppen und Vitznau teilweise den Schulbesuch des privaten Gymnasiums Immensee (SZ) (Regionales Schulabkommen Zentralschweiz). Folgende Übersicht (Tabelle 2) zeigt die derzeitige Auslastung pro Standort:

Anzahl Klassen Gymnasien Kanton Luzern: Schuljahr 2015/2016		
exkl. Schüler, die ein ausserkantonales Angebot besuchen		
ohne Fach- und Wirtschaftsmittelschulen		
LZG: Langzeitgymnasium KZG: Kurzzeitgymnasium UG: Untergymnasium		
Standort	Anzahl LZG-Klassen (davon UG)	Anzahl KZG-Klassen
Beromünster (nur LZG)	17 (5)	-
Alpenquai (nur LZG + Talente KZG)	74 (24)	5
Reussbühl (ohne Maturitätsschule für Erwachsene MSE)	31 (11)	5
Schüpfheim (nur KZG)	-	10
Sursee	30 (9)	7
Willisau	27 (8)	0
Seetal	18 (6)	4
Musegg (nur KZG)	-	24
St. Klemens (nur KZG)*	-	8
Total pro Typ	197 (davon 63 UG)	63
Total Klassen Gymnasium	260	

Tabelle 2: Anzahl Gymnasialklassen Kanton Luzern Schuljahr 2015/2016

Die derzeitige Struktur mit Untergymnasien ermöglicht es, das Gymnasialangebot im Kanton Luzern *dezentral* auf acht Standorte zu verteilen. Würde sich der Kanton Luzern auf das Kurzzeitgymnasium beschränken, wären die Standorte in der Peripherie weniger ausgelastet, was sich auf die Wirtschaftlichkeit der Standorte auswirken würde (siehe Kapitel 5). Die derzeitige Gymnasialstruktur ist Teil des politischen Willens, der einen Ausgleich zwischen Stadt und Land anstrebt: Auch Kinder aus ländlichen Regionen haben so die Möglichkeit, in ihrer Nähe bei entsprechender schulischer Eignung ein Langzeitgymnasium zu besuchen. Dass diese dezentrale Struktur bezüglich Effizienz gewisse Nachteile mit sich führt, zeigte der Bericht des BAK Basel zu den Kosten der kantonalen Leistungen im interkantonalen Vergleich. Der Bereich "allgemeinbildende Schulen" weist im BAK-Bericht hohe Strukturkosten im interkantonalen Vergleich auf, obwohl der Kanton Luzern in der Gymnasialbildung tiefe Lohnkosten hat. Entsprechend waren die Fallkosten des Bericht von BAK Basel unauffällig, während die Strukturkosten überdurchschnittlich ausfielen. Der Grund dafür sind die eher kleinen dezentralen Strukturen. Die Peer-Gruppe, die dem BAK-Bericht zugrunde liegt, setzt sich aus den Kantonen Aargau, Baselland, Bern, St. Gallen und Solothurn zusammen.

3.4 Demografische Entwicklung in den Volksschulen und auf der gymnasialen Stufe

3.4.1 Rückblick 2004–2015: Sekundarstufe I

Der Schülerbestand auf der Sekundarstufe I erreichte im Kanton Luzern zwischen 2006 und 2009 einen Höchststand mit etwas über 14'600 Lernenden. Danach nahmen die Schülerzahlen kontinuierlich ab und betragen heute knapp 12'000 Schülerinnen und Schüler.

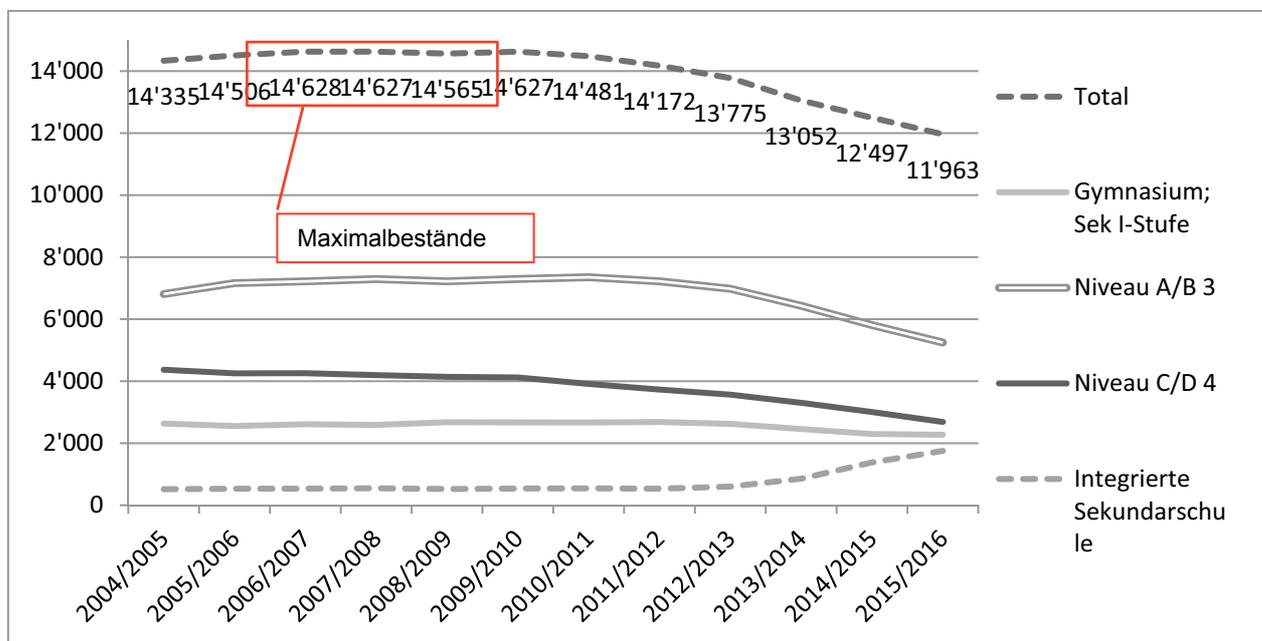


Abb. 1: Lernende in Sekundarstufe I des Kantons Luzern: die letzten Jahre

3.4.2 Ausblick Volksschulen 2014–2035

Eine Auflösung des Untergymnasiums muss auch im Lichte der künftigen demografischen Entwicklung analysiert werden. Insbesondere in der Modellierung der Kosten (Kap. 5) sind Investitionskosten mit den entsprechenden kalkulatorischen Kapitalzinsen und Abschreibungen an den Schulraum gekoppelt. Lustat hat in Hinblick auf den Bildungsbericht 2016 Szenarien über die Entwicklung der Lernendenbestände in den Volksschulen und in den Gymnasien entwickelt. Als Basis für das Modell von Lustat fungierte das alte Bevölkerungsszenario des Bundesamtes für Statistik¹. Lustat geht in der Bildung von zwei Szenarien aus: Die Variante "Trend" ist eine Fortschreibung der in der Vergangenheit beobachteten Entwicklung der Lernendenzahlen unter Berücksichtigung von bereits realen, strukturellen Veränderungen des Bildungsangebots. Die Variante "Expansion" zieht statistisch erhärtete Annahmen und inhaltlich relevante Hypothesen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung mit ein. Die beiden Szenarien unterscheiden sich durch einen höheren Bestand von 1200 Schülerinnen und Schülern über alle Bildungsstufen.

Die Bildungsszenarien von Lustat zeigen ungeachtet der Schulstufe und des gewählten Szenarios, dass im Jahr 2030 über 7000 mehr Lernende die Luzerner Schulen besuchen als heute (siehe Tabelle 3). Beim Szenario "Expansion" sind es sogar über 8000 Lernende mehr. Der entsprechende Raumbedarf muss somit in den Gemeinden oder beim Kanton bereitgestellt werden. Die Frage des erhöhten Schulraumbedarfs stellt sich ungeachtet der Frage des Untergymnasiums. Eine Konzentration der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I bei den Gemeinden hätte jedoch zur Folge, dass der Raumbedarf einseitig verlagert und die derzeit beim Kanton verfügbaren Schulbauten in der Gymnasialbildung nicht oder nicht optimal genutzt würden.

¹ Zur Erinnerung: Das Bundesamt für Statistik (BfS) hat seine Bevölkerungsszenarien im Mai 2016 ziemlich stark nach oben korrigiert.

Bildungsszenarien: Lernende nach Schulstufen 2015 bis 2035

Kanton Luzern

Absolut

Jahr	Total	Nach Schulstufen			
		Kindergartenstufe ¹	Primarstufe ²	Sekundarschule	Gymnasium ³
2015	44'399	6'039	23'599	9'568	5'193
2020	46'496	+ 7875	25'266	9'583	4'729
2025	50'335	7'113	27'887	10'209	5'126
2030	52'275	6'890	28'220	11'500	5'664
2035	51'092	6'503	27'142	11'537	5'911

Lustat Statistik Luzern
Datenquelle: Lustat - Bildungsszenarien, Stand Februar 2016

¹Inkl. Basisstufe Vorschule

²Inkl. Basisstufe Primar

³Gymnasium: Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

Tabelle 3: Lernende nach Schulstufen 2015 bis 2035 (Szenario Trend)

Das Wachstum fällt regional unterschiedlich aus. Mit grossen nominellen wie auch prozentualen Zunahmen ist besonders in der Luzerner Agglomeration und im Wiggertal zu rechnen. Der entsprechende Siedlungsdruck wird vor allem die Gemeinden in und um Luzern sowie in der Region Sursee herausfordern.

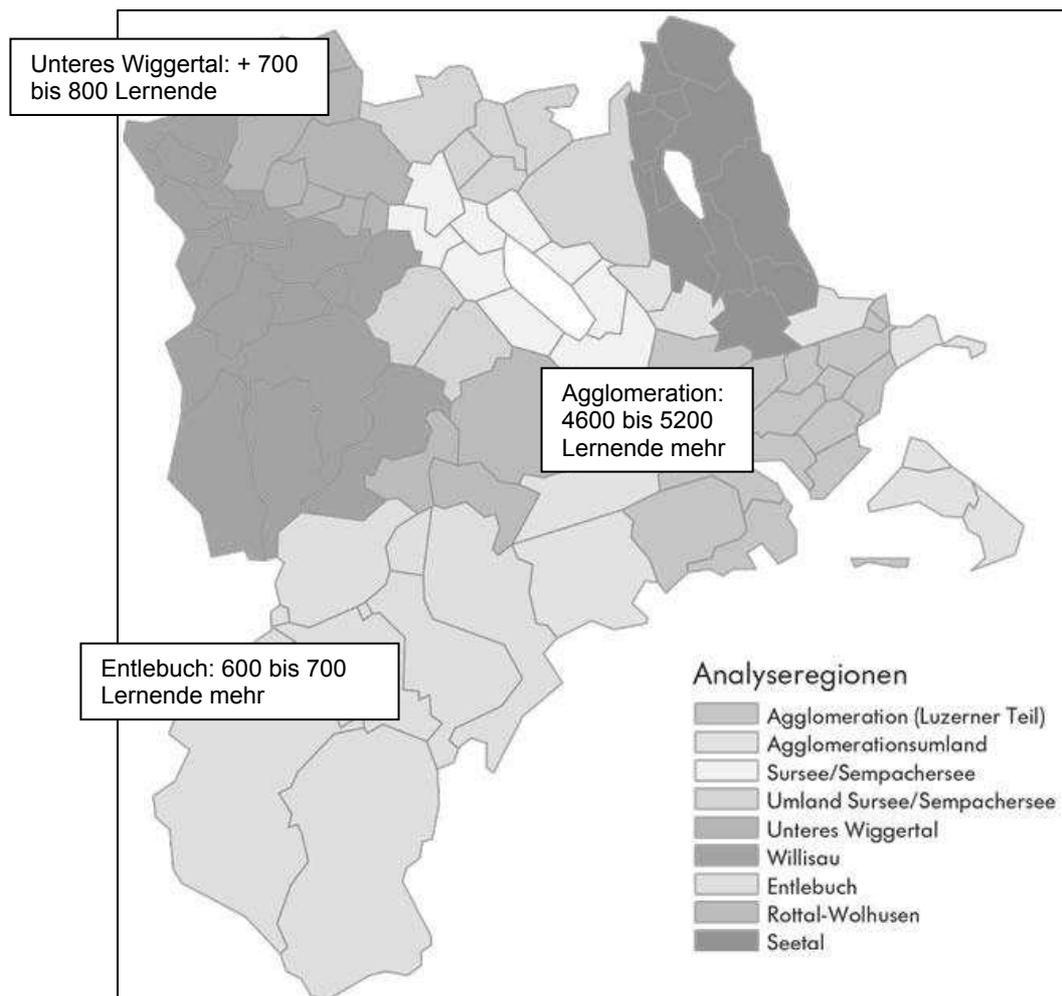


Tabelle 4: Acht Analyseregionen von Lustat. Eingezeichnet sind die Regionen mit dem stärksten Wachstum

3.4.3 Ausblick 2014–2035: Gymnasien

Lustat hat auch für die Gymnasien – notabene bei unveränderter Struktur – die beiden Szenarien gerechnet. Im Jahr 2013 besuchten somit 5500 Lernende des Kantons Luzern eine gymnasiale Maturitätsschule (siehe Abb. 2).

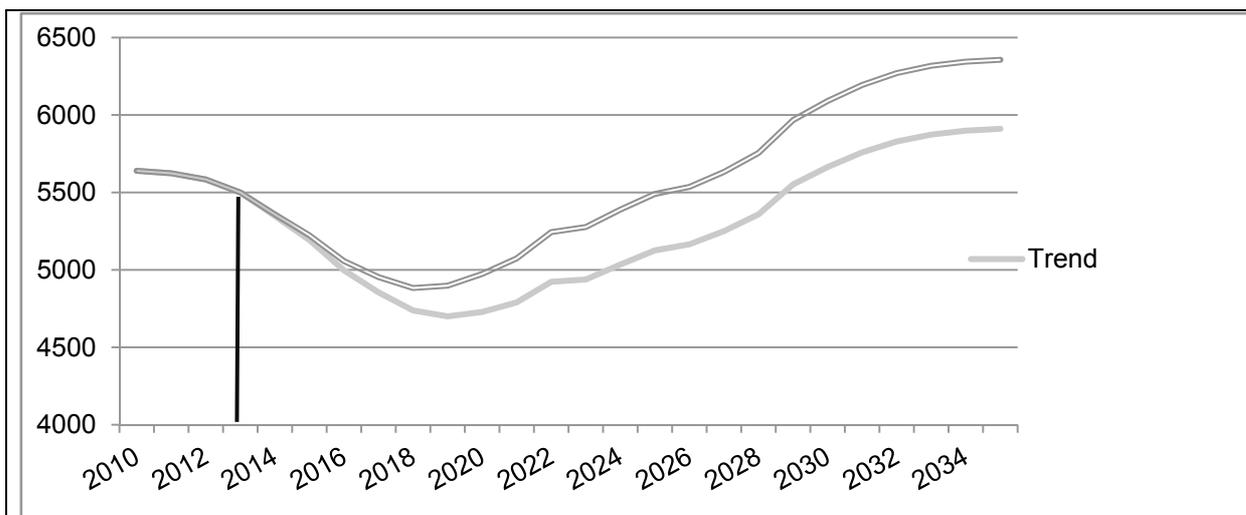


Abbildung 2: Lernendenbestände an gymnasialen Maturitätsschulen des Kantons Luzern (Lustat 2016)

Derzeit besuchen gemäss Jahresbericht des Kantons 5064 Lernende ein kantonales Gymnasium (exkl. St. Klemens). Die Schulen führten insgesamt rund 252 Gymnasialklassen. Gemäss den Prognosen des Bildungs- und Kulturdepartementes (zu finden im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019) werden die Bestände bis 2017 auf rund 4900 Lernende sinken, um dann wieder langsam zu steigen (4940 für 2018, 5020 für 2019). Etwas defensiver zeigen sich für diese Zeitspanne die Prognosen von Lustat, laut deren der Tiefstbestand um 2018 mit zwischen 4700 und 4900 Lernenden erreicht wird. In der Folge werden die Lernendenbestände in den Gymnasien leicht zunehmen und um 2026 den Bestand von 2013 erreicht haben.

Lustat prognostiziert, dass in den Jahren 2028 (Expansion) oder 2031 (Trend) die Maximalbestände des Jahres 2008 erreicht sein werden (über 5700 Lernende). Die Entwicklung zeigt, dass der Kanton bei unveränderter Struktur in den nächsten Jahren in der Lage sein sollte, den Raumbedarf in der gymnasialen Bildung weitestgehend abzudecken. Einzig in der Region Sursee könnte sich ein erhöhter Kapazitätsbedarf bereits ab 2023 zeigen (siehe Kap. 4.4.5).

3.4.4 Ausblick 2014–2035: Sekundarstufe I

Eine analoge Entwicklung durchlaufen die Schülerbestände auf der Sekundarstufe I (inkl. Gymnasiastinnen und Gymnasiasten en in der obligatorischen Schulzeit): Diese sinken bis 2019, um dann wieder kontinuierlich zu steigen (Abb. 3). Um die Jahre 2030/2031 prognostiziert Lustat den in den Jahren 2006 bis 2009 bereits erreichten Höchstbestand von 14'500 Lernenden. Mittel- bis langfristig rechnet Lustat mit 2600 bis 3050 Lernenden in den ersten drei Jahren des Langzeitgymnasiums (obligatorische Schulzeit).

Sollte das Langzeitgymnasium abgeschafft werden, bedeutet das, dass die Schulgemeinden Platz für 2'100 bis 2'600 Schülerinnen und Schüler haben müssten (je nach Übertrittsverhalten).

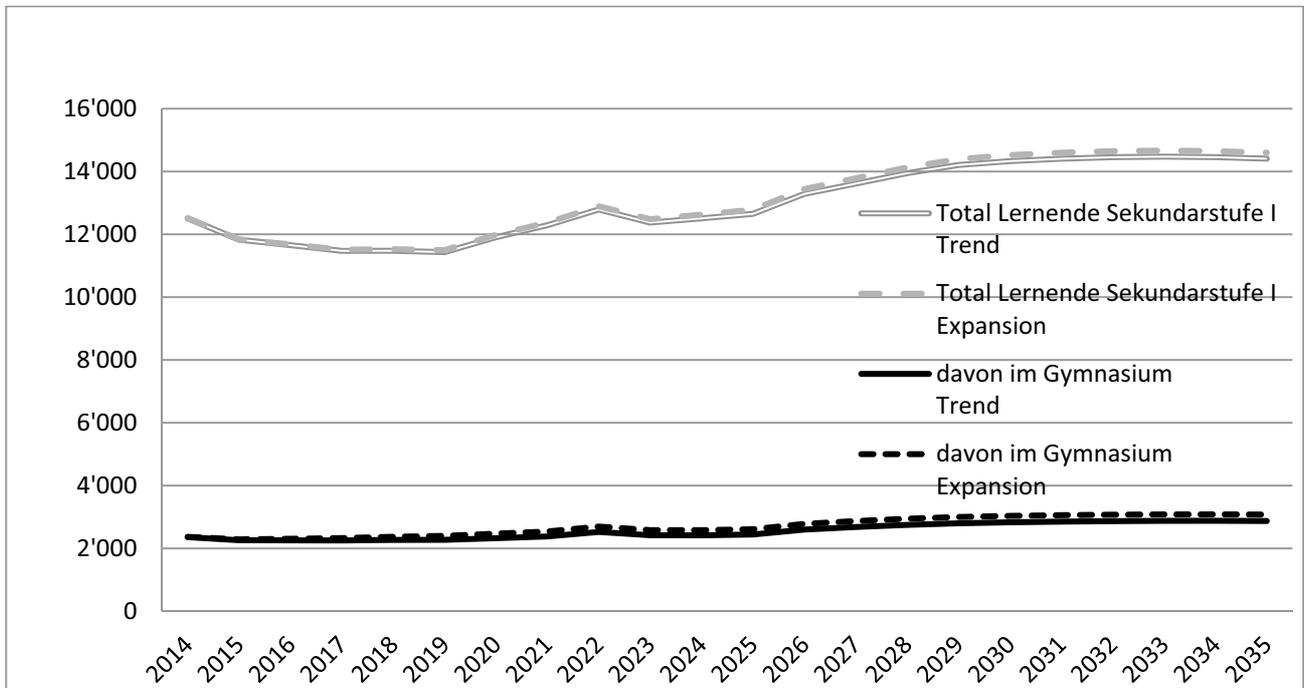


Abb. 3: Lernendenbestände Sekundarstufe I (Lustat 2016)

3.4.5 Folgen auf den Schulraumbedarf

Der Raumbedarf fällt in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich aus. Ländliche Gemeinden sollten in der Lage sein, ihre Infrastruktur besser auszulasten, ohne dass deswegen Erweiterungsbauten nötig sind.

Eine erhebliche Zunahme an Lernenden in den Sekundarschulen prognostiziert Lustat wie bereits erwähnt, in der Luzerner Agglomeration und im unteren Wiggertal/Sursee. In diesen Gebieten kann davon ausgegangen werden, dass die Maximalbestände aus früheren Jahren grossmehrheitlich überschritten werden.

Bezüglich Schulraumbedarf auf der gymnasialen Stufe bei *unveränderten Strukturen (das heisst Beibehaltung des Langzeitgymnasiums)* kann davon ausgegangen werden, dass in der Region Luzern 1 und 2 (Stadt, Agglomeration) die Maximalbestände aus früheren Jahren circa im Jahr 2027/2028 erreicht werden. Die gymnasialen Lernendenzahlen entwickeln sich am stärksten im Einzugsgebiet der Kantonsschule Sursee: Es ist damit zu rechnen, dass in Sursee der Maximalbestand aus früheren Jahren bereits um 2023 erreicht wird. Im Einzugsgebiet der Kantonsschule Willisau erreichen die Lernendenbestände circa im Jahr 2025/2026 den Maximalbestand aus früheren Jahren. In den restlichen Regionen (Michelsamt, Entlebuch und Seetal) werden die Maximalbestände aus früheren Jahren im Prognosezeitraum nicht mehr erreicht.

Wie bereits vorgängig skizziert, kann daraus abgeleitet werden, dass bei unveränderter Schulstruktur (Beibehaltung des Langzeitgymnasiums) der Raumbedarf an den Kantonschulen, mit Ausnahme der Region Sursee, für die nächsten 15 Jahre gedeckt werden kann.

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, dürfte es einer Reihe von kleineren Gemeinden leicht fallen, die zusätzlichen Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten in bestehende Klassen zu integrieren. Schwieriger präsentiert sich die Situation in den klassischen Wachstumsgemeinden. Um eine verlässliche Aussage zum Schulraumbedarf zu machen, wurde bei den Schulgemeinden in den Monaten April und Mai 2016 eine entsprechende Umfrage mittels Fragebogen durchgeführt. Alle mittleren und grossen Gemeinden wurden mit der Zahl der potenziell zu integrierenden Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten bedient, und man befragte sie zum zusätzlichen Raumbedarf, der dadurch entstehen würde. Man wollte explizit wissen, ob die zusätzliche Schülerzahl einen Baubedarf auslösen würde oder nicht.

Nachfolgende Liste zeigt, welchen Raumbedarf die Gemeinden aufgrund der Umfrage ausweisen. Bis auf zwei Gemeinden retournierten alle Schulleitungen den Fragebogen:

Schulgemeinde ²	Anzahl zusätzlich zu integrierende Schüler pro Jahrgang (resultierend aus der Aufhebung des Langzeitgymnasiums und der Mengenentwicklung)	Anzahl zusätzlich notwendiger Schulraum	Kommentar
Adligenswil	20 - 25	0	
Beromünster	18 - 20	2	Planungsbericht für 3-fach Turnhalle liegt vor.
Buchrain	15 - 18	?	Umfrage wurde nicht retourniert
Dagmersellen	10 - 12	0	
Ebikon	17 - 20	0	
Emmen	35 - 42	4-6 (exkl. 2 Turnhallenplätze)	Generell starkes Wachstum, was den zusätzlichen Hallenbedarf bereits heute rechtfertigt.
Eschenbach	16 - 19	6	Umstellung auf ISS mit zusätzlichem Raumbedarf
Ettiswil	8 - 10	0	
Hitzkirch	24 - 28	3	bereits heute gemäss einer Studie zu wenig Schulraum. Ein Neubau für Kindergarten und Sekundarschule wurde von der Bevölkerung 2015 abgelehnt. Die Situation würde sich zusätzlich verschärfen.
Hochdorf	22 - 26	5 bis 6	derzeit läuft eine Schulraumplanung. Diese geht von 13 zusätzlichen Klassenzimmer und 7 Gruppenzimmer aus. Die Integration des LZG würde diese Planung überholen.
Horw	35 - 42	4 bis 6	Für die Primarschule muss eine zusätzliche Turnhalle gebaut werden. Diese liesse die Integration des LZG bzgl. Hallen zu.
Kriens	38 - 47	5 bis 7	
Luzern	150 - 175	12 - 19*	Gemäss Rektorin Vreni Völkle kann durch die Übernahme der Musegg das Problem kurzfristig gelöst werden.
Malters	16 - 20	3	Sanierung/Erweiterung Sek.-Schule. LZG könnte in Planung berücksichtigt werden.
Meggen	15 - 20	0	Neubau wird realisiert.
Neuenkirch	14 - 18	0	
Rickenbach	7 - 10	0	

² Kleine Gemeinden (Grosswangen, Pfaffnau usw.) wurden nicht angefragt, da diese aufgrund der kleinen Bestände an Untergymnasiasten in der Lage sind, die Schüler und Schülerinnen in bestehenden Klassen zu integrieren.

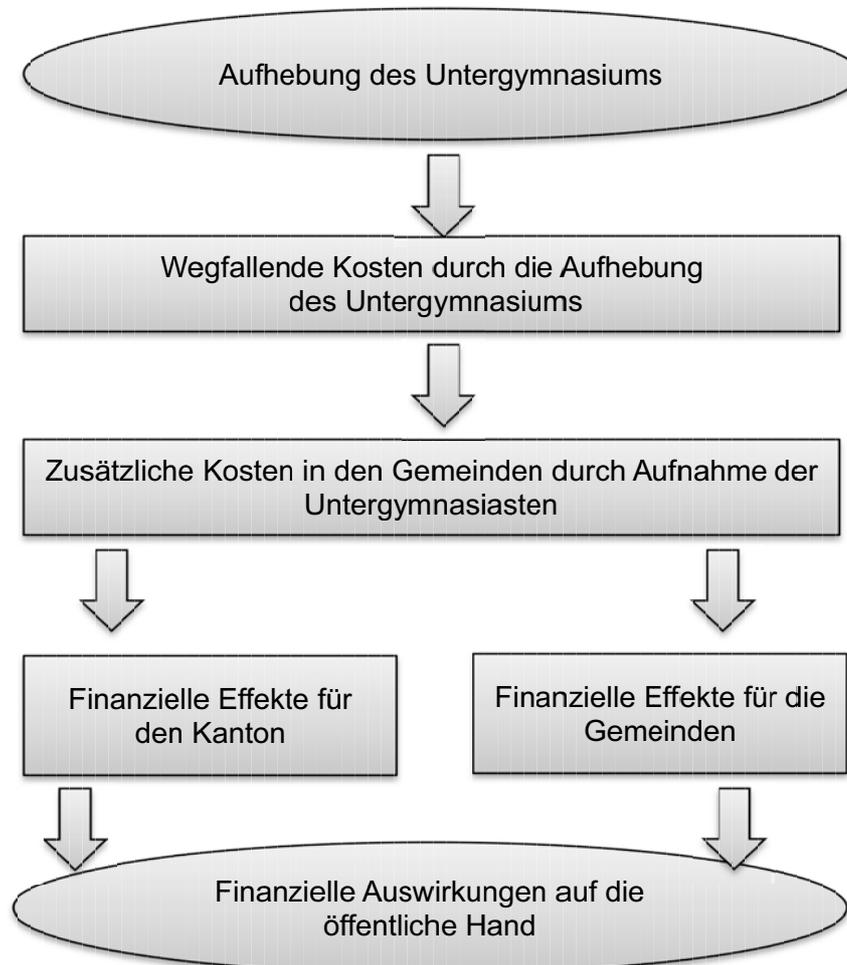
Root	12 - 16	?	Umfrage wurde nicht retourniert
Rothenburg	22 - 27	0	
Ruswil	12 - 15	0	
Schötz	7 - 10	1 bis 3	
Sempach	22 - 27	0	
Sursee	40 - 50	3 bis 5	Ab 19/20 müsste man mit Provisorien überbrücken, weil ohnehin grosses Wachstum. Derzeit läuft eine Schulraumplanung. Einbezug der Aufhebung des LZG ist möglich.
Triengen	14 - 18	3	Umbau Sekundarschule in 2 bis 3 Jahren. Integration LZG wäre noch möglich.
Weggis/Seegemeinden	18 - 22	0	zu grosses Sekundarschulhaus. Integration LZG wäre wünschenswert.
Willisau	12 - 16	0	
Wolhusen	8 - 12	0	
Zell	8 - 12	0	ausreichend Platz, weil Sekundarschulzentrum auf 240 Schüler ausgelegt wurde (derzeit 165).
Total zusätzlicher Schulraum in den Gemeinden		ohne Luzern: 39 - 50 mit Luzern: 51 - 69	

Tabelle 5: Schulraumbedarf in den Gemeinden (Befragung der Dienststelle Gymnasialbildung, Mai 2016)

Aus der Übersicht von Tabelle 5 wird ersichtlich, dass 14 Gemeinden die zusätzlichen Klassen problemlos in der bestehenden Infrastruktur unterbringen können. In mindestens 12 Gemeinden indes muss zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. In der Stadt Luzern würde die Schulraumfrage mit der Übernahme des Musegg-Schulhauses gelöst werden. Die Rektorin der Stadt Luzern hält jedoch fest, dass die Musegg das Problem nur kurzfristig lösen würde. Im Grunde müsste die Infrastruktur in den jeweiligen Schulkreisen der Stadt und nicht zentral in der Altstadt geschaffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der einen oder anderen Schulgemeinde (zum Beispiel Eschenbach) der erhöhte Raumbedarf nicht ausschliesslich auf die potentielle Integration von Untergymnasiasten zurückzuführen ist, sondern aufgrund des Modellwechsels in der Sekundarschule nötig wird. Das führt dazu, dass die Umfrage die eine oder andere Unschärfe aufweist.

4 Aufhebung des Langzeitgymnasiums: Finanzielle Folgen

Bereits im Bericht von 2004 zur Überprüfung des Gymnasialangebots im Kanton Luzern wurden neben pädagogischen Gesichtspunkten die finanziellen Folgen einer möglichen Aufhebung des Langzeitgymnasiums aufgezeigt. Die Autoren des damaligen Gutachtens benutzten zur Berechnung der Kosten das unten dargestellte Wirkungsmodell.



Dieses Wirkungsmodell basiert auf dem Grenzkostenansatz. Der Grenzkostenansatz berücksichtigt primär die kurzfristigen Auswirkungen. Bereits getätigte Investitionen in Infrastrukturen sowie fixe Kostenfaktoren der bestehenden Schulen werden nicht berücksichtigt.

In der folgenden Berechnung soll ebenfalls mit den Grenzkosten operiert werden.

4.1 Kennzahlen

Tabelle 6 stellt ausgehend von den aktuellsten Daten eine Reihe von Kennzahlen zu beiden Schultypen dar (Untergymnasium und kommunale Sekundarstufe). Aus der Übersicht geht hervor, dass die derzeitige Gymnasialstruktur im Kanton Luzern ihre Leistungen im Verhältnis zu den Sekundarschulen wirtschaftlich erbringt (Kostenentwicklung sowie durchschnittliche Klassengrößen). Eine Aufhebung des Untergymnasiums aus Gründen der mangelnden Wirtschaftlichkeit des Schultypus lässt sich aus einem Kennzahlenvergleich nicht ableiten.

	Untergymnasium (7. und 8. Schuljahr)	kommunale Sekundarschule
Anzahl Lernende 2015	1'353	9'480
Anzahl Klassen	63	550
Ø Klassengrösse 2015	20.8	17.2
Vollkosten pro Lernenden Gym: Abschluss 2015 Sek: Betriebskosten Volksschule 2014 ³	Fr. 19'060.-- ⁴ (Fr. 23'500.-- für das 9. Schuljahr)	Fr. 20'549.--
Anzahl Standorte	6	45
Finanzierung (Tarif 2016)	Fr. 15'000.--: Gemeinden Rest: Kanton	Fr. 4'781.--: Kanton Rest: Gemeinden
Kostenentwicklung in den Jahren 2009 - 2015	+ 10% ⁵	+ 20.7% ⁶

Tabelle 6: Kennzahlen Sekundarstufe I Kt. Luzern

Bei kleinen und mittelgrossen Gemeinden kann die Parallelstruktur auf der Sekundarstufe (Kanton und Gemeinden) Probleme der Wirtschaftlichkeit generieren, wenn die Auslastung der Sekundar-A-Klassen ungenügend ist. In Kapitel 5.3 wird eine Gesamtbetrachtung gemacht.

4.2 IST-Situation Sekundarschulen

Gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV; SRL Nr. 405) steuern folgende Hauptparameter die Klassenbildung und Schulstruktur an den kommunalen Sekundarschulen:

- 3 Modelle: getrenntes Modell (in Stammklassen A, B und C), kooperatives Modell (Niveau AB mit gemeinsamer Stammklasse, C in eigener Stammklasse), integriertes Modell (ISS) mit niveauübergreifenden Stammklassen.
- Mindestgrösse für die Modellwahl der Sekundarschule: Für das getrennte Modell braucht es mindestens 70 Lernende pro Jahrgang, für das kooperative Modell 40 Lernende pro Jahrgang, für das integrierte Modell mindestens 15 Lernende pro Jahrgang.
- Klassengrößen: Für die Klassen der Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende, für Stammklassen im integrierten Modell höchstens 22 Lernende.
- Derzeit werden im 7. und 8. Schuljahr 174 Klassen geführt, um Lernende in den Niveaus A, AB oder im integrierten Modell zu unterrichten.
- Gemäss den Kennzahlen der Gemeinden (Basis Jahr 2015) betrug die durchschnittliche Klassengrösse auf der Sekundarstufe I in den Gemeinden 17,2 Schülerinnen und Schüler, wobei diese für die Klassen des A-beziehungsweise B-Niveaus leicht höher war (19,3 Schülerinnen und Schüler in den getrennten Sekundarklassen, Niveau A; 18,6 Schülerinnen und Schüler in den Kooperativen Sekundarklassen AB; 17 Schülerinnen und Schüler in den Klassen nach integriertem Modell).

Im Rahmen des Prüfauftrags wurden die neusten Schülerzahlen in den Sekundar- sowie Untergymnasialklassen pro Schulgemeinde erhoben. Eine detaillierte Zusammenstellung ist vorhanden und kann nachgereicht werden. Die Darstellung zeigt, dass bei einer Aufhebung

³ http://www.lu.ch/-/media/Kanton/Dokumente/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/VolksschuleBetriebskosten/Betriebskosten_Volksschule_2014.pdf?la=de-CH

⁴ inkl. IT-Kosten, seit 2015 in der Kantonsrechnung nicht mehr auf die Schulen verteilt.

⁵ Vollkosten Gymnasium (keine Unterscheidung zwischen Untergymnasium und MAR), inkl. IT-Kosten

⁶ Kostentreibend war/ist die Integration von IF/IS.

des Untergymnasiums mit entsprechender Integration der Lernenden in den Sekundarschulkreisen im Schuljahr 2015/2016 63 Untergymnasialklassen aufgehoben und 58 neue Klassen in den Gemeinden entstehen würden. Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um eine IST-Aufnahme (Anhang, Kapitel 8).

- In 14 Schulkreisen könnte die Integration der Untergymnasialschülerinnen und -schüler in die bestehenden Klassen erfolgen, ohne dass zusätzliche Klassen eröffnet werden müssten. Die Eingliederung der Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten würde die Wirtschaftlichkeit der Klassen verbessern. Dies trifft auf folgende Gemeinden zu: Ettiswil, Grosswangen, Hildisrieden, Luthern, Menznau, Neuenkirch, Nottwil, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Schötz, Weggis, Zell.
- In 5 Gemeinden des Entlebuch besuchen die Schülerinnen und Schüler bereits heute zuerst die Sekundarschule und treten anschliessend in das Kurzzeitgymnasium über. Diese Gemeinden wären von der Massnahme nicht betroffen: Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle und Schüpheim.
- In 26 Schulkreisen müssten neue Schulklassen eröffnet werden, wobei grosse Unterschiede zwischen den Schulgemeinden bestehen. Folgende Gemeinden müssten besonders viele zusätzliche Klassen eröffnen: Luzern (+ 12), Sursee (+ 4), Kriens (+ 4), Emmen (+ 3), Beromünster (+ 2) und Horw (+ 3). Die restlichen 20 Gemeinden müssten eine bis zwei zusätzliche Klassen führen.

Die neu zu bildenden Klassen müssen mit etwas Vorsicht interpretiert werden. In gewissen Schulkreisen können bereits ein bis drei Lernende mehr dazu führen, dass Überbestände entstehen und somit neue Klassen eröffnet werden müssten (unter anderem wegen Repetitionen). In der vorliegenden Betrachtung nicht eingerechnet sind zusätzliche Klassen, die aufgrund des weiteren Verbleibs der Schülerinnen und Schüler in der 3. Sekundarschule anfallen würden. Es handelt sich hier um den IST-Zustand, je nach demografischer Entwicklung in den Gemeinden erhöht sich die Anzahl zusätzliche Klassen entsprechend den Prognosen (siehe Kapitel 3.4).

4.3 Kostenmodellierung: Aufhebung des Langzeitgymnasiums

Im folgenden Kapitel werden die finanziellen Folgen der Aufhebung des Untergymnasiums dargestellt. Hierbei sollen die Folgen für den Kanton einerseits und für die Gemeinden andererseits berechnet werden. Bei der Berechnung ist man der Einfachheit halber von einer statischen Betrachtungsweise ausgegangen (IST-Situation). Die Diskussion über die Folgen der demografischen Entwicklung auf den Schulraum wird separat beleuchtet.

Mit der Aufhebung der ersten beiden Untergymnasialklassen beim Kanton verschwinden 63 Klassen auf Seite Gymnasien. Die Integration dieser Schülerinnen und Schüler bedingt die Bildung von 58 zusätzlichen Klassen in den Gemeinden verteilt auf das siebte und achte Schuljahr. Es muss angenommen werden, dass durch die Auflösung des Untergymnasiums auch zusätzliche Klassen in der dritten Sekundarschule entstehen.

Da diese Modellierung Annahmen treffen muss, werden zwei Szenarien berechnet:

- Im Szenario A geht man davon aus, dass 60 Prozent der Sekundar-A-Schülerinnen und -Schüler ein drittes Jahr an ihrer Sekundarschule absolvieren und erst dann in das Kurzzeitgymnasium eintreten. Dadurch müssen mehr dritte Sekundarschulklassen geführt (und entsprechend finanziert) werden.
- Im Szenario B indes geht man davon aus, dass nur 30 Prozent der Sekundar-A-Schülerinnen und -Schüler die dritte Sekundarschule besuchen, während 70 Prozent nach zwei Jahren Sekundarschule den Wechsel in das Kurzzeitgymnasium machen.

Heute treten rund 70 Prozent der Sekundar-A-Schülerinnen und -Schüler (vom Total aller Kurzzeitgymnasium-Eintritte aus der Sekundarschule) nach der dritten Sekundarschulklasse in das Gymnasium über. Die Erfahrungen von Kantonen ohne Langzeitgymnasium zeigen, dass die Schülerinnen und Schüler mehrheitlich nach dem achten Schuljahr in das Gymnasium übertreten. Im Kanton Bern treten etwa 85 Prozent der Lernenden von der zweiten Sekundarschulklasse in das Kurzzeitgymnasium über. Im Kanton St. Gallen treten rund zwei Drittel der Lernenden der Sekundarschule ab der achten Klasse in das Kurzzeitgymnasium über. Es kann angenommen werden, dass sich mit der Aufhebung des Langzeitgymnasiums

das Übertrittsverhalten der Luzerner Schülerinnen und Schüler mittel- bis langfristig verändern würde. Das Szenario B ist in einer mittel- bis langfristigen Betrachtung realistisch. Gleichwohl werden die Schülerinnen und Schüler kurz- bis mittelfristig, das heisst in einer Übergangsphase, bis sich das neue Modell etabliert hat, eher noch ein weiteres Jahr in der Sekundarschule bleiben (Szenario A ist kurz- bis mittelfristig realistisch).

Die wesentlichen Auswirkungen einer Aufhebung des Langzeitgymnasiums würden sich wie folgt präsentieren:

Auswirkungen für den Kanton:

- Wegfall von 63 Untergymnasialklassen; die Einsparung würde rund 16,4 Millionen Franken betragen.
- Reduktion des Schulleitungspools um 118 Lektionen. Dies entspricht einer weiteren Reduktion der Personalkosten von 990'000 Franken.
- Wegfall der Gemeindebeiträge zur Führung der Untergymnasialklassen von insgesamt 23,3 bis 26,3 Millionen Franken (je nach Szenario).
- Der Kanton müsste sich gemäss Kostenteiler (75:25) an der Finanzierung der neu integrierten Sekundarschülerinnen und -schüler in den Gemeinden beteiligen: Je nach Szenario würden zwischen 7,4 bis 8,4 Millionen Franken Zusatzkosten anfallen.
- Der Kanton würde Einsparungen beim Instrumentalunterricht erzielen. Der interne Instrumentalunterricht würde nicht mehr angeboten werden, beim externen Instrumentalunterricht würde neu der tiefe Subventionsbeitrag berechnet. Die Gemeinden müssten für den Instrumentalunterricht aufkommen und würden lediglich den tiefen kantonalen Subventionsbeitrag erhalten. Es käme zu einer zusätzlichen Belastung der Gemeinden und zu einer Entlastung für den Kanton, eine detaillierte Berechnung wurde nicht erstellt.
- Sekundäreffekte: Erhebliche zusätzliche Kosteneffekte aufgrund einer massiven Redimensionierung der gymnasialen Standorte: Durch den Wegfall der 63 Schulklassen des Untergymnasiums müssten die Gymnasialstandorte räumlich neu geordnet und konzentriert werden. Die Kantonsschule Musegg müsste aufgehoben werden und die Klassen in die Kantonsschule Alpenquai Luzern und Reussbühl Luzern integriert werden (24 bis 26 Klassen würden verschoben). Eine weitere Folge wäre die Aufhebung der Kantonsschule Beromünster und die Integration von 12 Klassen in die Kantonsschule Sursee. Die Einsparung durch die Redimensionierung würde rund 6,3 Millionen Franken betragen.
- Einmalige Kosten: Sozialpläne für 115 Vollzeitstellen (3,5 bis 5,5 Mio. Fr.).
- Einmalige Projektkosten für die Umsetzung des Vorhabens sind nicht eingerechnet.
- Weiter wäre zu prüfen, ob der Standort Seetal aufgrund der Redimensionierung weiter betrieben werden könnte. Allenfalls müssten auch diese Klassen aufgrund der abnehmenden Wirtschaftlichkeit des Standortes nach Luzern verschoben werden (16 Gymnasialklassen sowie 3 Fachmittelschulklassen) und die Schule in Baldegg müsste geschlossen werden. Die Kostenfolgen wurden nicht berechnet.

Effekte für die Gemeinden:

- In den Gemeinden entstünden je nach Szenario Mehrkosten für zusätzliche Klassen von 13,8 bis 15,7 Millionen Franken (67 bzw. 76 Klassen).
- Für die Schulleitungen müssten gemäss Volksschulgesetz, beziehungsweise Personalverordnung, zusätzliche Leitungslektionen finanziert werden: 600'000 bis 680'000 Franken.
- Die Gemeindebudgets würden ihrerseits vom Gemeindebeitrag (für die Untergymnasiasien) entlastet: 23,3 bis 26,3 Millionen Franken.
- Für die zusätzlichen Klassen würden die Gemeinden gemäss Kostenteiler (75:25) den Kantonsbeitrag erhalten: 7,4 bis 8,4 Millionen Franken (je nach Szenario).
- Erheblicher Raumaufwand für die Gemeinden für die Integration der zusätzlichen Klassenzüge (Details dazu in Kap. 4.4).
- Stadt Luzern: Der Stadt Luzern würden kurz- oder mittelfristig die Mieterträge für die Schulhäuser Musegg und Fluhmatt (derzeitiger Standort der Kantonsschule Musegg Luzern) entgehen: 3,6 Millionen Franken.

- In der Finanzierung des gemeindlichen Instrumentalunterrichts käme es zu Mehrkosten für die Gemeinden. Der derzeitige Subventionsbeitrag für die Untergymnasiasten von 1750 Franken pro Lernenden würde neu auf 430 Franken sinken.⁷ Hinzu kämen noch zusätzliche ungedeckte Kosten durch die Mengenzunahme an Instrumentalunterricht (der gesamte Instrumentalunterricht für die Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten müsste fortan von den Gemeinden erbracht werden). Auch hier wären die grösseren Gemeinden mit Kapazitätsengpässen bezüglich Räumlichkeiten konfrontiert.

⁷ Im KP17 ist vorgesehen, diesen Beitrag auf 215 Franken zu halbieren. 430 Franken ist der Subventionsbeitrag für 40 Minuten Instrumentalunterricht.

Szenario A: 60% absolvieren noch die 3. Sek und treten dann in das KZG über. 40% treten nach der 2. Sek. ins KZG über. Szenario B: 30% absolvieren noch die 3. Sek und treten dann in das KZG über. 70% treten nach der 2. Sek ins KZG über.						
Beschreibung Massnahme/ Kostenträger - Veränderung zu heute	Schuljahr 2015/16	Einheit	Kanton		Gemeinden	
Primäreffekte:			76 Klassen²	67 Klassen	76 Klassen²	67 Klassen
Klassen:		Grenzkosten pro Klasse ¹ :	Szenario A	Szenario B	Szenario A	Szenario B
Bildung von Klassen:	67 oder 76	206'000			15'656'000	13'802'000
Wegfall von Klassen:	63	260'000	-16'380'000	-16'380'000		
Wegfall Entlastungen für Schulleitungen Untergymnasium	8400 Fr. = Kosten pro Lektion	SRL 52: 113 Lektionen Leitungspool	-991'200	-991'200		
Zunahme Entlastungslektionen Volksschulen	6000	1.5 Leitungslektion pro Klasse SRL 52 (neues VSG)			684'000	603'000
Beiträge:						
Gemeindebeitrag pro UG-Jer ³ :	15000 Fr. p/SuS					
1. Klasse:	675 SuS		10'125'000	10'125'000	-10'125'000	-10'125'000
2. Klasse:	675 SuS		10'125'000	10'125'000	-10'125'000	-10'125'000
3. Klasse ⁴ :	Szenario A: "nur" 40% gehen in 1. KZG nach 2. Sek. Szenario B: 70% gehen in 1. KZG nach 2. Sek.	+Position Kanton = Ertragsminderung -Position Gemeinde = Aufwandminderung	6'075'000	3'045'000	-6'075'000	-3'045'000
Kartonsbetrag pro Sek-Jer ⁵ :	4781	1755 SuS (Szenario A): 2 x 675 (1./2. Sek.) + 405 (3. Sek.) 1553 SuS (Szenario B): 2 x 675 (1./2. Sek.) + 203 (3. Sek.)	8'390'655	7424'893	-8'390'655	-7'424'893
Minderkosten Luzerner in ausserkantonalen Untergymnasien (Regionales Schulabkommen Zentralschweiz)		Fr. 14100.- / p SuS ca. 30 SuS jährlich	-420'000	-420'000		
Mehr/Minderkosten Instrumentalunterricht			N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
Beitrag Weiterbildung	10 pro SuS		17'500	15'500	-17'500	-15'500
Raumaufwand:		jährliche Raumkosten pro Klasse ⁶ : 100'000				
Zusätzlicher Raumaufwand in den Gemeinden (exkl. Stadt Luzern)		39 bis 50 Klassen Für Kalkulation gewählter O- Satz: 45 Klassen			4'500'000	4'500'000
Mehr(+)/Minder(-) Kosten:			16'941'955	12'944'193	-13'893'155	-11'830'393
Sekundäreffekte:						
Schliessung KS Musegg						
Wegfall Miete KS Musegg infolge Schliessung			-3'625'000	-3'625'000	3'625'000	3'625'000
Verwaltung/Hausdienst/Cafeteria Musegg			-930'000	-930'000		
Sachkosten Musegg			-120'000	-120'000		
Schliessung weiterer Standort (z.B. Beromünster)						
Verwaltung/Hausdienst:			-560'000	-560'000		
Wegfall Erträge Ausserkantonale/RSZ/A / Einnahme Schwimmhalle			450'000	450'000		
Wegfall Kostenmiete ⁷			-1'300'000	-1'300'000		
Miete Don Bosco			-65'000	-65'000		
Sachaufwand			-120'000	-120'000		
Mehr(+)/Minder(-) Kosten:						
Kosten Sekundäreffekte			-6'270'000	-6'270'000	3'625'000	3'625'000
Sozialplan des Kantons gemäss PG SRL 51 (einmalig)	ca. 115 VZAE	Angabe Roland Haas (DPE)	3'500'000	550'000		
Mehr(+)/Minder(-) Kosten:						
Total einmalige Mehrkosten Kanton			3'500'000	550'000		
Mehrkosten (+) / Minderkosten (-) nachhaltig			10'671'955	6'674'193	-10'268'155	-8'205'393
Saldo öffentliche Hand (Gemeinde und Kanton) (+ Mehrkosten / - Minderkosten), Szenario A und B			403'800	-1'531'200		
<p>¹ Die Grenzkosten pro Klasse in den Sekundarschulen variieren nach Strukturmodell und Grösse der Gemeinde zwischen a. 156'000.-- (Kooperative/Integrierte Sek. in kleinen Gemeinden), b. 209'250.-- (Kooperative/Integrierte Sek. mittlere und grössere Gemeinden) und c. Fr. 232'000.-- (getrennte Sek.). Die meisten Klassen gehören in die Kategorien b. und c. Als Rechenwert wird somit ein Durchschnittssatz von Fr. 206'000.-- gewählt. Die Grenzkosten für eine Klasse im Untergymnasium betragen Fr. 260'000.-- Die Differenz von etwas über 50'000.-- zwischen Sekundarschule und Gymnasium entspricht ziemlich genau der Differenz, die aus den unterschiedlichen Lohnkosten und der Wochenstundentafel resultiert.</p> <p>² Wenn SuS länger in der Sek verbleiben, müssen zusätzliche 3. Sek.-Klassen gebildet werden. Die Klassen setzen sich wie folgt zusammen: 58 Klassen 1. und 2. Sek 18 Klassen 3. Sek (60% verbleiben in der 3. Sek), total Szenario A: 76. Bei Szenario B ist der Anteil der 3. Klassen tiefer, entsprechend weniger Klassen, total Szenario B: 67</p> <p>³ Pro SuS in der Kantonschule bezahlt die Gemeinde den sog. Gemeindebeitrag von Fr. 15'000.--</p> <p>⁴ 50% besuchen die 3. Sek, 40% besuchen das Gymnasium mit entsprechenden Effekten bei den Gemeinde-/Kantonbeiträge. Heute bezahlen die Gemeinden für 675 SuS im 1.KZG/LZG den Gemeindebeitrag. Hier ist die Differenz abgebildet aufgrund der neuen Situation. Szenario A: 405 SuS von 675 SuS besuchen die Sek entsprechend nimmt der "Gemeindebeitrag" im Verhältnis zu heute ab. Szenario B: 203 besuchen die Sek entsprechend weniger stark nimmt der Gemeindebeitrag im Verhältnis zu heute ab.</p> <p>⁵ Der Kanton bezahlt pro Sekundarschüler Fr.4781.-- an die Gemeinden.</p> <p>⁶ Die Umfrage bei den Gemeinde hat ergeben, dass Raumaufwand für bis zu 51 Klassen entstehen würde (exkl. Stadt Luzern, welche neu die Schulhäuser Musegg/Fluhmat betreiben würde). In der vorliegenden Kalkulation geht man von einem Durchschnittswert aus für 45 Klassen. Der Raumaufwand für die Stadt Luzern ist separat ausgewiesen. Dieser wird mit der Position "Wegfall Miete KS Musegg" verrechnet und ist somit berücksichtigt. Der durchschnittliche Raumaufwand (Investitions- und Betriebskosten) p.a. beträgt pro Klassen Fr. 100'000.-- (Kalkulation der Dienststelle Immobilien des Kt. Luzern).</p> <p>⁷ Es wird angenommen, dass der Kanton für die Schulbaute eine Alternativnutzung findet und dadurch keine Zusatzräume für künftige Herausforderungen extern zumieten muss (z.B. Asyl). Entsprechend kann die Kostenmiete eingespart werden.</p>						

Tabelle 7: Kostenmodellierung Abschaffung LZG

4.4 Raumaufwand

Wie in Kapitel 4.3 aufgezeigt, würde eine Verschiebung der Klassen Folgen für die Infrastruktur haben. Der Kanton Luzern würde den Mietvertrag mit der Stadt für die Schulhäuser Musegg und Fluhmatt sowie die Turnhallen Musegg, Bramberg und Mariahilf kündigen. Für die Gebäude der Kantonsschule Beromünster müsste ein Käufer oder eine andere kantonale Nutzung gefunden werden. Laut Aussagen der Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern dürfte es nicht leicht fallen, einen Käufer für die Gebäude zu finden. Unschön wäre der Umstand, dass derzeit die Mensa an der Kantonsschule Beromünster für 2,5 Millionen Franken erneuert wird. Die Investition wäre umsonst gemacht worden, ausser es würden sich ähnliche Nutzungsalternativen ergeben. Eine Alternativnutzung könnte sich durch die derzeitigen Herausforderungen im Asylbereich ergeben. Der Kanton müsste dadurch womöglich keine zusätzlichen Räume zumieten.

Die Gemeinden ihrerseits müssten Ersatzraum für die Klassen finden. Der in der Erhebung ausgewiesene Raumbedarf und der bei den Gemeinden erhobene Raumbedarf beträgt zwischen 39 bis 50 zusätzliche Schulzimmer und entsprechende Zusatzräume. Nicht eingerechnet ist hier der Schul- und Sportraumbedarf der Stadt Luzern, der über das Musegg- und Fluhmattschulhaus sowie über die Sportanlagen Bramberg und Mariahilf abgedeckt werden könnte. Entsprechend wurde der zusätzliche Raumaufwand der Stadt Luzern nicht gerechnet.⁸

Die zusätzlichen Investitionskosten bei den Gemeinden werden auf der Basis des vom Regierungsrat genehmigten Kosten-/Mietmodells nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung berücksichtigt. Die Investition umfasst sowohl Gebäude als auch Installationen und Mobiliar. Bei einem Schulraumbedarf ab sechs Klassen geht die Dienststelle Immobilien davon aus, dass ein neues Schulhaus gebaut und die entsprechend notwendige Landfläche kostenrelevant wird. Bei den Pavillons indes geht man davon aus, dass diese keine Kosten für die Landflächen verursachen. Der Einfachheit halber musste eine kalkulatorische Grösse pro Schulraum berechnet werden. Die Datengrundlage dazu stammt von der Dienststelle Immobilien und wurden unter Berücksichtigung von Kennzahlen aus der Schulraumplanung und den üblichen Kostenschätzungsparametern im Immobilienwesen gerechnet (Kapitalisierungszinssätze, Durchschnittskosten pro Quadratmeter u.a.). Daraus ergibt sich folgender approximative Raumaufwand pro Klasse:

Zusätzlicher Raumbedarf:	Investitionskosten	Betriebskosten pro Jahr
39 - 50 Klassen	Ø 1,45 Millionen Franken/Klasse	Ø 0,1 Millionen Franken/Klasse
Total Kosten jährlich	56,5 - 72,5 Millionen Franken	3,9 bis 5,0 Millionen Franken

Abb. 4: Raumaufwand in den Gemeinden (ohne Stadt Luzern)

In der Kostenmodellierung (Tabelle 7) geht man bei den Gemeinden von einem Raumaufwand für durchschnittlich 45 Klassen aus.

4.5 Fazit zu den finanziellen Auswirkungen

Unter der vorsichtigen Annahme, dass eine Aufhebung des Langzeitgymnasiums die oben beschriebenen Effekte auslösen würde, würden beim Kanton Luzern Mehrkosten im Rahmen von 6,7 bis 10,7 Millionen Franken entstehen. Die Gemeinden ihrerseits würden um 8,2 bis 10,3 Millionen Franken entlastet. Die Entlastung in den Gemeinden würde sehr unterschiedlich ausfallen. Nicht jede Gemeinde würde nominell entlastet. Grosse Gemeinden würden eher belastet, während kleinere bis mittlere Gemeinde - teilweise deutlich - entlastet würden. Andererseits würde die Massnahme die Kantonsfinanzen erheblich belasten.

⁸ Der Raumaufwand der Stadt Luzern wird gewissermassen abgedeckt durch die Kostenmiete, welche die Stadt dem Kanton nicht mehr in Rechnung stellen würde. Nicht eingerechnet wurden für die Stadt Luzern Neben- und Betriebskosten.

In der Gesamtbetrachtung entstünden der öffentlichen Hand keine substantielle Entlastung, sondern je nach Szenario sogar leichte Mehrkosten: 1,5 Millionen Franken Minderkosten bis zu 0,4 Millionen Franken Mehrkosten.

Die Veränderungen beim Instrumentalunterricht würden die Gemeinden belasten und den Kanton entlasten.

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Restrukturierungsaufwand, der durch diese Reform ausgelöst würde, nicht erhoben wurde. Ebenso ist unklar, ob die Reform einen Revisionsbedarf mit Kostenfolgen bei der Wochenstundentafel der Sekundarschule sowie im Kurzzeitgymnasium auslösen würde, um sicherzustellen, dass die Ziele des Maturitätsanerkennungsreglements weiterhin erreicht werden (siehe auch Kap. 6.2).

In Anbetracht der personellen und organisatorischen Dimension des Vorhabens erscheinen die finanziellen Auswirkungen der skizzierten Vorhaben als *wenig substantiell*. Die Lastenverschiebung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden ist hingegen *beträchtlich*.

5 Pädagogische Auswirkungen

5.1 Effektivität der Sek.-Modelle

Von Interesse ist, ob die Langzeitgymnasien im Vergleich zu den Kurzzeitgymnasien besser geeignet sind, die Ziele des Maturitätsanerkennungsreglements zu erreichen. Seit ein paar Jahren wird der Schnittstelle zwischen Gymnasium und Hochschule eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Erwartungen an die Maturandinnen und Maturanden bezüglich fachlichen und überfachlichen Qualifikationen (Schlüsselkompetenzen) haben nicht abgenommen, sondern nehmen aufgrund der Positionierung der Schweizer Hochschule als Elite-Universitäten eher zu. Entsprechend hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) eine Reihe von Massnahmen beschlossen, um weiterhin den prüfungsfreien Hochschulzugang für die Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität zu sichern.

Die vorliegende Prüfung beschränkt sich aus Ressourcengründen auf eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Bericht zur Überprüfung des Gymnasialangebots im Kanton Luzern aus dem Jahr 2004 (Expertise von Professor Rolf Dubs) sowie aus Ergebnissen aus der Studie EVAMAR II und Aussagen aus John Hatties Analyse aller Metastudien zu den Variablen für den wirksamen Unterricht.

Im Bericht von Rolf Dubs wird festgehalten, dass der bisherige Forschungsstand zu den unterschiedlichen Organisationsformen der Sekundarschule nicht beweisen lässt, welches Modell die besseren Schulleistungen bewirkt. Laut Dubs kann eher davon ausgegangen werden, dass innerschulische Reformen stärkere Auswirkungen auf die Schülerleistungen haben als Änderungen bei den Organisationsformen. Rolf Dubs meint, dass es eine Frage des politischen Willens sei, ob man das Langzeitgymnasium als eine Art Eliteschule für die besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler positionieren will oder nicht.

John Hattie hat in seiner Analyse zu den Variablen für den wirksamen Unterricht auch den Aspekt von leistungshomogenen Klassen beleuchtet. Dazu wurden 14 Meta-Analysen (300 Studien) ausgewertet. Diese Meta-Analysen decken eine grosse Bandbreite an Unterrichtskulturen und Erfahrungen, viele Lehrplanfächer und unterschiedliche Altersklassen ab. Hattie resümiert, dass die leistungshomogene Klassenbildung nur einen kleinen Effekt auf die Lernleistung habe. Nun kennen die Schweizer Volksschulen völlig ungeachtet der Frage des Untergymnasiums bereits heute Modelle, in denen leistungsdifferenzierte Gruppen gebildet werden (Niveau-Fächer). Die Niveaufächer werden gebildet, damit leistungshomogene Gruppen unterrichtet werden können. Entsprechend würde eine Aufhebung des Untergymnasiums nichts an diesem Umstand ändern. Das Gegenteil wäre der Fall. Besonders die Schulen mit dem Kooperativen oder Integrativen Sekundarschulmodell wären mit einer noch grösseren Heterogenität in der Stammklasse konfrontiert.

In der Studie zur Evaluation der Gymnasialreform EVAMAR II von Professor Franz Eberle wurden die Lernleistungen der Zürcher Langzeitgymnasiastinnen und -gymnasiasten mit denen der Kurzzeitgymnasiastinnen und -gymnasiasten verglichen. Die Vergleiche im Kanton Zürich zeigen insgesamt, dass die Langzeitgymnasien in allen Testbereichen (Mathematik, Deutsch, Biologie, überfachlicher Fähigkeitstest) signifikant besser abschnitten als die Kurzzeitgymnasien (Tabelle 9). Die Effektstärken reichen von gering bis mittel.

Lang- und Kurzzeitgymnasium ZH, nur Neuspr.

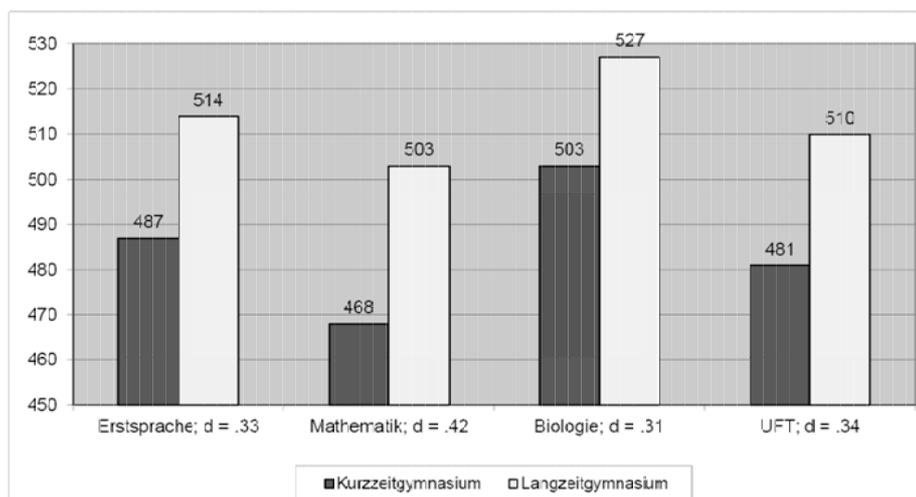


Tabelle 8: Folie zum Vergleich Langzeit - Kurzzeitgymnasium (Quelle: Prof. Franz Eberle, UZH, Mai 2016)

Eberles Analyse zeigt den Vergleich des Lang- und Kurzzeitgymnasiums mit dem Schwerpunktfach "Neue Sprachen". Die Schwerpunktfacheffekte, die mit der Dauer des Gymnasiums konfundieren, werden in diesem Vergleich nicht betrachtet. Offen bleibt die Kausalität für die Unterschiede, denn möglicherweise haben diese bereits zu Beginn des Gymnasiums bestanden, beziehungsweise sind bereits die Leistungsfähigeren ins Langgymnasium eingetreten. Aber auch dann konnte in den Kurzzeitgymnasien der Rückstand nicht mehr wettgemacht werden. Zudem wird vermutlich am Langzeitgymnasium wegen der leistungsmässig homogeneren Schülerschaft ein solideres fachliches Fundament gelegt als in der Sekundarschule.

Die Ergebnisse der Studie von Eberle lassen vermuten, dass die Langzeitgymnasien ihren schulischen Auftrag gut wahrnehmen.

5.2 Weitere vermutete Auswirkungen

Geschlechterverhältnis: Die Statistiken der Dienststelle Gymnasialbildung zeigen auf, dass beim Eintritt in das Langzeitgymnasium nach der Primarschule das Geschlechterverhältnis unausgeglichener ist (53 bis 55 % Mädchen und 45 bis 47 % Knaben).

Beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium nach der Sekundarschule entscheiden sich proportional mehr Mädchen für den gymnasialen Weg (ca. 62 % Mädchen und 38 % Knaben). Mit dem Langzeitgymnasium können somit Knaben genug früh für eine gymnasiale und universitäre Bildung gewonnen werden, was sich positiv auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis an den Gymnasien auswirkt.

Chancengerechtigkeit: Mit den beiden Einstiegsmöglichkeiten in das Gymnasium vereint der Kanton Luzern in seinem Bildungssystem den Vorteil von leistungs- beziehungsweise interessen-homogenen Klassen im Untergymnasium mit dem Vorteil einer späteren Einstiegsmöglichkeit ins Gymnasium im Rahmen des Kurzzeitgymnasiums.

Für bildungsferne Schichten ist diese zweite Einstiegsmöglichkeit tatsächlich relevant. Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 – 16 Jahren sind eher fähig, einen eigenständigen Ent-

scheid für eine höhere Bildung zu treffen, auch wenn er vom bildungsfernen Elternhaus nicht optimal mitgetragen wird.

Durch das zweimal durchgeführte Übertrittsverfahren nach der Primarschule und nach der Sekundarschule haben die Kinder je nach Entwicklungsstand zu diesen Zeitpunkten die Chance, eine gymnasiale Ausbildung zu absolvieren.

5.3 Anpassungen in der Sekundarschule

Spekulativ bleibt die Frage, ob eine Integration der leistungsorientierten Schülerinnen und Schüler in den Sekundarschulen pädagogische Anpassungen (zum Beispiel der Wochenstundentafel) mit sich ziehen wird. Die Stadt Luzern stellt demnächst die Sekundarschulen auf das Integrative Modell (ISS) um. Gemäss Rektorin Vreni Völkle wird eine Integration der leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler die Heterogenität in den Klassen verstärken. Eine Umstellung löst einige Anpassungen aus.

Der Kanton St. Gallen führt seit Jahren nur ein Kurzzeitgymnasium (mit Ausnahme der Stadt St. Gallen): Eine Analyse der Wochenstundentafel (beziehungsweise der Jahreswochenlektionen) zeigt aber, dass die Sekundarstufe im Kanton St. Gallen eine deutlich höhere Unterrichtszeit hat. Im Vergleich zur Luzerner Sekundarschule werden mehr Lektionen in Mathematik und Englisch⁹ unterrichtet.

Der Kanton Aargau führt seit jeher die Bezirksschule. Diese verfügt bereits über einen progymnasialen Fächerkanon (so wird zum Beispiel das Fach Latein angeboten). Ähnliches gilt für den Kanton Solothurn, der auch kein Langzeitgymnasium mehr führt, dafür aber den Sekundarschultyp P als klaren Zubringer zum Gymnasium mit einer entsprechend ausgerichteten Wochenstundentafel.

Es bleibt darum auch die Frage, ob eine Aufhebung des Untergymnasiums einen nachgelagerten Nebeneffekt mit Kostenfolgen auslösen würde: Den Ausbau der Sekundarschule beziehungsweise den Ausbau der Wochenstundentafel im Kurzzeitgymnasium.

6 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse

Im Schlusskapitel soll eine Zusammenfassung inklusive Bewertung der Folgen einer Auflösung des Langzeitgymnasiums gemacht werden:

- *Interkantonaler Kontext:* Das Luzerner Langzeitgymnasium als Strukturmodell ist kein kantonaler Sonderfall. In 11 von 21 Kantonen wird ein Langzeitgymnasium geführt und die Doppelspurigkeit auf der Sekundarstufe I explizit in Kauf genommen. In verschiedenen Kantonen wurde in der Vergangenheit die gymnasiale Organisationsform diskutiert, jedoch hat nur ein Kanton in der jüngeren Vergangenheit einen Systemwechsel vollzogen. Im Kanton Solothurn wurde das vormals drei Jahre dauernde Untergymnasium mit einem Entscheid an der Urne 2006 in der Folge abgeschafft und in die progymnasiale zwei Jahre dauernde Sekundarschule P überführt. Der Wechsel wurde auch zugunsten der Regionen vollzogen, da in Solothurn nur zwei gymnasiale Standorte bestehen und die Sekundarschule P hingegen in Sekundarschulzentren geführt werden kann. Der Übergang stellte sich gesellschaftlich (Kampf um die Standorte) und organisatorisch (Personalfragen, Neukonzipierung der Sekundarschule) als sehr anspruchsvoll heraus. In den Kantonen ohne Langzeitgymnasium wird in der Sekundarschule mehrheitlich ein progymnasialer Zug angeboten, der eine schulisch klare Ausrichtung hin zur Maturitätsausbildung beinhaltet. Die Sekundarschule A (beziehungsweise je nach Sekundarschulmodell) im Kanton Luzern in ihrer heutigen Ausgestaltung fokussiert sich aufgrund des bestehenden Langzeitgymnasiums nicht auf eine klar definierte Vorbereitung auf eine Maturitätsausbildung. Es kann auch vermutet werden, dass eine Aufhebung des Untergymnasiums einen nachgelagerten Nebeneffekt mit Kostenfolgen auslösen könnte: Den Ausbau der Sekundarschule beziehungsweise den Ausbau der Wochenstundentafel im Kurzzeitgymnasium.

⁹ Englisch nur im Vergleich mit der Luzerner WOST 2017

- *Demografie:* Die demografische Entwicklung verlangt von den Gemeinden und vom Kanton, dass in den nächsten 15 bis 20 Jahren zusätzlicher Schulraum für über 7000 Lernende zur Verfügung stehen muss. Vom Wachstum besonders herausgefordert sind die Gemeinden des Wiggertals und der Agglomeration Luzern. Mit einer Aufhebung des Untergymnasiums müsste in den Gemeinden zusätzlicher Schulraum für mindestens 2'000 Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Die Aufgabe des Langzeitgymnasiums seinerseits hätte zur Folge, dass der Kanton mit ungenutztem Schulraum konfrontiert würde: Ein bis zwei Standorte (Beromünster und eventuell Seetal) stünden leer und müssten verkauft oder einer Alternativnutzung zugeführt werden.
- *Investitionen:* Die Aufhebung des Langzeitgymnasiums hätte zur Folge, dass in den Gemeinden (exklusive Stadt Luzern) 39 bis 50 zusätzliche Unterrichtszimmer geschaffen werden müssten. Diese stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Stadt Luzern müsste kurz- bis mittelfristig das Musegg- und das Fluhmattschulhaus nutzen, um 12 bis 19 Klassen zusätzlich zu unterrichten (diese Klassen müssten aber durch Verschiebungen aus dem ganzen Stadtgebiet auf die Musegg gebildet werden, und mittelfristig müsste in der Stadt Schulraum an dezentraler Lage geschaffen werden). Der Investitionsbedarf würde für die Gemeinden (ohne Stadt Luzern) jährliche Kapital-, Abschreibungs- und Neben-/Betriebskosten von insgesamt 4,5 Millionen Franken auslösen.
- *Finanzielle Auswirkungen:* Die finanziellen Ersparnisse einer Umstellung auf Kurzzeitgymnasien für die öffentliche Hand können als eher unbedeutend betrachtet werden, obwohl massive Kostenverlagerungen eintreten würden: Während für die Gemeinden insgesamt Minderkosten anfallen würden, wäre die Belastung für den Kanton grösser. In der Summe würden die Einsparungen im besten Fall 1,5 Millionen Franken betragen. Dies bei der Annahme, dass keine progymnasialen Züge eingeführt werden müssten. Zusätzliche Mehrkosten (erhöhter Aufwand für den Instrumentalunterricht) wurden im Rahmen dieses Prüfauftrags nicht erhoben. Es fände also eine Kostenverlagerung zu Lasten des Kantons statt.
- *Zusätzliche Kosten:* Die Aufgabe des Langzeitgymnasiums hätte zur Folge, dass 115 Vollzeitstellen gestrichen würden und der Kanton einen Sozialplan finanzieren müsste (3,5 – 5,5 Millionen Franken). Die heutigen Lehrpersonen der Untergymnasien könnten aufgrund ihrer Fachausbildung nur bedingt in den Sekundarschulen eingesetzt werden. Zudem würden einmalige Projektkosten für das grosse Organisationsentwicklungsvorhaben entstehen.
- *Pädagogische Auswirkungen:* Die vorliegenden empirischen Studien lassen keine wissenschaftlich objektive Aussagen zu, ob das Langzeitgymnasium seinen Auftrag wirksamer erfüllt als das Kurzzeitgymnasium. John Hatties Auswertung aller Metaanalysen zu den Variablen für einen wirksamen Unterricht zeigen, dass leistungshomogene Klassenbildung nur eine geringe Effektstärke auf den Lernerfolg hat. Da aber das Schweizer Bildungssystem bereits heute ab dem siebten Schuljahr mittels Niveaufächer und -klassen leistungshomogene Klassen bildet, lassen Hatties Erkenntnisse sich nicht mit der Frage des Langzeitgymnasiums in Verbindung bringen. Die Studie EVAMAR II aus dem Jahr 2008 zeigte für den Kanton Zürich auf, dass Absolventinnen und Absolventen des Langzeitgymnasiums bessere Lernleistungen erzielen als diejenigen in den Kurzzeitgymnasien. Offen bleibt die Kausalität der Unterschiede.

Bewertung:

Das Bildungs- und Kulturdepartement bewertet die vorgelegten Analysen wie folgt:

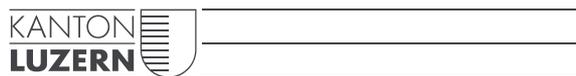
- Die bestehende Organisationsform der gymnasialen Bildung (Nebeneinander von Kurz- und Langzeitgymnasien) ermöglicht eine dezentrale Leistungserbringung. Die Erreichbarkeit eines Gymnasiums ist in allen Regionen mit vergleichbarem Aufwand möglich.
- Das Kosten-/Nutzenverhältnis eines Wechsels ist schwierig abschätzbar, da auf Gemeindeseite diverse Unbekannte bestehen, welche die finanzielle Ersparnis bei den Gemeinden reduzieren könnten. Die Einsparung für die öffentliche Hand, falls eine solche überhaupt erzielt wird, ist insgesamt nicht sehr gross.
- Die Kantone der Zentralschweiz und der Kanton Zürich führen alle Langzeitgymnasien. Der Kanton Luzern würde mit einer Aufhebung der Langzeitgymnasien seine Standortattraktivität insbesondere für gut qualifizierte Fachkräfte reduzieren (dies insbesondere im Wettbewerb mit seinen unmittelbaren Nachbarkantonen).

- Die zusätzliche Belastung des Kantonshaushalts steht im Widerspruch zu den derzeitigen Bestrebungen, die Kantonsfinanzen zu entlasten.
- Die Sekundarschulkreise wären mit einer noch grösseren Heterogenität konfrontiert. Besonders Schulen, welche die Umstellung auf das ISS-Modell gemacht haben, ständen vor einer neuen Ausgangslage.
- Die EVAMAR II-Studie illustriert, dass die Langzeitgymnasien ihren Auftrag im Vergleich zu den Kurzzeitgymnasien gut erfüllen. Im Kontext der nationalen Bestrebungen, die gymnasiale Matura qualitativ zu verbessern, ist ein Systemwechsel kritisch.
- Die Aufhebung des Langzeitgymnasiums ist ein grosses Reformprojekt (Streichung von 115 Vollzeitstellen) und würde über lange Zeit viel Unruhe in die Luzerner Bildungslandschaft bringen.

Das Bildungs- und Kulturdepartement empfiehlt dem Regierungsrat, auf die Aufhebung des Langzeitgymnasiums im Rahmen der Botschaft KP17 zu verzichten.

7 Literaturverzeichnis

- BAK BASEL ECONOMICS (2014): Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Luzern. Studie im Auftrag der Dienststelle Finanzen des Kantons Luzern
- EBERLE F., GEHRER K., JAGGI B., KOTTONAU J., OEPKE M., PFLÜGLER M. (2008): Evaluation der Maturitätsreform 1995 (EVAMAR). Schlussbericht zur Phase II.
- HATTIE JOHN (2013): Lernen sichtbar machen. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe von "Visible Learning" besorgt von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer.
- INSTITUT FÜR BILDUNGSMANAGEMENT UND BILDUNGSÖKONOMIE IBB (PHZ) (2004): Schlussbericht "Überprüfung des Gymnasialangebotes im Kanton Luzern im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern" (Projektleiter Dr. Xaver Büeler und Dr. Peter Senn).
- Lustat (2016): Bildungsszenarien. Lernende nach Schulstufen 2015 bis 2035 im Kanton Luzern (www.Lustat.ch, abgerufen am 3. Mai 2016).
- OELKERS JÜRGEN (2008): Die Qualität der Schweizer Gymnasien.



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch